

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 138 (2001)

Artikel: Gottes Männer im Thurgau : Dekanatsorganisation, Priesterwesen und kirchliches Leben vom Mittelalter bis zur Gegenwart
Autor: Hopp, Anton
Kapitel: 6: Die Dekanate von 1798 bis 1920
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI Die Dekanate von 1798 bis 1920

1 Umsturz und neue Ordnung³³⁷

1.1 Der helvetische Thurgau

Der Thurgau wurde gemäss Urkunde am 3. März 1798 aus dem Untertanenverhältnis freigelassen und zum Verwaltungsbezirk der «einen und unteilbaren helvetischen Republik». Am 12. April trat die helvetische Verfassung in Kraft, im Mai besetzten französische Truppen das Land, vom Mai bis September 1799 waren die Österreicher da. Zu einer gültigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche kam es in dieser Zeit nicht.³³⁸

1.2 Dekan Harders Wirken und seine Sicht der Ereignisse

1.2.1 Zur Person

1794 wird Josef Anton Harder³³⁹ zum Dekan gewählt, ein Jahr später leitet er eine Kapitelsversammlung. 1797 ist noch die Generalvisitation, dann fallen die Zusammenkünfte wegen der schwierigen Zeiten aus; mit den Kapitularen ist er durch Zirkulare³⁴⁰ in Kontakt. Zum geistlichen Rat in Konstanz ernannt, verlässt Harder 1802 den Thurgau und übernimmt die Pfarrei Wollmatingen. 1803 stirbt er.

Kein anderer Dekan, weder vor noch nach ihm, hat dermassen ausführliche Zirkulare geschrieben – abgefasst in gutem Latein und in farbiger Sprache. Sie geben einen Einblick in die Situation, mit der sich der Klerus um 1800 auseinanderzusetzen hatte. Im Folgenden sollen sie auszugsweise zitiert oder zusammengefasst werden.

1.2.2 Noch verschonte Schweiz

Die Zirkulare beginnen mit dem 2. März 1795 und haben als Grund meist die Ansage eines Danksonn-

tags für die Verschonung vom Krieg. In seinem ersten Zirkular schreibt er: «Es erschreckt der Geist, wenn er sich erinnert an das bittere Unheil und die Umwälzungen in der schwer geprüften gegenwärtigen Zeit, in der so viele einst blühende Gegenden und Städte vom rasenden Getöse der Waffen erschüttert werden. Zu bedauern ist das Los und mit blutigen Tränen zu beweinen, das sich zeigt im Feuerbrand der Kriege, im Unheil des Volkes, in der Verheerung der Städte, der Verwüstung der Äcker, der Verachtung der Religion und der Gefahren allerorts. Aber wenn wir die Augen unserem Vaterland zuwenden, werden wir uns gewiss freuen und uns in aller Gefahr bewahrt fühlen. Nicht vom Blut besprengte Felder sehen wir, nicht vor überall hingestreckten Leichen erschrecken wir, nicht das Kriegsgeschrei der Kämpfenden und das Seufzen der Verwundeten hören wir in unserem geliebten Vaterland.» Dies sei eine Wohltat Gottes, und darum hätten die «Väter des Vaterlandes» einen Bitt- und Danktag auf den 15. März angesagt.

Am 23. März 1796 wendet er sich gegen aufrührerische Schriften: «Zu keiner Zeit, auch in der ältesten nicht, kamen solche gefährliche Schriften ans öffentliche Licht. Aber in unserer Zeit geschieht dies im Überfluss. Die tägliche Erfahrung zeigt es und wir sehen es, wie überall die Welt wie von reissenden Strömen überschwemmt wird von so vielen berüchtigten Schreiben. Insbesondere zu bedauern ist, dass das gemeine Volk, wie es verderbten Leuten gefällt, von ihnen gelernt hat, in Gasthäusern und Konventikeln darüber zu schwatzen. Die Autoren, besser die Archi-

337 Zu den Vorgängen in der Schweiz vgl. Dürrenmatt, S. 366–403 (Umsturz, Helvetik, Mediation) und S. 434 (Bundesvertrag 1815); zu den Vorgängen im Thurgau vgl. Schoop 1, S. 37–93.

338 Hungerbühler I, S. 71.

339 Geb. 28. August 1749, von Lipperswil, Pfarrer in Müllheim seit 1778.

340 StATG Bd 1'20'1, 4.

tekten der Aufruhr und der Empörung, pflegen vollmundig von der wahren Freiheit des Menschengeschlechtes zu faseln. Diese Freiheit bedeutet nach ihrem verkehrten Urteil, dass es einem jeden erlaubt sei, nach seinem Belieben zu toben, keinen Obern anzuerkennen, keinen Gesetzen zu folgen, von aller Bindung und Herrschaft frei zu leben. Daher kommt es, dass gegen die heilige Autorität des legitimen Magistrats wie mit giftigen Schlangenzähnen getobt wird; sie erröten nicht, mit Mund und Feder frech zu wüten. Und von welcher Art sind diese Menschlein? Mit eingefärbten Buchstaben wird der Erdkreis vergiftet; sie sind von jener Farbe, die täuscht; nichts ist, was fördert; vieles wird mit frecher, unverschämter Stirn versprochen, aber nicht vieles zeichnet sie aus – im Gegenteil: nichts. Selbst wenn die wahnsinnige, rücksichtslose und verachtende Begier der Schreiberlinge nur sie allein verrückt macht und sogar die Fehlgeburt des zügellosen Geistes unter ihresgleichen begräbt, durch Vergessen untergehen würde, so wird sie es wagen, aus der Unterwelt wie eine Schlange emporzusteigen, schmeichelhaft zwar, aber mit ihrem giftigen Hauch wird sie alles anstecken und ihren ekelhaften Schleim des Langen und Breiten ausspeien.» Am Schluss seines im Original lateinischen Zirkulars fügt er eine Verlautbarung des Konstanzer Generalvikars auf Deutsch an: «Es war mir dieser Tage im Namen des Herrn Landvogt die Anzeige gemacht, daß in dem Thurgau derley schädliche, gegen die Verfassung der Schweiz lautende und das Volk aufwiegelnde Druckschriften circulieren sollen, nebst dem Ansuchen, daß, weil es die weltliche Behörde dermal noch nicht für rätlich befinde, directe diese Lizen zu verbieten, ich bey den Pfarrherren in der Schweiz einleiten möchte, daß diese nach ihrer Klugheit die Leüte von derley gefährlichen Schriften abwarnen.» – Was also die weltliche Behörde zu tun sich nicht getraute, sollte der Klerus tun!

Im Zirkular vom 23. August 1796 schreibt Harder: «In welchen Gefahren und in welchem Umschwung

aller Dinge ist der grösste Teil Europas? Seit einigen Jahren im unheilvollen Verderben des Krieges, der sich fast überall austobt. Keiner ist, der das nicht weiss. Im Gegensatz zu unzähligen Menschen sehen wir, welch glückliches Los unserem Vaterland zuteil wird. [...] Während andere unter dem harten Joch der feindlichen Einfälle das eigene und fremde Unglück beseufzen, aus ihren Wohnsitzen wegzugehen gezwungen sind, ist es uns gegeben, zu Hause ein ruhiges Leben zu führen und einen ungetrübten Frieden zu geniessen.»

Am 5. Oktober 1796 verschickt Harder ein Schreiben der bischöflichen Kurie in Konstanz. Darin teilt er mit, der «Directoir Executif» der französischen Republik habe ein Dekret erlassen, wonach schweizerischen Priestern das Betreten des französischen Territoriums verboten sei.

Das Zirkular vom 12. Februar 1797 kommt nochmals auf den Krieg zu sprechen: «Noch haben nicht, wie viele unter Anrufung der göttlichen Hoheit hofften, die schrecklichen Anstürme der Kriege nachgelassen, noch ist nicht der furchtbare Drachen zerschnitten oder mehr noch: die Hydra mit den nachwachsenden Köpfen, welche nicht irgend einen Sumpf, sondern die reichsten und blühendsten Länder besetzt hat und die verderblichen Spuren ihrer Wut hinterliess. Es scheint noch nicht genug menschliches Blut geflossen zu sein.»

Um etwas ganz anderes geht es im Zirkular vom 16. Mai 1797. Harder erwähnt, dass im vorigen Jahr in Frauenfeld eine wichtige Sache behandelt worden sei «per Excellentissimos Illustrissimos Helvetiae Cantonom D.D. legatos in unum congregatos», also von der Tagsatzung: Es geschehe nämlich im Thurgau, dass nicht wenige Menschen für tot gehalten würden, die leicht ins Leben zurückgerufen werden könnten, wenn man nur die Methode dazu kennen würde. Dazu zählten «Ertrunkene, am Strick Erhängte, Erfrorene und an was auch immer Erstickte». Die Gesandten wollten dazu eine Schrift herausgeben, die von der Kanzel zu verlesen sei.

Am 27. August 1797 schreibt Harder seinen längsten Rundbrief. Er führt Psalm 124 an, erklärt ihn und setzt ihn in die Gegenwart. Es ist ein Psalm, der vom Einsatz Gottes für Israel und von der Errettung aus allen Gefahren spricht. Darin schildert Harder die Folgen der Kriege: «Vernichtete Ernten, verwüstete Saaten, niedergehauene Wälder und Weinberge, verarmte Bauern.» Aus den Städten komme «das Getöse der Waffen, das Schlagen der Folter, das Wehklagen der Bürgerfamilien, die Flucht, die Tränen der Eltern, der verwaisten Kinder, der geschändeten Mütter und Töchter.» Er erinnert aber auch daran, «dass das Laster im Verhältnis zur Tugend seit längerer Zeit immer mehr zugenommen hat; der schändliche und verderbliche Unrat von Büchern ging hervor aus der Geringschätzung und Verachtung des Heiligen, der Religion, der Obrigkeit. Für die Zukunft ist an dieses traurige Beispiel zu erinnern, dass alle menschliche Weisheit ohne Religion untergeht.»

Am 23. Dezember 1797 wünscht Harder den Kapitularen, «dass das Jahr, das wir aus Gottes Gunst erwarten, glücklich, gesegnet und mit reicher Fülle aller Güter für Leib und Seele vorübergehe.»

Das Zirkular vom 11. Februar 1798 ist ein Zeugnis für die Aufgewühltheit jener Tage: «Es gab eine Zeit, da wurde unter der Eiche der Dodona³⁴¹ ein Gastmahl bereitet. Aber diese Zeit ist vorbei, verschwunden. Wir sind gezwungen, in einer anderen Zeit zu leben: in einer glücklichen oder unglücklichen? Jeder antworte, wie er will. So es den Göttern gefällt, findet der Geschmack an Köstlicherem Gefallen, nichts wird zugelassen, was nicht neue und auserwählte Speise ist. [...] Die Erfahrung zeigt, dass die Neuerer der Ansicht sind, das Alte sei abzuschaffen. Vieles ist in Gelächter und Spott gekehrt, was einst dem Erhabenen und zur Abschreckung diente. Verblüffend die Epoche dieser Jahre. Sterblich sind wir und als Sterbliche sehen wir unsere Zeit wie einen Fluss: Es gehen die Wasser vorüber, es folgen andere und verdrängen unwillig die ersteren, und vorbeigeströmt werden sie

nicht wieder zurückkehren. Wer kann gegen den Strom schwimmen? [...] Seid klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben, das Übrige wird Gott vorsehen.»

1.2.3 Stellung zur Helvetik

Auf die Freilassung des Thurgaus am 3. März 1798 geht Harder nicht ein, hingegen in seinem Zirkular vom 7. März auf den Krieg Frankreichs gegen die Eidgenossenschaft: «In welchen Gefahren und in welchem Umsturz aller Dinge ist unser Vaterland zu dieser Zeit, da, angestiftet von gottlosen Nationen, die Waffen feindlicher Heere sich zu seinem Verderben erheben. Aber wie in uns christliches Blut ist, wie wir die alte Frömmigkeit unserer Vorfahren haben, so wollen auch wir die Religion, in der wir leben, bewahren. Während unsere Mitbürger mit bewaffneter Hand den Angriffen ungebeter Feinde sich entgegenstellen und für Haus und Heim kämpfen, so wollen auch wir helfen und Beistand leisten, nicht mit Waffen, sondern mit Gebet, nicht mit Schwertern und Lanzen, sondern mit Bitten zu Gott.» Die Pfarrer sollten deshalb wöchentlich einen bestimmten Tag zum gemeinsamen Gebet ansetzen.

Nach dem Fall Berns und dem *Untergang der Alten Eidgenossenschaft* ruft Harder am 7. April 1798 zur Besonnenheit auf: «Es mögen schweigen die Rufe Abels ob des blutigen, abschlachtenden Bruderfrevels, da zur Milde geneigt und nicht zur Rache bereit der Gottmensch am Kreuz inständig zum himmlischen Vater ruft: «Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.» Nichts ist so dunkel, nichts so bitter, nichts so unerwartet, als dass es die göttliche Liebe nicht zum Nutzen zu wenden weiss. [...] Es fällt in die Erde das Weizenkorn, damit für den Hunger der Menschen reiche Frucht heranwächst. Mit Füßen

341 Berühmtes griechisches Orakelheiligtum des Zeus mit heiliger Eiche: Lexikon der alten Welt, Zürich/Stuttgart 1965, Sp. 765.

getreten wird die Traube, damit Wein ausgepresst wird zum umfassenden Heil der Menschen. Der Hirt wird zu Boden geworfen, damit er leichter die verirrtten Schafe auf die Schultern nehmen kann. Es wird abgerissen die Blume des Feldes und die Lilie der Täler, damit sie dort ihren Duft verbreiten, wo es schlecht riecht. Es stirbt das Leben, damit wir Sterbliche ewig leben.»

Am 12. April 1798 erscheint die *helvetische Verfassung*, die vielerorts bekämpft wird. Solchem Widerstand will Harder entgegenwirken; am 23. April³⁴² schreibt er: «In der erstaunlichen Epoche unserer Zeit der Revolutionen und Umwälzungen scheint bis jetzt alles den gewohnten Gang aufzugeben zu haben. Nicht allen schmeckt alles. Mannigfaltig ist die Beschaffenheit der Menschen und oft sehr entgegengesetzt. Niemand kann gezwungen werden, an einer Speise, die er verabscheut, Geschmack zu finden, aber das ist nicht die Schuld des Einkäufers für die Küche, sondern des Zubereiters des Mahls. Es fällt nun auf, dass ein ähnliches Schicksal der neuen helvetischen Konstitution zuteil wird: An einigen Orten wird sie mit beiden Händen entgegen genommen, an anderen entweder zurückgewiesen oder an nicht wenigen beginnt sie, verhasst zu sein, hauptsächlich deswegen, weil viele – besserer Belehrung bedürftig – darin – ich weiss nicht warum – eine Gefahr für die katholische Religion erkennen wollen, darin gleichsam ein öffentlicher Kampf gegen sie angelegt sei, oder sie befürchten, ein schlechter Baum bringe schlechte Früchte hervor. Wer aber die wortreiche Schrift der Konstitution durchliest, dem steht vor Augen, dass in ihr die Religion nirgends erwähnt wird, sondern die volle Freiheit des Gewissens, d.h. der Ausübung der Religion, festgehalten und gewährt ist. Deshalb wollen wir mit allen Kräften danach streben, die fruchtbare Mutter der Meinungen, des Hasses und der Zwietracht, der Widersprüche, der gegenseitigen Schmähungen aus der Seele des Volkes zu tilgen, herauszureissen, zu vertreiben, damit es

nicht von der vergeblichen Furcht durchdrungen meint, das Fundament unseres Glaubens werde erschüttert. Wenn Furcht am Platz ist, dann soll sich das Volk fürchten, dass es nicht durch ein unordentliches Leben für die Religion, welche es bekennt, Verachtung heraufbeschwört, sondern vielmehr durch erneuten Eifer alle Sorge trägt, echte und würdige Söhne jener Kirche zu sein, die Jesus auf festen Fels gebaut hat. [...] Sollten aber einige an dieser Form des gegenwärtig eingerichteten politischen Regimes wenig Geschmack finden, mögen sie – ich bitte darum – bedenken: Es ist der Notwendigkeit nachzugeben und zu gehorchen und der Klugheitsregel so viel wie möglich zu entsprechen, dass von zwei Übeln das weniger üble zu wählen ist. Während sonst die Wahl frei ist, gilt es jetzt mit Gleichmut zu ertragen, was du nicht zu ändern vermagst. Vergeblich setzt du dich mit Worten entgegen, wo die Kräfte des Leibes nicht genügen. Es sollen daher schweigen dummes Geschwätz und unkluge Spöttelei unerfahrener, schimpfender Menschen, die nur grösseres Übel hervorrufen. Eines, Mitbrüder, möchte ich von euch erbitten: Dem eurer Sorge anvertrauten Volk, auf das ihr mit eurer Autorität Einfluss habt, schärft ernst und kräftig ein: Nichts ist dem Gemeinwesen schädlicher als zu Aufruhr und Zank aufzuhetzen.»

Am 8. Juni 1798 empfiehlt Harder eine *Kollekte für Ins* im Kanton Bern, das durch einen Brand schwer geschädigt sei. Einige würden sich nun wundern und fragen, was denn Thurgauer mit Bernern verbinde. Harder weist nun hin auf das, was in jüngster Zeit geschehen sei: «Das Neue folgt dem Alten nach. So weit die Schweiz reicht, war sie früher geteilt in verschiedene Orte mit je eigener Regierungsform und Verfassung und nur dem Namen nach geeint. Jetzt ist sie, durch die neue Konstitution verbunden,

342 Noch vor der «Instruktion für Regierungs-Statthalter» vom 10. Mai 1798, worin die Geistlichen aufzufordern sind, Liebe zur Republik einzupflanzen: Gnädinger, S. 150.

zu einem einzigen Körper zusammengewachsen, und zwar so, dass alle im gemeinsamen Vaterland wohnen ohne Unterschied der Personen oder Religionen. Wie Glieder einer einzigen Familie sind wir gesinnt und sind Söhne des Herrn des Himmels und der Erde, der Vater aller ist. Den Gesetzen der gesunden Vernunft und der christlichen Liebe ist zuzustimmen, dass, wenn ein Glied leidet, alle zu Hilfe eilen.» Auf Grund dieses Zirkulars könnte man meinen, Harder sei ein Unitarier; aber die Auseinandersetzungen zwischen Unitariern und Föderalisten hat ihn kaum interessiert.

Im Zirkular vom 15. August 1798 teilt Harder ein Reskript der thurgauischen Verwaltungskammer mit, in welchem die Pfarrer aufgefordert werden, Auskunft zu geben über ihre Kirchen und Schulen und ermahnt werden, vorsichtig zu sein, wenn umherschweifende Personen heiraten wollen. Harder seinerseits schreibt den Pfarrern, sie sollten Acht geben, dass sich die weltlichen Behörden nicht in Ehesachen einmischen; es sei Sorge zu tragen, «dass unsere kanonischen Privilegien nicht untergraben werden». Dann kommt Harder auf den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung zu sprechen, zu dem es heisst, wer ihn nicht leiste, werde mit dem Exil bestraft. Wegen dieses Eides hat sich Harder bei der bischöflichen Kurie versichert, die feststellte, dass darin nichts gegen die Religion enthalten sei; nur der Begriff «Gleichheit» könne Anstoss erregen, aber man könne daraus nichts Nachteiliges für die Religion schliessen. Zugleich wird ihm ein Wort des Bischofs zur Beruhigung versprochen.³⁴³ Dieses ist auch erschienen, denn die Kurie teilt Harder am 14. Oktober mit, der Regierungsstatthalter Gonzenbach³⁴⁴ habe den Hirtenbrief wegen des Bürgereides mit vollem Beifall aufgenommen und hingewiesen auf das Zutrauen und den guten Zustand zwischen der Staatsgewalt und dem bischöflichen Ordinariat. Zugleich gibt die Kurie Harder den Auftrag, seine Schreiben auch in den oberen Thurgau zu senden.³⁴⁵ – In seinem Zirkular vom 15. August

führt Harder auch die Eidesformel in Latein an, die rückübersetzt heisst: «Dem Vaterland zu dienen als guter und treuer Bürger, die gute Sache der Freiheit und Gleichheit mit aller Genauigkeit, allem Eifer und nach Kräften zu schützen und Anarchie oder Zügellosigkeit mit gerechtem Zorn zu verfolgen.» Harder fügt dem an: «Ein Eid aber ohne jede Anrufung des göttlichen Wesens???» Trotzdem könne man diesen Eid schon schwören, es sei aber der Vorbehalt anzubringen: «Nur wenn nichts zum Nachteil der katholischen Religion geschieht.»

Am 28. August 1798 kündigt Harder einen allgemeinen *Bitt- und Danktag* für den Kanton Thurgau an: «Gross ist es, im Unglück sich nicht fallen zu lassen, grösser im Glück sich nicht zu überheben, am allergrössten ist es, im ewigen Wechsel des Schicksals eine rechte Gleichförmigkeit des Geistes zu bewahren, weil du nicht weisst, wie es dir zukünftig geht. Nicht eine blinde Schicksalsgöttin ist es, welche die Hoffnung der Sterblichen wie eine wandelbare Kugel dreht, sondern die Vorsehung des alles lenkenden Gottes bewirkt, dass die einen wie auf einer Leiter, welche er selbst in der Höhe sitzend beherrscht, aufsteigen zum Gipfel des Glücks, andere, Unglückliche, steigen hinab in die Tiefe. Jedoch richtig sagt der Dichter Venusius³⁴⁶: «Den gerechten und an seinem Vorsatz festhaltenden Mann erschüttert nichts in seinem festen Geist.» Überdenkt, ich bitte, und mit euch erinnere ich mich selber, dass man die Geschehen dieses einen Jahres, das noch nicht zu Ende ist, kaum

343 StATG Bb 0, 0/12.

344 Johann Jakob Gonzenbach (1754–1815), 1798–1799 Regierungsstatthalter, wegen Zusammenarbeit mit der österreichischen Besatzung Flucht, 1801–1802 Mitglied der antihelvetischen Interimsregierung: Hammel, Harald: «Der Bürger wollte die Wahl durchaus nicht annehmen ...». Wahlen, Wahlverweigerungen und Elitenkontinuität im Thurgau der Helvetik, in: Gnädinger, S. 37–39.

345 StATG Bb 0, 0/12.

346 Venusia ist der Geburtsort des Horaz: Lexikon der alten Welt, Zürich/Stuttgart 1965: Sp. 3204 und 1329–1331.

in den ältesten Annalen findet: «Alles ist schon geschehen, was ich verneinte, dass es geschehen könnte: Die Gewässer gaben Flammen und das Feuer gab Wasser.» Und wahrlich: Wie viel an Gutem haben wir empfangen und gleichzeitig von wie viel Übel sind wir bedroht, und wird vielleicht noch mehr drohend über unseren Häuptern stehen? Wie viel? Woher kommt uns Hilfe? Unsere Hilfe kommt von Gott, dem öffentlicher, gemeinsamer und unendlicher Dank gebührt. Nie ist Gott näher, als wenn er lange Zeit abwesend zu sein scheint.» Dann weist Harder hin auf den Danktag. Im Hintergrund seiner Ausführungen könnte die Erfahrung mit der französischen Besetzung stehen.

Anlass des Zirkulars vom 14. Oktober 1798 ist die Bitte Gonzenbachs, die Schrift mit dem Titel «*Volksblatt*» zu abonnieren, welche in Zürich herausgekommen sei, um das helvetische Regime zu erklären. Dazu schreibt Harder eine lange, grundsätzliche Einleitung: «Nichts ist vernunftgemässer, als dass zwischen Staat und Religion ein gegenseitiger Bund ist. Die Staaten sind der Religion dienstbar, umgekehrt ist die Religion die stärkste Behüterin und Beschützerin des Staates. Zu wem anders gehören die Reiche der Sterblichen als zur ewigen und unsterblichen Herrschaft, welche Gott über die Menschen ausübt? Daraus, dass Gott den Erdkreis lenkt, folgt, dass er von den Menschen verehrt wird, auf welche Weise auch immer können wir nicht wissen. So muss das höchste Ziel aller Staaten und Regierenden sein, den Kult zur Ehre Gottes zu erhöhen und zu befördern, das heisst: die Ausübung der Religion auf alle Weise zu fördern. Wenn die Regierenden mit Eifer vorstehen, dann ist Gott mit diesen Dienern, damit ihre Herzen geschützt sind, ihre Autorität und Würde erhöht wird, freilich verbunden mit seiner und unserer Autorität, Würde und Ehre. Darum, Mitbrüder, ist die öffentliche Ruhe und die Ordnung aller Dinge das einzige und solideste Fundament jedes Staates, das für das Glück der Völker geeignetste und für die Sicherheit der Regierung

nützlichste. Diese Ruhe, diese Ordnung, dieses Glück, diese Sicherheit können nur Gesetze herstellen, fördern und bewahren. Aber wenn diese Gesetze den Kopf des Volkes übersteigen? Eine eingewurzelte Meinung des Menschen kann man nur schwer herausreissen. Es gibt nämlich Politisches, dessen Sinn und Recht das Volk nicht erfasst und versteht. Es stimmt schon, was Anaxagoras³⁴⁷ sagt: «Mit einem, der behauptet, der Schnee sei schwarz, disputiertst du vergeblich über dessen Weisse.» Damit aber die Gesetze, die Glück und Sicherheit des Vaterlandes beabsichtigen, geschützt werden vor dem Unrecht gewisser Leute, welche deren Sinn nicht durchdringen und daher mit lästernder Zunge herabzureissen pflegen», dazu sei die Schrift «*Volksblatt*» herausgekommen. Tatsächlich haben dann alle Pfarrer subskribiert.

Im September 1798, also schon vor dem obigen Zirkular, haben die Franzosen im Auftrag der helvetischen Regierung *Nidwalden* angegriffen. Ob genauere Kunde davon erst spät in den Thurgau gelangte? Jedenfalls schreibt Harder am 22. Oktober wegen der Kollekte für Nidwalden ein Zirkular, das seine tiefe Betroffenheit zeigt und die eher positive Einschätzung der Helvetik relativiert: «Ihr habt gehört und gelesen, welches nicht genug zu bedauernde Schicksal Nidwalden widerfahren ist. Um die ganze Reihe der Übel auszumalen, genügen alle Farben nicht. Ich betrachte im Geist die Männer, deren Leben vom wilden Schwert des Mars verschont blieb, aber wehe! Wie sind sie niedergedrückt durch die schwere Last des Elends: von Grund auf zerstörte Häuser, Verlust der Güter, vereinsamte Familien, vom Blut der Getöteten überschwemmtes Vaterland, unbegrabene Leichen der Bürger, die in ihrem Blut schwimmen, durch Waffen und Flammen zu Asche gewordene Leichen, alles erfüllt mit Trauer: Das drängt zu weinen mit blutigen Tränen. Ich sehe zitternde

347 Ionischer Naturforscher um 500–425 v. Chr.: Lexikon der alten Welt, Zürich/Stuttgart 1965, Sp. 155.

Greise, die schon in die Grube fallen, von der Stütze des Alters und aller Hilfe verlassen. Ich höre das traurige Wehklagen der Witwen, welche die unheilvolle Ermordung ihrer Gatten und Söhne bejammern. Ich erblicke die unschuldigen Tränen der Kinder und Waisen, die um Brot bitten und suchen, wer sich ihrer erbarmt. Es schreien die stöhnenden Stimmen der Verwundeten, sie seufzen, ob nicht eine freundliche Hand Abhilfe leistet und sich ihrer Wunden erbarmt. Es zeigen sich mir die vielen, deren Heim zerstört ist, die aus Angst vor Gefahren entweder in schrecklicher Einsamkeit in den Wäldern umherirren oder sich in Höhlen verstecken. Sagt: Wer wird diesen Unglücklichen mit Dach, Nahrung und Kleidung zu Hilfe kommen, wenn das kalte Wetter hereinbricht? Mitbrüder, was ist eure Meinung, eure Empfindung? Sie, die bekleidet sind mit weissem Gewand – und mit dem roten: Wer sind sie, woher kommen sie? Es sind unsere Brüder, allen Erbarmens würdig, Neffen und treueste Nachkommen jener unsterblichen Helden, die zuerst das Fundament der Freiheit der Schweiz legten. Wir suchen daher, von ihrem schlimmen Los bewegt, mit allen Kräften zu bewirken, dass sie mit Freude die Zeichen unserer Liebe und Barmherzigkeit tragen.»

In dieser wirren Zeit muss der *Aberglaube*, besonders die Wahrsagerei, sehr verbreitet gewesen sein. Im Zirkular vom 11. Dezember 1798 erinnert Harder an Dekrete, welche die Bischöfe Hugo Damian von Schönborn und Franciscus Konrad von Rodt erlassen hatten. «Auch in unserer Zeit, in der wir gehofft haben, es leuchte ein klareres Licht, sind so dumme und in der Finsternis der Unwissenheit sitzende Menschen, welche durch altweiberhafte Fabeln bewegt, der schlechtesten Überzeugung sind, es gebe gewisse dienstbare Geister, die durch bestimmte Gebete – mit Geheimzeichen als Mittel – beschworen werden, dass sie Geld herbeischaffen von irgendwo her zum Vorteil der Beschwörenden und Bittenden.» Dann kommt ein Problem zur Sprache, das den Klerus noch Jahre beschäftigen wird: Die *ma-*

terielle Not der Geistlichen, hervorgerufen durch die Abschaffung verschiedener Einkünfte. Diesbezüglich muss ein in den Akten nicht vorhandener Brief des Ministers Stapfer³⁴⁸ zu den Pfarrern gekommen sein; Harder schreibt: «Ihr habt den ermahnenden und tröstenden Brief des Ministers der Künste und Wissenschaften gelesen. Ihr werdet sagen: Nicht die beste Kunst und Wissenschaft. Unterstützen soll man jene, denen es schlecht geht, nicht mit schönen Worten, sondern mit Taten. Geduld, Geduld, Geduld!» Zum Schluss seines Zirkulars kommt er noch auf ein Drittes, das auch auf eine Abkühlung des Verhältnisses zur Regierung schliessen lässt: «Ich verwundere mich, dass die so gelobte Schrift «Volksblatt» noch nicht in meine Hände gekommen ist, sie wird daher auch kaum in euren Händen sein. Das Verzeichnis aller Mitbrüder, die subskribiert haben, übergab ich ohne Zögern dem Nationalpräfekten Gonzenbach, nicht zweifelnd, dass er, der diese Schrift empfohlen hat, sie besorgt. Aber weil das nicht geschah, will ich die Sache nicht weiter befördern. Ungebetene lassen sich nicht Begünstigungen nachwerfen.»

1.2.4 Die Frage der Entschädigung

Nur mit kurzem Zirkular lässt Harder am 20. März 1799 die Heiligen Öle verteilen. Aus der Zeit der österreichischen Besetzung vom Mai bis September sind keine Zirkulare vorhanden. Dann verschickt er ein Schreiben der Verwaltungskammer des Thurgaus vom 9. November «an den Bürger Decan Harder» mit der Überschrift «Freyheit – Gleichheit». Durch die Abschaffung des Zehnten haben die Geistlichen ihr Einkommen verloren.³⁴⁹ Nun wird eine «Fruchtunterstüt-

348 Philipp Albert Stapfer (1766–1840), 1798 helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften, 1800–1808 Gesandter in Paris, gest. in Paris.

349 Vgl. Svec, Milena: «Ich bin gar der Mann nicht, der von der Noth klagt.» Klagende Pfarrer im Thurgau der Helvetik, in: Gnädinger, S. 129–146.

zung aus den Zehendenfrüchten» angekündigt; auf die vorgelegten Fragen sollen die Geistlichen kurze Antworten geben. Dieses Schreiben soll «per Expreßum bey allen cathol. Geistlichen unseres Cantons herum gehen» und bis zum nächsten Mittwoch wieder «in unseren Händen sein»; jeder Tag vermindere «den Zehenden Vorrath und erschwehrt die Unterstützung.» «Die Kosten für den Expreßer, der das Circular herumträgt, werden von der Kammer zurückerstattet.» Nun war der 9. November ein Samstag, d. h., der «Expreßer» hätte bis zum Mittwoch im ganzen Kanton herumkommen sollen! Dieses Ziel erreichte er jedoch nicht: Gemäss den «acceptis» der Pfarrer beendete er die Tour erst am nächsten Samstag. Dem Schreiben der Verwaltungskammer fügte Harder hinzu: «Niemand, der zur See fährt, will immer auf See sein, niemand lernt zu kämpfen, um immer zu kämpfen, niemand nimmt Arbeit an, um für immer in der Arbeit aufzugehen. Sondern wer zur See fährt, sucht den Hafen, wer kämpft den Sieg, wer arbeitet Ruhe und Musse. Aus aller Arbeit will Lohn hervorgehen. Es beschwichtigt den Kummer, wenn man durch die Mühen hindurch den Vorgeschmack der Freude hat. Das Erbe der Arbeit ist der Schatz grösseren Glücks. Kein Vernünftiger wird es anrühlich finden, dass der Arbeiter seines Lohnes würdig ist.»

Bereits am 21. November 1799 erhielt Harder wieder ein Schreiben der Verwaltungskammer. Darin wird eine Kommission erwähnt, welche das Entschädigungswesen untersuchen und besorgen soll, «damit der Antheil an der von der Regierung zur Bezahlung der Religionslehrer in Helvetien einstweilen assignierten Geldsumme auch für unsern Canton gehörig bestimmt werde». Dazu haben die Pfarrer Angaben zu machen über Geld oder Früchte, die sie schon empfangen haben. Ausserdem: «Für die Zehenden Pfründen: Was hat er [jeder Pfarrer] für Zehenden bezogen? Wie viel an Garben? Wie viel an Fäsen mit Bestimmung des Maßes, obs Konstanzer oder Wyler etc. Maß sey? Wie viel an Stroh?» und

anderes mehr. Wieder soll das schnell geschehen. Das Schreiben schliesst mit «Republikanischem Gruß und Achtung». Harder verschickt es ohne Kommentar.

Am 7. Januar 1800 findet ein Staatsstreich statt, in dessen Folge ein Vollziehungsausschuss eingesetzt wird. Darauf reagiert Harder am 17. Februar mit einem langen Rundschreiben. Er unterstreicht die Bedeutung der Religion als «geliebte[r] Tochter des Himmels»: «Beseitigt die Religion oder deren freie Ausübung, bleibt nur Dunkelheit zurück und der erste und einzige Schutz des Gedeihens und seine Zierde wird, wie das Lösen des Gordischen Knotens, mit einem einzigen Streich vernichtet.» Er wendet sich gegen eine falsch verstandene Freiheit: «Abscheulich und mit blutigen Tränen zu betrauern ist eine Freiheit, welche nicht die Religion, sondern den Frevel fördert, die nicht verderblichen Sitten, sondern dem Himmel und der christlichen Sache den Kampf ansagt.» Darum sei es notwendig, «dass zwischen Religion und Staat ein gegenseitiger und heiliger Bund» bestehe, wenn zur Leitung des Staates «solche Männer berufen werden, denen als höchstes Ziel ihrer Arbeit vor Augen steht, die Ehre Gottes zu vermehren, den Kult und die Ausübung der Religion zu befördern und auf alle Weise und mit allem Eifer des Geistes sich ins Mittel zu legen und – was dem gesunden Verstand folgerichtig ist – die Diener der Religion zu fördern und nach Kräften zu schützen und sich zu bemühen, deren angemessene Würde und Autorität zu mehren, damit nicht – o Schmerz – die schon vorhandene Geringschätzung der Priester auf die Religion selber übergeht; daher ist dieses schändliche und erbärmliche Verhängnis gleichsam ins Grab zu legen, um begraben zu verschwinden. Darum dürfen wir uns nicht wenig freuen und uns glücklich schätzen, wie sich die helvetische Regierung gewandelt hat zu solchen Männern, welche sich mit offenem Beifall ein gewaltiges Feld eröffnet haben, auf dem ihre Kraft, Klugheit und Gerechtigkeit nach der Meinung aller von Neuem und mutig hervorgeht». Diese positive Ein-

schätzung der neuen Verwaltungskammer in Bern können nicht alle teilen. Es ist zwar nur das Zirkular mit den «acceptit» der nicht zum Dekanat Frauenfeld-Steckborn gehörenden Pfarrer vorhanden, doch da melden sich auch kritische Stimmen: «Ob vom schlechten helvetischen Baum gute Früchte kommen?»; und: «Ob für die Religion etwas zu gewinnen ist, wird erst die Zukunft zeigen.»

1.2.5 Das Schreiben an Minister Stapfer

Zur Frage der Besoldung hat Minister Stapfer eine «Druckschrift» herausgegeben; um sich mit ihr auseinanderzusetzen, bildet Harder eine Kommission, der er selbst, Kammerer Dudli vom Dekanat Wil (Pfarrer in Heiligkreuz), Pfarrer Hofer³⁵⁰ von Tobel und Pfarrer Ulrich Pfeiffer von Klingenzell angehören. Sie verfasst die Schrift *«Resultat der niedergesetzten Commission der Katholischen Geistlichkeit des Kantons Thurgäu über die derselben vorgelegte Druckschrift des B. Ministers Stapfer, betitelt über die Besoldung der Kirchendiener»*, datierend vom 5. Mai 1800, adressiert an den «Bürger Minister Stapfer in Bern», gedruckt in Bischofszell im Juli 1800.³⁵¹

Im ersten Abschnitt «Vertheidigung des Zehendrechtes und der Grundzinse» wird Stapfer gelobt: «Die Commission macht es sich zur ersten Pflicht, gleich Anfangs und zum Voraus ohne Schmeicheley zu bemerken, daß sie in dieser ihr vorgelegten Druckschrift manche Stelle vorgefunden habe, welche den bekannten tiefen Einsichten des B. Ministers so wohl als seiner redlichen Offenheit wahre Ehre macht und lautesten Dank abfordert.» Zu diesen Stellen rechnet die Schrift «seine freymüthigen Aeusserungen von Rechtmäßigkeit der Zehenden und Grundzinse, von dem hilflosen Zustand der Geistlichen in Ansehung ihres Unterhaltes, die leeren Worte miteingerechnet, die man uns aufstichte». In der Folge wird Stapfer ausführlich zitiert mit dem einleitenden Kommentar: «Die eigenen Worte des würdigen Verfassers liefern

dem nur obenhin aufmerksamen Leser eine überzeugende Probe hiervon.»

Im zweiten Abschnitt über die «Entschädigung der Religionsdiener» wird Kritik an Stapfers Plan geübt: «Die Looskauffung der Zehnten und Grundzinse nach dem vorgelegten Plan geht einen dornichten ungebahnten Weg, ohne den Zweck zu erreichen.» Die Verfasser «sind geneigt, uns hierüber nach aller Möglichkeit zu erklären und der belobten Schriften des B. Ministers zur besseren Beleuchtung der Sache, Schritt für Schritt zu folgen.» Im Plan des Ministers sei nicht einzusehen, wie ein grosser Teil der Geistlichen eine hinreichende «Congrua», d. h. genügend zum Leben, habe. Die Loskaufsumme werde berechnet nach dem Mittelwert der Jahre 1775–1789, die «sehr wohlfeil» gewesen sei; auch seien die wichtigen Kleinzehnten ausser Acht gelassen. Zudem soll von dieser Summe alles, was bisher vom Staat geleistet wurde, an den Staat zurückgehen. Ferner machen die Verfasser auf die Teuerung aufmerksam: Der Religionsdiener verliere $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{6}$ seines Lohnes. Ob er sich auf die Guthertzigkeit der Leute verlassen solle? Aber «dann ist der Geistliche doch gewiß übel besorgt, wenn er sich die Guthertzigkeit der Leute gleichsam zu erbetteln gezwungen sieht; nichts von dem zu melden, daß auch die Freyheit seines Amtes dadurch ungemein gehemmt wird.» Sollen nun die Geistlichen «einstweilen auf ein neues darben und schwachen?» Von dem, was während der letzten zwei Jahren von der Regierung verordnet worden sei, sei nichts vollkommen zustande gekommen. «O wie stumpf dürften unterdessen manchem Religionslehrer vor allzu langem Warten die Zähne werden!!» Die Kommission nimmt sich

350 Johann Nepomuk Hofer (1760–1831) von Rottweil, Pfarrer in Tobel seit 1788, später Nachfolger Harders.

351 Weder im Kommissariats- (STATG Bb) noch im Dekanatsarchiv (STATG Bd) ist diese Schrift erhalten geblieben, hingegen im Archiv des ehemaligen Dekanats Wil (BiASG Rubr. 8, B 91, 5e), ebenso in der Thurg. Kantonsbibliothek (L 570-S).

«dahero die Freyheit, nach einigen Prämissen ihre Gedanken näher zu bestimmen». Die Verfasser glauben, «es Gott, der Religion, der Kirche und der ganzen helvetischen Nachkommenschaft schuldig zu seyn, daß wir gegen den vorgeschlagenen Looskaufungs-Plan feyerlich protestieren», gehen auf die von Stapfer aufgeführten Schwierigkeiten bei der Wiedereinführung des «geistlichen Zehnten» ein und lehnen sie als nichtig ab; denn «wie der herrliche³⁵² Verfasser in seiner Schrift selbst sagt, es sey beynahe nur eine Stimme in ganz Helvetien für die Wiedereinführung des Zehnten.» Dann folgen «Petizion und Vorschlag der Kommission». Darin heisst es unter anderem, die Regierung hätte bis jetzt keine Mittel, die Gemeinden zu überzeugen, «daß es ihr wahrer Ernst und nicht ein blosses Kompliment sey, ihre Diener zu versorgen und nicht dem Hungerstode Preis zu geben. [...] Überzeugt endlich von der Rechenschaft des B. Minister Stapfers, [...] bittet [die Kommission] denselben [...], sich bey der Regierung dahin bestens verwenden zu wollen, auf daß die Religionslehrer sich für jetzt und in Zukunft eines angemessenen und sichern Unterhaltes zu erfreuen haben mögen.»

Im dritten Abschnitt «Ueber Kirchengüter» «scheint uns hier der Ort zu seyn, wo die uns vom B. Minister empfohlene uns aufgeforderte Freymüthigkeit nicht zaudern darf, die Frage zu stellen: Mit welchem Recht können Klostergüter Nationalgüter werden?» Keine weltliche Regierung könne entscheiden, ob die Klöster «wesentlich oder zufällig, entbehrlich oder unentbehrlich» seien. «Wenn das Gesetz die Klöster des Rechtes, Eigenthum auf diese oder jene Art zu erwerben, berauben kann, kann es auch rückwärtswirken und das schon Erworbene ohne Verbrechen wegdekretieren? Wie ärgert sich die Welt, wenn der Prozeß des Schuldigen mit der Execution angefangen wird? Wie erst dann, wenn des Schuldlosen? Wenn aber das Kapital-Verbrechen der Klöster ihr Reichthum ist, so ist ihre Aufhebung und die Wegnahme ihres Eigenthums eine Straffe, die einer Seits

gerade wider den Zweck des Gesetzgebers läuft, anderer Seits das katholische Helvetien härter als die Klosterpersonen bestraft.» Denn die Abgaben der Klöster hätten mehr eingetragen «als die Wegnahme und Ableitung des ganzen Eigenthumes durch Kanäle, welche ...?» (Die Kanäle auszudenken ist Stapfer überlassen!) Ausserdem hätte das katholische Helvetien neben dem geistlichen auch den zeitlichen Nutzen gefunden: Unterricht, Beamten, Lehen mit geringen Zinsen und «viele hundert Familien hatten Brod, dessen Verlust sie und ihre Enkel tief fühlen werden. – Welche Erscheinung auf die Katholischen einen violenten Eindruck machen muß, wenn man uns nicht für gefühllose Kienstöcke und elende, der Dummheit verkaufte Sklaven hält.»

Der vierte Abschnitt befasst sich mit den «Wahlen der Pfarrer u.s.w.» Die Kommission wäre nicht von sich aus auf diesen Punkt eingegangen, «allein, weil ihn der B. Minister wieder aufs Tapet bringt, so machen wir uns ein Vergnügen daraus, unsere Meynung darüber zu eröffnen». Dass der Staat «einen merklichen, direkten Einfluß auf die Pfarrwahlen haben solle, wie der B. Minister wünscht, scheint uns ein politisches Irrlicht zu seyn, welches zwar leuchtet, aber nicht dem Wege nach, sondern jene, die ihm folgen, irreführt.» Vor allem geht es der Kommission um das freie Ernennungsrecht des Bischofs.

Im fünften Abschnitt «Kirchendisziplin» wird jede Einmischung in die Glaubenslehre der Kirche abgewiesen. «Ein einziges Dogma wegschalten wollen, hieße die Grundlagen der Katholizität, die Untrüglichkeit der Kirche untergraben und aufheben. [...]

352 Dieses «herrlich» dürfte ironisch gemeint sein; am 9. August 1798 hat Harder an den Kammerer geschrieben: «Der Minister der Künste und Wissenschaften soll ein ganz herrlicher Mann sein, seine Berichte Meisterstücke von hinreissender Gelehrsamkeit, voll der Achtung für die Unterstützung, die den Religionslehrern gebührt. Ist er etwa nur Cicero pro domo sua, oder denkt die übrige Regierung auch so???»: BiASO A 2317.

Diese Bemerkung müssen wir dem B. Minister nachdrücklich empfehlen, weil es da und dort einen Mode-Katholiken, einen Wolfe im Schaafbelze giebt, der aufgeklärt zu seyn affektiert und auf das Phantom seiner Weisheit vertrauend, sich einen eigenen, von der Kirche abweichenden Glauben schnitzelt.» Die Kommission zieht den Schluss, «daß es offenbare Unmöglichkeit sey, eine Kirchendisziplin festzusetzen, die den Katholischen und Reformierten gemein sey».

Im sechsten Abschnitt über das «Organisations-Gesetz für die Geistlichkeit» können es die Verfasser dem Bürger Minister «nicht verhehlen, daß wir bey dem blossen Namen eines Organisationsgesetzes für die Geistlichkeit zurückschauern». Kirchenzucht sei von jeher eine kirchliche und bischöfliche Sache, immer sei der Bischof «unser unmittelbarer Oberer».

Im siebten Abschnitt «Bürgerpflichten u.s.w.» wird zuerst die Schrift Stapfers zitiert, in der die Rede ist von einem Bürger, der «unter dem Vorwand der Religion seine Bürgerpflichten unterlasse oder neben dem Staat eine geistliche oder weltliche Macht anerkenne, deren Befehlen er die Gesetze seines Vaterlandes hintansetze.» Dagegen erklären die Verfasser «rückhaltlich», dass sie sich mit allen Katholiken an die Gesetze halten, «in so fern sie dem Gesetz Gottes und seiner Religion nicht widersprechen»; sollten sie zum Halten solcher «zuwiderlaufenden» Gesetze angehalten werden, würden sie zur Antwort geben: «Wir müssen Gott mehr als den Menschen gehorchen.»

Im letzten Abschnitt «Religiöse Zusammenkünfte, Uebungen und Gebräuche» stösst sich die Kommission an der Aussage: «[...] wenn er [der Staat] religiöse Zusammenkünfte, Uebungen und Gebräuche nicht duldet, die mit der Landesverfassung oder mit dem Zweck der fortschreitenden Veredelung der Menschheit streiten.» Das sei zu unbestimmt und lasse «den Religionsfeinden, den sogenannten Philosophen und Neuerungs-süchtigen, ein zu weites Feld

offen». Die Verfasser weisen darauf hin, dass bei der Annahme der helvetischen Konstitution die freie Religionsausübung garantiert worden sei, stellen Stapfer die Sittenlosigkeit in Frankreich vor Augen und fragen, «wie sie mit den angepriesenen Fortschritten der Veredelung der Menschheit kontrastiere». Wie eine Schlussfolgerung aus dem Ganzen fügt die Kommission an: «So tolerant übrigens und partheylos in jeder Hinsicht der B. Minister ist, so trugen doch alle bisher von ihm und der Regierung herausgekommenen, ins Religionswesen einschlagenden Verordnungen das Gepräge nichtkatholischer Verfasser sichtbar an ihrer Stirne; dieß ist ihm aber nicht zu verargen, denn weil der B. Minister nicht von unseren Grundsätzen ist, kann er auch nicht von unserem Geiste seyn. Aber ein Beweis ist dieß, was erst von intoleranten, feindseligen partheyischen Männern zu fürchten ist.» Und ganz am Schluss heisst es: «Wir enden mit den schönen Worten des B. Ministers: «Der Kirche ihr Gesetzbuch abfassen, den Lehrbegriff bestimmen oder verändern, das Verhältniß der Glieder untereinander und zu den Lehren der Kirche festsetzen, darf der Staat so wenig als jeder andern Gesellschaft.»» Die Kommission nimmt also den Bürger Stapfer beim «schönen Wort» und stellt ihm die unschöne Wirklichkeit gegenüber. «Mit vielem Vergnügen» hat Harder die Denkschrift dem Regierungstatthalter übergeben zur Weiterleitung an Stapfer.³⁵³

Von dieser Schrift gibt Harder im Zirkular vom 1. Juli 1800 dem Klerus Kunde: «Schon seit zwei Jahren und immer weiter fliesst die Zeit, arbeiten wir unermüdlich im Weinberg des Herrn, tragen wir die Last der Tage und die Hitze mit grosser Geduld, ohne dass wir den täglichen Denar, d. h. den jährlichen Lohn, erhalten haben, der uns geschuldet ist und dessen wir sowohl nach natürlichem wie göttlichem Recht würdig sind. Was uns von der Administrationskommission zwei Mal als ein bisschen Linderung gewährt

353 STATG 1'15'0.

wurde, ist gänzlich gering und hat fast kaum einen Wert, weil sie selbst für die Hälfte der jährlichen Kosten längst nicht genügt. Hinzuzufügen sind die enormen Ausgaben, die zu machen wir ständig gezwungen wurden, in der Hauptsache für das Militär und die Einquartierungen.» Religionsdiener beider Konfessionen aus vielen Kantonen hätten Eingaben an die helvetische Regierung gemacht. «Aus gemeinsamem Antrieb und in Übereinstimmung, da der Klerus des Kantons Thurgau nicht nur müssiger Zuschauer sein will, hat gereizt und herausgefordert vom Bürger Stapfer eine Spezialkommission aus vier Mitgliedern eine ungeschminkte Schrift aufgesetzt» und sie Stapfer übergeben. «Die Freiheit der Kirche zu verteidigen, die bischöflichen Rechte zu schützen, die Unverletzlichkeit unserer Erträge zu beanspruchen, dafür haben wir uns eingesetzt, auch wenn eine gerechte Sache nicht immer zu siegen pflegt. Nachdem also die gemeinsame Stimme aus aller Mund die Forderungen eines jeden bekannt gemacht hat, wer würde da nicht mit bestem Recht erwarten dürfen, dass jene, die Verwalter der Gerechtigkeit sind, Ohren haben und nicht zögern, der gerechtesten Eingabe Genugtuung zu leisten? Aber ach! Bis jetzt war vergeblich unsere Arbeit, unsere Klage. Nun stehen wir ungehört vor verschlossener Tür und wieder und wieder müssen wir betteln um den Lohn, der uns gehört.» Einige Mitbrüder hätten nun gebeten, eine Abordnung nach Bern zu schicken, die so lange dort bleiben solle, bis sie eine gültige Antwort erhalte. Harder ist der Meinung, dass jetzt nicht der richtige Moment sei, und zudem die Sache mit nicht geringen Kosten verbunden wäre. «Sicher ist, dass schon andere empfangen wurden, die mit schönen und tröstlichen Worten entlassen, leer nach Hause zurückkehren mussten. Sagt, ich bitte: Wenn Schriften, die bleiben, nichts nützen, sollen Worte, die verfliegen, nützen?» Die Entscheidung aber überlässt er dem Urteil seiner Mitbrüder. Nur einer der Pfarrer ist daraufhin der Meinung, eine Abordnung würde sich

lohnern. Am 30. Juli schreibt Harder an den Statthalter wegen zu zahlender Abgaben: «Wunderbar, mit einer Hand verstopft uns der Staat die Quelle, aus der wir schöpfen und zahlen konnten, und mit der anderen Hand gebiethet er uns zu zahlen.»³⁵⁴

Nachdem im August 1800 bereits wieder ein Staatstreik stattgefunden hat, keimt neue Hoffnung auf. Am 4. September kommt Harder auf sein Zirkular vom 1. Juli zu sprechen, in dem er von einer Gesandtschaft nach Bern abgeraten hat: «Aber da neulich nach dem Wechsel aller Dinge die Hoffnung jetzt sicherer aufscheint, dass die neue Regierung etwas bewirken wird zum Wohl der Kirche und unserer Sache, sind am 2. September 12 Mitbrüder in Weinfelden zusammengekommen – um die Kosten zu sparen, wollte ich nicht noch mehrere zusammenrufen –, damit sie dieses Geschäft reichlich überlegen.» So wird einmütig beschlossen, Pfarrer Hofer nach Bern zu schicken; ihm werden «40 Ludovici aurei zur Bestreitung seiner Aufgaben übergeben.» Harder gibt ihm ein Schreiben mit, dem auch die Landkapitel Wil, St. Gallen und Bremgarten sich anschliessen. «Auch die nichtkatholischen Diener, nämlich die thurgauischen, zürcherischen und bernischen, sind zur Zeit nicht müssige Zuschauer, sondern, wie ich aus einem Brief des Zürcher Antistes Hess erfahren habe, werden sie mit uns kämpfen und jeden Stein in Bewegung setzen.»

Am 14. Dezember 1800 – erst jetzt, da er Kosten sparen will! – schreibt Harder: «Ohne Zweifel wünschen nicht wenige Mitglieder zu wissen, was unsere neulich zur helvetischen Regierung geschickte Gesandtschaft für das Gut der Religion und nicht minder für die Festigkeit und Sicherheit unser Einkünfte erreicht hat.» Nichts sei sicher, nichts bestimmt und nichts sei beschlossen worden. «Sicher kann nicht abgeleugnet werden, dass die Abgesandten sich mit aller Kraft für die gute Sache einsetzten und ihren Auf-

354 StATG 1'15'0.

trag vorzüglich und höchst lobenswert ausgeführt haben.» Hier unterschreibt Harder erstmals als «Geistlicher Rat».

1.2.6 «Plazet-Streit»

Im Sommer 1800 beginnt eine Auseinandersetzung ganz anderer Art: Der «Plazet-Streit» zwischen der Regierung und Harder. Am 5. Februar 1800 wurde das Plazet eingeführt für alle Hirtenbriefe und Weisungen des Bischofs und der Dekane³⁵⁵; d. h. diese mussten der Regierung vorgelegt werden, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung gab oder verweigerte. Nun verbot die bischöfliche Kurie zwei gegen das Mönchtum gerichtete Schriften, ohne das Plazet einzuholen. Harder liess diese Weisung zirkulieren. Nun wird er von der Regierung «bey meiner Verantwortung» zur Rechenschaft gezogen. Am 4. August macht Harder sein «aufrichtiges, ungeheucheltes Geständnis»: Er habe vier Abschriften publiziert. Er legt dem Regierungsstatthalter seine «Rechenschaft» vor: «Wenn schon der erste Anschein meine Handlung vor Ihren Augen als ahndungswürdig etwa darstellen sollte, so sagt mir doch mein Gewissen laut zu meinem Troste und zu meiner Beruhigung, daß ich hie- rein falls gegen kein helvetisches Gesetz gesündigt habe: 1° nicht gegen den Beschluß vom Vollziehungsausschusse ddt° 4 Julij, weil dieser Beschluß am 1^{ten} Junius, wo ich das Konstanzer Circular herumbieten ließ, nicht einmal existierte, und also für mich keine Verbindlichkeit haben ebenso wenig auswirken konnte. 2^{do} Nicht gegen den Beschluß der Vollziehungsgewalt vom 5. febr. 1800. Dieser Beschluß liegt in meinen Händen, aber auch neben zwei NB die Erläuterung ddo Bern, den 2^{ten} Merz 1800, wo die Formulierung wörtlich also lautet: [Unterstrichen] «Der Beschluß vom 5^{ten} febr. 1800 betrifft ausschließ- lich diejenigen Schreiben, welche bestimmt sind, an öffentlichen Orten, an den Kirchenthüren angeschla- gen oder von Pfarrern einer bischöflichen Diözese,

oder eines Antistes, einer Klasse, oder irgend eines Kirchenrathes, von der Kanzel verlesen zu werden.» Nun, Bürger Regierungstatthalter!, wage ich es, Sie aufzufordern, belieben Sie mir zu melden, an wel- chen öffentlichen Orten, an welcher Kirchenthüre ist das Rescript vom 24. May angeschlagen, und von welcher Kanzel verkündet worden?» Er werde «nach ihrem Verlangen» den Erlass des Vollziehungsaus- schusses vom 4. Julij unter den Geistlichen zirkulieren lassen, was am 4. August mit Zirkular auch tatsäch- lich geschieht. In diesem Erlass wird das Verbot, das bischöfliche Schreiben in Umlauf zu bringen, «unter Androhung gesetzlicher Strafen» ausgesprochen.³⁵⁶

Ein Schreiben hatte die Distriktstatthalter aufge- fordert, Zuwiderhandelnde anzuzeigen.³⁵⁷ Darauf schreibt Pfarrer Hofer am 9. August einen gehar- nischten Brief an den «Bürger Regierungs Statthal- ter». Er nimmt zuerst Bezug auf eine Proklamation vom 24. Januar, in welcher eingeladen wurde, «ihnen unsere Gedanken und Beobachtungen mitzutheilen, welche die verschiedenen Umstände dieser be- schränkten Zeit mit sich brächten, ich folge dieser Einladung mit gegenwärtiger Zuschrift». Die Strafan- drohung habe ihn «unangenehm» überrascht. «Wie, dachte ich bey dieser Nachricht, ist's möglich, daß auch dieser Mann, gegen den ich bis anhin als gegen einen wahrhaft duldsamen, einen völlig unparteyi- schen, einen wirklich wohlmeinenden Mann so viel Schätzung trug, er, der bey Antritt seines Amtes uns geschrieben und verbreitet den Geist der Duldung und Liebe – ausgerottet werde aller Haß, alle Bitter- keit und Verfolgung, daß auch er die Masque endlich abzieht, und in einer andern Gestalt auftritt? So muß uns die tägliche Erfahrung immer mehr überzeugen, daß alle die glatten Worte, alle die gedruckten

355 Hungerbühler I, S. 100; das Plazet galt auch für Verlautba- rungen der reformierten Kirchen. Nach der Helvetik wurde das Plazet beibehalten.

356 StATG 1'15'0.

357 StATG 5'070'* (Bezirksamt Weinfelden).

Schmeicheleyen nur Schlangengift und Schaafpelz sind, wodurch man uns einschläfern, uns ruhig, sicher machen will, um uns desto gewisser den Garaus zu machen?» Hofer kommt auf das bischöfliche Reskript zu sprechen und fragt, wo hier ein Eingriff (in die Verfassung) sei. «Es ist hier förmlich die Rede von irrigem Religionslehren, die Regierung wird sich doch das Recht nicht anmaßen, zu entscheiden, was in der Religion recht oder irrig gelehrt werde. [...] Wer den Befehl des geistlichen Rathes befolgt, der ist von ihnen strafbar. Ich bin ein Religionsdiener, und als solcher meinen geistlichen Obern in Angelegenheiten der Religion Gehorsam schuldig, sie aber wollen mich ihnen denselben zu leisten hindern; ich bin ein Hirt, und sehe den Wolf kommen und soll die Herde nicht warnen; ich erblicke ein giftiges Kraut auf der Weide und wenn ich es nicht achte, so macht mich der Oberhirt aufmerksam darauf, damit ich es ausreisse, sie aber wollen es nicht gestatten, wagt ich es, so wollen sie mich strafen.» Sollten die verbotenen Schriften in die Hände des Volkes kommen, «so erklär ich mich feyerlich, daß ich meine Schuldigkeit thue. [...] Mögen sie mich nun auf diese Erklärung als der Widerspänstigkeit, des Frevels oder vielleicht gar des Hochverrates schuldig zur Verantwortung ziehen, mögen sie mich von Annas zu Kaiphas, von Pontius zu Herodes führen, kurz mögen sie mich von Gericht zu Gericht schleppen lassen, wenn dort noch ein Recht ist, werde ich es finden, wo keines mehr ist, so werde ich Verfolgung leiden, und es wird mir ein süßes Vergnügen seyn. [...] Man kann mich einkerkern, des Landes verweisen, mein Trost wird seyn, meiner Pflicht getreu gewesen zu seyn.» Er schliesst den Brief: «Im übrigen versichere ich sie meiner gebührenden Hochachtung und eines bereit willigen Gehorsams in allem was nicht wider Pflicht und Gewissen läuft.»³⁵⁸

1.2.7 Predigtzensur?

Pfarrer Dudli von Heiligkreuz, der Mitverfasser der Denkschrift an Stapfer, wird wegen seiner Predigten angeklagt. Darauf antwortet er am 22. August 1800: Am 27. Juli sei er in der Predigt ausgegangen von Augustinus und dem Konzil von Trient. Wer den Zehnten nicht geben wolle, sei in geistlichem Bann, soll er gesagt haben. Er sei missverstanden worden – aus Bosheit? Am 3. August habe er vom Evangelium her von den über das Vaterland gekommenen Drangsallen gesprochen als Heimsuchungen Gottes zum Heil, vom Zehnt sei nicht die Rede gewesen. «Dieß ist in meinem Leben das erste Mahl, daß ich wegen gepredigten Christlichen Wahrheiten Rechenschaft zu geben gezwungen bin. [...] Die Staatsklugen und Rechtsgelehrten, die christlichen und weisen Männer» hätten den Anspruch des Zehnten bejaht. «In einem Land, wo die Freyheit der Religions Übung feyerlich stipulirt und wiederholt zugesichert ist, kann es kein Verbrechen seyn, die Mittel, die dieser Ausübung unentbährlich sind, auf jenigem Weg zu suchen, der noch der einzige und durch kein Gesetz verboten ist.»³⁵⁹

1.2.8 Nochmals die Entschädigungsfrage

Die Zirkulare im Jahr 1801 befassen sich zwar nicht mehr mit der Entschädigungsfrage, aber am 21. September 1801 teilt Harder mit, er habe dem Bischof von Konstanz diesbezüglich Bericht erstattet und ihm die Lage dargestellt. Mit einem Schreiben vom 1. Oktober antwortet der Bischof, er habe Generalvikar Wessenberg beauftragt, die Interessen des Klerus bei der Regierung in Bern wahrzunehmen. Es betrifft insbesondere die Herausgabe des Kirchengutes. Als eine Nebenbemerkung fügt Harder auf Deutsch hinzu:

358 StATG 5'070'* (Bezirksamt Weinfelden).

359 StATG 5'070'* (Bezirksamt Weinfelden)

«Des Herrn von Wessenberg Hochwürden und Gnade, welchen ich persönlich und durch Correspondenz zu kennen die Gnade habe, ist ein Mann, der die gründlichste Gelehrtheit und die tiefsten Einsichten mit eben so viel Affabilität und Herablassung vergesellschaftet. Noch kürzlich vor seiner Abreise nach Bern schrieb mir unter anderem Hochderselbe: Ich freue mich zum voraus auf die Zeit, wo Euer Hochw. unseren Geistlichen Rathssitzungen werden beywohnen können und wir gemeinschaftlich für den Weinberg des Herrn in Helvetien arbeiten werden. Inzwischen habe ich nur noch eine Bitte an Euer Hochw.: Daß Sie mir nämlich ihr Vertrauen schenken mögen.»³⁶⁰ Am 27. Dezember verschickt Harder sein letztes (erhaltenes) Zirkular.

Vom 26. Dezember 1801 liegt ein Bittschreiben vor: «Den hohen und verehrtesten Stellvertretern des helvetischen Volkes, Landammann und Senatoren in Bern». Es geht ein auf die Eigentumsrechte der Kirche. Ihre Güter dürften nicht gegen ihren Zweck gebraucht werden. Ärgernis sei entstanden wegen des Eingriffs der weltlichen Macht in Ehesachen, das kränke die kirchlichen Rechte und beleidigte die Gläubigen. «Ist es der Regierung wahrer Ernst, die Religion zu cultivieren?» Bemängelt wird die Aufhebung der Paritätsrechte, die auf dem Landfrieden von 1712 beruhen. Vor Gerichten seien die Katholiken benachteiligt, ebenso bei Einquartierungen. Die Religionsfreiheit sei gefährdet, wenn die bürgerlichen Rechte wegen der Religion leiden müssten. Dann kommt das Schreiben auf die Entschädigung der Geistlichen, die unter kläglichen Umständen lebten. Die Verwaltung des angrenzenden Kantons Säntis Sorge väterlich für die Geistlichen, in die thurgauische Verwaltungskammer habe man das Zutrauen verloren. Die willkürliche Zehntenschätzung von 1801 sei ein neuer Beweis undenkbarer Verachtung gegen die Religion und ihre Priester.³⁶¹

1.2.9 Um die Nachfolge Harders

Bereits am 17. Dezember 1801 schlägt Harder dem Bischof und dem Geistlichen Rat mögliche Nachfolger im Amt vor. An erster Stelle nennt er ohne Kommentar Pfarrer Franz Xaver Meyenfisch von Sirnach, ihm folgt Pfarrer Johann Josef Hungerbühler von Weinfelden – aber dieser traue seinen Kräften zu wenig zu und habe eine gewisse Furchtsamkeit. An dritter Stelle steht Pfarrer Nepomuk Hofer von Tobel, dem er den Vorzug vor den anderen gibt, allerdings mit einigen Bedenken: Als (maltesischer) Pfarrer von Tobel sei er eigentlich gar nicht wählbar und der Regierung nicht angenehm; er sei «gegen der Regierung mit zu wenig vernünftiger Nachgiebigkeit und hingegen mit zu vielem Trotz, oder wie es andere verdolmetschen, mit zu vielem Stolz». So habe er der Entschädigungskommission geschrieben: «Ihr spielt mit den Gesetzen wie die Buben mit den Nüssen.» So viel Wahres in diesem Vergleich sei, meint Harder, so mangle doch «das Salz der Klugheit», er sei nichts anderes als Erbitterung und persönliche Abneigung. Dann fügt Harder eine Mahnung an, die aufzeigt, wie er selber sein Amt sieht: «Mögen doch die eifrigen und sich klug dünkenden Herren den wichtigen Grundsatz nie aus ihrem Auge verlieren: es gebe zwischen einer sträflichen Nachgiebigkeit und einem ebenso sträflichen Trotz oder Paroxysmus, alles durchsetzen zu wollen, eine vernünftige Mittelstraße! Die Pastoralklugheit hat mich gelehrt, diesen Mittelweg einzuschlagen, habe mich immer gut dabei gefunden, mich durch manche Stürme glücklich durchge-

³⁶⁰ Suter, S. 79 und 81, weiss nichts von der Berufung Harders in den Geistlichen Rat, er schreibt hingegen: Hofer scheint «an der Kurie ein Übergewicht erhalten zu haben, gegen Dekan Harder. Ob vielleicht die Resignation Harders und sein Verlassen des Kantons eine Folge hievon war, bleibt hier unberührt!» Der Brief Wessenbergs an Harder beweist das Gegenteil.

³⁶¹ StATG Bb 2, 2/15.

arbeitet, die Achtung, Liebe und Freundschaft der ersten Autoritäten unseres Kantons ununterbrochen genossen und alles, was ich mit Gradheit und Offenheit aber doch mit Bescheidenheit nachsuchte, erhalten.» Am 12. Januar 1802 folgt die Wahl auf schriftlichem Weg, da eine Kapitelsversammlung einzuberufen schwierig ist. Am 19. Januar liegt das Ergebnis vor: Von 23 Stimmen erhält Hofer 14, Meyenfisch sieben, die Pfarrer von Frauenfeld und Uesslingen je eine. Am 21. Januar folgt die bischöfliche Ernennung Hofers zum Dekan.³⁶²

1.3 Der selbständige Thurgau

1.3.1 Verhältnis zu den Konfessionen

Am 19. Februar 1803 erhielt die Schweiz durch Napoleon eine neue Verfassung, die «Mediation».³⁶³ Der Thurgau wurde eigenständiger Kanton. Auf Grund der neu erworbenen und sorgfältig gehüteten Souveränität forderte er die Oberhoheit über beiden Konfessionen, wollte für sie die gleiche rechtliche Stellung und hielt es für seine Pflicht, Religion und Sittlichkeit unter seine Aufsicht zu nehmen und zu stärken. Er «beanspruchte eine ausgedehnte Kirchenhoheit, die bereits den Keim zu einem Staatskirchentum in sich trug».³⁶⁴ Als es galt, die staatlichen Behörden zu bestimmen, griff man die Parität auf. Da der Anteil der Katholiken damals rund 20 Prozent war, hatte der Kleine Rat, die Regierung, sechs evangelische und drei katholische Mitglieder, der Grosse Rat 80 evangelische und 20 katholische Mitglieder, jeweils gewählt von der Gesamtheit der Bürger; beide Räte trennten sich je in einen evangelischen und katholischen Teil, wenn Belange ihrer Konfession behandelt wurden. Der Proporz änderte sich später leicht, blieb aber bis zur Verfassung von 1869 bestehen.³⁶⁵

1804 errichtete die Regierung den *paritätischen Kirchenrat* mit vierzehn Laien und zwölf Geistlichen, je hälftig aus beiden Konfessionen, zum Teil Mitglieder von Amtes wegen, zum anderen Teil von den konfessionellen Grossen Räten auf Dreivorschlag des konfessionellen Kleinen Rates gewählt. Zugleich bildeten die Mitglieder die je konfessionellen Kirchenräte.³⁶⁶

1.3.2 Wessenberg, Anderwert, Hofer

Als Anfang 1800 Bischof Karl Theodor von Dalberg das Bistum Konstanz übernahm, berief er *Ignaz Heinrich von Wessenberg*³⁶⁷ als Generalvikar an die bischöfliche Kurie; 1802 wurde Dalberg auch Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms, wo er vorher Koadjutor war. Nach der Übertragung des Mainzer Erzsuhls im Jahr 1803 nach Regensburg erhielt Dalberg den Titel «Fürstprimas». Die Geschäfte in Konstanz überliess er weitgehend Wessenberg. Dieser stand während der Helvetik in gutem Kontakt mit Dekan Harder, nach deren Zusammenbruch suchte er den Kontakt auch mit der neuen thurgauischen Regierung, wünschte einen verfassungsmässigen Schutz der katholischen Konfession und forderte die Unterstützung der Regierung für sein Reformprogramm. 1806 übergab er der Regierung den Entwurf eines Konkordates zwischen der bischöflichen Kurie und dem Thurgau, doch trat die Regierung darauf nicht ein.³⁶⁸

362 BiASO A 2317.

363 Vgl. Schoop 1, S. 63–66.

364 Hungerbühler I, S. 143.

365 Verfassung 1814: 75 : 25; 1831: 77 : 23; Schoop 1, S. 90.

366 Hungerbühler II, S. 5–15; katholischer Kirchenrat: ebd., S. 54–62.

367 Ignaz Heinrich von Wessenberg-Ampringen (1774–1860), 1785 niedere Weihe, 1802 Generalvikar und Präsident des Geistlichen Rates, 1812 Priesterweihe, 1817–1827 Bistumsverweser: HS I/2, S. 479–494; BvK 1, S. 421–433.

368 Dazu mit Entwurf des Konkordates: Suter, S. 22–37.

Auf staatlicher Seite stand *Joseph Anderwert*³⁶⁹, katholisches Mitglied des Kleinen Rates, «in seiner Überzeugung ein treuer Katholik, doch zurückhaltend, massvoll, weltoffen und tolerant», auch in gutem Kontakt mit Wessenberg. Seine Stellung war schwierig: Er stand einer protestantischen Mehrheit gegenüber und musste eine Lösung finden, welche die Rechte der Kirche respektierte.³⁷⁰

Auf kirchlicher Seite war *Nepomuk Hofer* der wichtigste Mann. An der ersten Kapitelsversammlung nach einer Pause von sieben Jahren, 1802, legte Hofer zwar sein Amt in die Hände des Kapitels zurück, er sei wegen der Zeitumstände gewählt und ernannt worden, als maltesischer Pfarrer wäre er eigentlich gar nicht wählbar gewesen. Das Kapitel bestätigte ihn dennoch in seinem Amt. 1807 wurde die Kommende Tobel aufgelöst. Bis zu seinem Tod im Jahr 1831 war er der Wortführer der katholischen Geistlichkeit. Wie im Gesetz über den Kirchenrat vorgesehen, wählte der katholische Kleine Rat 1804 Dekan Hofer zum *Commissarius*; auf evangelischer Seite stand der Antistes. Wessenberg anerkannte Hofer zwar als Mittelsmann und staatlichen Kommissar, ernannte ihn aber nicht zum bischöflichen.³⁷¹ Hofer war gleich gesinnt wie Harder, verfocht die Rechte der Kirche aber massiver und weniger diplomatisch. Als er einen Entwurf für den katholischen Kirchenrat aufstellen sollte, tat er dies zwar, aber nur um den Wunsch der Regierung zu erfüllen; er selber empfand diesen Rat für unnötig, da die Katholiken den Bischof hatten und den von ihm bestellten Geistlichen Rat, zu dem das ganze Kirchenwesen gehörte. Die protestantische Mehrheit hielt an ihrem Plan einer einheitlichen Kirchengesetzgebung fest.³⁷²

1.4 Untergang des Klosters und des Offizialates St. Gallen

1798 zog der helvetische Staat die Abtei St. Gallen ein. Der letzte Abt, Pankraz Vorster, bemühte sich um

die Rettung des Klosters, das er sich aber ohne Herrschaftsrechte nicht vorstellen konnte. So verwarf er 1803 einen Versuch, das Kloster unter Preisgabe der politischen Rechte zu retten. Am 8. Mai 1805 hob der St. Galler Grosse Rat das Kloster auf.³⁷³ 1798 trug Minister Stapfer dem Bischof von Konstanz an, die kirchliche Jurisdiktion über das Gebiet des Offizialates zu übernehmen – darauf geht ein Schreiben der Konstanzer Kurie vom 31. Januar 1799 – noch unter Bischof Maximilian von Rodt – ein, dessen Adresse nicht mehr vorhanden ist (an Harder gerichtet?): Die helvetische Regierung habe erklären lassen, dass die «geistlichen Verrichtungen» gemäss Konkordat dem Abt oder einem «substituierten Mandatario» im Kanton Säntis nicht mehr gestattet seien. «So haben sich Se. hochfürstl. Gnaden von bischöfl. Amtes wegen aufgerufen gefunden, für die betreffenden katholischen Pfarreien des ehemaligen st. gallischen Gebietes, welche nach deutlichem Wortlaut des Vertrages von 1748 gleichwohl Angehörige des hiesigen Bisthums Konstanz geblieben sind und noch sind, einstweilen provisorie einzuschreiten, und dahin fürzusorgen, daß es diesen Diözesanen bei jenem, was zur Seelsorge erforderlich seyen möge, nicht gebrechen soll.» Da der Bischof verhüten wollte, dass zweierlei Verordnungen nebeneinander existierten, trug er auf, «in der Nähe des st. gallischen Gebiets zwey Geistliche zu commißionieren, daß selbe auf alles, was von Seite des gefürsteten Abbtens oder dessen substituierten Mandatarii vorgehen dürfte, damit nun von Ordinariats wegen schicklich eingeschritten werde, wo die Umstände wirklich zu Verhütung eini-

369 Joseph Anderwert (1767–1841), 1798–1802 Mitglied verschiedener helvetischer Räte, 1803–1841 Regierungsrat: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) 1, Basel 2002, S. 333–334.

370 Vgl. Hungerbühler I, S. 145; Suter, S. 81.

371 Hungerbühler I, S. 127; II, S. 66–67 und 70.

372 Ebd., S. 159; Suter, S. 37–42.

373 HS III/1, S. 159; von Arx 3, S. 664–665; Duft, S. 54–56.

ger Mißfolgen erheischen mögen». Das Schreiben bezog sich dann noch auf Dispensen während der Fastenzeit.³⁷⁴ Am 22. September 1800 sagte Bischof Dalberg zu, die Jurisdiktion über das st. gallische Gebiet zu übernehmen³⁷⁵; am 4. Dezember folgte die Übertragung der Jurisdiktion durch den Papst.

Am 24. August 1807 löste die Konstanzer Kurie die alten und grossen *Dekanate St. Gallen und Wil* auf und gliederte das st. gallische Gebiet neu in die Dekanate St. Gallen, Gossau, Untertoggenburg, Obertoggenburg und Rheintal; Appenzell wurde bischöfliches Kommissariat.³⁷⁶

1.5 Gründung des Dekanats Arbon³⁷⁷

Ein Schreiben vom 5. März 1807 sieht die Vereinigung der thurgauischen Pfarreien der Kapitel Wil und St. Gallen mit dem Dekanat Frauenfeld-Steckborn vor; am 19. August 1807 vollzieht sie Wessenberg, aber dennoch will sie nicht zustande kommen. Am 28. Januar 1808 schreibt Hofer an die Kurie, Anderwert habe bei ihm «geklagt, daß die so lange verzögerte Eintheilung der Pfarrherren des oberen Thurgäus in ein Kapitel Unordnung verursache und mich nach der Ursache dieser Verzögerung gefragt.» Als Ursache nennt Hofer Schwierigkeiten wegen der Auszahlung des Anteils an den Kapitelsfonds, welche die St. Galler Regierung verweigere. Am 7. März 1808 geht Wessenberg von einer Vereinigung ab, «in Erwägung, daß der ganze Kanton Thurgau für ein einziges Kapitel zu weitschichtig wäre». Daher will er aus den Pfarreien, «die vormals Bestandtheile der nunmehr aufgelösten Kapitel St. Gallen und Wihl waren [...], zur Beförderung guter kanonischer Ordnung» [...] ein eigenes abgesondertes Kapitel mit der Benennung Kapitel Arbon» bilden. Gemäss bischöflicher Verordnung, ebenfalls vom 7. März, soll das Dekanat errichtet werden, «um die heilsame Ordnung in Hinsicht der geistlichen und seelsorgerlichen Angele-

genheiten nach dem Geist der Kirchenverfassung und in Rücksicht auf die jetzigen Zeitbedürfnisse zweckmäßig zu fördern». Nur Rickenbach kommt zu Frauenfeld-Steckborn. Am 9. Juni meldet Hofer nach Konstanz, einige Pfarrer seines Kapitels hätten den Wunsch geäußert, das neue Dekanat solle nicht «Arbon», sondern «Bischofszell» heissen. Arbon bleibt aber «Haupt- und Namensort», damit es kein Verwechslung mit dem Stift Bischofszell gebe. Am 16. Juli ersucht Dekan Hofer den Kleinen Rat um das Plazet zur Gründung. Dem Kapitel eingegliedert sind aber nicht nur die Pfarrer, die vorher zu einem der beiden Kapitel gehörten, sondern auch die bislang kapitelsfreien Pfarreien Bischofszell, Sulgen, Berg, Güttingen, Wuppenau, Wertbühl, sowie die beiden Klosterpfarreien Kreuzlingen und Münsterlingen und die noch offiziell zur Pfarrei St. Stefan in Konstanz gehörende Kaplanei Bernrain/Emmishofen. Wegen Hagenwil kommt es zu Schwierigkeiten; der Thurgau und St. Gallen streiten um die Hoheit. Konstanz verordnet zwar, dass Hagenwil, bevor es definitiv zugeteilt werden kann, dem Dekanat Frauenfeld-Steckborn «subordiniert» sei. Die Thurgauer Regierung aber erlässt ein Mandat, wonach der Hagenwiler Pfarrer zur ersten Versammlung des Kapitels Arbon einzuladen sei; zwar erscheint er nicht – es war damals gerade ein Pfarrwechsel –, aber Hagenwil gehört fortan unbestritten zum Kapitel Arbon.

Am 9. August 1808 beginnt zu Bischofszell um neun Uhr die konstituierende Kapitelsversammlung. Dekan Hofer, den Wessenberg beauftragt hat, verliest das bischöfliche Zertifikat zur Leitung der Versammlung, das bischöfliche Dekret zur Errichtung des Kapitels und das Plazet der Regierung. Als Dekan ge-

374 StATG Bb 6, 0/12.

375 Duft, S. 55.

376 HS I/2, S. 1001 und 1045.

377 Zur Gründung und Konstituierung des Dekanats Arbon: StATG Bd 3'00'0, 0; StATG Bd 3'00'0, 1; BiASO A 2318, A 2319.

wählt wird Pfarrer Johannes Pfister von Sommeri; er leistet den Eid in die Hand Hofers (nur mit viel Mühe hätte Pfister zur Übernahme des Amtes überredet werden können, schreibt Hofer der Kurie). Wessenberg bestätigt die Wahl des Dekans sowie des Kammerers Pfarrer Dudli von Heiligkreuz, ebenso der Kleine Rat. Als Patron wählt das Kapitel den heiligen Karl Borromäus. In der Folge wird das Kapitel Arbon meist das «obere», das Kapitel Frauenfeld-Steckborn das «untere» genannt.

Die Gründung des Kapitels kostete mehr als 200 fl. Allein die Ausstattung des Pedells mit Kleidung, Hut, Regenschirm und Kokarde ergab eine Auslage von 46 fl 49 x; das Kapitelsschild, das der Pedell trug, kostete 34 fl 49 x. Noch genauere Auskünfte über die Ausstattung des Pedells gibt die Rechnung von 1816, als ein neuer Pedell bestellt werden musste: «Manchester, grauer Barchet, hellblaues und weißes Tuch, Goldpörtle, schwarze Bandelein für Cocarde, gelbe, verguldete und blaue Knöpfe sowie Stifel und Hut», inklusive Macherlohn, 61 fl 40 x.³⁷⁸

1.6 Die Kollaturen

Der neue Kanton beanspruchte auch das Kollaturrecht – das Recht, die Pfarreien zu besetzen –, was zu Auseinandersetzungen mit den bisherigen Kollatoren führte. Erhalten blieben auf katholischer Seite die Kollaturen der Klöster (auch der auswärtigen), welche die Pfarrstellen mit eigenen Konventualen besetzten, der Frauenklöster mit den Beichtiger-Pfarrern, der Gemeinde für die Pfarrei Diessenhofen, Zürichs für Aadorf sowie des Grafen von Beroldingen für Gündelhart; der st. gallische katholische Administrationsrat konnte sich, als Inhaber der Kollaturrechte der Abtei, durchsetzen und die Kollaturen von Hagenwil, Rickenbach und Sitterdorf behalten, weil hier viele Pfarreiangehörigen im St. Gallischen wohnten. Die Verfassung von 1831 übergab das Kollatur-

recht dann den Pfarrgemeinden. Die Klöster bewahrten ihre Rechte bis zu ihrer Aufhebung. Zürich trat das Recht 1842 ab, der st. gallische Administrationsrat und der Graf von Beroldingen 1869. Nur das Kloster Einsiedeln hat bis heute das Kollaturrecht für Eschenz behalten.³⁷⁹

1.7 Dekan Hofers Wirken

1.7.1 Bittschrift des Klerus

Nach dem Untergang der Helvetik war alles noch im Fluss. Hofer glaubte wohl, dass Änderungen zu Gunsten der Katholiken möglich seien. Das steht jedenfalls klar hinter der Bittschrift des Klerus von 1804 an die Adresse «Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren Herren Regierungs- und Kantons-Räthe», in der gleich zu Beginn der Hoffnung Ausdruck verliehen wird, dass «der hochbeglückte zu Paris geschlossene Bundesvertrag auch in unserer Kantonskirche in den Genuß dieser vertragsmäßigen Freyheit eingesetzt werde». Es wird die volle uneingeschränkte Religionsfreiheit verlangt, die gemäss der Mediationsakte garantiert sei. «Wenn Religionsangelegenheiten von der allzeit überlegenen Mehrheit einer andern Confession abhängen, so wäre dieß ein lächerliches Wortspiel, ein flüchtiger Schatten von Freyheit.» Die Religion müsse «frey, unabhängig, uneingeschränkt seyn». Dazu gehörten wesentliche und nicht wesentliche Dinge und Mittel. Dann wird aufgezählt: «Öffentliche religiöse Prozessionen, öffentliche Verwahrung der Kranken, öffentliche Versammlungen zum Gottesdienst, Gloggen, Kirchen-Paramenten, geistliche Stiftungen der Pfründen, Bruderschaften, Klöster, Gelübde in Klöstern, Auszeichnung der priesterlichen Kleidung, Fasten- und Feyertagsgebote, Patronat-

378 STATG Bd 3'40'0, 0.

379 Vgl. Hungerbühler III, S. 60–81; Liste der Kollaturen: Anhang 3.

und Wahlrechte der Geistlichen, Ehehindernisse.» Die Regierung gestatte der Religionsübung keine volle Freiheit, sondern nur Toleranz. Ein wesentlicher Teil der Freiheit sei die Unverletzbarkeit des kirchlichen Eigentums, die uneingeschränkte Selbstverwaltung; jede Konfession müsse ihre geistlichen Stiftungen ausschliesslich allein besitzen, verwalten und nutzen. Einst hätten die hochweisen Väter den Landfrieden von 1712 und seine Parität eingeführt, daher würden nun «zweckmäßige Paritätsgesetze» verlangt, «über die katholische Männer wachen, die von ihnen selbst gewählt werden». Wenn es Streit gebe, wie könne dann die Rechtspflege unparteiisch sein, wenn die Wahl des Richters von einer Partei allein, nämlich von der überlegenen Mehrheit der einen Konfession abhängig sei? Dann weist die Bittschrift hin auf die Zehnten, die Teil der geistlichen Stiftung seien. Verlangt wird ein Loskauf zum wahren Wert, denn Eigentum sei ein unveräusserliches Menschenrecht. Das Kleinzehntenrecht sei nirgends so bedeutend wie im Thurgau. «Wann wird endlich und von wem bezahlt?» Unterschrieben ist die Bittschrift im Namen der vereinigten Kapitel Frauenfeld-Steckborn von Dekan Hofer und Kammerer Meyenfisch, sowie im Namen aller Pfarrer des obern Thurgaus von Pfarrer Dudli.³⁸⁰

Diese Bittschrift wird Anderwert zugestellt; in seinem Brief an den Kammerer vom 13. Mai bedauert er es «ungemein», dass der Kammerer und der Dekan nicht persönlich vorbeikamen. Anderwert will «im Vertrauen gestehen», dass die Petition «weit mehr Nachtheil als Nutzen verspreche». Er weist darauf hin, dass eine «Seperation beider Religionstheile in Wahlen» von der ganzen Schweiz festgesetzt werden müsste, was aber, wie es sich gezeigt habe, unmöglich sei. Was das Klostervermögen betreffe, wolle er das Verlangen nicht «dem zu ⅔ protestantischen Großrath» vortragen. Auch beim Kleinzehnten weist er auf die protestantische Mehrheit hin und fügt bei: «Ich halte mich im Gewissen verpflichtet, Ihnen zu er-

klären, daß ich jeden Schritt dieser Art – nach unserer gegenwärtigen Lage – geradezu nachtheilig und gefährlich betrachte. Die Verhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten lassen sich gewiß nicht in einem beinahe ganz protestantischen Kanton von sich aus bestimmen.» Anderwert schliesst seinen Brief folgendermassen: Ich versichere «Sie meiner steten Bereitwilligkeit, die Sache unserer Kirche und ihrer Diener in Schutz zu nehmen und ihr Wohl zu befördern, wofür ich mir aber die Auswahl derjenigen Mittel unter allen Umständen vorbehalten muß, die mir die angemessenen scheinen»³⁸¹.

1.7.2 Obsignaturstreit

1803 kommt es zu einem heftigen Zusammenstoss zwischen Regierung und Hofer wegen des Rechts auf die Obsignatio, die von alters her ein streng gehütetes kirchliches Recht ist. Auf eine Anfrage hin hatte der Kleine Rat mit Mehrheit – wohl der evangelischen Mitglieder – am 7. Mai 1803 beschlossen, die Obsignatur sei von den weltlichen Behörden vorzunehmen; ein Entscheid, der nicht offiziell promulgiert wurde. Beim Tod des Pfarrers von Diessenhofen im Mai 1803 befiehlt nun Regierungspräsident Morell, die Obsignatur gemäss diesem Beschluss durchzuführen; Wessenberg protestiert, wenn auch ohne Erfolg.³⁸² Im Juni 1803 stirbt der Pfarrer von Basadingen; nach

380 StATG Bb 2, 2/15.

381 Ebd.; Suter, S. 56, spricht vom «staatlichen Drängen nach Übergriffen in das Kirchenregiment [...] ganz besonders, da damals ein freisinniger Katholik, Josef Anderwert von Emmishofen, Präsident der Regierung im Kanton Thurgau war». Der hier angeführte Brief zeigt dagegen, dass Anderwert sich für die Sache der Kirche einsetzte, aber die Möglichkeiten realistisch einschätzte. Rätselhaft ist, warum Anderwert seinen Brief nicht an Dekan Hofer richtete, sondern an Kammerer Meyenfisch, den er, wie er schreibt, persönlich nicht kannte.

382 Dazu und zum Folgenden auch Hungerbühler I, S. 176–186; Hofer nennt den 4. Mai als Tag des Beschlusses.

Frauenfeld kommt die Meldung, Hofer habe die Obsignatur vorgenommen. Der Kleine Rat ist der Meinung, «das Katholische Dekanat habe ganz inkompetent gehandelt» und schreibt am 2. Juli an Hofer, er habe mit «Misslieben» vernehmen müssen, dass Hofer sich unterfangen habe, gegen den Beschluss vom 4. Mai die Obsignation vorzunehmen. «Der vor-eilige Schritt verdient ernstliche Mahnung und nur Ihren früheren Verdiensten, auf die wir zu Ihren Gunsten Rücksicht nehmen, haben Sie es zu verdanken, daß die selbe für diesmal unterbleibt. Jedoch wollen wir Sie wohl meinend nicht ungewarnt lassen, sich künftig vor ähnlichen Vergehen zu hüten, da ansonsten gegen Sie die ernstlichen Maßregeln eintreten müssen.»³⁸³ Das lässt sich Hofer nicht zweimal sagen, er fühlt sich im Recht. Am 11. Juli schreibt er zurück: «Sie verweisen es mir in sehr ernsthaften Ausdrücken, daß ich dem Regierungsbeschlusse vom 4^{ten} May zuwider zu Basadingen, zwar nicht selbst obsigniert habe, wie sie vielleicht unnächst sind berichtet worden, sondern durch den H. Deputaten Lenz von Uesslingen habe obsignieren lassen, was aber, ich gestehe, in der That auf eins hinausläuft.» Man werfe ihm vor, «dem mir bekannten Regierungsbeschuß zuwider gehandelt» zu haben. «Ich bitte um Vergebung, dieser Beschluß ist mir niemals officiell bekannt gemacht worden; da doch bey Akten gesetzgebender Stellen und nach allem rechtlichen Examen eine Verordnung keine bindende Kraft hat, wenn sie nicht promulgiert ist, das ist denn, so sie etwas gebietet oder verbietet, Rechte ertheilt oder beschränkt.» Weder Bischof, «der doch unter uns Katholiken keine so unbedeutende Behörde ist, noch ich, sein Verordneter» seien «einer Benachrichtigung gewürdigt worden, daß wir eines so lange besessenen und ruhig ausgeübten Rechtes auf einmal sollen verlustig werden. [...] Gesetz auch, ich hätte es gewusst, kann eine Regierung auch nur an einem Privaten, viel weniger an einem Beamten ahndungswürdig finden, wenn er Rechte behauptet, welche zu behaupten er

Eid und Pflicht auf sich hat?» Hofer kommt nun auf das uralte Recht der Obsignation und die abnehmende Achtung für die Religion «in unseren trübseligen Zeiten und mit unserem schönen Zeitgeist» zu sprechen. Nach dieser «nothwendigen Abweichung, hochgeachtete Herren» kehrt er «wieder zu ihrem hochverehrten Schreiben zurück». In Diessenhofen habe er «vor dem Präsidenten des Kleinen Rathes Protestation» im Namen des Bischofs gegen die Obsignation durch die Munizipalität eingereicht und die Mitteilung gemacht, die Kantons- und die bischöfliche Regierung sollten sich gütlich einigen; darauf sei weder ein Verbot noch sonst etwas gekommen, daher habe er in Basadingen das Recht zur Obsignation gehabt. Nun werde er beschuldigt, dem Beschluß zuwidergehandelt zu haben. «Erlauben sie mir zu fragen: welchem Beschluß? Von wem ist dieser Beschluß gemacht worden? Das aber ist dem Dekanat unbekannt. [...] Mein gutes Bewußtseyn überzeugt mich im übrigen, daß ich immer nach Vermögen zum allgemeinen Wohl beygetragen habe, was ich konnte, [...] aber es ist traurig, dafür nichts besseres zu erwarten zu haben, als immer tiefere Herabwürdigung, wie es der Ton, der in ihrem hochverehrten Schreiben angestimmt ist, allzudeutlich an Tag gibt. Ich habe dasselbe mehreren wahren katholischen Männern zu lesen gegeben, und sie haben sich in der That geärgert.» Sollte er gehindert werden, das zu Basadingen Begonnene weiterzuführen, werde er zwar der Gewalt weichen, aber «ich muß allzeit gegen dieselbe protestieren, ich muß die meinem Amte anvertrauten Rechte verfechten, und ich werde es mit Standhaftigkeit thun, und es im Tiefgefühl thun, daß ich nichts als meine Schuldigkeit thue. Ich bin es meinem Gewissen, ich bin es meinem Bischof, ich bin es meinen Kapitelsbrüdern, ich bin es der ganzen helvetischen und auch der nachkommenden katholischen Geistlichkeit schuldig. Wollen sie mich für meine

383 StATG 3'21'1, S. 239 und 541.

Amtstreue strafen, ich muß es leiden, wollen sie mich vom Dekanat entsetzen, wenn es in der Befugnis des Kleinen Rathes liegt – von Herzen gern. Wider Willen nahm ich es an, mit Willen gebe ich es wiederum her, und das um so lieber, wenn man demselben nichts als das Beschwerliche, nur dem Namen oder dem Schatten nach lassen will, und ein Dekan nichts mehr anderes ist als ein Staats- oder bischöflicher Bothe seyn soll, der die hohen beiderseitigen Verordnungen alleruntertänigst herumzubieten die strenge Pflicht auf sich hat. [...] Im Land der Freyheit sollte ja die Freyheit vielmehr Schutz finden als unterdrückt werden.»³⁸⁴

Am 13. Juli befasst sich der Kleine Rat mit diesem Brief und bezeichnet ihn als «eine in sehr unanständigen Äusserungen und mit Missachtung aller der Regierung gebührenden Achtung» abgefasste Rückantwort. Die Sache wird der Commission des Innern übergeben, «welche gutächtlich vorschlagen wird, welche Ahndung gegen den Dekan Hofer diesfalls zweckmäßig seyn möchte».³⁸⁵ In der Folge aber kommt der Kleine Rat nicht mehr darauf zu sprechen; Hofer hatte das Recht auf seiner Seite.

1.7.3 Eklat im Kirchenrat

Am 13. Juli 1810 kommt es im paritätischen Kirchenrat zu einem Eklat. Am 30. November teilt der Antistes im evangelischen Kirchenrat mit, «daß an der letzten Sitzung des paritätischen Kirchen-Rathes Herr Geschäftsführer Hofer ohne von Jemand durch irgend eine Äußerung gereizt oder beleidigt zu werden, ganz laut und bestimmt gesagt: Es habe noch keine katholische Parthey vor dem paritätischen Kirchen-Rath ihr Recht gefunden». Sämtliche evangelischen Mitglieder finden, «daß sie durch eine solche Beschuldigung sehr beleidigt, und dadurch alle ihre Achtung und Zutrauen verloren. Es soll auf die Absetzung des Herrn Commissarius gedungen werden».³⁸⁶ Am 28. April 1811 spricht der katholische Kirchenrat in einem Missiv dem evangelischen sein

«aufrichtiges Bedauern» wegen des «übel gewählten Ausdrucks» aus. Hofer habe nach seiner eigenen Erklärung niemand beleidigen wollen, es sei nicht Zeit gewesen zum Überlegen und Abwägen des Ausdrucks; um der Zwietracht entgegenzuwirken, schlägt der Kirchenrat eine Zusammenkunft von je zwei Mitgliedern vor.³⁸⁷ Am 1. Juli antwortet der evangelische Kirchenrat, er sei zu einer Zusammenkunft erst nach dem Rücktritt Hofers bereit. Fast zwei Jahre, bis zum Rücktritt Hofers, findet nun keine Sitzung des paritätischen Kirchenrates mehr statt: Im Protokoll folgt auf die 29. Sitzung vom 13. Juli 1810 die 30. Sitzung vom 13. März 1812, an welcher der neu als Kommissar gewählte Johann Sebastian Längle, Pfarrer in Sirnach (ab 1822 in Heiligkreuz), teilnimmt.³⁸⁸

1.7.4 Rund um die Verfassung von 1814 / Restauration³⁸⁹

Am 4. Juni 1814 schreibt Dekan Pfister an Hofer und schlägt eine Bittschrift an den Nuntius vor, unterzeichnet von «den Ersten der beiden Kapitel», um eine Vorstellung bei der Tagsatzung zu erwirken. Er weist hin auf die traurige Lage der Katholiken und des geistlichen Standes, auf die Überflügelung durch die Reformierten und dass von Seiten der Kantonsregierung keine Hoffnung auf Linderung sei. Pfister wünscht, dass der Landfrieden von 1712 aufs Neue bestätigt werde, die Güter der kirchlichen Korporationen, Stifte, Klöster nicht höher als andere Kantonsbürger besteuert, die reformierten Pfründen nicht aus katholischem Fonds und den Klostergütern

384 StatG 4'994'0.

385 StatG 3'00'1, S. 324–325.

386 StatG Aa, ohne genauere Sign.: Protokoll des Evangelischen Kirchenrates.

387 StatG Ba 1'10'0.

388 StatG 4'972'2.

389 Vgl. Schoop 1, S. 83–90.

verbessert werden. «Aufhören möchten die der bischöflichen Gewalth zuwiderlaufenden Kammern wie Kirchenrath, Schulrath, Ehegericht» sowie der Einfluss der Reformierten auf die Schulen. Schon am 8. Juni antwortet Hofer, er habe sich beim Empfang des Briefes sofort Gedanken gemacht: «Zwar muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich, von den Reformierten ausgestoßen, von den Katholiken verlassen³⁹⁰, wenig Lust mehr hatte, mich fürs Allgemeine zu interessieren; indessen gieng ich doch die zeither mit dem Gedanken um, eine Zusammenkunft und Berathschlagung der ersten Vorsteher beider katholischer Kapitel vorzuschlagen und das von Ihnen Erhaltene scheint mir dieselbe um so nothwendiger.» So folgt noch im gleichen Monat eine Eingabe an den Nuntius. Hofer plädiert für volle Parität nach dem Beispiel des Kantons Glarus, ebenso sollen katholische Beamte nur von Katholiken gewählt werden.³⁹¹ In der Arboner Kapitelsversammlung meldet Dekan Pfister, die Vorstände beider Kapitel seien in Wertbühl zusammenkommen, um dem Nuntius und der Kurie ihre Auffassung zur neuen Verfassung darzulegen; dies sei geschehen wegen «der Drückung der Reformierten gegen die Katholischen». Eine Antwort des Nuntius ist nicht vorhanden – was hätte er auch tun können?³⁹²

Die Verfassung der Restauration von 1814 hat am konfessionellen Verhältnis wenig geändert. Der paritätische Kirchenrat wurde aufgelöst, die konfessionellen Gremien blieben bestehen und wurden nun «Administrationsräte» genannt mit jetzt sechs Laien und fünf Geistlichen (Geistliche: der staatliche Kommissar, die beiden Dekane, Kammerer Jakob König von Arbon und Prior Frölicher von Fischingen).³⁹³ Für Hofer setzte sich Anderwert ein, weil er «uns schon so viele Beispiele thätiger Theilnahme an dem Wohl unserer Kirche und unseres Kantons» gegeben habe, «dessen Einsichten und Erfahrung sowie seine erprobte Gesinnung uns die beste Garantie geben, daß auch bischöflicherseits für ein gutes Einverständnis

zwischen geistlicher und weltlicher Behörde sowie auf ein friedliches und duldsames Betragen mit uns werde hingewirkt werden».³⁹⁴ Anderwert hat Hofer also trotz allem geschätzt!

1.8 Sprachwechsel

Waren bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sämtliche Protokolle, Visitationsberichte und Zirkulare lateinisch geschrieben, so wird jetzt das Latein von der deutschen Sprache abgelöst. Dekan Hofer schrieb noch sowohl lateinisch wie deutsch; seit 1810 sind die Protokolle des Kapitels Frauenfeld-Steckborn in Deutsch verfasst. Die «Acta»³⁹⁵ Dekan Pfisters sind noch lateinisch. Die Konstanzer Kurie hingegen verfasste Erlasse schon früher in Deutsch.

Einen Sprachwechsel ganz anderer Art zeigt die Verordnung Wessenbergs vom 13. Februar 1810: Wo in der Liturgie gebetet wurde «Pro Imperatore nostro», soll es nun heißen: «Pro Republica, Senatu et Regimine nostro»³⁹⁶. «Unseren Kaiser» gibt es ja nicht mehr!

1.9 Untergang des Bistums Konstanz

1.9.1 Abtrennung der schweizerischen Quart

Überlegungen, die schweizerischen Gebiete vom Bistum Konstanz abzutrennen, gab es schon zu früheren Zeiten; sie intensivierten sich zu Beginn des 19.

390 Wohl eine Reaktion auf seinen unfreiwilligen Rücktritt als Kommissar; fühlte er sich von Anderwert nicht unterstützt?

391 StATG Bb 2, 2/15: Briefe Pfister und Hofer.

392 StATG Bb 2, 2/15: Brief an den Nuntius.

393 Fritsche 2, S. 69.

394 Ebd., S. 97.

395 StATG Bd 3'00'0, 1.

396 StATG Bb 0, 0/12.

Jahrhunderts.³⁹⁷ Die Trennung von Konstanz wollten vor allem die Innerschweizer Kantone. Während sich Luzern während der Mediationszeit für einen Verbleib bei Konstanz aussprach, befürwortete die neue Regierung 1814 den Austritt. Treibende Kraft war unter anderem Nuntius Testaferata, der im Juli 1814 nach Rom schrieb, er habe die Schweiz, Bischof Dalberg und Generalvikar Wessenberg von Grund auf kennen gelernt wie auch die schlechten Prinzipien, die von Deutschland her verbreitet würden; allein die Abtrennung von Konstanz könne die Religion beim Schweizervolk retten.³⁹⁸ Am 1. Januar 1815 ernannte der Nuntius gemäss erhaltener Apostolischer Breven den Propst von Beromünster, Franz Bernhard Göldlin, zum Apostolischen Administrator der von Konstanz abgetrennten schweizerischen Quart. Da diese Ernennung und die Trennung von Konstanz ohne Rücksprache mit den Regierungen geschah, wurde dies von einigen Kantonen, darunter auch vom Thurgau, als Eingriff in ihre Souveränität betrachtet, schliesslich aber Göldlin doch anerkannt.³⁹⁹ In Konstanz musste man «das Abenteuer der Schweizertrennung von Konstanz» ahnungslos den Zeitungen entnehmen.⁴⁰⁰ Göldlin starb 1819, die Administration wurde dem Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein übergeben.⁴⁰¹

1.9.2 Untergang

Über tausend Jahre hatte der Thurgau zum Bistum Konstanz gehört und stand, nur schon wegen der Nähe zum Ordinariat, in enger Verbindung mit ihm. Daher darf sich der Blick auch auf das weitere Schicksal der Diözese wenden. Mit der Ablösung der schweizerischen Quart von Konstanz war der erste Schritt zur Auflösung des Bistums getan. Bis 1818 wurden abgetrennt die in Bayern, Württemberg und Österreich gelegenen Teile; nur noch die Pfarreien im Grossherzogtum Baden und in Hohenzollern blieben beim Bistum. Bischof Dalberg war am 2. Januar 1817

gestorben; Wessenberg wurde Bistumsverweser, aber als solcher von Rom nicht anerkannt. Dieser Vorgang hat Spuren hinterlassen im Archiv des Kommissariats, wo die Kopie eines Schreibens vom 24. Juni 1817 aufbewahrt wird, das von Hermann von Vicari, dem Official⁴⁰², stammt und das allen Geistlichen mitzuteilen war: «Seine königliche Hoheit, der durchlauchtigste Großherzog von Baden, haben unter dem 16ten dieses [Monats] die höchste Entschliebung gefasst, daß dem – gegen den bisherigen Generalvikar des Bisthums Konstanz – Freyherrn von Wessenberg erschienenen sowohl seiner Form, als seines Inhalts, ganz irregulären Pabst Breve keine Folge geleistet werden könne noch solle, vielmehr Freyherr von Wessenberg bis zur nachfolgenden neuen Kirchen Einrichtung als Verweser des Bisthums angesehen und auf alle mögliche Weise zu schätzen sey.»⁴⁰³ Am 21. August 1821 erliess Papst Paul VII. die Bulle «Provida solersque»⁴⁰⁴, welche die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg, Rottenburg, Mainz) umschrieb und in der es auch heisst: «Nach einvernommenem Rat einiger unserer ehrwürdigen Brüder, Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen wir daher mit sicherer Erkenntnis und reifer Überlegung und kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen Bestand der erledigten bischöflichen Kirche zu Konstanz samt ihrem Kapitel.» Damit war das Bistum Konstanz de jure aufgehoben; de facto kam sein Ende aber erst am 21. Oktober 1827, als der erste

397 Vorgeschichte: Bischof, S. 337–375.

398 Ebd., S. 380.

399 Ebd.; zum Ganzen: ebd., S. 376–398.

400 Ebd., S. 401.

401 Zur Administratio Constantiense: HS I/2, S. 215–218.

402 Official 1816–1827, 1842/43 erster Erzbischof der Erzdiözese Freiburg im Breisgau, gest. 1868: HS I/2, S. 604–641.

403 StATG Bb 0, 0/12.

404 Bischof, S. 515–516.

Erzbischof von Freiburg geweiht wurde. Bis dahin leitete Wessenberg die Geschicke des Restbistums. Am Tag der Weihe des neuen Erzbischofs erliess er ein Zirkularschreiben und einen letzten Hirtenbrief. So wurde nach 1200 Jahren seines Bestehens das Bistum Konstanz «ruhm- und würdelos» aufgehoben.⁴⁰⁵

1.10 Beitritt zum Bistum Basel

Anderwert hoffte noch, dass die Stadt Konstanz zur Schweiz komme und Bischofssitz bleibe. Er schrieb 1815: «Die Acquisition dieser Stadt wird jetzt für die Schweiz ein wahres Bedürfnis, seitdem die Schweiz von der Konstanzer Diözese – auf ein wirklich voreiliges Andringen mehrerer Stände – getrennt ist, ohne vorher über eine neue Diöcesan-Einteilung ein Projekt entworfen zu haben, so daß wir in kirchlicher Hinsicht dem gleichen Fehler wie früher im Politischen unterworfen würden, da wir die bestehenden Gebäude niederrissen, ehe wir über die neu aufzuführenden einverstanden waren! [...] Konstanz eignet sich zur Hauptstadt vom Thurgau und zum Sitz des Bischofs für die östliche Schweiz. [...] Ein Bischof in Konstanz wird eher als an jedem andern Ort in demjenigen Sinne wirken, der zur Harmonie zwischen beiden Konfessionstheilen, die vor Allem in's Auge gefasst zu werden verdient, wohlthätig beitragen kann.»⁴⁰⁶ Aber Konstanz blieb beim Grossherzogtum Baden.

Die Verhandlungen, die 1828 zur Neuordnung des Bistums Basel führten, waren schwierig. In diesem Jahr wurde das *Konkordat* zwischen Rom und den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug geschlossen. Im Thurgau waren die Verhandlungen in der Bistumsfrage Sache des gesamten Kleinen Rates, der den katholischen Administrationsrat nur konsultierte; der Klerus wurde nicht gefragt. Am 11. April 1829 schloss sich nach dem Aargau auch der Thurgau dem Bistum Basel an; am 3. Juni genehmigte der Grosse Rat den Beitritt.⁴⁰⁷ Sowohl Dekan Hofer wie

auch Dekan König äusserten Bischof Salzmann gegenüber ihre Freude über die Zugehörigkeit zum Bistum Basel. Der Bischof antwortete Hofer am 28. Oktober 1830: «Wir schmeicheln uns mit Recht des innigen Verbandes einer so würdigen Geistlichkeit mit unserem Bistum und setzen mit Grund unsere Hoffnung darauf, daß sie fortfahren werde, durch gleich gute Gesinnung, durch gleich gewissenhaften und frommen Eifer zum Heil der uns anvertrauten Gläubigen das Beste zu wirken.»⁴⁰⁸ Am gleichen Tag dankte der Bischof Dekan König für sein Schreiben, «worin Sie uns in den gefühlvollsten Ausdrücken Ihre Freude über den Anschluß Ihres hochlöblichen Kantons an das neue Bistum Basel, nebst der Versicherung Ihrer treuen Anhänglichkeit und Ergebenheit an dasselbe, sowie mit besonderer Ihrer aufrichtigen Liebe und des vollen Zutrauens zu Unserer Person so lebhaft und überzeugend an Tag zu legen beliebt hatten».⁴⁰⁹

Als erster thurgauischer *Domherr* wurde auf Empfehlung Anderwerts Dekan Hofer bestimmt. Die wichtigste Aufgabe eines Domherrn ist die Mitwirkung bei der Wahl eines Bischofs. Dazu kam Hofer nicht mehr, denn Bischof Salzmann war bereits am 10. Dezember 1828 gewählt worden. Die Stände Luzern, Bern und Aargau haben neben zwei nicht residierenden einen in Solothurn residieren Domherrn, Solothurn deren drei. Die übrigen Stände stellen je einen, der im jeweiligen Kanton wohnt. Der thurgauische Domherr hat von seinem Amt her keinen Einfluss auf die Kirche im Kanton. Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone bilden die *Diözesankonferenz*, in der jede Regierung mit zwei Mitgliedern, die nicht katholisch sein müssen, vertreten ist; vor einer Bischofswahl hat ihr das Domkapitel eine Sechserliste vorzulegen.

405 Bischof, S. 516.

406 Zit. nach Mörikofer, S. 146.

407 Zum Beitritt des Thurgaus siehe Fritsche 2, S. 38–59.

408 StATG Bb 0, 0/13.

409 StATG Bd 3'20'0, 3.

1.11 Die Verfassung von 1831 / Regeneration⁴¹⁰

Im Januar 1831 stirbt Kommissar Hofer; vielleicht hat er vorher noch mitgewirkt an der Eingabe zur Verfassungsrevision vom Februar, die sich gegen die Schulvereinigung ausspricht, denn dadurch sei die religiöse Bildung der Jugend gehemmt und der Religionsfriede gestört.⁴¹¹ Ende November 1831 schlägt Dekan Meile dem Arboner Dekan König wegen des neuen Steuergesetzes eine Zusammenkunft aller fünf Kapitel vor: der beiden katholischen und der drei evangelischen! Es kommt zu einer Eingabe gegen das «Abgaben-Gesetz», unterzeichnet von den beiden katholischen und zwei evangelischen Dekanen; nur der evangelische Frauenfelder Dekan hat nicht unterschrieben. Darin wird vermerkt, Kirchengüter seien seit jeher steuerfrei, die Geistlichen hätten ein äusserst karges Einkommen.⁴¹²

Am 4. Mai 1831 verschickt Dekan König ein Zirkular des Grossen Rates vom 2. Mai, «in welchem es der Geistlichkeit zur Pflicht gemacht wird, am nächsten Sonntag, den 8. May, in der Predigt die Wichtigkeit des Eides in Beziehung auf die am gleichen Tage bevorstehende Eidesleistung für die Verfassung und Wahl des zu erneuernden Grossen Rathes dem Volke mit Ernst und Nachdruck ans Herz zu legen.» Gemäss einem Zirkular von Dekan Meile vom Dezember 1832 müssen diesen Eid auch «sämtliche in Pastoralgeschäften Angestellte beyder Confessionen» leisten – das werde zwar nicht allen einleuchten, aber der Bischof habe kein Veto eingelegt.⁴¹³ Mit der neuen Verfassung kommt der alte Name «Kirchenrat» wieder zur Geltung, mit nunmehr vier Laien und drei Geistlichen. Der Kommissar ist nicht mehr von Amtes wegen Mitglied; wird er nicht in den Rat gewählt, wohnt er dennoch den Sitzungen mit beratender Stimme bei; auch die Dekane sind nicht mehr Mitglieder.⁴¹⁴

2 Kapitularisches Leben

2.1 Statuten

Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn behält weiterhin die 1796 von Dekan Harder zusammengestellten Statuten. Für das Kapitel Arbon verfasste sie 1809 Dekan Pfister⁴¹⁵; sie unterscheiden sich nicht wesentlich von Ersteren.

Der «Commissionalbericht über die Revision der Statuten des Capitels Arbon»⁴¹⁶, vorgetragen an der Kapitelsversammlung von 1840 durch Pfarrer Georg Meierhans⁴¹⁷, Sommeri, und der Bericht an das bischöfliche Ordinariat vom Jahr 1860⁴¹⁸, ebenfalls von Meierhans, zeigen den langen Weg vom ersten Antrag auf Revision bis zu den Statuten von 1861. 1836 wird an der Versammlung des Kapitels Arbon die Frage einer Revision gestellt und eine Kommission mit fünf Mitgliedern eingesetzt. In seinem «Commissionalbericht» begründet Meierhans die Notwendigkeit einer Revision: Für die Statuten von 1809 sei keine bischöfliche Bestätigung eingeholt worden, unverändert könnten sie jetzt nicht dem Bischof vorgelegt werden. Es bereite Mühe, in den Statuten den wesentlichen Inhalt zu finden, die in Form

410 Vgl. Schoop 1, S. 129–138; zu weiteren Beitritten zum Konkordat vgl. Hopp, Anton: Im Dienst des Heiles, Solothurn 1979, S. 13–15.

411 StATG Bb 2, 2/15.

412 StATG Bb 2, 2/15.

413 Zirkular König: StATG Bd 3'20'1, 4; Zirkular Meile: StATG Bd 1'20'2, 7.

414 Suter, S. 84–85.

415 StATG Bd 3'50'0, 0.

416 Wortlaut im Protokoll.

417 Geb. 19. März 1806, von Bussnang, 1829/30 Vikar in Tobel, 1831 Pfarrer in Sommeri, 1845 in Arbon, 1860 Kommissar und Domherr, 1861 Dekan des Kapitels Arbon, gest. 1870: StATG Bd 3'50'0, 2.

418 Alle Akten Kapitel Arbon zur Statutenrevision 1861: StATG Bd 3'50'0, 0.

und Inhalt auf denen von Frauenfeld-Steckborn basierten, welche durch die Aufnahme früherer Beschlüsse auch keine gehörige Form hätten. Statuten sollten kurz und deutlich sein. Zudem habe sich seit der Entstehung der Statuten im Kirchenwesen vieles verändert, was berücksichtigt werden müsse, wenn man nicht etwas Unzweckmässiges aufstellen wolle. Schon 1809 seien die Statuten um mehr als zehn Jahre veraltet gewesen. Zugleich wolle man gemeinsame Statuten mit dem anderen Kapitel. Aber die ganze Sache bleibt liegen. Im Bericht an das bischöfliche Ordinariat wird der Grund dafür angegeben: Es wird befürchtet, die damals im Kanton St. Gallen herrschenden Tendenzen⁴¹⁹ könnten auch auf den Kanton Thurgau übergreifen; dann wären Statuten im kirchlichen Sinn und Geist wegen der Einmischung des Staates nicht zu erwarten gewesen. – Für das Kapitel Arbon ist ein undatierter und nicht vollständiger Statutenentwurf von Pfarrer Meierhans erhalten geblieben.

1848 wird im Kapitel Frauenfeld-Steckborn die Statutenrevision angesprochen. 1851 heisst es, ein Entwurf sei gemacht, aber noch nicht zur Prüfung bereit gestellt. 1856 findet ein Entwurf «abermals keine Gnade», aber dem andern Kapitel sei mitzuteilen, man wünsche gemeinsame Statuten. Nun wird eine Kommission eingesetzt. Zuerst sind nur Dekan Josef Anton Meile und Pfarrer Meierhans Mitglieder. Sie machen zwar einen gemeinsamen Entwurf, Meile aber verlangt, dass auch der Arboner Dekan Jakob Pankraz Wigert sich beteiligen müsse. Schliesslich kommt noch Pfarrer Josef Zweifel von Hagenwil dazu.⁴²⁰ Ein gemeinsamer Entwurf geht nun in die Kapitel mit der Empfehlung zu unveränderter Annahme. Arbon nimmt im Oktober 1860 mit nur einer Gegenstimme die Statuten an und erklärt, sollte Frauenfeld im November ablehnen, bleibe Arbon dabei. Nach langer Diskussion mit verschiedenen Abänderungsvorschlägen lehnt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn unter dem neuen Dekan Josef Anton Heuberger

die Statuten ab. Aber damit nicht genug: Auch die Regierung versagt die Genehmigung und verlangt die Streichung des Paragraphen, der die Abkürzung und Visitation dem Dekan zuweist.

Weil der Wunsch nach neuen und gemeinsamen Statuten beider Kapitel dennoch vorherrscht, Frauenfeld-Steckborn aber erst in drei Jahren wieder eine Versammlung habe und auch dann noch eine Annahme fraglich sei, kommt man überein, die Differenzen dem Bischof vorzulegen. Das geschieht durch Carl Arnold-Obrist. Meistens nimmt er die Vorschläge des Kapitels Arbon an. Und endlich am 18. Februar 1861 unterzeichnen Dekan Heuberger für Frauenfeld-Steckborn und der vor knapp einem Monat neu gewählte Dekan Meierhans für Arbon die neuen Statuten; am 28. Juni genehmigt sie Kanzler Duret im Namen des Bischofs.

Bemerkenswert ist, dass es die ersten Statuten in deutscher Sprache sind mit Ausnahme der Eidesformel des neuen Kapitulars und der Aufnahmeformel des Dekans. In seinem Entwurf hat Pfarrer Meierhans auch diese Texte in Deutsch vorgesehen.

1896 gibt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn den Auftrag, die Statuten zu revidieren und sie den Diözesanstatuten anzupassen; am 3. Juli 1899 werden sie verabschiedet. Zum Entwurf⁴²¹ wird bemerkt, er sei «nur für das Capitel Frauenfeld-Steckborn berechnet. Bei Capitelsstatuten sollen nicht die Kantongrenzen in Betracht sein, sondern einzig der Capitelsbezirk, jeder Verein macht nur Statuten für sich selbst. Wollten wir mit dem Capitel Arbon gemeinsame Statuten machen, so würden wir noch viel we-

419 Das 1833 radikal gewordene Katholische Grossratskollegium hatte einseitig die Verbindung mit dem Bistum Chur aufgehoben; das 1835 wieder konservativ gewordene Kollegium anerkannte zwar den neuen Churer Bischof als Apostolischen Administrator, aber die Regierung verbot dem Klerus die Beziehung zum Bischof: HS I/2, S. 1005–1006.

420 StATG Bd 1'50'0, 1.

421 StATG Bd 1'50'0, 2.

niger zum Ziel kommen, und das gleiche wäre der Fall, wenn später wieder Abänderungen nötig sind. Wir bleiben nicht desto weniger gute Freunde und haben nichts dagegen, wenn das obere Capitel ebenfalls für sich Statuten revidiert od. mutatis mutandis die unsrigen übernimmt.» Die Statuten kommen aber doch vor das Arboner Kapitel und werden von diesem am 20. Juli einstimmig angenommen und von Bischof Haas am 8. August genehmigt.

2.2 Mitgliedschaft

2.2.1 Kapitel Arbon

Alle Pfarrer und Kapläne sind Mitglieder; die Ordenspfarrer und Kapläne haben aber nur das aktive Stimmrecht. 1814 werden die Statuten insofern korrigiert, als Ordensgeistliche, die Pfarrer sind, auch als Deputaten und Sekretäre gewählt werden können.⁴²²

An der Versammlung des Kapitels 1912 äussert der Arboner Pfarrer Leonz Wiprächtiger den Wunsch, «daß auch die deutschen Vikare ins Kapitel resp. in den Emeritenfond aufgenommen werden können» (in Arbon wurden statt der Kaplanei 1908 zwei Vikariate geschaffen; unter den «deutschen» Vikaren sind die deutsch- im Unterschied zu den italienischsprachigen⁴²³ gemeint). 1916 beschliesst der Kapitelsvorstand, an der nächsten Versammlung die Statuten von 1899 zu diskutieren, die nur die ausnahmsweise Aufnahme von Geistlichen ohne definitives Beneficium vorsehen, aber ohne Anspruch auf den Emeritenfonds. Das Kapitel ändert nun die Statuten: Wer «ein ständiges Vikariat besitzt und die bischöfliche Bestätigung erhalten hat, ist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied des Kapitels.» 1919 werden die beiden Arboner Vikare und jener, der zur Zeit in Emishofen ist, nicht «ausnahmsweise», sondern regulär ins Kapitel aufgenommen.

2.2.2 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

1810, anlässlich der Aufnahme eines Kaplans in das Kapitel, spricht Dekan Hofer die Hoffnung aus, dass bald auch die Kapläne von Frauenfeld dem Kapitel beitreten würden, obwohl die katholische Kommission von Frauenfeld ihnen den Beitritt noch nicht gestatte. Vom Ordinariat aufgefordert, gibt die Kommission nach, wie es bei der Aufnahme dieser Kapläne 1813 heisst. Im Visitationsbericht von 1841 bedauert Dekan Meile, dass in seinem Kapitel die Ordenspfarrer nicht Mitglieder sind. Unter dem Vorwand kirchlicher Exemption seien sämtliche Regularpfarrer ausserhalb des Kapitelsverbandes mit Ausnahme von Homburg (Muri) und Mammern (Rheinau), «was wohl als ein Übelstand bezeichnet werden muß.» Der bisher kapitelsfreie Pfarrer von Klingenzell wurde schon 1810 ins Kapitel aufgenommen, Paradies wurde 1836 aufgehoben, die Fischinger Pfarrer traten nach der Aufhebung des Klosters, wie von Bischof Salzmann verordnet, dem Kapitel bei. Wegen Eschenz und Tänikon schreibt der Bischof 1849 an Kommissar Meile: Diese Pfarrer «konnte ich in das Dekanat nicht aufnehmen, weil bestehende mit Einsiedeln und Wettingen (dessen Abt in Wurmsbach noch existiert) gemachte Konkordate des Ordinariates respektiert bleiben müssen. Vielleicht könnten Sie die Geistlichen in Eschenz und Tänikon überreden, sich freywillig in den Kapitelsverband einverleiben zu lassen.»⁴²⁴ Tänikon ist seit 1854 von einem Weltgeistlichen besetzt.⁴²⁵ Ob und in welcher Weise der Einsiedler Pfarrer von Eschenz am Kapitel teilnahm, ist nicht ersichtlich; 1898 wird bei einer Dekanwahl erklärt, er sei nicht stimmberechtigt.

422 StatG Bd 3'00'0, 1.

423 Vor dem Ersten Weltkrieg gab es italienische Missionen in Arbon, Amriswil und Kreuzlingen.

424 StatG Bb 0, 0/15.

425 Kuhn I/1, S. 320; der erste Pfarrer ist Kuhn selber.

2.2.3 Ramsen und Schaffhausen⁴²⁶

Das Verhältnis dieser beiden Pfarreien zum Dekanat Frauenfeld-Steckborn ist eine schier «unendliche Geschichte». 1817 meldet Dekan Hofer dem Administrator Göldlin, trotz der Abtrennung der schweizerischen Quart vom Bistum Konstanz werde der Pfarrer von Ramsen noch als dazu gehörend betrachtet; er sei zur Dekanenwahl im bisherigen Kapitel eingeladen worden, Ramsen aber gehöre zum schweizerischen Bistumsteil und sollte dem Kapitel Frauenfeld-Steckborn angeschlossen werden. Göldlin scheint darauf nicht geantwortet zu haben, jedenfalls gibt es keine Nachricht, dass ein Anschluss erfolgte. 1839 wird in Schaffhausen die Pfarrei gegründet und der erste Pfarrer gewählt, der seine Stelle aber erst 1841 antreten kann, nachdem der Bischof von Chur die Pfarrei dem Bischof von Basel unterstellt hat.⁴²⁷ 1844, nach dem Amtsantritt des zweiten Pfarrers Kaspar Josef Fäh, stellt Bischof Salzmann die Pfarrei unter die Jurisdiktion des Kapitels Frauenfeld-Steckborn. Aber auch Ramsen, obwohl noch zu Chur gehörend, will sich anschliessen. Beide Pfarrer gelangen an das Kapitel mit der Bitte um Aufnahme. Im gleichen Jahr beschliesst das Kapitel, die beiden Pfarrer hätten je 30 Gulden als Teilhabe am Kapitelsfonds von 3000 Gulden zu bezahlen. Ramsen bezahlt, obwohl dem Gesuch Pfarrer Wunderlins nicht entsprochen wurde, die 30 Gulden zurückzuerstatten, sollte er vom Kapitel wieder getrennt werden. Pfarrer Fäh aber meldet 1847 dem Kammerer, die Schaffhauser Genossenschaft zahle die Summe nicht, ihr Vermögen sei zu gering, es gehe ja nur darum, die Kapitelsatzungen zu halten und «nichts weiter». Er protestiert und fragt, ob denn die neugegründete Pfarrei Warth sowie die ehemalige Klosterpfarre Paradies einen Einkauf bezahlen mussten. Dekan Meile schreibt ihm zurück, das Kapitel habe nicht ohne Grund Bedenken, das Dekanat sei sehr ausgedehnt, auch könnte ein Schaffhauser Pfarrer über Bedingungen, Ge-

bühren und den Anteil am bedeutenden Kapitelsfonds mitentscheiden. 1848, an der nächsten Versammlung, nimmt das Kapitel missbilligend zur Kenntnis, dass der Kirchenstillstand⁴²⁸ von Schaffhausen gegen die Einkaufstaxe protestiert hat. Dekan Meile erklärt daher das Schaffhauser Gesuch als «suspendiert». Als sich Pfarrer Wunderlin wegen eigenmächtiger Verwaltung und Erblindung mit der Pfarrei überwirft, bekommt Dekan Meile vom Bischof von Chur den Auftrag, im Fall Ramsen Ordnung zu schaffen und die Resignation und Pensionierung des Pfarrers in die Wege zu leiten; zugleich meint der Bischof, es sei ungewiss, zu welchem Bistum Ramsen gehöre, und wünscht die Einverleibung ins Bistum Basel.⁴²⁹ Denn bist jetzt war der Ramsener Pfarrer in einer Doppelstellung, «die u. a. auch darin zum Ausdruck (kam), dass der Pfarrer von Ramsen die Erlasse beider Ordinariate entgegennahm und davon zu veröffentlichen pflegte, was ihm gut schien.»⁴³⁰ 1860 wird an der Versammlung gefragt, ob sich Resignat Wunderlin ins Kapitel eingekauft habe. 1863 will der neue Pfarrer wissen, ob er nicht als Kapitelsmitglied betrachtet werde, da er keine Einladung erhalten habe. Die Antwort lautet: Da der Eintritt bezahlt wurde, könne eine Teilnahme nicht in Frage gestellt werden. Aber 1866 wird erneut gefragt: Kann Pfarrer Renggli von Ramsen aufgenommen werden? Und man kommt überein: «Der Bischof soll die Angelegenheit regulieren.» Dieser schickt die Anfrage zur Begutachtung an Kommissar Meierhans, der antwortet, Pfarrer Wunderlin habe sich damals nicht selber unter die Jurisdiktion des Bischofs von Basel stellen können und sei ohne kirchliche Zustimmung ins Kapitel aufge-

426 Zu den Vorgängen: StATG Bd 1'50'0, 9; siehe auch Kapitelsprotokoll Frauenfeld-Steckborn.

427 Schaffhausen, S. 96–98.

428 Alter Name für «Kirchenvorsteherschaft», auch im Thurgau 1811–1819 so genannt: Fritsche 2, S. 99–101.

429 StATG Bb 10, 10/9.

430 Schaffhausen, S. 100.

nommen worden. Er kritisiert auch die einstige Einkaufstaxe für Schaffhausen. Es sei unbillig gewesen, sie von einer armen Pfarrei zu verlangen, das Kapitel sei nicht eine Verbindung von Pfarreien, sondern von am Ort wirkenden Geistlichen, da genüge der Ingress, wie das auch bei den Ordenspfarrern der aufgehobenen Klöster gewesen sei. Die jetzige Stellung von Ramsen und Schaffhausen stehe im Widerspruch zur Idee der kirchlichen Zugehörigkeit, so könne von der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Anschlusses keine Rede sein.⁴³¹ Eine Antwort ist nicht erhalten. Der Pfarrer von Ramsen bleibt Mitglied. 1890 wird ein Regress erwähnt. Erst 1906 wird das Dekanat Schaffhausen errichtet.⁴³²

2.3 Kommissar

Dekan Hofer wird 1815, gleich nach der Abtrennung der schweizerischen Quart von Konstanz, von Administrator Göldlin zum bischöflichen Kommissar, zu seinem Stellvertreter im Kanton, ernannt⁴³³; Längle bleibt staatlicher Kommissar, aber nach dessen Tod 1828 wählt die Regierung keinen Nachfolger. Längle wird bezeichnet als «Vorsteher der katholischen Geistlichkeit des Kantons, durch welchen die Regierung und das Katholische Kleine Ratskollegium ihre Verfügungen an die gesamte katholische Geistlichkeit erlässt».⁴³⁴ Gewissermassen «Briefträger», ist er nie besonders hervorgetreten. In der Verfassung von 1831 fallen die staatlichen Ämter des Kommissars und Antistes weg. Auch von Bischof Salzmann wird Hofer als Kommissar bestätigt.⁴³⁵ Nach dem Tod Hofers 1831 ernennt Bischof Salzmann den Sirnacher Pfarrer Johann Pankraz Keller zum Kommissar. Im Februar 1831 schreibt der bischöfliche Kanzler an Keller: «Das Commißariat bleibt vom Capitel getrennt»; bei der Wahl des neuen Dekans für das Kapitel Frauenfeld-Steckborn sei «der Commißar aber nicht stimm- und wahlfähig».⁴³⁶ Als Dekan wird Josef Anton Meile⁴³⁷ gewählt, den der Bi-

schof nach dem Hinschied Kellers 1841 zum Kommissar ernennt. Als nun Meile gemäss bischöflicher Weisung das Amt des Dekans niederlegen will, wehrt sich das Kapitel; der Bischof gibt nach und so sind beide Ämter wieder vereint. Auch der 1860 nur knapp ein Jahr wirkende Kommissar Johann Pankraz Wigert war Dekan. 1860 wird Josef Georg Meierhans kurz nach seiner Ernennung zum Kommissar vom Kapitel Arbon als Dekan gewählt. 1870 ist Conrad Kuhn⁴³⁸ von Frauenfeld schon Dekan, 1901 wiederum wird Alois Zuber als neuernannter Kommissar auch Arboner Dekan. Nach dessen Tod 1902 trennt Bischof Leonhard Haas beide Ämter wieder und ernennt den Direktor des Kinderheimes Fischingen, Josef Schmid, zum Kommissar, der das Amt bis 1919 innehat. 1920 wird Fridolin Suter, Pfarrer von Bischofszell, sein Nachfolger.⁴³⁹

Die Kommissare waren nicht nur Mitglieder des *Kirchenrates*, sondern bis 1870, mit einem kurzen Unterbruch, auch dessen Präsidenten. Nach dem Rücktritt Dekan Meiles als Präsident war 1858 bis 1863 Regierungsrat Johann Baptist Streng an dieser Stelle; ihm folgte Kommissar Meierhans nach.⁴⁴⁰

431 StATG Bb 2, 2/8.

432 Schaffhausen, S. 221.

433 Suter, S. 141; Fritsche 2, S. 95–97, als Quelle ist das Archiv des Kommissariates angegeben; das Stück fehlt aber heute.

434 Fritsche 2, S. 94.

435 StATG Bb 0, 0/13.

436 StATG Bb 0, 0/14.

437 Geb. Sept. 1802, von Dussnang, 1824 Pfarrer in Sommeri, 1831 in Tobel, 1831 Dekan, 1841 Kommissar, 1845 Domherr, gest. 19. Juli 1860: Kuhn I/1, S. 333–334.

438 Geb. 1829, von Gündelhart, 1854 Pfarrer in Tänikon, 1866 in Frauenfeld, 1867–1898 Dekan, 1870 Kommissar und Domherr, gest. 1901: Personalverzeichnisse. Kuhn war Verfasser der «Thurgovia sacra»; wenn auch heute in manchem zu korrigieren und zu ergänzen, war das Werk damals doch eine herausragende Leistung.

439 Nach den Kapitelsprotokollen.

440 StATG Ba 1'00'13 und Ba 1'00'15. Suter nennt in: Das Bistum Basel 1828–1928, Solothurn 1928, S. 328, zwar die Präsi-

Die Revision der Kantonsverfassung von 1869 bringt auch eine neue Organisation der Landeskirche, die 1871 die *Synode* einführt, welche aus $\frac{2}{3}$ Laien und $\frac{1}{3}$ Geistlichen besteht. Kommissar Kuhn nimmt wegen des Organisationsreglements und der Verordnung Kontakt mit Bischof Eugen Lachat auf. Im Brief vom 6. Oktober 1870 möchte der Bischof einige Artikel unbestimmter und zurückhaltender sehen. Am 17. Oktober wünscht er in einem Zusatzartikel die Anerkennung der bischöflichen Rechte.⁴⁴¹ Bei den Beratungen an der Synode will eine Minderheit der Mitglieder den Kommissar nicht im Kirchenrat. Am 25. Juni 1871 schlägt das bischöfliche Ordinariat vor: «Wenn der bischöfliche Kommissar nicht Mitglied des Kirchenrathes ist, so kann er doch den Sitzungen desselben mit beratender Stimme beiwohnen.»⁴⁴² Im Brief vom 26. Juni 1871 ist der Bischof erfreut über Verbesserungen, bedauert aber jene Bestimmungen, die mit dem Kirchenrecht nicht vereinbar seien, doch ist er wegen des Einflusses von «Persönlichkeiten mit würdiger katholischer Gesinnung [...] der Befürchtung ledig, daß Collisionen entstehen».⁴⁴³

2.4 Die kapitularischen Ämter

2.4.1 Wählbarkeit

Im Vorfeld der Statutenrevision von 1861 schlägt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn vor, alle Kapitulare, auch die Kapläne, sollten in alle Ämter gewählt werden können. Dem widerspricht Arbon: Wenn Geistliche untergeordneten Ranges wählbar seien, könnte derjenige, der des andern Diener sei, zum Herrn seines Herrn werden. Die Statuten beschränken die Wählbarkeit der Kapläne oder Pfarrverweser auf die Deputaten- und Sekretärenstelle. Die Regularkleriker werden nicht mehr erwähnt; sie sind mit Ausnahme von Eschenz auch nicht mehr als Pfarrer eingesetzt. Gemäss den Statuten von 1899 ist dann jeder Kapitulare für jedes Amt wählbar.

2.4.2 Dekan

In seinem «Commissionalbericht» von 1840⁴⁴⁴ schreibt Pfarrer Meierhans, die Verhältnisse hätten sich so geändert, «daß man sich bald fragen dürfte, wozu Capitel und ihre Officianten noch brauchbar wären? In früherer Zeit galt der Dekan als Stellvertreter des Bischofs, durch ihn wurden alle wichtigen Geschäfte behandelt und geleitet, es stand ihm zu, Streitigkeiten unter den Geistlichen zu vermitteln und die fehlbaren zurechtzuweisen, in Ehe Streitigkeiten war er vom Pfarramt hinweg die Mittelinstanz zwischen ihm und dem Bischof, er hatte beim Absterben von Geistlichen das Geschäft der Theilung und die Abrechnung über die Pfrundeinkünfte, er war unter der 1814er-Verfassung von Amts wegen Mitglied der obersten weltlichen Kirchenbehörde u.s.f. Und was ist er jetzt? Die Vermittlung zwischen Clerus und der Curie ist an das Commissariat übergegangen, Ehesachen sind gesetzlich dem Commissariat übertragen. Der Commissar ist von Amts wegen Mitglied des Kirchenrathes, Abkurungssachen gehen nach und nach in die Hände des Kirchenrathes über, seiner Jurisdiction werden fehlbare Geistliche und alle Vergehen in kirchlicher Beziehung unterworfen; ja in seine politischen Institutionen kamen kein Capitel, kein Dekan mehr, so daß die ganze Function des Dekanats noch darin besteht, etwa einen Pfarrherrn im Namen des Bischofs, der gewöhnlich auch nichts davon weiß, zu installieren, den Geistlichen die Leichenrede zu halten und das Capitel zu präsidieren. Das sind Verhältnisse, wie sie einmal factisch bestehen und wenn sie so fort dauern und um sich greifen, so wer-

den, lässt Meile bis 1860 wirken, führt aber Meierhans nicht auf.

441 StATG Bb 0, 0/16.

442 StATG Bb 0, 0/17.

443 StATG Bb 0, 0/17. Vgl. zum ganzen Abschnitt: Suter, S. 90–91.

444 Im Protokoll des Kapitels Arbon.

den sie die Existenz der Capitel selbst untergraben.» Das ist, wohl aus den damaligen Umständen heraus, zu pessimistisch gesehen. In den Statuten von 1861 kommt dem Dekan doch eine Reihe von *Aufgaben* zu, unter anderem: «Er hält Aufsicht über die Kirchendisziplin, Gottesdienstordnung, Predigt und Christenlehrevorträge, Administration der hl. Sakramente und die ganze Amtsführung, sowie das sittliche und religiöse Betragen der Geistlichen.» Er hat Übelstände wahrzunehmen, fehlbare Geistliche vor sich zu bescheiden und zurechtzuweisen, Streitigkeiten unter den Kapitularen oder zwischen ihnen und den Pfarreien zu schlichten. 1899 werden den Diözesanstatuten gemäss einige weitere Kompetenzen angeführt: Das Benedizieren von Paramenten und liturgischen Gefässen, die Dispens von Eheverkündigungen, die Absolvierung von bischöflichen Reservatfällen und die Gestattung der Bination⁴⁴⁵ in dringenden Fällen. Eine weitere Aufgabe des Dekans ist die Einsetzung eines Pfarrers, die «Pfarrinstallation». 1861 findet das Kapitel Arbon, bei vermehrten Installationen am Sonntag könnte es für den Dekan schwierig werden; ein Beschluss wird nicht gefasst. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn beantragt Dekan Conrad Kuhn 1876, Installationen am Sonntag vorzunehmen, weil dies andächtiger und feierlicher sei. Ab 1880 zahlt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn dem Dekan ein Gehalt von hundert Franken.⁴⁴⁶

Die Versammlung, in der ein Dekan zu *wählen* ist, beginnt wie bisher mit dem Hochamt «de Spiritu Sancto» und wird mit dem «Te Deum» beendet. Die Wahl leitet der Kommissar. Anschliessend wird die bischöfliche Bestätigung eingeholt und nach deren Eintreffen dem Kirchen- und dem Regierungsrat Anzeige gemacht. Die Taxen für die Bestätigung betragen in Konstanz 18 fl, in Beromünster 15 fl, in Chur 22 fl, in Solothurn 11 fl oder Fr. 22.80.⁴⁴⁷

2.4.3 Kammerer

Seine Aufgaben sind dieselben wie in früherer Zeit. Alljährlich bis Ende Januar hat er die Rechnung der Kapitelsvorsteherschaft zur Prüfung zu unterbreiten. Für Schäden und Verluste, die dem Kapitelsfonds aus seiner Schuld oder Nachlässigkeit entstehen, ist er persönlich haftbar. Für den Einzug der Zinsen und Gebühren bekommt er gemäss Statuten fünf Prozent als Entschädigung.

2.4.4 Deputaten

Das *Kapitel Arbon* hat gleich zu Beginn das Dekanat in drei Regiunkeln aufgegliedert und aus jeder einen Deputaten gewählt: Arbon, Bischofszell, Münsterlingen. Diese Deputaten sind, wie es in den Statuten heisst, «Gehülfen und Rathgeber des Dekans»; sie werden «bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, sie überwachen zunächst die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen ihrer Regiunkel, berichten über wichtige Vorfälle an das Dekanat».

Das *Kapitel Frauenfeld-Steckborn* zählte von alters her vier Deputaten, 1810 kommt ein fünfter hinzu; zugleich bekundet der Kapitelssekretär sein Missfallen, dass auf eine vakante Deputatenstelle immer der Sekretär nachrücken soll – also kommt man davon ab. 1834 erachtet man wieder vier Deputaten als genügend, und der Dekan lässt auf die vakante Stelle «ohne Wahl nach alter Gewohnheit» den Sekretär nachrücken. Im gleichen Jahr werden zwar aus einem anderen Grund vier Regiunkeln gebildet, aber erst 1860 wird bei einer Wahl gefordert, auf sie Rücksicht zu nehmen.

445 Wenn ein Geistlicher am gleichen Tag zwei Messen feiert.

446 StATG Bd 1'40'0, 2.

447 Aufgeführt jeweils in den Kapitelsrechnungen.

2.4.5 Kapitelssekretär

Neben der Protokollführung fertigt und unterzeichnet der Sekretär mit dem Dekan alle Beschlüsse und amtlichen Missive, sorgt für einen würdigen Gottesdienst bei den Kapitelsversammlungen und führt ein genaues Verzeichnis der auswärtigen Kapitulare. Als jährliche Entschädigung bekommt er fünf, 1899 zehn Franken.

2.4.6 Pedell

Gemäss den Statuten von 1861 hat sich an den Aufgaben des Pedells kaum etwas geändert, nur bekommt er jetzt statt der jahrhundertlang üblichen sieben Kreuzern «von jedem Kapitularen nebst allfällig nöthiger Erfrischung an Speise und Trank 40 Rappen». Auch sind weitere Entschädigungen aufgeführt: fünf Franken bei einer Installation, zehn bei einer Beerdigung, drei nebst Kost bei den Kapitelsversammlungen. Das fixe Jahresgehalt wird von den Kapiteln bestimmt. Dass sich die Zeiten geändert haben, zeigen die Statuten von 1899: Hier ist nur mehr die Rede von der Begleitung des Dekans bei Installationen und Beerdigungen, wofür er jeweils fünf Franken erhält, sowie von der Verteilung der heiligen Öle: Dafür bekommt er, «nebst freier Verköstigung, von jeder einzelnen Pfarrei 60 Rappen auf Rechnung des Kirchenfonds».

2.5 Aufnahme ins Kapitel

Die Aufnahme geschieht nach althergebrachter Weise, nur wird sie noch genauer geschildert. In den Statuten von 1861 heisst es: «Der der Wahl nach älteste Deputat verliert ihre [d. h. der Kandidaten] Namen und stellt sie in angemessener Ansprache dem Kapitel zur Aufnahme vor, worauf sich die sämtlichen Ingredienten um den Tisch reihen, auf welchem ein

Kruzifix und zwei brennende Leuchter stehen. Indem sich alle Kapitularen von den Stühlen erheben, spricht der Kapitelssekretär folgende Eidesformel: «Ich verspreche vor Gott dem Allmächtigen, der seligen allzeit jungfräulichen Maria und dem Patron unseres Kapitels (Josef – Karl) und allen Heiligen, dir, Herr Dekan, und deinen Nachfolgern schuldige Ehrfurcht und Gehorsam, ich werde den Nutzen des Kapitels fördern und Schaden abwenden, auferlegte und noch aufzuerlegende Aufträge treu erfüllen, nichts unternehmen zum Nachteil meines klerikalen Standes und dieses ehrwürdigen Kapitels, seine Rechte, Statuten und Dekrete nach Kräften bewahren und schützen, ohne List und Trug». Hierauf wird von jedem Ingredienten die Hand auf das auf dem Tisch liegende Evangelienbuch gelegt und einzeln gesprochen: «So mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.»⁴⁴⁸ Die Aufnahmeformel des Dekans ist dieselbe wie früher, ebenfalls der Brauch, nach der Aufnahme jedem Kapitularen den «Osculum pacis», den «Friedenskuss», zu geben. Zwar wird in den Statuten von 1861 und 1899 nicht erwähnt, dass der Aufzunehmende in den Ausstand treten muss, während drinnen diskutiert und abgestimmt wird, doch ist es weiterhin üblich: 1879 wird darüber im Kapitel Frauenfeld-Steckborn diskutiert und beschlossen, daran festzuhalten. Bei der Statutenrevision von 1861 entzündet sich ein Streit um die Frage, ob ein Pfarrer oder Kaplan ins Kapitel aufgenommen werden muss, das heisst, ob in den Statuten stehen soll: «Jeder Geistliche, der ein Beneficium besitzt, *ist* mit allen Rechten und Pflichten Kapitelsmitglied», oder: «Jeder *kann* [...] Kapitelsmitglied sein». Frauenfeld-Steckborn will die fakultative Fassung aus der Befürchtung heraus, es könnte sonst «ein unwürdiges Subjekt» Mitglied werden. Damit will sich das Kapitel das Recht sichern, eine Aufnahme auch zu verweigern – ein Rückgriff auf uraltes, im Charakter der Bruderschaft begründetes

448 Lateinischer Text in Anhang 2.

Recht, das auch in der Aufnahmeformel des Dekans zum Ausdruck kommt: «de consensu capitularium», «im Einverständnis mit den Kapitularen». Der Bischof lehnt dieses Begehren ab.⁴⁴⁹ In keinem Kapitel ist je die Verweigerung einer Aufnahme überliefert.

Der Aufgenommene zahlt weiterhin den *Ingress*: im Kapitel Frauenfeld-Steckborn gemäss den Statuten von 1796 3 fl, dann umgerechnet Fr. 6.30; im Kapitel Arbon nach den Statuten von 1809 5 fl 30 x ein Pfarrer, 2 fl 45 x ein Kaplan, umgerechnet zehn bzw. fünf Franken. Die Statuten von 1861 und 1899 verlangen einheitlich sechs Franken.

Neben dem Eintritt in das Kapitel steht der *Austritt*, der *Egress* oder *Regress*. In den Statuten des Kapitels Frauenfeld-Steckborn von 1796 ist er nicht unter diesem Begriff erwähnt, doch gilt das Mortuarium dafür. Die Arboner Statuten von 1809 haben dafür «Egressus vel mortuarium»; er beträgt 1 fl 30 x. In den Statuten von 1861 beträgt das «Regressgeld» fünf, in jenen von 1899 zehn Franken. Durch diesen Beitrag bleibt der Wegziehende im Kapitelsverband und hat auch die vorgeschriebenen Suffragien zu verrichten. 1899 wird noch präzisiert: «Wer wegen Krankheit oder Altersgebrechen das Kapitel verlässt, ohne ein Beneficium anzutreten, bleibt Mitglied des Kapitels, auch wenn er kein Regressgeld bezahlt.» Hinter dieser Regelung steht die Auffassung des Kapitels als Bruderschaft: Auch wer nicht mehr im Kapitelsbezirk lebt, kann dennoch in der Bruderschaft bleiben. Dass ein Wegziehender ein «testimonium vitae» zu erbeten hat, wird in den gemeinsamen Statuten nicht mehr erwähnt und ist wohl schon früher nicht mehr Brauch gewesen.

2.6 Kapitelsversammlungen

Bis zur Statutenrevision von 1899 kommen die Kapitel alle drei Jahre zusammen. Der Beginn ist wie bisher üblich um acht Uhr, zum letzten Mal im Kapitel

Arbon im Jahr 1912. Zuerst ist, wie schon immer, der Gottesdienst: Nokturn und Laudes des Totenoffiziums, Namen der seither Verstorbenen, Seelamt bis zum Offertorium, gesungen vom Dekan, dann still weiter gelesen, während der Kammerer das Lobamt beginnt, zum Abschluss Totenvesper und Hymnus «Veni Creator Spiritus». Zwar wird das «usque ad offertorium» beim Seelamt in den Statuten von 1861 nicht mehr erwähnt, es ist aber doch beibehalten worden. Mit der Zeit beginnt sich aber das liturgische Gewissen zu regen. 1877 kommt ins Kapitel Frauenfeld-Steckborn der Antrag, auf den aber nicht eingetreten wird: Die Nokturn soll weggelassen, dafür das ganze Seel- und das ganze Lobamt gesungen werden. 1881 diskutiert die Regiunkel Arbon lebhaft über den «Abusus des verstümmelten Seelamtes» – er verstosse gegen den Ritus der katholischen Kirche.⁴⁵⁰ 1885 nimmt das Kapitel den Antrag an, inskünftig das ganze Seelamt zu singen, das Lobamt aber wegzulassen. 1888 hält sich das Kapitel an diesen Beschluss, kommt aber 1891 darauf zurück und bestimmt neu, ein ganzes Seel- und ein ganzes Lobamt zu feiern. Nach dem Gottesdienst ziehen die Kapitulare «prozessionsweise in den Kapitelsaal, und zwar nach Ordnung des Eintritts ins Kapitel: zuerst die Kapläne, dann die Pfarrer und endlich die Kapitelsvorsteher: Sekretär, Deputaten, Kammerer, Dekan»; so schreibt Dekan Lienhard 1853 in der Einladung zur Kapitelsversammlung.⁴⁵¹

Die Statuten von 1899 bringen Neuerungen: Kapitelsversammlungen sollen in der Regel alle zwei Jahre sein, nach jeweils vier Jahren in feierlicher Weise. Aber auch diese «feierliche Weise» hat sich verändert: Verlesung der verstorbenen Kapitulare, Nokturn und Laudes des Totenoffiziums, Seelamt

449 StATG Bd 3'50'0, 0.

450 «Halbe Ämter» werden von Bischof Haas verboten: Appendix.

451 StATG Bd 3'20'2, 13.

«cum absolute ad turbam»; das Lobamt wird weggelassen, das «Veni Creator Spiritus» erst zu Beginn der «Kapitelsverhandlung» gebetet, der feierliche Auszug wird nicht mehr erwähnt. Mit den «alle zwei Jahre» nehmen es aber die Kapitel nicht so genau.

Nach den Statuten von 1861 und 1899 sind ausserordentliche Versammlungen einzuberufen bei der Erledigung der Dekanen- oder Kammererstelle und «auf das Gutfinden des Dekans oder wenn die Mehrheit des Kapitelsvorstandes es notwendig findet oder ein Drittel der Kapitularen» es schriftlich verlangt.

An die Versammlung schliesst sich das gemeinsame Mittagessen an, das meist die Kapitelskasse bezahlt. Eine erhaltene Rechnung des Kapitels Frauenfeld-Steckborn von 1887⁴⁵² zeigt dafür einen Gesamtbetrag von Fr. 136.40 an, der sich wie folgt zusammensetzt: 39 Essen à 2 Franken, 40 Halbliter Tischwein à 70 Rappen, dito 10 Liter à 1.40, 8 Liter Schwandegger à 1.60, 3 Dutzend Cigarren à 10 Rappen – d. h. 36 Cigarren auf 39 Teilnehmer! Waren nur drei Nichtraucher, oder hat der eine oder andere zwei genossen? 1895 wird wegen Defizits und Zinsreduktion beschlossen, dass Wein und Cigarren jeder selbst bezahlen muss. Die Arboner Confratres leben etwas bescheidener. Ein Beschluss von 1811 verlangt ein frugales Mahl: «Suppe, Voessen, Rindfleisch mit Gemüse, eine Ehrenspeise, Braten und Salat; zum Nachtsch Schinken oder Zungen nebst etwa einer kalten Speise und Früchte; ausländische Weine sind untersagt.» Eine detaillierte Abrechnung von 1860⁴⁵³ zählt auf: 19 Mittagessen à 1.70 Franken, 19 Tassen Kaffee à 20 Rappen, 2 Mass Wein à 1.60 Franken. 1855 sind es noch 6 Mass für «22 Herren» à 2 Franken. Dazu kommen jeweils weitere Kosten. In den Kapitelsrechnungen sind Beträge aufgezeichnet für Kirchenbeleuchtung, Mesmer, Ministranten, Musikanten, Trinkgeld in die Küche. In früheren Jahren bekam auch der Blasbalgtreter seinen Teil. Ab der Jahrhundertmitte gibt Arbon den Kirchensängern 6.30

bis 10 Franken, Frauenfeld 18 bis 30 Franken, beide dem Mesmer zwischen 2 und 3 Franken und als Trinkgeld in die Küche 5 Franken.

Bevorzugte Orte der Versammlungen sind im Kapitel Frauenfeld-Steckborn die Schlösser: Sonnenberg und bis zu den Klosteraufhebungen Klingenberg und Herdern, ab 1860 meist Frauenfeld. Die Kapitulare von Arbon treffen sich zuerst in Sommeri und Bischofszell, von 1847 bis 1895 in Hagenwil, ab 1898 wegen der durch die Eisenbahn veränderten Verkehrsverhältnisse in Romanshorn.

Bei den Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben zeigt sich eine wohl seltene Kontinuität: 1701 und 1796 ist in Frauenfeld-Steckborn 1 Gulden zu bezahlen, ebenso 1809 in Arbon; bei der Umstellung auf Franken wird etwas aufgerundet auf 3 Franken; der gleiche Betrag steht noch in den Statuten von 1942!

2.7 Pastorkonferenzen

2.7.1 Im Bistum Konstanz

Generalvikar Wessenberg wollte einen gebildeten Klerus. Ein in die «Acta» Dekan Pfisters aufgenommener Erlass vom 10. Juli 1804 ist ein Zeuge dieser Bemühungen. Wessenberg beklagt den Mangel an Kenntnissen der heiligen Schrift, er will ihr Studium fördern und verlangt daher bei der Erneuerung der Admissio (Zulassung) zur Seelsorge eine Prüfung: Jedes Mal soll eine Stelle aus dem Neuen Testament erklärt und schriftlich an ihn eingesandt werden. In seinem Entwurf eines Konkordates mit dem Kanton sieht Wessenberg Prüfungen der Geistlichen vor, die sich um eine Pfarrstelle bewerben. Eine «Kompetenzfähigkeit» für fünf Jahre sollen nur jene erlangen, die bei den Prüfungen «der ersten Klasse würdig befunden

452 StATG Bd 1'40'0, 3.

453 StATG Bd 3'40'0, 4.

den werden», besonders «in der Predigt- und katechetischen Übung»; wer weniger gut abschneidet, erhält die Kompetenzfähigkeit für zwei oder drei Jahre, wer durchfällt, wird für «unfähig erklärt».⁴⁵⁴ Zur Ausführung kam die Sache aber nie.

Um allgemein eine bessere Bildung des Klerus zu erreichen, führt Wessenberg 1802 in der Diözese die Pastorkonferenzen ein. Zwar stehen sie in der Nachfolge der «Conferentiae casuisticae», aber Wessenberg geht viel energischer vor und ordnet sie neu. 1804 teilt er das Dekanat *Frauenfeld-Steckborn* in fünf Regiunkeln ein. In jeder sollen jährlich drei Konferenzen abgehalten werden, möglichst in allen Regiunkeln in der gleichen Woche. Daran haben auch die Regularpfarrer teilzunehmen. Für diese Konferenzen bekommen die Kapitel «Fragen und Aufgaben über wichtige Gegenstände der Pastoral [Seelsorge] zum Behuf der Kapitelskonferenzen im Bisthum Konstanz»: insgesamt 274 Themen in 15 Teilen. Sie geben Zeugnis vom Einsatz Wessenbergs für eine zeitgemäße Seelsorge und die geistliche und charakterliche Bildung des Klerus. Von den Verhandlungen aber sollen «dogmatische und kirchenrechtliche Fragen ausgeklammert bleiben, erstere, um eine müßige Diskussion spekulativer Spitzfindigkeiten zu vermeiden, letztere, um von vornherein eventuelle Verwicklungen mit staatskirchlichen Auffassungen aus dem Weg zu gehen und so die Konferenzen bei den Behörden nicht verdächtig zu machen».⁴⁵⁵ Das Kapitel hat in der Folge solche Konferenzen durchgeführt und, wie vorgeschrieben, die Arbeiten an Wessenberg geschickt. Zwei «Konferenz-Rezesse» aus dem Jahr 1812 sind erhalten geblieben. Wessenberg zeigt sich zufrieden, wünscht aber, dass wenigstens zwei Konferenzen gehalten würden und mehr Mitglieder Arbeiten lieferten, damit die Konferenzen noch lehrreicher würden. Er äussert aber auch die Zuversicht, dass alle wetteifern würden: «Der schönste Erfolg wird diese gemeinsamen Bemühungen krönen, die Anstalten des Gottesdienstes werden ihren erhab-

nen Zweck, der in der Beförderung der Gottseligkeit und Tugend besteht, allgemeiner und beständiger erreichen. Die Mit- und Nachwelt wird die Seelsorger dankbar dafür segnen. Alle Widersprecher des Guten werden verstummen, wenn sie unter den Seelenhirten Einmüthigkeit und gleichen klugen Eifer in Durchführung deßen, was der Bischof anordnet und empfiehlt, wahrnehmen.» Zugleich schreibt Wessenberg die Einführung von Lesezirkeln vor. Im Dezember 1812 muss er deswegen Dekan Hofer mahnen: «Noch immer fehlen uns Berichte über die Ausführung und Einrichtung des allgemein vorgeschriebenen Lesezirkels der Geistlichen aus dem Kapitel Frauenfeld. Jetzt, nachdem die Pfründen aufgebessert worden sind, ist die einzige Einwendung, die dagegen von Einzelnen gemacht werden könnte, von selbst aufgehoben. Übrigens sind die Beyträge der Einzelnen, die die bischöfliche Verordnung fordert, so mäßig und gering, daß die Verweigerung derselben einen völligen Kaltsinn für berufsmäßige Bildung verrathen würde.» An der Kapitelsversammlung 1813 kommt die Weisung Wessenbergs zur Sprache, dass jedes Kapitel eine Lesebibliothek einrichten und Zeitschriften anschaffen solle. Man findet die Absicht zwar gut gemeint, aber schwierig durchzuführen, will ihr dennoch in etwa nachkommen und bestellt einige Zeitschriften je nach Regiunkel, was Wessenberg auch berichtet wird. Im Mai 1813 schreibt er: «Zum wahren Vergnügen gereicht es uns, daß mehrere würdige Seelsorger lehrreiche und gründliche Werke über Berufsgegenstände in Umlauf setzen. Vollständig aber wird dadurch ihr Zweck als Lesezirkel noch nicht erreicht. Damit die H. H. Seelsorger mit den besten neuesten Erscheinungen im Gebithe der theologischen Literatur von Jahr zu Jahr bekannt werden, ist es nöthig, daß die besten Zeitschriften durch gemeinsame Beiträge angeschafft werden.» Noch im Okto-

454 Suter, S. 31–32.

455 BvK 1, S. 425.

ber 1814 wird das Kapitel aufgefordert, die «Beantwortung der Pastoralkonferenzen Fragen möglichst bald» einzusenden.⁴⁵⁶ Mit der Abtrennung der schweizerischen Quart vom Bistum Konstanz 1815 gehen die Konferenzen ein.

In der Verordnung vom 7. März 1808 zur Gründung des Kapitels *Arbon* heisst es: «Die Pastoralkonferenzen sollen in dem Kapitel Arbon ohne Verzug nach der Vorschrift der bischöflichen Verordnungen in Gang gebracht werden. Bei der Abtheilung des Kapitels in Regiunkeln oder Distrikte ist auf das Beste der Konferenzen besonders Rücksicht zu nehmen.»⁴⁵⁷ Die Einteilung geschieht zwar, aber Konferenzen werden höchstens sporadisch durchgeführt, wie einige wenige Arbeiten erkennen lassen.⁴⁵⁸

2.7.2 Wiedereinführung

Kapitel Frauenfeld-Steckborn: Vielleicht war es eine Erinnerung an die Konstanzer Zeit, dass 1831 das Kapitel beschliesst, Pastoralkonferenzen einzuführen und dazu eine Kommission einsetzt unter der Leitung Kommissar Kellers, der ein eifriger Förderer dieser Konferenzen ist. 1834 nimmt das Kapitel die Konferenzstatuten an und teilt das Dekanat in vier Regiunkeln ein: Frauenfeld, Diessenhofen, Müllheim und Sirnach.⁴⁵⁹ Auch die Regularkleriker sollen nach Verständigung mit den betreffenden Klostervorständen zum Besuch verpflichtet sein. Die Statuten bestimmen: Jede Regiunkel wählt geheim mit absolutem Mehr den Direktor und den Sekretär für je ein Jahr (bald werden es zwei und drei Jahre); jährlich sind zwei Konferenzen an einem Mittwochnachmittag. Als Zweck ist angegeben: Fortbildung, praktische Fragen der Seelsorge, Beratung über die Mittel zur Beförderung der Religiosität und der Sittlichkeit. Gegenstände sind: Dogmatik, Moral, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Exegese, Pädagogik – dies alles in Bezug auf die Praxis. Zur Eingabe schriftlicher Arbeiten sind alle der Reihe nach verpflichtet.⁴⁶⁰ Am 21. Feb-

ruar 1835 genehmigt Bischof Salzmann die Statuten «mit größtem Vergnügen».⁴⁶¹ Sogleich beginnen die Konferenzen in allen Regiunkeln. Bei der Eröffnung der Konferenz in der Regiunkel Sirnach begründet Kommissar Keller die Notwendigkeit der Konferenzen mit dem Mangel an gebildetem Umgang für den Dorfpfarrer. Für die Wahl der Deputaten spielen diese Regiunkeln noch keine Rolle – erst 1860 wird bei einer Wahl gefordert, auf sie Rücksicht zu nehmen. Mit der Errichtung der Konferenzen wird die «Oktober-Konferenz» eingeführt: Die vier Direktoren treffen sich fast alljährlich, um über die Regiunkeln zu berichten und Erfahrungen auszutauschen, bis 1847 festgestellt werden kann, dass sich die Pastoralkonferenzen gefestigt haben.⁴⁶²

Kapitel Arbon: Im Anschluss an die Kapitelsversammlung von 1828 schreibt Kammerer Matthäus Lienhard, Pfarrer in Romanshorn, an Dekan König: Nebst Aufnahmen und Sachgeschäften geschehe in den Kapitelsversammlungen wenig Erhebliches, sie sollten mehr Gewicht und Bedeutung haben. Er schlägt vor, wenigstens einmal im Jahr nicht ein eigentliches Kapitel, sondern eine Konferenz abzuhalten «mit diesem oder jenem Pastoralfach». Minder wichtige Vereine hätten alle Jahre Zusammenkünfte, die Ehre des Kapitels fordere, Geist und Leben zu fördern. Man könne einwenden, dies sei nicht möglich, weil die Kapitulare zu weit von einander entfernt wohnen, aber

456 Pastoralkonferenzen im Bistum Konstanz: StATG Bd 1'10'0, 0; Rezesse in: StATG Bd 1'10'0, 1.

457 StATG Bd 3'00'0, 0.

458 StATG Bd 3'10'0, 0.

459 Wo in der Folge diese Orte ohne Zusatz «Pfarrei» oder «Kapitel» genannt werden, ist immer die betreffende Regiunkel gemeint; das gilt auch für die Regiunkeln des Kapitels Arbon. Siehe auch Karte 6.

460 Statut im Protokoll.

461 StATG Bd 1'11'0, 0.

462 Berichte über diese Konferenzen jeweils in den Regiunkelprotokollen.

zur Kapitelsversammlung seien auch alle gekommen. «Aber es gibt Kösten», könne man sagen. Das hänge von jedem Einzelnen ab, die meisten würden schon einverstanden sein, sich mit wenigem zu begnügen, «indem sie ohnehin schon an Entbehrung gewöhnt sind.» Für «unseren wichtigen Verein» seien die Kosten nicht so hoch wie für Mitglieder anderer Vereine bei ihren minder wichtigen Zusammenkünften.⁴⁶³ Aber es bleibt bei dieser Anregung; sie kommt an keiner Kapitelsversammlung zur Sprache, weil bis 1836 keine stattfindet. Im September 1835 schreibt Dekan König dem Kapitelsvorstand, schon seit mehreren Jahren sei kein Kapitel gewesen; er habe nicht darauf gedrängt, weil diese Versammlungen den Kapitularen und dem mageren Kapitelsfonds bedeutende Kosten verursacht hätten und sich meist beschränkt hätten auf Wahlen und Aufnahmen neuer Mitglieder, die aber durch die bischöfliche Admissio sowieso schon Mitglieder seien; ein weiterer Grund seien die bewegten Zeiten. Da aber Dekan Meile in seinem Kapitel Pastorkonferenzen wieder ins Leben gerufen habe, gebiete es Ehre und Pflicht, gleichen Schritt zu halten.⁴⁶⁴

Im August 1836 ist die Versammlung, in der über die Einführung von Konferenzen verhandelt wird. In der Abstimmung sprechen sich zehn dafür, aber elf dagegen aus: Man solle abwarten, bis vom Bischof eine Anregung kommt. Aber Pfarrer Meierhans stellt dennoch den Antrag, eine Kommission einzusetzen, die Statuten entwirft. Die Mehrheit stimmt zu. In die Kommission werden gewählt: Dekan König, Kammerer Lienhard, Pfarrer Meierhans und – von den Gegnern – die Pfarrer von Berg und Heiligkreuz.⁴⁶⁵ Die Kommission trifft sich im Mai 1837 zur Verabschiedung des Entwurfs; die Pfarrer von Berg und Heiligkreuz nehmen daran nicht teil, protestieren aber im Juni zusammen mit den Pfarrern von Welfensberg, Wertbühl und Wuppenau: Eine unbedeutende Mehrheit habe die Statuten angenommen, die Opposition sei abwesend gewesen, sie seien «gegen ein so bin-

denes und illiberales weitschichtiges Reglement».⁴⁶⁶ An der nächsten Versammlung im Jahr 1840 empfiehlt Dekan König wiederum die Einführung der Konferenzen und wird dabei unterstützt vom neu ins Kapitel eingetretenen Kommissar Keller, nun Pfarrer in Wertbühl, der von guten Erfahrungen im Kapitel Frauenfeld-Steckborn berichten kann. Jetzt wird der Einführung mehrheitlich zugestimmt und zugleich nochmals eine Kommission eingesetzt, die 1843 einen Entwurf vorlegt; eine Mehrheit ist dafür, auf diesen einzutreten. Nach artikelweiser Beratung wird das Reglement «endlich mit verschiedenen Zusätzen und Abänderungen angenommen.» Zweck im Allgemeinen ist: «Mündliche und schriftliche Besprechung von Gegenständen, welche sich auf den seelsorgerlichen Beruf und auf Hebung des kirchlichen Lebens beziehen»; zum Mündlichen gehört die «gegenseitige Mittheilung und Beratung schwieriger Pastoralfälle».⁴⁶⁷ Für die Abhaltung der Konferenzen werden nicht die bisherigen drei Regiunkeln genommen – im Entwurf zu Kapitelsstatuten um 1840 sah dies Pfarrer Meierhans noch als Möglichkeit –, doch bleiben sie als Regionen, aus denen ein Deputat zu wählen ist. Für die Konferenzen werden neu die Regiunkeln Arbon und Bischofszell gebildet.⁴⁶⁸ 1874 findet ein Tausch statt: Sitterdorf, bisher bei Arbon, kommt zu Bischofszell, umgekehrt Emmishofen von Bischofszell zu Arbon; bei Emmishofen ist der Grund angegeben: Es sei «durch die Eisenbahn näher gerückt». Ab 1899 heisst die eine Regiunkel «Arbon-Münsterlingen» – aus ihr werden nun zwei Deputaten gewählt. Als Tag für die Konferenzen ist bestimmt je der Mittwoch nach Abschluss der österlichen Zeit

463 StATG Bd 3'11'0, 0.

464 StATG Bd 3'20'1, 4.

465 Im Protokoll nicht enthalten (Lücke), aber als Einzelstück: StATG Bd 3'30'0, 2.

466 StATG Bd 3'11'0, 0.

467 Statut im Protokoll.

468 Siehe Karte 6.

und nach Maria Himmelfahrt, Beginn ist jeweils vormittags um neun, später auch um zehn Uhr, wie später auch zum Teil der Tag wechselte. Direktor und Akteur sind mit absolutem Mehr für zwei Jahre zu wählen. Erster Konferenzdirektor der Regiunkel Arbon ist Pfarrer Meierhans, der es ununterbrochen bleibt bis zu seinem Tod im Jahr 1870. Ab 1844 beginnen die Konferenzen. Sie werden meist in Pfarrhäusern gehalten. Gleich an der ersten Konferenz bestimmt die Regiunkel Arbon das Mittagessen: Suppe, Rindfleisch, Gemüse mit Auflage, Braten und Salat neben einem Glas Wein; jedes Mitglied zahlt 30 Kreuzer, hingegen kein Trinkgeld.

Bistum Basel: Die Pastorkonferenz im Kapitel Frauenfeld-Steckborn entstand 1834 aus eigener Initiative; das darf auch für Arbon angenommen werden. Erwähnt wird in den Synodalstatuten von 1896, dass die Konferenzen bischöflicher Ordnung gemäss im ganzen Bistum am 24. Mai 1838 eingeführt wurden und ausserdem bemerkt, man solle bedenken, dass sie bereits durch ein Mandat des Konstanzer Ordinariates im Jahr 1803 errichtet worden seien.⁴⁶⁹ In Wirklichkeit scheint die Einführung der Konferenzen schwierig gewesen zu sein: 1844 gibt es nochmals eine Verordnung, die in den Kantonen Luzern, Aargau und Solothurn die Konferenzen einrichtet, um den «allgemeinen und verehrlichen Wünschen (der Geistlichen) zu entsprechen». Sie sieht Zusammenkünfte mindestens dreimal im Jahr vor.⁴⁷⁰ 1857 muss Bischof Karl Arnold-Obrist den Solothurner Klerus mahnen, die Konferenzen zu besuchen.⁴⁷¹ Der gleiche Bischof verlangt bei der Genehmigung der Statuten von 1861 beim Abschnitt über die Pastorkonferenzen Änderungen: Die Pflicht, schriftliche Arbeiten zu liefern, hört nun mit dem 60., die Pflicht zur Teilnahme mit dem 70. Altersjahr auf; der Dekan ist in seiner Regiunkel der Direktor, die Abänderungen von Regiunkeln stehen unter dem Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung⁴⁷² (Letzteres fällt

1899 weg). Die Amtsdauer des Direktors und des Sekretärs wird auf drei Jahre festgelegt. Eine «Instruktion für die Regiunkel-Konferenzen» aus dem Jahr 1898⁴⁷³ enthält eingreifende Weisungen auf Grund der neuen Diözesanstatuten.

2.7.3 Durchführung

Zwar sind gemäss Statuten im Thurgau jährlich zwei Konferenzen vorgesehen. Seit Beginn halten die Regiunkeln im Dekanat Arbon aber nur eine ab, wenn im gleichen Jahr die Kapitelsversammlung ist. Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn werden die Konferenzen bis Ende der 1840er-Jahre statutengemäss gehalten. 1856 heisst es in Sirnach, nach herkömmlichen Brauch würde die zweite Konferenz ausfallen, wenn im selben Jahr Kapitel sei (aber so alt war damals dieser Brauch nicht!). Ab 1860 ist dem in allen Regiunkeln so. Das ändert sich mit der Instruktion von 1898, die vorschreibt, jährlich zwei Konferenzen zu halten.

An den Konferenzen nehmen auch die Ordensgeistlichen teil, doch scheint bei jenen, die nicht Pfarrer sind, das Interesse gering gewesen zu sein. Diesenhofen stellt 1842 fest, dass die Beichtväter von Feldbach und Kalchrain schon längere Zeit fehlen. Im Allgemeinen ist der Besuch der Konferenzen gut. Am meisten Schwierigkeiten hat es in der Regiunkel Diesenhofen gegeben, waren doch manchmal nur fünf Mitglieder anwesend. 1840 wird gerügt, einige Herren seien öfters ohne Entschuldigung abwesend; 1870 fallen einige «notorische Schwänzer» auf. Noch 1902 steht im Protokoll die Klage, dass sich die schlechte Gewohnheit einschleiche, ohne Grund und Entschuldigung fern zu bleiben. Dass der Eifer nicht

469 Appendix zu den Diözesanstatuten von 1896.

470 BvB, S. 81–82; hier wird die Verordnung von 1838 nicht erwähnt.

471 Ebd., S. 112.

472 StATG Bd 3'50'0, 0.

473 Im Protokoll Frauenfeld-Steckborn.

immer im gewünschten Mass vorhanden ist, zeigt auch eine Bemerkung im Kapitelsprotokoll Arbon von 1863: In Arbon sei der Besuch ein pflichtgemässer, und es herrsche ein schriftlicher Wetteifer; in Bischofszell hingegen lasse der Besuch zu wünschen übrig und die Teilnehmer zeigten nur ein vages Interesse, doch sei zu hoffen, «daß auf die mageren Jahre fette folgen».

An den Konferenzen der Regiunkel Diessenhofen nehmen auch *Schaffhauser Geistliche* teil, der Pfarrer von Ramsen gleich nach seiner Aufnahme ins Kapitel, die ersten Jahre auch Pfarrer Fäh von Schaffhausen trotz seiner Nichtaufnahme ins Kapitel. Sein Nachfolger, Pfarrer Josef Bohrer, kommt zwar nicht, lädt aber zwei Mal die Konferenz nach Schaffhausen ein. Seit 1885 sind immer wieder Schaffhauser Geistliche zum Teil regelmässig dabei und halten Vorträge – auch nachdem Schaffhausen 1906 Dekanat geworden ist. Als Tagungsorte kommen immer wieder Schaffhausen und Ramsen vor, später auch Wiesholz und Stein am Rhein.

Die einzelnen Mitglieder haben, zum Teil in alphabetischer Reihenfolge, schriftliche Arbeiten vorzutragen. Das Thema kann der Referent selber wählen, oder es ergibt sich aus einer vorangegangenen Diskussion. Grosses Gewicht wird vor allem auf die Praxishöhe gelegt. 1844 bedauert die Oktoberkonferenz der Regiunkeldirektoren, dass einzelne Vorträge zu wenig praktisch seien. 1844 muntert Müllheim dazu auf, «sich mehr auf das praktische Feld zu wagen». Ein Bedauern klingt durch, wenn es 1850 in Arbon nach einem Referat über die religiös-wissenschaftlichen Verhältnisse heisst, der Aufsatz verdiene zwar allgemeine Anerkennung, biete aber wegen seines mehr wissenschaftlichen Inhaltes wenig Stoff zur Diskussion. Ein Jahr später wird bei einer «geschichtlichen Behandlung der Mischehe» für die Fortsetzung der Arbeit mehr Kürze und Weglassung unwesentlicher Punkte verlangt. 1855 zollt die Regiunkel dem Vortrag «Das Dogma der Trinität» zwar

Anerkennung, fordert aber, dass die Referate in Zukunft mehr auf das Praktische auszurichten seien. Diessenhofen will 1857 gar auf Vorträge verzichten und dafür konkrete Fälle und Erlebnisse behandeln. Alle Regiunkeln besprechen immer wieder auch einzelne Pastoralfälle, die leider meist nur kurz protokolliert sind. Im Anschluss an ein Referat wird diskutiert, ergänzt, auch widersprochen. Dass aber Kritik nicht immer gut ankommt, muss in der zweiten Hälfte der 1830er-Jahre ein Pfarrer der Regiunkel Diessenhofen erfahren, der 1839 erklärt, er habe nicht kränken wollen, wenn er jeweils als Einziger gegenteiliger Meinung gewesen sei. Wie eine Bemerkung von 1837 zeigt, hat in dieser Regiunkel jedes Mitglied der Reihe nach Stellung zu nehmen. Das scheint sich lange durchgehalten zu haben; 1909 wird dem Antrag zugestimmt, diesen Brauch fallen zu lassen. Die Regiunkel Sirnach fasst 1885 den Beschluss, jedem Referat ein Korreferat folgen zu lassen und hält es so bis 1895; einem gleichartigen Antrag in Frauenfeld 1891 wird nicht Folge geleistet.

Die Instruktion von 1898 schreibt vor: Jede Konferenz hat mit Gebet und Exhorte zu beginnen und mit dem Gebet und der Adoratio Sanctissimi zu enden. Zudem hat der Aktuar anfangs Dezember einen Bericht an das Ordinariat abzuliefern mit genauen Angaben über Ort und Zeit, Thema der Exhorte, den «religiösen Akt», die Namen der an- und abwesenden Mitglieder und die Titel der behandelten Thesen. Diese Bestimmungen werden in die Statuten von 1899 aufgenommen. Was aus freier Initiative entstand, ist nun genau geregelt.

Bischöfliche Thesen werden seit Beginn der 1880er-Jahre behandelt. In Latein verfasst, geben sie Themen vor zu allen Bereichen der Theologie, der Pastoral, der Kirchengeschichte, darunter auch ganz «unpraktische». Gemäss der Instruktion von 1898 sollen in der Regel bei jeder Konferenz zwei schriftlich ausgearbeitete bischöfliche Thesen vorgelesen werden, andere Themen aber nur ausserordentlicher

Weise. Nach den Statuten von 1899 gelten andere Themen als erlaubt, wenn sie «den Zeitbedürfnissen, z. B. dem katholischen Vereinswesen, der Armenpflege etc. förderlich sind.» An die Vorschrift, zwei Thesen in einer Konferenz zu behandeln, halten sich die Regiunkeln nur mehr oder weniger. Während Frauenfeld unter Leitung von Dekan Kuhn schon ab 1883 zwei Thesen auf einmal behandelt, beim Ausfallen einer Konferenz auch vier, und auch Sirnach unter Dekan Johann Baptist Kornmeier ab 1899 je zwei Thesen an einer Versammlung erörtert, begnügen sich die anderen meist mit einer einzigen oder wählen ein freies Thema. Frauenfeld wechselt 1903 zu einer These, 1910 zu zwei, lehnt 1918 den Antrag ab, nur eine zu behandeln, «um einer Rüge des Ordinariates zu entgehen». Eine solche Rüge fürchteten andere Regiunkeln offenbar nicht.

2.8 Kapitelsbibliotheken und Zeitschriften

In späteren Bibliotheksverzeichnissen des Kapitels Arbon heisst es immer: «gegründet im Jahr 1811». In diesem Jahr ist protokolliert, dass Dekan Pfister den Grundstock für die Bibliothek gelegt hat. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn kommt erst 1831 gemäss Kapitelsbeschluss zu einer Bibliothek, testamentarisch ermöglicht durch Dekan Hofer. Standorte der Bibliotheken sind Sommeri, 1845 Bischofszell, und Frauenfeld. Die Statuten von 1861 und 1899 enthalten auch Bestimmungen über die Bibliotheken: Geöffnet werden sie durch Neuanschaffungen und durch Büchervergaben der Kapitulare. Wird dies unterlassen, steht dem Dekan das Recht zu, aus der Bibliothek des Verstorbenen ein Werk auszuwählen, dessen Wert dreissig Franken nicht übersteigen darf; 1899 können statt eines Buches zwanzig Franken verlangt werden. 1861 wird angeführt, welcher Art die anzuschaffenden Bücher sein sollen: «vorzüglich theologischen Inhalts, klassischen Werthes und von der Art, daß sie

von den einzelnen Kapitularen wegen Kostbilligkeit nicht angeschafft werden können». Die Auswahl treffen Dekan, Kammerer und Bibliothekar, Vorschläge können die Regiunkeln machen. Diese Bestimmungen fehlen 1899, was darauf schliessen lässt, dass die Bibliotheken an Bedeutung verloren haben. Die Bibliothek des Kapitels Arbon zählt 1874 rund 340 Bände, jene des Kapitels Frauenfeld-Steckborn hingegen 1895 etwa 770.⁴⁷⁴ Über die Benützung der Bibliotheken und die Zahl der verlangten Bücher gibt es keine Notizen.

Mit der Errichtung der Pastorkonferenzen werden Zeitschriften abonniert, die in Zirkulation gehen. Das Kapitel Arbon hält Zeitschriften für beide Regiunkeln gemeinsam; 1879 kommt man davon ab und überlässt es jeder Regiunkel, Zeitschriften zu abonnieren; nur die Regiunkel Arbon tut dies weiterhin. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn sucht sich jede Regiunkel von Anfang an ihre Zeitschriften aus. Abonniert werden vor allem die «Historisch-politischen Blätter»⁴⁷⁵ und der «Katholik».⁴⁷⁶ Die «Tübinger theologische Quartalschrift», hervorgegangen aus der «Tübinger katholischen Schule»⁴⁷⁷, wird vom Kapitel Arbon abonniert⁴⁷⁸, 1863 aber gekündigt, weil sie ausschliesslich von wissenschaftlichem Interesse sei und die Mehrheit Praktisches wolle. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen andere Blätter in Umlauf, besonders die «Stimmen aus Maria Laach» (die heutigen «Stimmen der Zeit»). Um 1880 hat Frauenfeld begonnen, Jahrgänge der Zeitschriften zu versteigern und auch an die Kapitelsbibliothek zu verkaufen. Wie ein roter Faden zieht sich die Klage über mangelnde Zirkulation durch.

474 Katalog Arbon: StATG Bd 3'50'1, 7; Katalog Frauenfeld-Steckborn: StATG Bd 1'50'0, 5.

475 LThK³ 5, Sp. 170.

476 Ebd. 5, Sp. 1338.

477 Ebd. 10, Sp. 287–290.

478 Die Abonnemente der Zeitschriften sind den Rechnungen zu entnehmen.

2.9 Finanzen

2.9.1 Kapitel Arbon

Nach der Errichtung des Dekanats bekommt das Kapitel Arbon vom Kapitel St. Gallen 360 Gulden in zwei Raten mit 76 Gulden Zins, vom Kapitel Wil 480 Gulden, wovon 100 ans Kapitel Frauenfeld-Steckborn für Rickenbach abzugeben sind; die Kapitulare steuern zum Kapitelsfond 149 fl 49 x hinzu. Bis zum Mai 1813 betragen die Einnahmen 1208 fl 45 x, die Ausgaben 546 fl 55 x, was 661 fl 50 x als Kapitelsfonds ergibt. Aber nach dem Tod des verdienten Kammerers Dudli ergibt sich ein Fehlbetrag von 398 fl 35 x. Dieses Manko beschäftigt das Kapitel während einiger Jahre. Beim «Kammerer selig» wird nun ein Kapitalbrief vorgefunden lautend auf Peter Truniger in Bütschwil; sollte er nicht in Kraft und Gültigkeit sein, habe die Erbmasse des Kammerers den Fehlbetrag zu ersetzen. Aber der Schuldbrief von Truniger betrifft das alte Kapitel Wil: In den Wiler Akten wird 1813 erwähnt, es stünden von 1812/13 die Zinsen für das Kapitel von 300 Gulden aus.⁴⁷⁹ Nun ist die Rede von Kosten und Unkosten «wegen der «dudlerschen Geschäfte» oder «wegen des verlorenen Capitals». 1814 bekommt der neue Kammerer Zelger die Vollmacht, alle rechtlichen Schritte zu unternehmen; von Erben, die bezahlen sollen, ist keine Rede. 1816 gibt Dekan Pfister bei seinem Rücktritt die 100 Gulden, die ihm nach der Gründung für seine Arbeit im Dekanat übergeben wurden, trotz Protest des Kapitels zurück; die Annahme von weiteren 300 Gulden, die Pfister geben will, weil er zu viel Vertrauen in den Kammerer hat, verweigert das Kapitel. Im selben Jahr bezahlen die Kapitulare insgesamt 52 fl 30 x für die Kommissionskosten, 1818 zur Deckung der Prozesskosten 31 fl 12 x. Endlich wird 1826 ein Schuldbrief gefunden: Am 7. August «erlegte Jakob Bommer auf den erfolgten Tod seines Vaters dem löblichen Capital das schuldige Capital von 280 fl, jedoch ohne alle

Zinsen». So beträgt der Kapitelsfond 1826 650 Gulden. Zusammengerechnet kostete die Suche nach dem verlorenen Kapital um die 80 Gulden.⁴⁸⁰ 1903 kommt der Kapitelsfonds nochmals in Bedrängnis: Der frühere Kammerer und für nur kurze Zeit Dekan und Kommissar Zuber in Bischofszell hat nach seinem Tod möglicherweise Schulden oder nicht erfüllte Verpflichtungen hinterlassen. Die Armenverwaltung Hauptwil fordert nun vom Kapitel Arbon 2070 Franken. Genauer lässt sich den Briefen Dekan Finks nicht entnehmen. Das Kapitel erklärt zwar, streng genommen sei es nichts schuldig, zeigt sich aber bereit, in Rücksicht auf Pfarrer Zuber selig ein Drittel der Summe zu bezahlen⁴⁸¹; diese Summe von 690 Franken wird dann auch beglichen. 1916 geben die Kapitulare zur Deckung des Defizits insgesamt 130 Franken. 1920 beträgt der Kapitelsfond Fr. 2985.45.⁴⁸²

2.9.2 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Von ähnlichen Schicksalsschlägen wie das Kapitel Arbon bleibt Frauenfeld-Steckborn verschont. 1865 erlässt es einem in die Klemme geratenen Pfarrer 500 Franken von der unverzinslichen Kapitalschuld von 1000 Franken. Um einen Skandal wegen Unterschlagung zu vermeiden, gibt es 1893 der geschädigten Schutzengelbruderschaft in St. Gallen 1000 Franken – ein Rückschlag, der erst 1913 aufgeholt ist. 1920 besitzt das Kapitel ein Vermögen von Fr. 15 384.85.⁴⁸³

479 BiASG Rubr. 8, B 91 5c.

480 Die einzelnen Beträge sind aufgeführt im Rechnungsbuch StATG Bd 3'40'0, 2.

481 StATG Bd 3'20'2, 11.

482 StATG Bd 8'20'0, 0.

483 StATG Bd 1'40'0, 4.

2.10 Visitationen

Noch zur Zeit des Bistums Konstanz, 1797, fand die letzte Generalvisitation durch Pfyffer von Altshofen statt; 1805 und 1810 waren noch zwei dekanale Visitationen. Dazu gab Generalvikar Wessenberg einen Bogen mit 50 Fragen heraus. Während der Administrationszeit unterblieben sie.

Nach dem Eintritt des Thurgaus in das Bistum Basel visitieren die beiden Dekane 1831/32 die Pfarreien.⁴⁸⁴ Generalvisitationen im alten Sinn durch einen bischöflichen Visitor gibt es nicht mehr. Der Bischof ordnet die Visitationen an, der Dekan führt sie durch. Ebenfalls fallen die ausführlichen Visitationsprotokolle, wie sie im 17./18. Jahrhundert üblich waren, weg. Hingegen schreiben zusammenfassende Berichte 1831/1833 und 1841 Dekan Meile, 1880 Dekan Kuhn. Die Pfarrer füllen Fragebogen aus, nur 1831/32 beschreiben sie ausführlich ihre Pfarreien. Schwierigkeiten bei den Visitationen scheint es keine gegeben zu haben. Nur Dekan Meile meldet 1831, Tänikon betrachte eine alte Kapelle als Pfarrkirche, der Beichtiger bringe gemäss der Instruktion des Abtes «Ciborium und Taufbesteck» hierher; eine eigentliche Visitation der Kirche, die als exempt betrachtet werde, sei nicht gestattet. Es hat sich seit dem vorangegangenen Jahrhundert also nichts geändert.

Um die Visitationen gibt es bei der Statutenrevision von 1861 eine Auseinandersetzung mit der Regierung, die, wie bereits erwähnt, 1860 die Genehmigung der Statuten verweigerte, weil Abkurungen und Visitationen nicht Sache der Dekane, sondern des Kirchenrates seien. Näheres dazu ist den Berichten Kommissar Meierhans' zu entnehmen: Die Kantonsverfassung von 1849 weise in § 58 den beiden Kirchenräten als Aufgaben zu: «Die Aufsicht über alle Gegenstände des kirchlichen Kultes; die Aufsicht über die Bildung der Geistlichkeit sowie über die Amtsführung und den sittlichen Lebenswandel der angestellten Geistlichkeit; die Aufsicht über den Reli-

gionsunterricht der Jugend; die Aufsicht über die Kirchenvorsteherschaften; die Prüfung der Kandidaten für das Predigtamt und die Erklärung ihrer Wahlfähigkeit; die Obsorge für eine den Erfordernissen entsprechende Seelsorge in den Kirchgemeinden.» Diese verschiedenen «Aufsichten» aber, mit Ausnahme jener über die Kirchenvorsteherschaften, sind wesentliche Gegenstände einer Visitation. Weiter berichtet Meierhans, nur in Spezialfällen habe der Kirchenrat bis jetzt die Aufsicht wahrgenommen, sei aber wiederholt aufgefordert worden, das Gesetz auszuführen. Eine Mehrheit der Geistlichen sei einer solchen kirchenrätlichen Visitation abgeneigt: «Es ist leicht möglich, daß ein Kirchenrath radikalster Färbung kommt, der seine Oberhoheit die Geistlichen nur allzu sehr fühlen lassen könnte»; anderseits aber werde befürchtet, der Staat könnte selber die Visitationen durchführen. Die Dekane Meile und Wigert erkennen, dass ein Widerstand unnütz ist. Am 7. November 1861 erlässt der Kirchenrat eine Visitationsordnung, die sich auf ein Minimum beschränkt. Aber diese Ordnung hat «gewaltig Staub aufgewirbelt», besonders im Kapitel Frauenfeld-Steckborn. Für Sirmach ist das Vorgehen des Kirchenrates eine «josefinische Verletzung des Kirchenrechts». Meierhans schreibt weiter: «Dekan Heuberger ist es bei der Geschichte nicht wohl»; er habe früher, als er noch nicht Dekan gewesen sei, sich «laut und überall gegen die kirchenrätliche Visitation» ausgesprochen. Er habe dann zugestimmt, weil sich der Kirchenrat nur auf das rein Äusserliche beschränke. Dadurch sei er aber «in eine schiefe Stellung gekommen»; gegen ihn sei «eine Hetze losgelassen namentlich von jenen Geistlichen, die schon bei der Feiertagsverminderung von 1858 grossen Widerstand geleistet hätten. Dekan Heuberger wünscht nun «ein offizielles Urtheil» über die Visitationsordnung, aber Meierhans bemerkt ihm

484 Kapitel Frauenfeld: StATG Bd 1'30'1, 5; Kapitel Arbon: StATG Bd 3'30'0, 1.

gegenüber, dass man dies nicht erwarten könne.⁴⁸⁵ Die Abkurungen führen nun die Dekane im Auftrag des Kirchenrates durch. Bei den Visitationen wird unterschieden zwischen einer kirchenrätlichen und einer bischöflichen Visitation. Noch bevor das «Project einer gemischten Visitation» steht, ist im Oktober 1861 eine Visitation angesagt und wird auch durchgeführt. In den Statuten von 1899 steht: Der Dekan «visitiert alle drei Jahre die einzelnen Pfarreien seines Dekanats. Wenn er dabei findet, dass in Bezug auf Gottesdienst, Predigt, Christenlehre, Religionsunterricht, Archiv, Zustand der Kirche, Paramente und hl. Gefässe dies oder jenes der Aenderung oder Verbesserung bedürfe, so berichtet er hierüber an das bischöfliche Ordinariat, wenn er nicht von sich aus die wünschenswerte Verbesserung bewirken kann.» Von der Abkurung heisst es, sie soll in Gegenwart eines Mitgliedes der Kirchenvorsteherschaft vorgenommen werden.

2.11 Die Sorge um den Mitbruder

Ganz allgemein ist 1861 und 1899 die Verpflichtung statuiert, «gegen den Mitkapitularen liebevoll, freundlich und dienstfertig zu sein». Die früheren Ermahnungen, einen kranken Kapitularen zu besuchen und ihm beizustehen, werden nicht mehr angeführt. Nur vom Dekan heisst es 1899, er soll bei gefährlicher Erkrankung einen Kapitularen besuchen und dafür sorgen, dass er rechtzeitig mit den hl. Sakramenten versehen werde. Geblieben aber ist, ähnlich wie schon im Mittelalter, die Verpflichtung, für einen verstorbenen Mitbruder drei Messen zu lesen und das Totenofficium zu beten; nach den Statuten von 1899 kann statt des Officiums eine weitere Messe gelesen oder «ein Psalter resp. drei Rosenkränze» gebetet werden. Ebenso ist jeder verpflichtet, jährlich eine heilige Messe zu lesen und das Totenofficium zu beten für die verstorbenen Kapitularen und Wohltäter.

Während früher für eine Beerdigung eine Mindestzahl von teilnehmenden Kapitularen statutarisch festgelegt war, lassen dies die neuen Statuten offen. 1861 heisst es, der Dekan setze die übrigen Kapitelsmitglieder in Kenntnis; 1899 lädt er sie zur Teilnahme ein. 1861 ist festgehalten, dass der Dekan Vorsorgetreffe für die Beerdigung «mit Abhaltung einer Leichenrede, der jeweils die Abhaltung der einschlägigen Nokturn aus der Seelenmette sammt Laudes vorangeht und Seel- und Lobamt samt Seelenvesper nachfolgt.» 1899 sind nur noch die «Exequien», d. h. das Seelamt und die Beerdigung, erwähnt, die der Dekan entweder selber leitet oder ein anderes Mitglied der Kapitelsvorsteherschaft damit beauftragt.

2.12 Diözesansynode 1896

Vom 14. bis 16. April 1896 findet die schon einige Male erwähnte erste Diözesansynode unter Bischof Haas im neuumschriebenen Bistum Basel statt. Daraus gehen die «Constitutiones Synodales», die «Diözesanstatuten», hervor; zusätzlich kommt ein Appendix heraus, der weitere Bestimmungen enthält. Alle Kapitel haben sich mit den neuen Vorschriften zu befassen, was manche Umstellung erfordert. Die Diözesanstatuten sind der Abschluss einer langen Entwicklung, wie im Abschnitt VI 5 aufzuzeigen ist. Bischof Haas will damit die Einheitlichkeit im Bistum erreichen, denn «er war ein Mann der Gesetze und Reglemente, wobei römische Vorschriften als Massstab galten. Seine Devise lautete «Ein Glaube, eine Taufe, ein Gesetz, ein Opfer, eine Liturgie»».⁴⁸⁶

485 StATG Bd 2, 2/8; vgl. Suter, S. 86.

486 BvB, S. 207.

3 Konflikte mit dem Staat

3.1 Badener Konferenz-Artikel

Die Konferenz von Baden, beschickt von den Ständen des Siebner-Konkordates⁴⁸⁷ und Basel-Land, beschloss im Januar 1834 eine Reihe von Artikeln, die das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche regeln sollten: Errichtung eines schweizerischen Erzbistums, obrigkeitliches Plazet für sämtliche kirchlichen Erlasse auch rein dogmatischer Natur, Einsegnung gemischter Paare auch ohne Dispens durch den katholischen Geistlichen, Verminderung der Feiertage, Obergewalt des Staates über Priesterseminare und eine Kommission, die prüft, ob ein Kandidat die erforderliche Ausbildung besitzt, Aufhebung der Exemption der Klöster, Treueid der Geistlichen.⁴⁸⁸

Wegen dieser Artikel setzte das Kapitel Frauenfeld-Steckborn eine Kommission von fünf Mitgliedern ein, die eine Petition an den Grossen Rat verfasste.⁴⁸⁹ Die Kommission habe «eine sehr gut motivierte Petition der kath. Geistlichkeit unseres Kantons an das Hochlöbliche Großraths-Collegium in Betrif der Badener Conferenzial-Anträge» erlassen, schrieb Dekan König am 12. Dezember 1834 seinen Kapitularen und forderte zur Unterschrift auf; «im Landkapitel Frauenfeld werden wohl alle unterschreiben»⁴⁹⁰, hoffe er. Am 17. Dezember nahm der Grosse Rat die Artikel an; dazu bemerkte Dekan König: «Wenn auch der Zweck unserer einstimmig unterzeichneten Petition nicht erreicht werden konnte, so erwarte ich doch zuversichtlich, sie werde nicht ohne Nutzen für unsere hl. Kirche sein.»⁴⁹¹ In einem Memorandum zeigte Landammann Joseph Anderwert, dass die Annahme der Artikel mit einigen Vorbehalten versehen war: Der Plazetartikel sei zu weitgehend, der bisherige kantonale Grundsatz könne genügen, die interkantonale Vereinbarung sehe keinen Zwang zur Koppelung gemischter Ehen vor, die Prüfung der Geistlichen stehe dem Kirchenrat im Einverständnis mit der

bischöflichen Behörde zu, ebenso die Abnahme des Eides.⁴⁹² «Die Interpretation im Sinne Anderwerts zeigt auf, dass dort, wo die Artikel über thurgauisches Gesetz und einheimischen Gebrauch hinausgingen, der Kleine Rat die Zustimmung versagte oder die Wirkung des betreffenden Artikels auf schon bestehendes Gesetzesmass beschnitt.»⁴⁹³ In seinem Visitationsbericht von 1841 schrieb Kommissar Meile, die Badener Konferenzartikel seien zwar angenommen worden, die katholischen Mitglieder des Grossen Rates und die gesamte Geistlichkeit hätten aber eine dringende Gegenvorstellung eingereicht und mit entschiedenem und beharrlichem Mut die Rechte der Kirche verteidigt; die Beschlüsse seien nun zwar in der offiziellen Gesetzessammlung, aber auf förmliche und genaue Vollziehung werde noch nicht gedrungen.

3.2 Klösteraufhebung

Die Aufhebung der Klöster im Jahre 1848 beruht auf einer Vorgeschichte, die auf ein langsames Absterben der Klöster hindeutet. Die Helvetik war den Klöstern nicht wohlgesinnt: Abgaben und Plünderungen schwächten die finanzielle Basis, die Aufnahme von Novizen war untersagt.⁴⁹⁴ Der angestrebten Aufhebung der Klöster setzte die Mediation ein Ende. Das thurgauische Klostergesetz von 1806⁴⁹⁵ garantierte den Fortbestand mit Ausnahme des hochverschuldeten Klosters Paradies. Es stellte die Klöster unter die

487 Die liberalen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau; Zürich nahm an der Konferenz nicht teil.

488 Schwegler, S. 269–272.

489 StATG Bb 2, 2/15.

490 StATG Bd 3'20'1, 4.

491 StATG Bd 3'20'1, 4.

492 Angehrn, S. 134–138.

493 Ebd., S. 138.

494 Schwager 1, S. 22–25.

495 Text Schwager 2, S. 213–216.

Oberaufsicht des Staates und erlaubte die Novizenaufnahme unter einigen Bedingungen: Kantonsbürger seien vorzuziehen, übrige Schweizer Bürger hätten eine Mitgift von wenigstens 600, Ausländer mindestens 1200 Gulden mitzubringen, ein Viertel davon sei dem Staat abzuliefern. Grosses Verdienst am Erhalt der Klöster hatte Landammann Anderwert, der sich auch bemühte, die Klöster zu gemeinnütziger Tätigkeit anzuhalten.⁴⁹⁶ Im Geist der Zeit lag es, auf die Nützlichkeit Wert zu legen, für ein kontemplatives Leben war wenig Verständnis. Noch gab es nur wenige Eintritte, das besserte sich aber in der Restaurationsperiode ab 1815.

Bei der Verfassungsrevision von 1831 kamen die Klöster erneut zur Sprache; Thomas Bornhauser⁴⁹⁷ hielt die Zeit für die Aufhebung der Klöster für noch nicht gekommen, dazu müssten die Katholiken die Initiative ergreifen. Im März 1836 wurde ein Entwurf des revidierten Klostersgesetzes dem Grossen Rat vorgelegt. Die Verhandlung verlief ohne Überraschung, bis der katholische Arzt Dr. Franz Waldmann aus Arbon sich zu Wort meldete und den Antrag stellte, vor der Beratung des Entwurfes die Frage zu erörtern, ob die Klöster nicht aufzuheben seien.⁴⁹⁸ Damit war die Forderung Bornhausers erfüllt, Katholiken müssten die Initiative ergreifen; «in kraftvollen, angriffigen, teilweise zynischen und polemischen Worten»⁴⁹⁹ sprach er sich nun für die Aufhebung der Klöster aus: «Unwissenheit und Aberglaube, Trägheit und roher Genuss herrscht in ihren Mauern». Für die Klöster setzten sich im April und Mai 1836 mit Petitionen 3897 katholische Bürger ein; wahrscheinlich hatten sie Laien initiiert, denn der geographische Bereich was unabhängig von der Dekanatseinteilung und richtete sich nach den Bezirken.⁵⁰⁰ Wegen des Bundesvertrages von 1815 kam es jedoch nicht zur Aufhebung (Ausnahme: Paradies), aber gemäss dem Gesetz vom 14. Juni 1836 durften die Klöster keine Novizen und Novizinnen mehr aufnehmen; zudem wurde das Vermögen der Klöster unter die Verwal-

tung des Staates gestellt.⁵⁰¹ Dagegen legten die Klöster am 21. Juni eine «feierliche Protestation» ein.⁵⁰² Durch den Verkauf von Liegenschaften und durch schlechte Verwaltungen verschlimmerte sich die finanzielle Lage immer mehr.

1841 hob der Aargau die Klöster auf und verletzte dadurch den Bundesvertrag von 1815; in der entscheidenden Sitzung des Grossen Rates sagte Augustin Keller unter anderem: «Stellen Sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, wächst kein Gras mehr»⁵⁰³. Die Abneigung gegen die Klöster verband sich mit jener gegen die Jesuiten; selbst im Thurgau, wo keine Jesuiten waren, bildete sich ein Anti-Jesuiten-Komitee, das 1845 eine Petition für die Ausweisung der Jesuiten mit 10 700 Unterschriften eingab.⁵⁰⁴

496 Schwager 1, S. 44–47 und 60–65.

497 Ebd., S. 66; Thomas Bornhauser (1799–1855), Pfarrer, Führer der thurg. Regenerationsbewegung 1830: Schoop 1, S. 125.

498 Schwager 1, S. 92–93. Es gehört zur Ironie des Schicksals, dass Kantonsrat Waldmann am 30. März 1837 zum Verwalter des Klosters Münsterlingen gewählt, aber schon am 6. Oktober 1838 suspendiert wurde als einer, «welcher sich durch seine Handlungsweise als übler Haushälter bewies und eine entschiedene Unfähigkeit an den Tag gelegt» hatte: Schwager 1, S. 80; Waldmann «zog bitterlich weinend von Münsterlingen fort 19. März 1839»: Kuhn III, S. 292.

499 Schwager 1, S. 93; ganzer Redetext: ebd. 2, S. 227–231.

500 16. April aus den Bezirken Tobel und Weinfeld 2054, 1. Mai aus den Bezirken Diessenhofen, Frauenfeld, Steckborn 1091, 4. Mai aus den Bezirken Arbon, Bischofszell, Gottlieben 752; vgl. Schwager 1, S. 109–111; Kuhn II/1, S. 106.

501 Schwager 1, S. 126–127; Kuhn II/1, S. 99–100.

502 Text: Kuhn II/1, S. 101–102.

503 Schwegler, S. 293–294; Augustin Keller (1805–1883), 1856–1881 aargauischer Regierungsrat, «ein nimmermüder Rufer und Anführer im Kampf gegen Rom und alles Römische», später Führer der Altkatholiken: Schwegler, S. 273, Anm. 1.

504 Schoop 1, S. 155. Schon 1836 kam eine von 4415 Bürgern unterzeichnete «Bittschrift für Aufhebung der Klöster» zustande: Schwager 1, S. 112.

Durch den bundesvertragswidrigen Vorgang im Aargau kam auch der Thurgau wegen seiner Klosterpolitik immer mehr unter Druck. Am 5. September 1843 wurde ein neues Novizengesetz erlassen mit so hohen Auflagen, dass nur Feldbach vier und St. Katharinental sechs Eintritte verzeichnen konnten. Die Bedingungen waren: zurückgelegtes 22. Lebensjahr beim Eintritt, keine Ausländer, Bewilligung der Aufnahme von Kantonsbürgern durch die Regierung, von übrigen Schweizern durch den Grossen Rat, Mitgabe bei Kantonsbürgern 200 bis 500, bei den übrigen 800 bis 1200 Gulden, bei «Mannspersonen» Ausweis über wissenschaftliche Bildung und Prüfung durch eine staatliche Kommission.⁵⁰⁵

1848 entbrannte die Debatte um die Aufhebung aufs Neue. In einer Petition beider Kapitel vom 8. Juni setzte sich der Klerus für den Erhalt der Klöster ein, insbesondere für Fischingen und die Kapuziner in Frauenfeld: Fischingen wegen seiner Schule, das Kapuzinerkloster wegen der Aushilfetätigkeit.⁵⁰⁶ In ähnlicher Weise erfolgte eine Eingabe von 4013 katholischen Bürgern.⁵⁰⁷ Es war den Katholiken bewusst, dass nicht mehr alle Klöster gerettet werden konnten – sie nannten die beiden, die sie erhalten wollten. Als ein Zeichen der Solidarität kann gesehen werden, dass die Regiunkel Arbon 1847 sich im Kloster Münstertingen versammelte und sechs Wochen vor der Aufhebung im Stift Kreuzlingen, wo die Konventualen «nach geschehener Einladung an den Verhandlungen freundlich Antheil nehmen». Am 27. Juni 1848 tagte der Grosse Rat und stimmte über den Vorschlag der Regierung ab.⁵⁰⁸ Diese beantragte die Weiterexistenz von St. Katharinental und Kalchrain, dem ärmsten aller Klöster, eine Mehrheit setzte sich für den Fortbestand von Fischingen wegen dessen Schule ein, eine Minderheit für das Kapuzinerkloster. In der Abstimmung aber hob der Grosse Rat alle Klöster auf mit Ausnahme von St. Katharinental: Wegen des Epavenrechtes⁵⁰⁹ wären bei der Aufhebung die Güter des Klosters jenseits des Rheins, besonders der

grosse Staffelwald, entschädigungslos an das Grossherzogtum Baden gefallen. Kalchrain wurde mit einem Mehr von nur drei Stimmen, Fischingen mit einem von sechs Stimmen aufgehoben.⁵¹⁰ Es ist zu bemerken, dass eine Minderheit der Katholiken für und eine Minderheit der Protestanten gegen die Aufhebungen stimmte. Im Oktober 1848 gedachte Dekan Meile in der Regiunkel Sirnach «der rücksichtslosen und gewalthätigen Aufhebung der Klöster unseres Kantons». 1849 heisst es in der Regiunkel Müllheim, «daß uns im vorigen Sommer durch die Aufhebung unserer Klöster eine tiefe, unheilbare Wunde geschlagen ist. Interessen und Einfluß der Katholiken sind dadurch verloren, deren Verlust mit der Zeit auch fühlbar wird.»

Bald mussten die Männer ihre Klöster verlassen. Die Mehrzahl der Patres von Fischingen und der Chorherren von Kreuzlingen ging in die Pfarreiseelsorge, die Karthäuser zerstreuten sich in alle Winde. Die Klosterfrauen durften sich mit regierungsrätlicher Erlaubnis zwar noch in den Klöstern aufhalten ausser die Kalchrainer Nonnen, die nach Feldbach gewiesen wurden; aber dort war die Benützung der Klosterkirche, da sie keine Pfarrkirche war, verboten. So zogen die Feldbacher Nonnen zu den Schwestern nach Tänikon, die Kalchrainer konnten sich im ehemaligen Kloster Paradies, jetzt in Privatbesitz, niederlassen. 1853 kauften die Tänikoner Schwestern das Kapuzinerkloster Frauenfeld, für die Feldbacher wurde das Schloss Mammern erworben. Der Konvent von Kalch-

505 Text bei Schwager 2, S. 241.

506 Text: StATG Bb 2, 2/15.

507 Schwager 2, S. 161.

508 Zu den Verhandlungen im Grossen Rat: Kuhn II/1, S. 118–126.

509 Das Epavenrecht erlaubt es dem Landesherrn, bei der Aufhebung geistlicher Stiftungen über deren Besitzungen zu verfügen, soweit sie in seinem Territorium liegen: Fuchs, Konrad; Raab, Heribert: Wörterbuch zur Geschichte, Bd. 1, München 1972, S. 232–233.

510 Abstimmungsergebnisse: Schwager 2, S. 181.

rain musste Paradies 1856 verlassen; ein Teil ging zu den Feldbacher Nonnen nach Mammern, ein anderer nach Gwigen in Vorarlberg. 1861 und 1864 folgten ihnen die Feldbacher Ordensfrauen nach, 1863 kam der Rest der Kalchrainer dazu und 1869 die noch lebenden Tänikoner Frauen. Seither blüht dort das Zisterzienserinnenkloster Gwigen, deren Vorsterherin den Titel trägt: «Äbtissin der vereinigten Abteien Kalchrain, Feldbach und Tänikon, Priorin von Mariastern». Die Benediktinerinnen von Münsterlingen liessen sich, als ihnen der weitere Wohnsitz nicht mehr zugesichert wurde, auf der Insel Reichenau nieder.⁵¹¹ Mit Ausnahme der Kapuziner bekamen die «entlassenen» Ordensleute eine jährliche Pension.⁵¹²

3.3 Paritätische Schulen

Helvetik, Mediation und Restauration liessen die konfessionellen Schulen bestehen: 1818 gab es 58 katholische Schulen mit fünf Geistlichen als Inspektoren, 1821 wurde Pfarrer König aus Arbon Schuldirektor, 1826 gab er seinen Rücktritt wegen anderweitigen Verpflichtungen und angegriffener Gesundheit.⁵¹³

Dann änderte sich die Situation: 1833 führte der Erziehungsrat paritätische Lehrerkonferenzen ein und beschloss, die Aufsicht über die Schulen durch staatliche Inspektoren vorzunehmen. Dagegen wandte sich eine von 3115 katholischen Bürgern unterzeichnete Bittschrift, die vom Erziehungsrat eine Erklärung forderte, konfessionelle Schulen nur auf Verlangen der katholischen Schulgemeinden zu vereinigen, katholische Schulen nur von katholischen Inspektoren zu prüfen und katholische Lehrer nicht zur Teilnahme an paritätischen Lehrerkonferenzen zu verpflichten.⁵¹⁴ Trotzdem entstand seit dieser Zeit eine Reihe paritätischer Schulen.

1856 genehmigte der Grosse Rat ein Gesetz, das die grundsätzliche Aufhebung der konfessionellen Schulen vorsah, ihm folgte eine Verordnung des Re-

gierungsrates, die die Schulen in neue Kreise einteilte. Wie die Diskussionen in den Regiunkeln zeigen, reagierte der Klerus darauf mit Bestürzung und beklagte die negativen Folgen: alles Mögliche sei dagegen zu unternehmen, auch ohne Aussicht auf Erfolg (Arbon); dem Katholischen sei durch das Gesetz aufs Empfindlichste und Feindseligste in den Weg getreten worden (Bischofszell); nach Belieben würden nun Schulkreise und Schulorte bestimmt, dem katholischen Schulfonds, der auch in paritätischen Schulen grösstenteils konfessionell sei, und der katholischen Erziehung durch die Schule werde der Todesstoss versetzt (Müllheim); auch gegen den Willen beider Konfessionen würden Schulen gewalttätig aufgehoben, zudem sei kein Platz mehr für den Religionsunterricht (Diessenhofen). Darum sei, wie die Regiunkel Arbon meldet, eine Konferenz der Kapitelsvorsteher nach Wertbühl einberufen worden, um gemeinsame Schritte zu überlegen, aber die Bemühungen seien ohne Erfolg geblieben. Wegen des Religionsunterrichts wurde gewünscht, dass er nicht auf den Samstagnachmittag, sondern auf einen Vormittag in Verbindung mit der Schulmesse gelegt werde. In Sirnach leitete Dekan Meile sein Votum ein mit einer «Darstellung der traurigen Lage, in welcher die katholische Jugend in Folge der Mischschulen sich befinde, da ihrer gegenwärtigen gewaltthätigen Einführung durch unsere gefeierten Culturhelden keine andere Tendenz zu Grund liege, als nach und nach alles katholische Leben zu ertöden, die Kinder der Kirche zu entfremden oder wenigstens für dieselbe und ohne Forderung gleichgültig zu machen. Sollte nun bei der gewaltigen Krisis noch alles zu Grunde gehen, so dürfe am allerwenigsten der katholische Geistliche

511 Zu den einzelnen Klöstern siehe Kuhn II und III; Gwigen; zu den Zisterzienserinnenklöstern HS III/3; zu Münsterlingen HS III/1.

512 Schwager 2, S. 174 und 182.

513 Fritsche 2, S. 82–87.

514 Angehrn, S. 144.

zusehen, sondern es sei für ihn ernste Pflicht, ja eine Gewissenssache, dem religiösen Unterricht und auch der biblischen Geschichte alle Aufmerksamkeit zuzuwenden»; der Kirchenrat habe in einer Eingabe einen halben Tag für den Religionsunterricht gewünscht. Zwischen Hoffen und Bangen war Pfarrer Meierhans, einziges katholisches Mitglied des Erziehungsrates: Im August 1856 meldete er in Arbon, alle Vorstellungen des Kirchenrates seien erfolglos, auf die katholischen Geistlichen werde keine Rücksicht genommen. Im Mai 1857 liess er einen Hoffnungsschimmer leuchten: In den Verhandlungen des Kirchenrates sei zwar wegen des Religionsunterrichts noch nichts entschieden worden, doch gebe es Anzeichen, dass sich die Angelegenheit zum Besseren wende. Aber bereits im April 1858 musste er mitteilen, alle unternommenen Schritte hätten zu keinem Erfolg geführt. Da erwog die Regiunkel eine Volkspetition bezüglich der Schulsache; sie kam mit gegen 4000 Unterschriften zustande⁵¹⁵, hatte aber keinen Erfolg. Gegen die Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten war 1859 auch der Vortrag von Pfarrer Johann Ruckstuhl in Sommeri über die «Freiheit und Selbständigkeit der Kirche» in seiner Regiunkel gerichtet: Der Staat gewähre den Bürgern und «allen möglichen Vereinen und Societäten» Freiheit. «Warum sollte die Kirche nicht auf das gleiche Recht Anspruch haben?» Es gelte, unablässig für die Freiheit der Kirche zu kämpfen. «Das anfängliche Schutzrecht des Staates», so ein Diskussionsteilnehmer, habe «sich nach und nach in Zwang umgewandelt.» Inzwischen hatte Pfarrer Meierhans resigniert den Rücktritt aus dem Erziehungsrat gegeben: «Ich bedaure, dass der Gang des Erziehungswesens diese Wendung nahm, um der Sache selbst willen. Durch Zwang kann der Schule wohl eine äussere Gestalt gegeben werden, aber dieser äusseren Gestalt fehlt das innere Leben und die Freudigkeit in der Sache. Was die Schule geben sollte, Bildung und Erziehung, wird bei der unnatürlichen Vermischung von ungleichartigen Elementen, welche

nebeneinander und gesondert ganz gut gedeihen, nie erzielt werden. Auch wird Friede und Toleranz zwischen den Konfessionen, gerade wie zwischen Privaten, nur dann blühen, wenn jede die Rechte und Gefühle der andern achtet; jeder Zwang gegen eine Minderheit, sei es welche es wolle, lässt das Gefühl bitterer Kränkung zurück; statt sich anzunähern, werden die Gemüter selber entfremdet.»⁵¹⁶ «Die Mehrheit [scheint] die Anliegen der Minderheit nicht verstanden zu haben. Das Schulwesen war für die liberale Majorität klar eine Sache des Staates, welches als paritätische Schule den konfessionellen Frieden befestigen sollte. Dazu kamen bei gewissen Befürwortern der Schulverschmelzung antiklerikale Motive, es ging darum, die Pfarrer aus dem Bildungswesen zu verdrängen.»⁵¹⁷ Das zeitliche Problem mit dem Religionsunterricht blieb, jedoch wurden die Pfarrer von Amtes wegen Mitglieder der Schulvorsteher-schaft. Da dürfe man, so 1873 die Regiunkel Bischofszell, keine Apathie haben, sondern müsse dieser Aufgabe genügen. Es gäbe auch in den paritätischen Schulen positiv christgläubige protestantische Lehrer, welche die Pfarrer gerne in der Schule sähen; nie solle man sich gegen Lehrer abstossend benehmen.

3.4 Katechismusverbot

1859 gab Bischof Karl Arnold-Obrist einen neuen Katechismus heraus, den ersten diözesanen, den er als obligatorisch erklärte. Der Kirchenrat wollte ihn noch nicht anschaffen, aber der Bischof bestand auf sofortiger Einführung, die Meile positiv wertete: «Es soll damit der höchst nachteiligen Vervielfältigung der Katechismen ein Ende gesetzt werden.»⁵¹⁸ Der Kirchenrat meldete Meile im Januar 1860, die Regierung

515 StATG Bb 2, 2/15; StATG Bd 3'50'1, 6.

516 Angehrn, S. 180.

517 Ebd., S. 179–180.

518 Mitteilungen an Dekan Wigert, Arbon: StATG Bd 3'20'2, 13.

habe das Plazet zur Einführung des Katechismus verweigert und jede Vorkehrung zur Einführung verboten; Meile seinerseits teilte dem Arboner Dekan Wiggert mit, die Regierung habe Kenntnis gegeben, dass der Katechismus «in katechetisch-pädagogischer, religiös-sittlicher und selbst in konfessioneller Beziehung mehrfach Bedenken erzeuge» (die Prüfung war von einem evangelischen Pfarrer vorgenommen worden).⁵¹⁹ Der Thurgau war nicht der einzige Kanton, der die Einführung verbot.⁵²⁰ Im April 1861 schrieb der Bischof an Kommissar Meierhans und ersuchte ihn, nochmals Schritte zu tun, damit von Seiten der Regierung kein weiterer Widerstand komme. Er solle darauf aufmerksam machen, dass jene Stellen im Katechismus, welche als intolerant bezeichnet wurden, grundsätzlich gleich seien wie in den im Thurgau erlaubten Katechismen; zudem sei keine direkte Polemik gegen die reformierte Konfession vorhanden, während der reformierte Katechismus gegen die katholische Lehre polemisiere.⁵²¹ Im Mai 1861 meldete Kommissar Meierhans, er habe Gelegenheit gehabt, mit Regierungsrat Sulzberger über die Katechismusfrage zu sprechen. Dieser habe sich anboten, das Möglichste für ein Plazet zu tun, wenn da und dort eine mildere Redaktion gewählt würde.⁵²² Darüber sprach Meierhans 1862 auch im Kapitel Arbon: Er habe die Unterredung mit Sulzberger gehabt, weil er vom Bischof den Auftrag bekommen habe, «auf Entfernung der Hindernisse wegen Einführung des neuen Catechismus möglichst zu wirken». Sulzberger habe «indeß nachher ein Gutachten an die Regierung abgefasst, das keine Grundlage zu einer Verständigung bieten könne». So blieb es beim Verbot. 1864 richtete die Diözesankonferenz an Bischof Lachat den dringenden Wunsch, er möchte «sich für einen neuen zweckmäßigen Katechismus ernstlich bethätigen, für die Abfassung eines solchen nach einer geeigneten Persönlichkeit sich umsehen und den neuen Katechismus, bevor er eingeführt wird, den Ständen zur Einsicht mittheilen».⁵²³

Fast wäre es noch zu einem anderen Ungemach gekommen. 1861 schrieb Kommissar Meierhans: «Die Existenz des herwärtigen kath. Kirchenrathes wurde in unserem letzten Großen Rath ernstlich angefochten und die Unterordnung des ganzen kath. Kirchenwesens unter den paritätischen Regierungsrath angestrebt. Einzig die Kompetenz des bischöfl. Commißariates wollte der Antragsteller (ehemal. Regierungsrath Labhart, unser Augustin Keller) noch gewährleisten. Wie gnädig!? Aber die Reformierten wollten davon selbst nichts hören und so brachte es der Antrag nur auf 27 / andere sagen nur auf 17 / Stimmen»⁵²⁴.

3.5 Verbot des Peterspfennigs und des Fastenmandates

Am 26. Oktober 1864 kündigte Bischof Lachat den Einzug des Peterspfennigs an.⁵²⁵ Die Regierung verweigerte das Plazet, weil die Ankündigung des Peterspfennigs «ohne vorhergehende Guttheißung der Regierungen der Diözesankantone» geschah.⁵²⁶ Rückblickend schrieb Meierhans in einem Zirkular den Kapitularen wegen der Verweigerung des Plazets: «An die Motivierung durch die «Maßregeln gegen Bettler und Vaganten» schließt sich die endliche Ablehnung würdig an. Das bischöfliche Commißariat wurde mit seiner Eingabe als allgemeiner Petent kapiert, auch ihm in Gnaden der Beschluß «ohne Kosten» zugestellt.»⁵²⁷ Vorgesehen war der Einzug des Peterspfen-

519 StATG Bd 3'20'2, 13.

520 BvB, S. 106–107.

521 StATG Bb 0, 0/16.

522 StATG Bb 2, 2/8.

523 StATG Bb 0, 0/16.

524 StATG Bd 3'20'2, 9.

525 StATG Bb 0, 0/16.

526 StATG Bb 0, 0/16.

527 Zirkular vom 13. April 1865: StATG Bd 3'20'2, 9.

nigs an Weihnachten. Das Verbot wurde umgangen. Die Regierung teilte am 25. März 1865 dem Kirchenrat mit, er gehe nicht mehr auf den Einwand des Kommissars ein, weil «nach Berichten [...] der beabsichtigte Zweck auf dem Privatweg» erreicht worden sei.⁵²⁸ In der Versammlung vom 9. März freute sich das Kapitel Arbon: Es sei zur allgemeinen Erbauung gewesen, auf welche Weise das Verbot der Regierung umgangen worden sei; das Verbot habe seinen Zweck ganz verfehlt und eher zur Erhöhung der Beiträge geführt. Schon am 29. Dezember hatte Bischof Lachat dem Kommissar in einem lateinischen Brief geschrieben, die Einstellung und Entrüstung des thurgauischen Klerus über dieses widerrechtliche Verbot sei Balsam für sein Herz.⁵²⁹

Gleichzeitig kam es zu einem anderen Konflikt. Papst Pius IX. veröffentlichte am 8. Dezember 1864 die Enzyklika «Quanta cura», zusammen mit dem «Syllabus», einer Verurteilung der «Zeitirrtümer», besonders des «modernen Liberalismus». In mehreren Ländern erregte der «Syllabus» heftige Gegenwehr.⁵³⁰ Daher veröffentlichte Bischof Lachat zwar die Enzyklika, nicht aber den «Syllabus». Dennoch verweigerte der Thurgau im Verein mit dem Aargau und mit Basel-Land das Plazet zum Verlesen des bischöflichen Fastenmandates, das auch auf die Enzyklika einging.⁵³¹

An der ausserordentlichen Versammlung des Kapitels Arbon 1865 wurde die Verweigerung des Plazets als kaum gehörte Tatsache der thurgauischen Kirchengeschichte und als eine Bedrohung der Freiheit der katholischen Konfession bezeichnet. Es kam zu einer von allen Kapitularen unterzeichneten «Protestation», die auch das Kapitel Frauenfeld-Steckborn übernahm, obwohl einige Mitglieder der Meinung waren, sie sei in einem zu wenig energischen Ton abgefasst. Auf dieses Schreiben hin bekamen die beiden Dekane am 15. März 1865 als Antwort den «Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrathes des Cantons Thurgau § 560: Auf die Eingabe der katholi-

schen Geistlichkeit vom März⁵³², worin dieselben sich der Verwahrung ihres Hochw. Oberhirten gegen den Regierungsbeschluß, wonach die Verkündigung des dießjährigen bischöflichen Fastenmandats mit dem Rundschreiben des heiligen Vaters untersagt wurde, anschließt und die Bitte damit verbindet: es möge der Regierungsrath dafür sorgen, daß die mit der Gewissensfreiheit und mit einer wahren Toleranz unvereinbaren, in andern Staaten längst abrogierten Grundsätze über das Placetum, wenn nicht gerade aus der Verfassung entfernt, doch vorläufig durch die Gesetzgebung so modificirt werden, daß die Freiheit der Kirche eine Wahrheit werde; wird beschlossen: Der katholischen Geistlichkeit ist im Bescheid zu ertheilen, daß, da das Placetum auf einer Bestimmung der Verfassung beruhe, der Regierungsrath sich nicht für competent erachte, von demselben irgend wie abzugehen.»⁵³³ Anlässlich der Firmreise von 1866 lobte Bischof Lachat die Haltung des Thurgauer Klerus und fand sie «im stillen Vergleich mit andern Diözesankantonen bewundernswert», berichtet Bischofszell.

3.6 Neue Verfassung und Aufhebung von St. Katharinental

Zur Vorbereitung der Revision der Kantonsverfassung wurde 1868 ein Verfassungsrat konstituiert, Fridolin Anderwert⁵³⁴ als Präsident gewählt und ins Programm

528 StATG Bb 9, 9/0.

529 StATG Bb 0, 0/16.

530 LThK³ 9, Sp. 1153; HBdKG VI/1, S. 750–755.

531 BvB, S. 141–142.

532 StATG Bd 3'50'1, 6.

533 StATG Bd 3'50'1, 6.

534 Fridolin Josef Anderwert (1828–1880), 1868 Nationalrat, 1869–1875 Regierungsrat, 1874 Bundesrichter, 1876–1880 Bundesrat: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) 1, Basel 2002, S. 333.

sogleich die Aufhebung St. Katharinentals aufgenommen. Das Epavenrecht des Grossherzogtums Baden war weggefallen; die Besitzungen, vor allem der grosse Staffeltwald bei Gailingen, hatte der Kanton gegen den Willen des Klosters bereits verkauft. 1866 wurde im Grossen Rat ein Antrag auf Aufhebung des Klosters zwar noch verworfen, aber bereits bei der ersten Lesung im November 1868 beschloss der Rat mit 56 gegen 43 Stimmen die Aufhebung, in der zweiten Lesung im Januar 1869 mit 63 gegen 36 Stimmen. Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision soll «der thurgauische Nationalrat Fridolin Anderwert an einer Volksversammlung in Münchwilen zur Empfehlung der Revisionsannahme gesagt haben: «Wir Thurgauer haben die Bischöfe nicht mehr zu fürchten, da wir schon fertig sind mit ihnen; wir müssen aber sorgen, auch andere frei zu machen von dieser finsternen Macht», so der Bericht in der Regiunkel Bischofszell im April 1872. Die revidierte Verfassung, in welche die Klosteraufhebung eingepackt war, kam am 28. Februar 1869 zur Volksabstimmung und wurde mit 11 581 Ja gegen 6741 Nein angenommen; als einziger Bezirk lehnte der mehrheitlich katholische Bezirk Tobel ab. Alle Wehr gegen die Aufhebung war vergebens gewesen, auch die 3722 Unterschriften aus den Pfarreien, die sich für das Kloster einsetzten.⁵³⁵

Mit der neuen Verfassung von 1869 wurde auch die Parität aufgehoben, d. h. die anteilmässige Verteilung der Sitze im Grossen Rat auf die beiden Konfessionen. Das kommentierte Bischofszell im April 1872 anlässlich der Wahlen in den Grossen Rat: Die Aufhebung der Parität trage ihre «bitteren Früchte»; bei den Wahlen werde «gegen überzeugungstreue katholische Männer aggressiv vorgeschritten» und nur solche hätten «noch Gnade gefunden, die das Vertrauen des guten katholischen Volkes am allerwenigsten genießen und verdienen». Im Weiteren führte die Verfassung die Zivilehe ein.

3.7 Der Kulturkampf

3.7.1 Aufhebung des Priesterseminars

Im Konkordat von 1828 war die Eröffnung eines diözesanen Priesterseminars vorgesehen, aber dazu kam es lange nicht. Nach schwierigen Verhandlungen konnte Bischof Karl Arnold-Obrist 1860 das Seminar in Solothurn eröffnen.⁵³⁶ 1869 polemisierte der Aargauer Augustin Keller gegen im Seminar gebrauchte Lehrbücher der Moraltheologie. In der Folge beschloss 1870 die Diözesankonferenz die Aufhebung des Seminars.⁵³⁷ In einem Schreiben an die Regierung und den Grossen Rat protestierte der Klerus beider Kapitel wegen des Rücktritts von der Seminarkonvention.⁵³⁸ Der Kirchenrat verlangte von der Regierung, dass die Wahl der Abordnung an die Diözesankonferenz in Zukunft ihm überlassen werde, was der Regierungsrat am 12. Mai 1871 ablehnte.⁵³⁹ Der Kirchenrat brachte nun die Sache am 3. Juli vor die Synode, verlas das Schreiben des Regierungsrates und stellte den Antrag: «Die Vertretung bei Verhandlungen der Diözesankonferenz des Bisthums Basel in ihrem ganzen Umfange [...] steht der kath. Konfession für den Stand Thurgau zu», der Kirchenrat wähle dazu die Abordnung.⁵⁴⁰ Das teilte der Kirchenrat am 11. September dem Regierungsrat mit, der am 21. September antwortete: «Das Verfahren des Kirchenrathes [...] trägt in hohem Grade den Charakter nicht zu duldender Anmaßung und Widersetzlichkeit in sich»; es wurde beschlossen: Es «sei der kath. Kirchenrath in eine Disziplinarbuße von Fr. 100 verfällt,

535 Baumer-Müller, Verena: Der letzte Konvent der Dominikanerinnen zu St. Katharinental, in: TB 131 (1994), S. 5–140, hier S. 74–83 (Aufhebung); Kuhn III, S. 222–239.

536 BvB, S. 104.

537 Ebd., S. 142–143; Schwegler, S. 321.

538 StATG Bd 3'50'1, 6.

539 Beschwerdeschrift, S. 33–34.

540 Ebd., S. 35–36.

welche dessen Mitglieder persönlich zu tragen haben.»⁵⁴¹

Die Seminaraufhebung war der Anlass dafür, dass der Kammerer des Kapitels Zug zu einer Zusammenkunft von Geistlichen aus allen Bistumskantonen aufrief; beide Thurgauer Kapitel nahmen den Aufruf positiv auf und wählten Delegierte. Zum ersten Mal trafen sich die Abgeordneten am 18. April 1871 in Olten. Darauf konstituierte sich am 7. September 1871 die «*Thurgauische Freikonferenz*»⁵⁴², die sich Statuten gab. Neben der Aufhebung des Priesterseminars, wozu ein Protest beschlossen wurde, beschäftigte sich am 28. November 1871 in Olten das «Generalcomité der freien kantonalen Priesterkonferenzen» mit der Frage der Revision der *Bundesverfassung*. Je nach den Verhältnissen in den einzelnen Kantonen wurden verschiedene Vorgehensweisen aufgezeigt. Darüber berichtete ein Teilnehmer am 9. April 1872 an der «Thurgauischen Freikonferenz»: Es sei nicht zu raten, auf der Kanzel Stellung zu nehmen, im paritätischen Kanton könnte das Gegenteil bewirkt werden, wenn Geistliche selber agitierten. Hingegen wurde auf die Broschüre Dr. Segessers⁵⁴³ verwiesen, die unter das Volk gebracht werden könnte, doch wisse jeder selber, was das Beste sei, das Klosterverbot und die Zivilehe seien schon in der kantonalen Verfassung und das Jesuitenverbot bereits in der Bundesverfassung von 1848. Im Weiteren wurde vorgeschlagen, sich auch mit katholischen Laien auf dem Boden des Vereinswesens zu verbinden, besonders eigne sich der Piusverein als allgemeiner katholischer Volksverein.

3.7.2 Absetzung von Bischof Eugen Lachat

1869/70 nahm Bischof Lachat am Ersten Vatikanischen Konzil⁵⁴⁴ teil, dessen wichtigstes und umstrittenstes Ergebnis die Dogmatisierung des unfehlbaren Lehramtes des Papstes war. Lachat hielt diese zwar für nicht opportun wegen der Auswirkungen auf

seine Diözese, stimmte aber am 18. Juli 1870 zu. Erst am 6. Februar 1871 publizierte er die Konzilsbeschlüsse. Als der Pfarrer von Starrkirch, Paulin Gschwind, einer der ersten, der altkatholisch (vgl. S. 151) geworden war, öffentlich und scharf gegen die Konzilsbeschlüsse auftrat, suspendierte ihn der Bischof im Oktober 1872. Der Solothurner Kantonsrat schützte Pfarrer Gschwind, der Konflikt eskalierte. Am 19. November erstellte die Diözesankonferenz mit Ausnahme der Kantone Luzern und Zug eine Anklageschrift gegen den Bischof wegen Missachtung des Treueides, offener Auflehnung gegen staatliche Beschlüsse und konspirativer Tätigkeit im Ausland: Die «Unfehlbarkeit» werde von ihr nicht anerkannt, der Bischof habe keine Bevollmächtigung, gegen Priester vorzugehen und sie abzusetzen. Sie verlangte von ihm, innerhalb einer Frist von drei Wochen sich für sein Verhalten zu rechtfertigen und die Absetzung des Pfarrers rückgängig zu machen.⁵⁴⁵ Der Bischof weigerte sich⁵⁴⁶, worauf ihn die Diözesankonferenz am 29. Januar 1873 absetzte (wieder mit Ausnahme von Luzern und Zug). Im April wurde er polizeilich ausgewiesen und ging ins Luzernische ins Exil. Das Domkapitel war nicht bereit, einen neuen Bischof zu wählen.⁵⁴⁷ Schon am 28. Januar, am Tag vor seiner Absetzung, hatte Bischof Lachat Kommissar Kuhn zum Generalvikar für den Thurgau ernannt.⁵⁴⁸ Am 31. Januar verlangte der Regierungsrat vom Kirchenrat, «die von der Diözesankonferenz gefassten Be-

541 StATG 3'00'138: RRB Nr. 1719 vom 21. September 1871.

542 StATG Bd 1'00'0, 4; darin auch die Berichte über die Verhandlungen in Olten.

543 Philipp Anton Segesser (1817–1888), Luzern, 1848 erster katholisch-konservativer Nationalrat: Schwegler, S. 302–303.

544 LThK³ 10, Sp. 556–561.

545 StATG 4'991'8.

546 StATG 4'991'8; Lachat hat die Zuschrift am 26. November erhalten und antwortet am 16. Dezember.

547 Zum ganzen Vorgang: BvB, S. 143–147.

548 StATG Bb 0, 0/17.

schlüsse zu vollziehen, den amtlichen Verkehr mit dem Hrn. Eugen Lachat abubrechen und ebenso der kath. Geistlichkeit unter Mittheilung der Diözesanbeschlüsse den amtlichen Verkehr zu untersagen, [...] bei Vermeidung persönlicher Haftbarkeit keine Zahlungen mehr an den Hrn. Bischof Lachat zu leisten, uns innert der Frist von 14 Tagen von der Art und Weise der Vollziehung dieser beiden Verfügungen in Kenntniß zu setzen. Für den Fall, daß der einen oder andern dieser Anordnung keine Folge geleistet werden sollte, behalten wir uns die weiteren Maßregeln zur wirksamen Vollziehung derselben vor.»⁵⁴⁹ Am gleichen Tag bekam auch Kommissar Kuhn ein Schreiben des Regierungsrates: Die Diözesankonferenz habe «sich veranlasst gefunden, die dem Hrn. Eugenius Lachat von Mervelier unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöfl. Stuhles der Diözese Basel zurückzuziehen und damit die Amtserledigung auszusprechen»⁵⁵⁰. Darauf forderte Kuhn in einem Zirkular ausserordentliche Versammlungen der beiden Kapitel⁵⁵¹; am 5. Februar fanden sie statt. Noch aus den Protokollen ist der Unmut des Klerus über die Haltung der Regierung zu spüren: Verletzung der «vielgepriesenen verfassungsmäßig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Toleranz», Willkür «in der schönen freien Schweiz» (Protokoll des Kapitels Arbon). Ähnlich das Kapitel Frauenfeld-Steckborn: Man werde sich nicht fügen, weil die Regierung die Verfassung und den Diözesanvertrag verletzt habe; mit Namensaufruf stellten sich die Kapitulare hinter den Bischof: «Wir kennen keinen anderen.» Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn reichte am 15. Februar, das Kapitel Arbon am darauffolgenden Tag ein Protestschreiben an die Regierung ein: Durch einen feierlichen Eid hätten sich die Geistlichen bei der Priesterweihe dem Bischof zum Gehorsam verpflichtet. «Wir können es nicht glauben, daß eine hohe Landesregierung, vor der kein Ansehen der Person gelten soll, der ganzen kathol. Geistlichkeit des Kantons, die bis anhin alle ihre

Bürgerpflichten gewissenhaft erfüllte, die Eidbrüchigkeit gegen den hochw. Bischof zumuthen wolle»⁵⁵². Der Kirchenrat berief am 10. Februar die Synode ein, die beschloss, auf das Verbot des amtlichen Verkehrs nicht einzutreten und diesen Beschluss dem Referendum des katholischen Volkes zu unterstellen; dazu sollten sich sämtliche Kirchgemeinden am 16. Februar versammeln.⁵⁵³ Darauf erwiderte der Regierungsrat am 11. Februar: Die Massnahme der Regierung sei getroffen worden «zur Wahrung der Rechte des Staates und der öffentlichen Ordnung, sowie zur Abwehr gegen die fortgesetzte Auflehnung des vormaligen Bischofs Lachat gegen die staatliche Autorität»; er erklärte den Beschluss der Synode «als null und nichtig». «Unter persönlicher Verantwortlichkeit» hätten die Mitglieder des Kirchenrates dafür zu sorgen, «daß die in Aussicht genommene Abstimmung des kath. Volkstheiles unterbleibe»; sollten aber doch Versammlungen stattfinden, würden die Mitglieder des Kirchenrates an den Strafrichter überwiesen.⁵⁵⁴ Nun wandten sich «die stimmfähigen Katholiken des Kantons Thurgau» an den Kirchenrat und protestierten gegen die Verfügung der Regierung: Die Katholiken der Diözese Basel würden von ihrem rechtmässigen Bischof losgerissen, die freie Meinungsäusserung an öffentlichen Kirchgemeindeversammlungen sei unmöglich gemacht worden; sie erklärten, dass sie «in kirchlichen Angelegenheiten nur dem rechtmässigen Bischof kirchlichen Gehorsam und Ergebenheit» bewiesen: «Unterschriften: 4339 von 4759 Stimmfähigen». Dies teilte der Kirchenrat der Regierung am 17. Februar mit und brachte ihm zur Kenntnis, «daß wir im Auftrage der Synode, im Namen des kathol. Volkes und in eigenem

549 StATG 3'00'141: RRB Nr. 219 vom 31. Januar 1873.

550 StATG 3'21'89: RR-Missiv vom 31. Januar 1873.

551 StATG Bd 1'20'3, 10.

552 StATG 4'991'8.

553 StATG Ba 0'00'0.

554 StATG 3'00'141: RRB Nr. 265 vom 11. Februar 1873.

Namen bei den hohen Bundesbehörden Schutz unserer Rechte und der verfassungsmäßigen Garantien unserer religiösen Überzeugungen suchen werden». «Unter Bestreitung der Kompetenz des Regierungsrathes und der materiellen Berechtigung» werde man für einstweilen «die Gehaltsauszahlung sistieren wollen». ⁵⁵⁵ In seiner Antwort vom 1. März stellte der Regierungsrat fest, dass der Kirchenrat die Zahlungen einstelle; er nahm Bezug auf die Unterschriften und die Eingaben der beiden Kapitel und erwog: «Die Amtsentsetzung des Herrn Eugen Lachat als Bischof von Basel ist als unabweisbare Folge einer Reihe von Konflikten, in denen derselbe alle Rücksicht auf die Rechte und Befugnisse des Staates beiseite setzte und den Vorstellungen der Diözesanstände beharrlichen Widerstand entgegenstellte. [...] Die Entfernung eines widersetzlichen Priesters von seinem Kirchenamt berührt den Glauben selbst nicht, und es erscheint somit die Beschwerde über Verletzung der Gewissensfreiheit als durchaus grundlos; die kathol. Geistlichkeit kann, ohne daß sie die religiösen Interessen irgendwie beeinträchtigt, durch das Vorbild republikanischer Unterordnung unter die Verfassung und Gesetze Vieles zur baldigen und friedlichen Lösung des ausgebrochenen Streites beitragen.» Nochmals machte die Regierung auf das Verbot des amtlichen Verkehrs mit dem Bischof aufmerksam. ⁵⁵⁶ Weil Kommissar Kuhn das bischöfliche Fastenmandat an die Pfarrer verschickte und es selber verkürzt vorgelesen hatte, musste er sich am 28. Februar vor dem Departement für Kirchen- und Erziehungswesen verantworten. ⁵⁵⁷ Am 1. März fand der Regierungsrat das Vorgehen Kuhns «eine disziplinarwidrige Nichtbeachtung einer an ihn erlassenen amtlichen Weisung» und auferlegte ihm eine «Disziplinarstrafe» von 50 Franken mit der «Androhung verbunden, daß er bei weiterer Zuwiderhandlung [...] an den Strafrichter überwiesen würde». Aus dem Schreiben geht hervor, dass auch der Verkehr mit der bischöflichen Kanzlei verboten war. ⁵⁵⁸ Am 13. März wurde an der Freikon-

ferenz die Frage gestellt, ob nochmals protestiert werden solle. Einige forderten einen Protest aus Gewissenspflicht. Kommissar Kuhn meinte, aus «unnützem Protestieren» könne «politisches Kapitel» geschlagen werden. Nach der Diskussion kam man überein, der schon eingereichte Protest genüge, ebenso genüge es, dem Volk zu erklären, «daß wir zum Bischof stehen». Gefragt wurde auch, wie es sich verhalte, wenn ein einzelner Geistlicher direkt und privat mit dem Bischof verkehre und deswegen bestraft werde; einstimmig wurde geantwortet, dass die daraus erwachsene Geldbusse solidarisch getragen werde. Gegen das Vorgehen des Regierungsrates verfasste der Kirchenrat am 23. April die «Beschwerdeschrift des kath. Kirchenrathes des Kts. Thurgau an die hohe schweizerische Bundesbehörde» ⁵⁵⁹, welche die verschiedenen Verlautbarungen und Verbote der Regierung aufzählt, gegen sie aus rechtlichen Gründen Stellung nimmt und darin eine Verletzung der Freiheit des Gewissens sieht.

3.7.3 «Unfehlbarkeit»

Die wichtigste Ursache für den Kulturkampf war die Erklärung des Konzils über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes. Der Streit darüber führte zur Gründung der alt- oder christkatholischen Kirche. Bevor nun die Stellung des Klerus zu dieser Lehre aufzuzeigen ist, lohnt es sich anzuführen, wie Geistliche Jahre zuvor gedacht haben.

1836 hält der Bussnanger Pfarrer Joseph Huber in Müllheim einen Vortrag über die «Untrüglichkeit der Kirche». Er geht von der Frage aus, was zur wahren, untrüglichen Lehre Christi gehöre und was nicht,

⁵⁵⁵ StATG 4'991'8.

⁵⁵⁶ StATG 3'00'141: RRB Nr. 377 vom 1. März 1873.

⁵⁵⁷ StATG 4'991'8.

⁵⁵⁸ StATG 3'00'141: RRB Nr. 378 vom 1. März 1873.

⁵⁵⁹ StATG 4'991'8: mit Beilagen, Frauenfeld 1873, und Kantonsbibliothek.

nach welchem Massstab ihre Echtheit und Reinheit zu messen sei. Darüber «ist der Kampf noch nicht vollends beigelegt, wenn auch redliche Katholiken hierüber im Reinen sind und sich an das halten, was in Gemäßheit der Lehre, der Ansprüche und der Verordnungen seit jeher verkündet und von allen Christgläubigen zu allen Zeiten und an allen Orten geglaubt wird.» Dennoch müsse gefragt werden: «Ist denn die Kirche Jesu auf Erden frei von jeder Täuschung, so wahr in ihrem Leben etc. als Gott selbst?» Darum eine weitere Frage: «In welchem Besitz ist wohl die Gabe der kirchlichen Untrüglichkeit, wie weit versteht sich dieselbe?» Der Referent antwortet: «Papst, Bischöfe, alle rechtmäßigen Nachfolger der Apostel theilen unter sich das hl. Amt, die Kirche Gottes zu regieren: keinem allein, auch dem Papst nicht, kommt die Gabe der Untrüglichkeit zu, sie nehmen dieselbe in corpore ein.» Der römische Bischof sei «der höchste Priester, nach der Sprache geübter Dogmaticer: *primus inter pares*, in *primatu honoris et jurisdictionis*, aber dessen ohngeachtet der Täuschung und selbst der Unwahrhaftigkeit fähig». Diese Untrüglichkeit der Kirche «ist gesetzt mit der Stiftung des apostolisch-kirchlichen Lehramtes und steht mit ihm in unzertrennlicher Verbindung. Jesus Christus hat dieser Einheit seinen und seines Heiligen Geistes Beistand versichert, auf daß sie frei bleibe von jedem Schein des Irrthums.» Die Untrüglichkeit liege «nicht in dem Gebithe des Wandelbaren, sondern im Gebithe des Ewigen. Wir beschränken sie mit Recht auf die evang. Glaubens- und Sittenlehre und was mir ihr in innigstem Verbande steht.» Über die anschließende Diskussion bemerkt der Protokollant: «Über die Abhandlung trat man prüfend ein, und weil man ihrem Inhalt weder Wesentliches geben oder nehmen könne: mit Beifall.» In der Auffassung des Autors widerspiegelt sich «die ablehnende oder zurückhaltende Stellungnahme der deutschen Theologie zur päpstlichen Unfehlbarkeit».⁵⁶⁰

Auch zehn Jahre vor dem Konzil sind die Meinungen noch verschieden. In einem Referat vor der Regiunkel Arbon sagt 1859 Pfarrer Theodor Angehrn aus Münsterlingen, das Medium zur Bewahrung der Einheit und Unfehlbarkeit der göttlichen Lehre könne nur eine unfehlbare Autorität sein, und diese Autorität sei Gott durch den Heiligen Geist gemäss den Verheissungen. Aber «durch wen übt der Heilige Geist die unfehlbare Autorität?» Nicht durch jeden Einzelnen, nicht durch alle zusammen, ebenso wenig durch einen Einzigen; «denn wozu dann die Konzilien?» Also wirke der Heilige Geist durch die allgemeinen Konzilien, denn der Heilige Geist sei nicht nur einem einzigen, sondern allen Aposteln gesandt. Die anschließende Diskussion geht auf die Sache nicht ein, es werden «praktische Winke» vermisst, die Anlass zu einer Besprechung geboten hätten. Der Referent erscheint hier wie ein verspäteter Vertreter des Konziliarismus – der Lehre, dass ein Konzil über dem Papst stehe.

Soweit den Protokollen entnommen werden kann, melden sich während des Konzils an Kapitelsversammlungen und Regiunkelkonferenzen bezüglich der Unfehlbarkeit keine ablehnenden Stimmen. Über die Vorgänge in und um das Konzil berichtet am ausführlichsten Regiunkeldirektor Pfarrer Alois Zuber von Bischofszell in seinen Eröffnungsworten bei den Konferenzen. Noch vor Beginn des Konzils am 8. Dezember 1869 spricht er von der grossen Hoffnung, dass unter der Wirkung des Heiligen Geistes «eine großartige Wendung der Dinge eintreten könnte». Im Mai 1870 erwähnt er «religiöse Fragen, welche die ganze Welt beschäftigen und einen integrierenden Theil der Tagespresse bilden». Aber es sei «selbst in unserem Vaterland ein Streit entstanden, der viele beunruhiget. Es hat sich dieser Streit scheinbar entsponnen und fortgesetzt im Lager der Katholiken,

560 So die Überschrift eines Abschnitts in Pottmeyer, S. 182–187.

während der Zankapfel, fein und klug berechnet, durch die Freimaurer unter die Katholiken geworfen wurde. Die heftige Opposition gegen die Unfehlbarkeit des Papstes war ein Köder nur, durch den sich viele leichtgläubige Katholiken fangen ließen.» Selbst gutmütige Katholiken würden aus Unkenntnis der Unfehlbarkeit eine Tragweite geben, an die nicht zu denken sei. Ein Zusammenhalten von Klerus und treuen Laien sei notwendig, um «sich durch die infernalische List und Bosheit der Glaubensfeinde nicht täuschen» zu lassen. Bereits am 31. Januar hatte Bischof Lachat aus Rom in einem Brief an Kommissar Meierhans von Widerständen und Beschuldigungen geschrieben durch Katholiken, katholische Zeitungen und auch Priester, und bemerkt, es sei nicht alles glaubhaft, was die Zeitungen berichten.⁵⁶¹ Im Oktober 1870 bezieht sich Zuber auf die am 18. Juli erfolgte Definition der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes durch das Konzil: «Wogegen so viel gesprochen und geeifert wurde in verschiedenen Lagern, ja was selbst eine beträchtliche Minoritätspartei der versammelten Väter als wenigstens inopportun betrachtete, das hat dem hl. Geist und der immensen Mehrheit von Bischöfen gefallen zu beschließen und zum Dogma zu erheben, nämlich, daß der hl. Vater als Stellvertreter Christi, als wahrer Nachfolger Petri und oberster Hirt der kath. Herde, wenn er in Sache des Glaubens und der Moral ex cathedra spricht, infallibel sei.» Im Mai 1871 nimmt Zuber Stellung zur sich abzeichnenden Gründung von «Nationalkirchen»: «Eine neue Reformation» richte sich «formell gegen das Dogma der Infallibilität des Papstes, materiell gegen die Einheit der kath. Kirche, fasle man doch schon von s. g. Nationalkirchen». Kein Bischof, auch nicht einer der «heftigen Opponenten während des Konzils», würde die antikirchlichen Bestrebungen mitmachen und die weitaus grössere Zahl der katholischen Priester stehe zu ihren Bischöfen.

Bald nach dem Konzil kommen auch die andern Regiunkeln in zustimmendem Sinn auf die Unfehl-

barkeit zu sprechen, dabei sind aber keine Übertreibungen in Richtung einer überspannten Auslegung des Dogmas zu erkennen. So kann gelten, was alt Stiftsdekan Konrad von Kleiser aus Kreuzlingen an der ersten kantonalen Priesterkonferenz 1871 «räth, in Verkündigung des Dogmas klug zu sein und wohl zu überlegen, was man darüber predigt, weil nicht mehr in dasselbe hineingelegt werden darf, als was darin enthalten, aber auch nicht verschwiegen werden darf, was darin liegt».

3.7.4 Firmungen von 1875 und 1881

Der «abgesetzte» Bischof Lachat durfte nicht in den Thurgau kommen, aber es war nötig, dass bald eine Firmung stattfand. Im Juni 1875 wurden Kinder aus dem Thurgau vom St. Galler Bischof Karl Johann Greith in Wil, Steinach und Muolen gefirmt, dem, wie es im Kapitelsprotokoll Frauenfeld-Steckborn heisst, «die Thurgauer Regierung nachträglich Unannehmlichkeiten bereitet hat».

1881 wurde die eigenartigste und in der Geschichte einmalige Firmung gefeiert, über welche die Protokolle der beiden Kapitel ausführlich berichten. Ein «Laien-Comité» hatte sich gebildet, «nicht vom Kirchenrath, nicht von der Synode, nicht von den Kapiteln, sondern von katholischen Hausvätern, Eltern und Vormündern». Den Vorsitz im Comité hatte «als Privatperson» der Präsident des Kirchenrates August Wild; jeder Bezirk war mit einer Vertrauensperson vertreten. An einer Versammlung erklärten die anwesenden «Rechtsgelehrten», laut Kantons- und Bundesverfassung könne «die Spendung der Firmung im Kanton durch Bischof Lachat privat geschehen, nicht als Bischof von Basel, sondern als rechtmässiger römisch-katholischer Bischof». Daher verlangte das Comité auf Grund der Verfassung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleiste, von der Regierung,

561 StATG Bb 0, 0/16

die Firmung zuzulassen – ein Verlangen, das mit 1185 Unterschriften⁵⁶² bekräftigt wurde (unterschreiben durften nur jene, welche Kinder im Firmalter hatten). Darauf ging die Regierung gar nicht ein. «Der Regierungsrath hat» die Eingabe «auf bekannte, das katholische Volk kränkende Weise zurückgeschickt», berichtet das Kapitel Frauenfeld-Steckborn; das Kapitel Arbon überliefert ähnlich: «Das Comité wurde aber keiner Antwort gewürdigt, sondern unter Rücksendung der Eingabe einfach schnöde abgewiesen.» Nun suchte das Comité einen auswärtigen Firmort. Das St. Gallische kam wohl nicht mehr in Frage, Singen, Konstanz, Mehrerau mussten absagen, enttäuschend war die Weigerung Winterthurs, das «undankbar [...] die ökonomische und geistliche Hilfe aus dem Thurgau» vergessen habe, bis dann «endlich das freundliche Zug willkommen Aufnahme bot, zu verdanken dem Stadtpräsidenten und Nationalrat Schwerzmann und dem Stadtpfarrer».⁵⁶³

Das Protokoll des Kapitels Frauenfeld-Steckborn berichtet ausführlich über die Vorbereitungen. Als Firmtage wurden bestimmt der 5., 6. und 7. September; man reiste an mit je einem Extrazug der Nordostbahn: Thurtallinie ab Romanshorn, Seelinie ab Emmishofen und Linie ab Wil: «Drei imposante Züge mit mindestens 3700 Reisenden». Der erste Firmtag musste allerdings vom 5. September auf den 13. verschoben werden, weil die Thurtallinie wegen der «Thurgroße» unterbrochen war. Zur Firmung mitkommen konnten alle Kinder ab der ersten Beichte, die Paten mitzunehmen wurde empfohlen, aber freigestellt. Um die Pfarreien zusammenzuhalten, sollte jede eine «Standarte» haben. Der Firmgottesdienst begann um zehn Uhr. Für den Klerus galt die Devise: «Das Benehmen der mitfahrenden Geistlichen sei und bleibe bei der ganzen Firmspendung ein Privates, um nicht den zürnenden Staatsgöttern Anlaß zu bieten, ihrem Zorn den Lauf zu lassen und Ausdruck zu geben.» So hielten sich die Geistlichen formell an das Verbot des amtlichen Verkehrs mit dem Bischof. Die

Regierung – die «Staatsgötter» – hätte die Firmzüge kaum verbieten können, da sie von einem Laien-Comité organisiert waren; die Laien aber betraf das regierungsrätliche Verbot nicht. Vorsicht zeigte sich bis ins Kleinste. Auf dem Firmzettel durfte kein Stempel des Pfarramts sein, der Kirchrat bezahlte die Firmandenken nicht. Für das leibliche Wohl wurde gesorgt: Eine Erfrischung gab es während der Fahrt, ein einfaches Mittagessen der Pfarreien fand in verschiedenen Wirtshäusern statt «mit Suppe, zwei Fleischspeisen nebst etwas Gemüse ohne Wein, nicht höher als einen Franken».⁵⁶⁴

Von der zweiten Firmung in Zug berichtete, von den Thurgauern begeistert, die «Neue Zuger Zeitung»: «Die Thurgauer kommen! flog es von Mund zu Mund und wie von einem elektrischen Funken gerührt, kommt Alles in lebhaftere Erregung», sogar «die Juristen lassen ihre Geschworenen im Stich, um das ungewohnte Schauspiel anzusehen.» Nach der Firmfeier und dem Mittagessen «können die wenigen Gondeln die Seefahrtslustigen kaum fassen; das Carossel dreht unaufhörlich immer neue Insaßen in die Runde. [...] Besonders viele Liebhaber fanden die farbigen Ballons, welche an dünnen Faden gehalten sich lustig in den Lüften wiegten». Die Thurgauer Regierung habe das «ehrfurchtsvolle Gesuch», dass Bischof Lachat die Firmung in den Pfarreien spende, «schroff und höhnisch» abgewiesen. Aber «was hat nun die Regierung mit ihrer Rücksichtslosigkeit erreicht?» Eine Bekehrung zum altkatholischen Bischof? Dass die Gläubigen aus lauter Furcht die religiösen Pflichten versäumten? «Nichts von Allem

562 Die Unterschriftenbogen befinden sich neben weiteren Akten zu dieser Firmung in StATG Ba 4'30'0.

563 In einem Brief der bischöflichen Kanzlei an Wild wird noch befürchtet, wenn der Thurgau allein komme, könnte es Schwierigkeiten geben, «da die Stadtbehörden liberal sind»; dieser Brief und weitere zum Firmort in: StATG Bb 0, 0/17.

564 Zu diesem Abschnitt: Protokoll Frauenfeld-Steckborn.

dem, was man im Regierungsgebäude zu Frauenfeld erwartete, ist geschehen. [...] Einen guten Erfolg hat das Verfahren der Thurgauer Regierung nur für die zugerischen Wirthe und Geschäftsleute gehabt, welche eine hübsche Summe thurgauischen Geldes einnahmen.»⁵⁶⁵

3.7.5 Das Ende des Kulturkampfes

Die Situation war so verfahren, dass ein Kompromiss gesucht werden musste, dessen Opfer Bischof Lachat wurde. Für das Tessin wurde eine eigenes «Apostolisches Vikariat» geschaffen und Bischof Lachat 1884 dorthin versetzt; er starb am 1. November 1888.⁵⁶⁶ Da kein Domkapitel mehr bestand, erfolgte die Ernennung des neuen Bischofs nach Absprache mit dem Bundesrat durch Papst Leo XIII. Am 17. Mai 1885 wurde Friedrich Fiala zum Bischof von Basel geweiht.⁵⁶⁷

Mit dem Ende des Kulturkampfes war auch verbunden das Ende der Auseinandersetzungen zwischen der katholischen Kirche im Thurgau und dem Staat – eine über 80-jährige Geschichte hatte ihren Abschluss gefunden, wenn auch die Geschehnisse dieser Jahre noch lange nachwirkten. Noch 1928 schrieb Kommissar Suter wegen der Klosteraufhebung: «Es ist keine Grosstat für eine Mehrheit, schwache Frauen, gelehrte Männer aus ihren stillen Klosterzellen zu vertreiben und im Alter und Krankheit herzlos in ein hartes Schicksal hinauszuerwerfen, noch viel weniger gereicht es zur Ehre, einen Besitz zu behaupten, der nicht rechtmässig erworben ist. Res clamat ad dominum. Wenn auch das katholische Thurgauer Volk nicht revolutionär denkt, so tun ihm doch heute noch die Wunden weh, welche ihm die Vergangenheit geschlagen hat.»⁵⁶⁸

4 Klerus

4.1 Thurgauisches Staatsexamen

Wer im Thurgau Pfarrer oder Kaplan werden wollte, musste sich einem Examen unterziehen. Die Durchführung hatte die Regierung dem Kirchenrat übertragen. Eine Verordnung aus dem Jahr 1836⁵⁶⁹ gab genaue Anweisungen: Geprüft wurden Weihekandidaten nach vollendetem Theologiestudium bzw. vor dem Eintritt ins Priesterseminar und Geistliche, die im Thurgau eine Stellung annehmen wollten. Die Prüfungskommission bestand aus dem Kommissar und zwei Geistlichen; die Mitglieder des Kirchenrates hatten das Recht, am Examen teilzunehmen. Die Kandidaten wurden dreifach geprüft: 1. Philologisches Examen: deutsche, lateinische und griechische Sprache, ein Aufsatz zur Probe des Stils. 2. Philosophisches Examen: allgemeine und vaterländische Geschichte, Naturkunde, theoretische und Moralphilosophie, Pädagogik, ein Aufsatz zu einem freien Thema. 3. Theologisches Examen: Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, ein Aufsatz zu einem freien Thema. Wer durchfiel, konnte sich nach einem Jahr nochmals melden. Wie lange auf solche Weise geprüft wurde, ist nicht bekannt. Ein Reglement aus dem Jahr 1903⁵⁷⁰ bestimmte: Die Prüfungsbehörde besteht aus drei Mitgliedern und einem Suppleanten, welche vom Kirchenrat und der Geistlichkeit zu wählen sind; examiniert werden Theologiestudenten, welche das Studium abgeschlossen haben und nun ins Seminar bzw. in den Weiekurs eintreten, und Geistliche aus anderen Kantonen, die in den Thurgau kommen. Zur mündlichen Prüfung gehören

565 Zeitungsausschnitt in StATG Ba 4'30'0.

566 BvB, S. 157.

567 BvB, S. 178.

568 Das Bistum Basel 1828–1928, Solothurn 1928, S. 344–345.

569 StATG Bb 9, 9/1.

570 StATG Bb 9, 9/1.

folgende Fächer: Einleitung in die Heilige Schrift, Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte mit Patrologie, Kirchenrecht, Pastoral mit Homiletik und Katechetik. In der schriftlichen Prüfung wird in der Dogmatik eine Klausurarbeit verlangt, in der Homiletik die Synopsis einer Predigt mit Ausführung des Einganges und des Schlusses. Die Examinatoren erstellen über das Resultat einen Bericht an den Kirchenrat, auf dessen Grundlage der Rat beschliesst, ob dem Geprüften die Wahlfähigkeit für eine thurgauische Pfründe erteilt werden kann. Geistlichen, die schon längere Zeit ausserhalb des Kantons wirken, wie auch Kaplänen, die im Kanton angestellt sind, kann das Examen ausnahmsweise erlassen werden. Wählbar sind nur Schweizerbürger.

Vor der Eröffnung des Priesterseminars in Solothurn im Jahr 1860 war ein Vorbereitungskurs auf die Priesterweihe von 5 bis 6 Wochen zu besuchen. Nach dem Rücktritt der Diözesankonferenz von der Seminarkonvention im Jahr 1870 unterhielt Bischof Lachat ebenfalls in Solothurn ein provisorisches Seminar. 1876 eröffnete er das Seminar in Luzern, verbunden mit der theologischen Lehranstalt. 1907 verlangte die Studienordnung als Voraussetzung für das Theologiestudium die Matura mit Griechisch und Philosophie.⁵⁷¹ Über die theologische Haltung der Geistlichen ist wenig bekannt; sie bevorzugten praktische Themen. Anzunehmen ist, dass sie nach der Jahrhundertmitte die bald vorherrschende neuscholastische Theologie erlernten.⁵⁷² In der Kapitelsbibliothek sind aus früherer Zeit einige bedeutende Werke der katholischen Tübingerschule erhalten geblieben⁵⁷³, nur kann daraus nicht unbedingt auf die Bibliotheken der einzelnen Geistlichen geschlossen werden; die Mehrzahl der theologischen Werke im weiteren Sinn in der Bibliothek sind auf die Praxis ausgerichtet.

4.2 Klerikales Leben

Vorträge asketischer Art gehen unter anderem darauf ein, wie ein Priester leben und sich verhalten soll. Gewarnt wird vor Lauheit im geistlichen Leben, welche, wie die Erfahrung aufdecke, sich zeige in der Flüchtigkeit bei kirchlichen Funktionen, in der Vernachlässigung des Breviergebets und der geistlichen Kleidung, im seltenen Gebrauch des Sakraments der Veröhnung und im Ekel vor jeder asketischen Schrift (Sirnach 1836). Die «häuslichen Tugenden» werden angemahnt: einerseits die «Abgeschiedenheit von der Welt», andererseits die Gastfreundschaft (Müllheim 1837). 1837 referiert Dekan Meile in Sirnach, «Verachtung, Satyre und offenen Spott von sogenannten Gebildeten über die Geistlichen» fördere auch der Staat durch sein Misstrauen gegen die Geistlichkeit, aber Geistliche hätten selber «Reiser zum Brand» getragen. «Zeitgeistiges Streben» solle der Klerus brandmarken, darum stehe er da: «tadellos für seinen Bruder sich hingebend, begeisternd für Gott, hinzeigend in die Ewigkeit, aufhaltend wie Salz das Fäulnis des Unglaubens, erhellend die Nacht der Lüge, erwärmend die Herzen der Pflegebefohlenen wie die Leuchte des Evangeliums.» Auch solle sich der Geistliche fortbilden in der Wissenschaft: Er «rette sich vor Verachtung des in vielseitiger Bildung vorwärts schreitenden Zeitalters», befließen sei er auf dem Gebiet der Theologie und selbst in der Kenntnis der profanen Literatur. Die Zweifelsucht und «die reizende Sprache mit Seelengift geschwollener Tagesblätter» sollen durch «kernhafte Vorträge» beschwichtigt werden. Zugleich mahnt er: «Sei vorsich-

571 Schmidlin, L. R.: Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel, Luzern 1911, S. 18, 95, 131, 144 und 147.

572 LThK³ 7, Sp. 779–782.

573 Drey, Apologetik (Mainz 1838–47); Hirscher, Katechetik (Tübingen 1831); ders., Die christliche Moral (Tübingen 1835); Kuhn, Dogmatik (Tübingen 1858); Möhler, Symbolik (Mainz 1834); StATG Bd 1'50'0, 5.

tig, daß du dich in die politischen Gärungen dieser Zeit nicht einmischest, Rache nehme ansonst die Staatsgewalth.» In der anschliessenden Diskussion gibt das «Entferntsein von Sachen der Politik» zu reden; man einigt sich dahin: Wo es um das Recht der Kirche geht, darf die Geistlichkeit «zum mindesten vorbeugend und gleichsam defensiv sich verhalten».

In der gleichen Regiunkel wählt 1853 Pfarrer Pankraz Rütli von Sirnach das Thema: «Sind Geistliche nicht oft selbst Schuld und Ursache, wenn ihnen nicht genügend Achtung von Seiten ihrer Pfarreiangehörigen gewährt wird?» Im Geist der Zeit liege es, «der Hochachtung gegen Beamte im Allgemeinen keine Rechnung zu tragen», auch gegen den Geistlichen sei die Achtung gesunken, was ihm nicht gleichgültig sein dürfe, vor allem solle er darauf achten, dass er nicht selber daran schuld sei. Daher verlangt der Referent «berufsmäßiges Studium», dann würden «seine guten Predigten und seine geordneten Katechesen gefallen» und die Pfarreiangehörigen sagen mit Achtung: «Er hat das Seine gelernt und thut es noch.» Er warnt vor «Eigennutz, Stolz und Heuchelei». Achtung verschaffe sich der Geistliche durch «auf Gottes- und Nächstenliebe gegründeten Amts-eifer». Vom Geistlichen sei eine «größere Gewissenhaftigkeit in seinem Betragen gefordert, keine Unwahrheit soll er sich erlauben, keine Ungerechtigkeit beschützen» und «in der Rechnungsführung nicht gewissenlos» sein. Er «fliehe niemand, schließe niemand von seinem Umgang aus, wenn es der Anstand oder die Pflicht erfordert, jedoch ist es sehr rathsam, in der Auswahl der Gesellschaft vorsichtig zu sein.» Die Gefährlichkeit der häuslichen Umgebung «wird durch konkrete Fälle veranschaulicht». Vielleicht berührte der Referent einige heissen Eisen; denn von der Diskussion heisst es, man habe sich im Allgemeinen anerkennend ausgesprochen; «weniger war man zufrieden mit der Sprache. Auch glaubten einige Mitglieder, der Aufsatz hätte positiver gehalten werden sollen, weil er so von größerem Nutzen und wür-

digerer Haltung gewesen wäre und auch minder Veranlassung gegeben hätte, daraus Anspielungen abzuleiten, welch letztere der Verfasser zwar entschieden in Abrede stellt.» 1906 fordert Diessenhofen die berufliche Weiterbildung der Priester: Sie gehöre zur richtigen Erfüllung ihrer Pflichten, dadurch verschafften sie sich Achtung und Vertrauen.

Aus konkretem, nicht erwähntem, aber allen bekanntem Anlass richtet Dekan Kuhn 1877 an sein Kapitel eine eindringliche Mahnung und Warnung vor dem Wirtshausbesuch: Zeit und Geld gehe verloren, ebenso die Lust zum Studieren und die Achtung der Laien. Er weist hin auf traurige Beispiele im Pfarrklerus: «Lauter solche, welche das Wirthshaus liebten.»

Eine Frage ganz anderer Art behandelt 1867 Arbon: «Wie sollen und dürfen die geistlichen Einkünfte verwendet werden, um den Absichten der Kirche zu entsprechen?» Sie dienten, sagt der Referent, zum Unterhalt der Geistlichen, auch «congrua» genannt. Der Geistliche «aber, um ein Recht zu diesem Gebrauch zu haben, [sei] verpflichtet, seine Amts- und Standespflichten zu erfüllen, das geistliche Kleid zu tragen und das Brevier zu beten.» Was zum Unterhalt nicht nötig sei, «superflua» genannt, solle der Geistliche «der geziemenden Ausschmückung des Gotteshauses und der Unterstützung der Armen alle Rücksicht schenken, und zwar thut er besser, diese Verwendung zu Lebzeiten vorzunehmen». Der Referent scheint noch einige ganz konkrete Anweisungen gegeben zu haben, denn Dekan Meierhans fragt in der Diskussion, ob in den heutigen Verhältnissen die kanonischen Bestimmungen jetzt noch buchstäbliche Geltung hätten. Kammerer Josef Zweifel geht auf die Aussage ein: Wer auch nur einen Teil des Breviers auslasse, sei zur Restitution, d. h. zur Rückgabe eines Teils seines Lohns, verpflichtet. Dazu meint er, der Referent habe bei solcher Strenge an die Vernachlässigung von Predigt und Christenlehre nicht gedacht, «ihm erscheine Letzteres doch wichtiger als die Unterlassung einer Hore oder eines Theils des Offizi-

ums». Andere sagen, es sei schwer, spezielle Regeln über congrua und superflua aufzustellen. Der Dekan bemerkt zum Schluss, man solle «einen allfälligen Überschuß nicht undankbaren Erben zur Verwendung hinterlassen». Die Regiunkel Frauenfeld meint 1868, ein Geistlicher, der nicht sicher sei, dass das ihm von der Kirche zugeflossene Vermögen der Kirche zurückerstattet werde, habe die Pflicht, durch letztwillige Verfügung dies zu sichern.

Über sittliche Verfehlungen einzelner gibt es in den Protokollen keine Bemerkungen – mit Ausnahme von Müllheim, wo 1847 gesagt wird: «Wem hat das Herz nicht geblutet, als der unglückliche N. N. ausgewiesen wurde.» Auf Verfehlungen weist die oben erwähnte Aussage Dekan Kuhns hin über jene, die das Wirtshaus liebten. In den Akten des Kommissariates unter «Personelles»⁵⁷⁴ sind zwar viele Schriften, aber meist handelt es sich um Stellenbesetzungen, Anfragen an den Kommissar, Spannungen zwischen dem Pfarrer und Pfarreiangehörigen (eingeschlossen Verdächtigungen, die sich als Verleumdungen herausstellen). Eher selten muss sich ein Kommissar mit sittlichen Verfehlungen und mit Trunksucht befassen.

4.3 Residenzpflicht

In den für das Kapitel Frauenfeld-Steckborn gültigen Statuten von 1796 heisst es, mehr als drei Tage dürfe ein Kapitular nicht ohne Erlaubnis des Dekans abwesend sein, für längere Abwesenheit sei der Generalvikar zuständig. Die Statuten des Kapitels Arbon von 1809 geben vier Tage an. Wie sich aus der Diskussion vor der Herausgabe der Statuten von 1861 ergibt, waren diese Bestimmungen damals längst überholt: Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn will eine Abwesenheit von 14 Tagen als erlaubt wissen, Arbon hingegen findet, acht Tage genüßten, was dann auch in die Statuten kommt: «Jeder Kapitular ist verpflichtet, ohne Erlaubnis des Dekans nie länger als 8 Tage sein

Domizilium zu verlassen.» 1883 behandeln zwei Regiunkeln eine bischöfliche These über die Residenzpflicht. Frauenfeld findet, dass ein Priester durch zu häufige Abwesenheit sich nicht gehörig für Predigt und Christenlehre vorbereite und in den Augen der Pfarrei als «Lebemann» gelte. Arbon spricht von der Versuchung, wegen der Verkehrsverhältnisse den Posten aus Vergnügen zu verlassen. Aber «der Dekan beruhigt sich für seinen Aufsichtskreis mit der mehr als wasserklaren Thatsache, daß die Gehälter seiner Untergebenen sowieso geeignet sind, vor odysseischen Irrfahrten zu bewahren.» Die Diözesanstatuten von 1896 schreiben vor, wer auch nur einen Tag abwesend sei, müsse für Ersatz sorgen, bis drei Tage brauche es keine Anzeige beim Dekan, bis zu einer Woche aber dessen Erlaubnis und bei längerer Abwesenheit jene des Ordinariates. Die vom Bischof bestätigten Statuten von 1899 schreiben nur von acht Tagen, die der Dekan erlauben muss.

4.4 Exerzitien

Zwar haben schon Generalvisitatoren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den Geistlichen verlangt, an Exerzitien teilzunehmen, doch scheint dies vergessen gegangen zu sein. 1846 geben zwei Geistliche der jüngeren Generation den Anstoss, über Exerzitien nachzudenken. In der Regiunkel Sirnach hält der 32-jährige Kaplan Xaver Gründler einen Vortrag «über das innerliche Gebet und die Geistes Übungen». Er sagt, das tägliche innere Gebet unterbleibe oft wegen hindernden Umständen. «So gleiche unser Seelenzustand nicht selten jenem Zustand, in dem sich ein Mensch befinde, welcher nach erschöpften Leibeskräften einer Erholung bedarf, um nachher seine vielen und schweren Arbeiten wieder fortsetzen zu können. So wie nun für einen solchen die leibliche

574 StatG Bb 3, 3/0–3/9.

Erholung als Bedürfnis anerkannt wird, so darf gewiß auch eine geistige Erholung als Bedürfnis erachtet werden. Als solche Erholung werden nun die geistlichen Übungen, Exercitien, bezeichnet; denn entfernt von allen Geräuschen der Welt redet da Gott vorzüglich und vernehmlich zu des Menschen Herz.» Er schliesst «mit dem Wunsch, daß solche jährlichen Exercitien auch unter uns eingeführt werden möchten». Der Vortrag, «der bei manchen den Wunsch zur Befriedung längst gehegter Gefühle aufs Neue wieder hervorrief», veranlasst «zur Berathung, wie allfällig die geistlichen Exercitien auch in unserem Kanton könnten eingeführt werden». In der Regiunkel Diessenhofen ist es der 35-jährige Pfarrer Fäh von Schaffhausen, der in seinem Vortrag «über die geistlichen Exercitien» zum Schluss kommt: «Es sollten sich die einzelnen Mitglieder der Capitel, jedes freiwillig, zusammenthun, um Exercitien zu halten und Fischingen zum Ort für dieselben auswählen.» Eine Diskussion ist nicht aufgezeichnet. Im gleichen Jahr wird von der Oktoberkonferenz der Regiunkeldirektoren berichtet, der Wunsch nach Exerzitien habe Anklang gefunden, doch über den Ort der Durchführung habe man sich nicht einig können. Dabei blieb es vorerst.

1850 macht Arbon auf Exerzitien in Weingarten/Württemberg aufmerksam. 1854 greift Dekan Meile in Sirnach den Vorschlag von 1846, Exerzitien durchzuführen, wieder auf: «Er hebt in Kürze ihre Nothwendigkeit und Vortheile hervor, er wünscht sie nach dem Vorgange im benachbarten Bisthum St. Gallen auch für den hiesigen Canton, in welchem sich bei geräuschloser, vorsichtiger Abhaltung keine erheblichen Schwierigkeiten darbieten dürften.» Man müsse davon absehen, Jesuiten als Exerzitienmeister zu berufen. Meiles Motion zur Abhaltung von Exerzitien auf Schloss Sonnenberg mit Kapuzinern «fand allgemein Anklang», sie wird nun an alle Regiunkeln des Kantons weitergeleitet. Der Hinweis auf eine vorsichtige Abhaltung könnte auf einen der Gründe hindeuten, warum nicht schon bald nach

1846 Exerzitien gehalten wurden: die Furcht vor Schwierigkeiten, die der Staat machen könnte.

Arbon ist einverstanden, möchte aber Patres aus Einsiedeln statt der Kapuziner. Auch die Regiunkel Bischofszell will «die Kapuziner in Ruhe lassen» und wünscht statt dessen Jesuiten oder Ligorianer (Redemptoristen); dass wegen der Jesuiten das konfessionelle Verhältnis gestört werden könnte, weist sie von sich: «Es wäre traurig, wenn die katholischen Geistlichen im Thurgau nicht so viel Freiheit hätten.» Der Vorschlag, Exerzitien durchzuführen, begeistert nicht alle Geistlichen. Im Protokoll der Regiunkel Diessenhofen steht: «Bezüglich der heiligen Exercitien seyen in der hierortigen Regiunkel abweichende Ansichten über deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit hervorgetreten. Diese Meinungsverschiedenheit walte auch in den übrigen Regiunkeln. Was jedoch sehr zu bedauern ist.»

Der Erfolg, den die Ausschreibung der Exerzitien hat, überrascht selbst Dekan Meile: Im Januar 1857 schreibt er seinem Arboner Mitbruder, es seien zu viele Anmeldungen eingegangen. Nun werden die Kurse doppelt durchgeführt: je ab dem 6. und 13. Juli von Montag bis Freitag auf Schloss Sonnenberg mit dem Exerzitienmeister P. Theodosius Florentini.⁵⁷⁵ Dazu muss Dekan Meile 12 bis 15 Betten samt Bettstätten zusätzlich bereitstellen.⁵⁷⁶

Diese gemeinsamen Exerzitien sind ein einmaliges Unternehmen. Nur Sirnach nimmt 1864 nochmals gemeinsam an Exerzitien teil. An der Freikonferenz im Juli 1878 wird eine Bemerkung des Bischofs mitgeteilt: «Warum so wenige thurgauische Geistliche an den Exerzitien in Zug teilgenommen haben?» Als Antwort wird gegeben, die Lage des Ortes sei nicht

575 Florentini (1808–1865) war wohl der bekannteste Kapuziner des 19. Jahrhunderts, «unternehmungslustig», «grosser Menschenfreund, Sozialreformer und Caritasapostel», Gründer der beiden Schwesternkongregationen von Mönchen und Ingenbohl: Schwegler, S. 289, S. 310–311.

576 StATG Bd 3'20'2, 13.

anziehend, die Geistlichen würden in Feldkirch, Mehrerau und Chur die Exerzitien besuchen. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn gibt die Orte an, wo Exerzitien gehalten werden: Mehrerau, Zug, Schwyz, Chur, Feldkirch, Einsiedeln, Ölenberg im Elsass. 1882 regt im Kapitel Arbon ein Mitglied an, dafür zu sorgen, dass Exerzitien fleissiger besucht werden. Diese Anregung wird zwar von Dekan Johann Ruckstuhl unterstützt, aber er muss hinzufügen, vom Kapitel aus könne kein moralischer Zwang ausgeübt werden. Rektor Kaiser vom Knabenpensionat St. Michael in Zug lade im August wieder zu Priesterexerzitien ein, teilt 1883 der bischöfliche Kanzler mit; Regens Moufang⁵⁷⁷ von Mainz werde sie halten.⁵⁷⁸ Fast gleichzeitig schreibt Dekan Ruckstuhl an Dekan Kuhn, es gäbe genug Gelegenheiten für Exerzitien, er habe deren Besuch letztes Jahr angeregt, aber nur jene seien gegangen, die auch sonst teilgenommen hätten; Exerzitien sollten von oben angeordnet werden. «Ich meine überhaupt, die Bischöfe seyen gesetzt, die Kirche zu regieren. Thun sie es nicht und wollen sie sich hinter eine Konferenz verschanzten, so ist es mit allem Beschließen bald aus.»⁵⁷⁹ 1896 müssen die Dekane den Kapiteln mitteilen, alle hätten ihnen anzuzeigen, dass sie Exerzitien besucht hätten. Die Diözesanstatuten von 1896 verlangten, dass die Priester jährlich oder mindestens alle drei Jahre Exerzitien besuchten. Der Dekan habe die Namen der Teilnehmer dem Bischof zu melden.

4.5 Hilfspriester

Die Kapuziner in Frauenfeld halfen in der Seelsorge aus bei Vakanzen, in Krankheitsfällen, an Feiertagen. Mit der Aufhebung des Klosters 1848 fiel diese Dienstleistung weg. Der Grosse Rat sprach darum 30 000 fl für ein Hilfspriesterinstitut. Zwar erlässt der Kirchenrat schon 1849 Statuten für ein solches Institut, die vom Kapitel Arbon beraten werden. Aber

1853 meldet das Kapitel Frauenfeld-Steckborn, trotz Ausschreibung und Empfehlung wolle sich kein Institut ergeben. Daher wird vorgeschlagen, ein Kapuzinerhospiz zu gründen. 1861 nimmt das Kapitel Arbon diesen Vorschlag wieder auf. Als Orte werden Frauenfeld oder Bischofszell gesehen, aber dazu müsse die grossrätliche Erlaubnis eingeholt werden, die wegen der Haltung (Fridolin) Anderwerts kaum zu erlangen sei. Man fragt darum, ob nicht im Kapuzinerkloster Wil zusätzliche Patres für den Thurgau freigestellt werden könnten. Zwei Jahre später folgt die Mitteilung, die Sache habe bei den Kapuzinern in Wil keine Geneigtheit gefunden.

Dann gibt es aber doch jeweils zwei oder drei Hilfspriester. 1874 verlangt die Regiunkel Arbon, dass einer von ihnen seinen Wohnsitz im Dekanat habe und gibt als Grund an, warum es so schwer sei, Hilfspriester zu gewinnen: Trotz gut dotierter Stelle sei es der Mangel eines ständigen Wohnsitzes, der die Führung eines eigenen Haushaltes ermögliche. Als 1903 die Stelle im Kapitel Arbon wieder einmal vakant ist, zeigt sich Dekan Alfred Fink in einem Brief an den Kirchenrat überrascht, dass ein Thurgauer Neupriester, auf den er als Hilfspriester hoffte, als Vikar nach Allschwil ging: Der Neupriester habe nicht deswegen thurgauische Stipendien erhalten, damit er auswärts eine Stelle annehme; es wäre besser gewesen, ihn zu «aquirieren» als «uns nachher eine zweifelhafte Persönlichkeit gefallen zu lassen».⁵⁸⁰

1911 taucht im Kapitel Frauenfeld-Steckborn der Plan wieder auf, ein Kapuzinerhospiz in Frauenfeld zu gründen mit zwei oder drei Patres. Ein Jahr später

577 Franz Christoph Ignaz Moufang (1817–1890), Regens und Professor: «Ein idealer Priesterbildner, mannhafter Verteidiger der Rechte und Freiheit der Kirche und der Katholiken», auch sozialpolitisch tätig, 1871–1876 Mitglied des Deutschen Reichstags: LThK² 7, Sp. 664.

578 StATG Bd 1'20'3, 9.

579 StATG Bd 1'20'3, 9.

580 StATG Bd 3'20'2, 11.

wird dieses Projekt von einer kantonalen Konferenz «mit einiger Mehrheit» nicht empfohlen. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn will aber «gegen einige Opposition das Projekt nicht als begraben betrachten». Es gelangt an den Kirchenrat, der das Kapitel Arbon anfragt, das antwortet: Die Kapuziner seien zwar beliebt, aber es sei nicht richtig, Weltpriestern die Stelle wegzunehmen, solange noch welche zu finden seien. Mancher sei froh darum, wenn er beim Verlassen des Priesterseminars hier eine offene Stelle finde. Man solle aber einen besseren Lohn geben. Das Kapitel lehnt mit 13 Nein gegen 7 Ja bei einer Enthaltung das Projekt ab. 1919 gründen die Redemptoristen in Bernrain das «Hilfspriesterhaus».⁵⁸¹ Noch in den 1930er-Jahren sind Weltgeistliche als Hilfspriester tätig.

4.6 Priestermangel

In den Jahren 1876 bis 1890 sinkt die Zahl der jährlichen Priesterweihen unter den Durchschnitt, nämlich jährlich rund 13 statt 17. Der Thurgau spürt dies kaum. Das Kapitel Arbon bemerkt 1888 mit Freude, trotz Priestermangels seien im Thurgau alle Stellen besetzt. Wiederum unterdurchschnittlich ist die Zahl der Weihen in den 1910er-Jahren: jährlich 16 statt 19.⁵⁸² Eine bischöfliche These ist 1913/14 Anlass, sich in den Regiunkeln mit dem Problem zu befassen. Als Gründe für den Mangel nennt Bischofszell die konfessionslose Schule, die finanziellen Opfer und die prekäre Lage der Geistlichen, Arbon den modernen Familien- und Schulgeist, das Vereins- und Sportwesen, das moderne Zeitungswesen und die Mittellosigkeit. Der Referent fügt hinzu: «Wenn ein Priestermangel auch weniger Nachteile im Gefolge hat als ein Überfluss, so kann der Mangel doch zu fühlbar und dann nachteilig werden.» Dekan Fink meint zum Schluss, von einem Priestermangel könne im Bistum eigentlich keine Rede sein, da keine sechs Pfarreien vakant seien. 1918 muss der Mangel dann doch spür-

barer geworden sein: Frauenfeld bezeichnet «die Frage des Nachwuchses für den Priesterstand» als «eine Lebensfrage für die katholische Kirche».

4.7 Priestervereine

Das Vereinswesen machte auch vor dem Klerus nicht halt; es zeigte sich insbesondere in Form von frommen Vereinigungen. 1889 macht Bischofszell auf die «Confraternitas adorandi Sanctissimi» («Priester-Anbetungsverein») aufmerksam; sie zähle im Thurgau 15, im St. Gallischen 30 Mitglieder. Diese Vereinigung scheint besonders im Kapitel Arbon verbreitet gewesen zu sein, auch die Regiunkel Arbon empfiehlt den Beitritt 1892 und wiederum 1900. Die Regiunkeln des Dekanats Frauenfeld-Steckborn bleiben in dieser Hinsicht stumm.

1913 regt in Arbon Pfarrer Johann Baptist Amrein von Romanshorn die Gründung marianischer Priesterkongregationen an. 1914 wird eine solche in Diessenhofen als selbstverständlich vorausgesetzt. 1927 erscheint die Kongregation als längst bestehend und voll durchorganisiert und in drei Bezirke eingeteilt: Oberthurgau, Untersee und Hinterthurgau.

4.8 Emeritenfonds

1818 nimmt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn erfreut Kenntnis von der Gründung des Emeritenfonds durch Landammann Anderwert und Kommissar Hofer und erklärt einstimmig die Mitgliedschaft. Der Zweck ist die Unterstützung der Priester, die krankheits- oder altershalber aus dem Dienst geschieden sind. Die Statuten des Fonds werden laufend erneuert und die Rechnungen den Kapiteln vorgelegt. Ver-

581 Nünlist, Guido: Wallfahrtskapelle Heiligkreuz auf Bernrain, Kreuzlingen 1988, S. 66.

582 Vgl. Bistum Basel, Personalprognose 1978, Bischöfliches Ordinariat Solothurn, 1978.

handlungen darüber erscheinen immer wieder in den Protokollen. Als es absehbar wird, dass das Stift Bischofszell aufgehoben werden wird, fragt 1846 Diesenhofen an, ob es nicht zweckmässig wäre, eine Petition an den Grossen Rat zu stellen, um wenigstens etwas vom Stift für den Emeritenfonds zu retten; man wolle aber nicht den Anschein geben, als wäre man mit der Aufhebung des Stiftes einverstanden. Dekan Meile bespricht sich darüber mit Dekan Lienhard und meldet der Regiunkel, man könne noch nicht petitionieren, es sei noch nicht alle Hoffnung verloren, einige Pfründen retten zu können. 1852 wird das Stift aufgehoben und ein Teil des Vermögens dem katholischen Konfessionsteil zugesprochen. Über dieses Vermögen haben nun 1853 die Kapitel zu befinden. Frauenfeld-Steckborn beantragt, die eine Hälfte der Geistlichkeit zuzusprechen, die andere für Armenzwecke zu gebrauchen; eine Verschmelzung mit dem Emeritenfonds wird abgelehnt, weil dann die Staatsaufsicht über den Fonds zu befürchten sei. Arbon bedauert, dass der Wunsch der Geistlichen, das Stift in eine Emeritenanstalt umzuwandeln, nicht berücksichtigt wurde und stimmt der Bildung eines Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Geistliche zu, der vom Emeritenfonds zu trennen ist. Wegen dieser Fonds gibt es 1884 eine Spannung zwischen beiden Kapiteln: Frauenfeld-Steckborn mit 33 Pfarrern und neun Kaplänen komme gegenüber Arbon mit 19 Pfarrern und drei Kaplänen zu kurz, da Arbon den Unterstützungsfonds ausgiebig für seine Mitglieder in Anspruch nehme, hingegen «den Wünschen und Schlussnahmen des herwärtigen Kapitels keine billige Rechnung» trage; man will daher eine «gerechtere Vertretung» in der Emeritenfondskommission.

4.9 Thurgauisches Studentenpatronat

Die Freikonferenzen hatten ihren Höhepunkt 1873 bei der Absetzung von Bischof Lachat. Während den

nächsten beiden Jahren fallen sie aus, dann wenden sie sich der «Studentenfrage» zu und gründen eine Institution, die noch heute besteht: 1877 werden Statuten erstellt für den «Verein zur Unterstützung römisch-katholischer Studenten des Kantons Thurgau»; in Kraft sollen sie treten, sobald wenigstens zwei Drittel der Geistlichen Mitglieder sind. Dies gelingt nicht auf den Anhieb, kommt aber bald darauf doch noch zustande. Wenig später wird der Verein umbenannt in «Thurgauisches Studentenpatronat»; gespiesen wird er von jährlichen Kirchenopfern. Da in den Freikonferenzen meist nur noch die Rechnungen des Studentenpatronats behandelt werden, löst sich die Freikonferenz 1894 auf und übergibt die Rechnungsführung einer Kommission.

4.10 Thurgauische Bischofskandidaten

Bezüglich der Bischofskandidatenliste, welche das Domkapitel den Diözesanständen vorlegt, haben sich letztere ein Streichungsrecht vorbehalten. Opfer dieses Rechtes wurden auch Thurgauer. Von der Liste vom 26. Mai 1854 wurden alle Kandidaten gestrichen, darunter Domherr und Kommissar Meile. Nachdem von der Liste vom 24. Februar 1863 alle bis auf einen gestrichen wurden, kam auf die zweite Liste Domherr und Kommissar Meierhans, der aber auch keine Gnade fand. Dasselbe Schicksal erlitt am 10. Juli 1888 Domherr und Kommissar Kuhn. Es muss angenommen werden, dass die Streichungen auf Initiative der thurgauischen Regierungsvertreter geschahen. Nicht mehr gestrichen, aber auch nicht gewählt wurden 1906 Domherr und Dekan Kornmeier sowie 1925 Domherr Hagen.⁵⁸³

583 BvB, S. 419–421. Der einzige Thurgauer auf dem Bischofsstuhl, Franziskus von Streng, wurde als Basler Pfarrer gewählt. Seit der Bischofswahl 1925 wurde kein Kandidat mehr gestrichen, bis 1994 dieses Recht gegenüber Rudolf Schmid, Luzern, wieder auflebte: Ebd., S. 423; dazu: Protest der Dekane des Bistums in StATG Bd 7'30'0, 7.

4.11 Stellung zur Gesellschaft

4.11.1 «Gute alte Zeit?»

1852 schildert in Arbon P. Augustin Dinkel von Altnau die Vorzeit «in überaus günstigem Licht und entwirft ein freundliches Lichtbild von dem Glauben, von der Frömmigkeit, von der Biederkeit und Rechtschaffenheit, von den ländlichen Tugenden des damaligen Geschlechts, von der hohen Achtung, die der katholische Seelsorger genoß». Dazu stehe die Neuzeit «in vollkommenem Gegensatz» als «eine grundsätzlich verdorbene Zeit». Das Wirken der Seelsorger werde «mit Widerspruch, Hohn und Spott, Haß und Verfolgung vergolten». Mit dieser Schwarz-Weiss-Schilderung ist die Konferenz jedoch nicht völlig einverstanden. Es wird hingewiesen auf «manche schlechte, das seelsorgerliche Wirken hindernde Seite der alten Zeit, so wie auf manche vortreffliche und der Kirche günstige der neuen». Es wären daher «die Licht- und Schattenseiten beider» nachzuweisen. Beim Vortragenden, einem Chorherrn des Stiftes Kreuzlingen, mag die Verletzung durch die Klostersaufhebung mitgespielt haben, aber er traf mit seinen Ausführungen auf weit gehendes Verständnis.

4.11.2 «Liberaler Zeitgeist»

Das oft negative Urteil über die moderne Zeit gründete weitgehend auf negativen Erfahrungen mit dem liberalen Staat und seiner Gesellschaft. Hauptkritikpunkt ist der «Indifferentismus», die Gleichgültigkeit gegenüber dem Religiösen. Als deren Mitursache wird unter anderem die liberale Presse bezeichnet. 1836 beklagt Sirnach die «Religionsgleichgültigkeit», den «seichten Deismus», den «Indifferentismus» und spricht vom «Giftbecher verführerischer Blätter». 1842 wird in Müllheim gesagt, es werde «bei der bestehenden Pressefreiheit in öffentlichen Blättern, die auch in des Landmanns Hütte wandern, der katholi-

sche Glaube beföhdet». Die gleiche Regiunkel bezeichnet 1845 als Haupthindernisse der Seelsorge: Unglaube, Aberglaube, eine verkehrte Aufklärung, die begünstigt würden von den «Feinden des Lichtes»; «gegen diese Licht- und Glaubensfeinde hat nun der Geistliche das Gottesschwerdt zu führen». Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn sieht 1848 Dekan Meile die Niederlage der katholischen Orte im Sonderbundskrieg «als unglücklichen Ausgang der vaterländischen Wirren», der tief in kantonal-kirchliche Verhältnisse hineinwirke; die auf die innere Schweiz gesetzten Hoffnungen seien enttäuscht worden. 1849 ist in Arbon die Rede vom «Vorschub, welcher der Entchristlichung und Irreligiosität des Volkes durch die zügellose Presse geleistet wird». In Bischofszell kommt 1859 unter dem Titel «Kampf und Gegenkampf» der Materialismus zur Sprache, der sich besonders zeige in den Schulen, in der Abschaffung der Feiertage sowie «im Einzelleben, wo man die wichtigsten Lebensfragen nach der pekuniären oder gewinnbringenden Seite entscheidet». Sirnach nennt 1861 «als Tendenz der gegenwärtigen Presse die Zerstörung des positiven Christenthums, die Beförderung des Unglaubens und des Indifferentismus». Im gleichen Jahr sagt ein Referent in Arbon: «Der Unglaube erhebt sich mehr als sonst, seine Anhänger sind zahlreich, seine Angriffe gelten namentlich dem Glauben der katholischen Kirche. Die Waffe des Unglaubens ist hauptsächlich die Presse und eine Wirkung des Kampfes sind der Indifferentismus und die Abnahme von Glaube und Sitte.» 1872 heisst es in Diessenhofen: «Die schlechte Presse, die keine höhere Autorität als sich selber kennt, hat sich zur Aufgabe gemacht, alles Göttliche zu verlästern. Sie bethört das Volk und schaut auf den Beifall der Masse.» 1874 beklagt Arbon «das Überhandnehmen des Materialismus, gegen welchen ebenso gekämpft werden sollte wie gegen den Indifferentismus».

Die Ablehnung des Liberalismus kommt auch zum Ausdruck in der bischöflichen These von 1897:

«Es soll der Nachweis geführt werden, dass das Wesen des religiösen, politischen und sozialen Liberalismus nicht mit der katholischen Lehre vereinbart werden kann.» Nur zwei Regiunkeln behandeln die These: Gemäss Frauenfeld berücksichtigt der Liberalismus nur das Irdische, der liberale Staat erkläre sich als absolut, «als höchster, unumschränkter Herr», in sozialer Beziehung sei «jeder Mensch ein Werkzeug in der Staatsmaschinerie». Der Arboner Referent nimmt Stellung zum religiösen Liberalismus, sagt aber auch, eine der «wahnsinnigsten Folgen» des Liberalismus sei unter anderem, «daß dem Einzelnen verkündet werde die Religions- und Cultusfreiheit, und damit werden alle Religionen, die Wahrheit und die Lüge, als gleichberechtigt erklärt». Diese Aussage ist insofern erstaunlich, als sich die Katholiken gerade im Kulturkampf – bei der Absetzung von Bischof Lachat und bei der Firmung von 1881 – auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen hatten. Der Referent, ein junger Hilfspriester, hat das nicht miterlebt. Von der anschliessenden Diskussion ist nur mitgeteilt der Dank an den Verfasser für seinen Fleiss, «die kräftige Überzeugung und die Wärme des Vortrags». Es könnte mitgespielt haben, dass die Anrufung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kulturkampf vergeblich war – ebenso vergeblich wie die Proteste, Unterschriftensammlungen und Bittschreiben.

Ganz anders tönt es 1902 in Diessenhofen zum Thema «Die katholische Kirche und die moderne Gesellschaft». Der Referent beurteilt Errungenschaften wie bürgerliche Freiheit, demokratische Einrichtungen und Pressefreiheit trotz des möglichen Missbrauchs positiv. Zur Kultus- und Gewissensfreiheit meint er, sie habe «sich der Gesellschaft als eine Notwendigkeit aufgedrängt, es handelt sich um eine Tatsache, nicht um ein Prinzip. Gott gegenüber gibt es keine Gewissensfreiheit. Anders verhält es sich dem Staat gegenüber. Nichts berechtigt den Staat, mir vorzuschreiben, was ich zu glauben habe. Von den

Schattenseiten abgesehen, welche keineswegs zu ihrem Wesen gehören, ist die moderne Gesellschaft unstreitig die am wenigsten unvollkommene, sie steht gewiss höher als das christliche römische Reich unter Konstantin und Theodosius, höher als die feudale Gesellschaft des Mittelalters.» Der Vortrag wird «allseitig bestens verdankt». Der Referent war der Schaffhauser Vikar Ignaz Weber. Die grundsätzlich positive Einschätzung der Zeit durch den Referenten zeigt wahrscheinlich auch den Mentalitätsunterschied auf zwischen einem Geistlichen aus der Diaspora und jenen aus den «alten» Pfarreien des Thurgaus.

4.11.3 Armut, Trunksucht

1849 führt Arbon die Armut zurück auf den überhand nehmenden Luxus, die Arbeitsscheu, eine falsch verstandene Humanität, die Abschaffung der Todesstrafe, «wodurch die Zahl der Verbrechen steigt und infolgedessen die Zahl der Armen vermehrt wird», auf gewisse falsche Grundsätze der neueren Gesetzgebung, welche unschuldige und selbstverschuldete Arme ohne Unterschied der Gemeinde aufbürde. In der gleichen Regiunkel wird 1872 auch die Trunksucht als eine der Ursachen der Armut bezeichnet, sie wird angeprangert als «tief eingewurzelt Laster, als ein Übel für Leib und Seele, ein böses Schicksal für Weib und Kind». Sie mache unfähig zur Arbeit, sodass das Hauswesen zugrunde gehen müsse. Ein Referent in Bischofszell will 1890, dass auch von der Kanzel herab gewarnt werde vor der «Hässlichkeit der Trunksucht», mit einer «direkten Ermahnung an die Wirthe, schwache Seelen an ihre Familienpflichten zu erinnern und ihnen nicht mehr zu reichen, als Anstand und Billigkeit erheischen». Ihm wird entgegen, zwar fehlten die Wirte viel und schwer, sie würden die Gesetze nur oberflächlich beachten. Aber «ein Mahnwort an den Wirth von Seiten des Seelsorgers läßt sich oft nur schwer in passender Weise anbringen und müßte man sehr oft riskieren, vom Re-

gen in die Traufe zu kommen.» Die gleiche Regiunkel wendet sich 1894 gegen die «fixe Idee», geistige Getränke könnten ernähren: «Das beste Bier ist als Nahrungsmittel achtmal theurer als Brod»; sie meint aber auch, «die Fabrikherren sollten den Zahltag nicht am Samstagabend ansetzen».

4.11.4 Soziale Frage

Als 1882 Frauenfeld die Ursachen der Armut aufzählt, kommen der Wirtschaftsliberalismus und die soziale Frage ins Blickfeld: Neben der «Gleichgültigkeit in religiösen Dingen» und der Genussucht werden als Armutsursachen eruiert die Fabriken, die «vollständige Gewerbefreiheit», der «Schwindelgeist», die «Herzlosigkeit der Reichen, Capitalismus, Bank- und Wucherwesen» und in der Folge «der Haß der Armen gegen die Reichen, der verbündet auftritt in Socialismus und Nihilismus». Dekan Kuhn will in der Diskussion das Fabrikwesen nicht unbedingt als Ursache der Armut sehen, «für manche Gegend sei dieselbe eine Wohlthat, es komme darauf an, was für eine Ordnung und Geist darin herrsche». Das gleiche Gremium spricht 1898 über die Sozialdemokratie: Sie beruhe auf materialistischer Grundlage, Karl Marx sei jeder Religion feind, was aus praktischen Gründen oft verschwiegen werde. Auch Lobenswertes ist erwähnt: der Einsatz der Sozialdemokraten für die gesetzliche Ruhezeit, den Arbeitslohn. 1917 meint Dekan Fink in Arbon, man habe Grund genug, das Ende des Krieges zu erhoffen, denn dieser ebne der Sozialdemokratie den Weg, verrohe die Gemüter und stumpfe die christlichen Ideale ab.

In der Frauenfelder Regiunkel nennt 1904 ein Referent als Gründe der «sozialen Frage» die «durch die Erfindung der Maschine veränderte Produktionsweise, die Gewerbefreiheit, wonach der Größere den Kleineren und der Größte den Größeren auffrisst, so entstanden zwei einander entgegenstehende Gesellschaftsklassen: die Kapitalisten und die Proletarier,

zwischen welchen der Klassenkampf besteht. Die Arbeit wird zu einer Ware herabgewürdigt, welche sich nach Angebot und Nachfrage richtet». In Arbon geht es 1906 um die soziale Frage unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben des Seelsorgers. Erwähnt werden die Organisationen der Arbeiter zur wirtschaftlichen Hebung, die Gesetzgebung zum Arbeiterschutz; als Aufgaben des Klerus werden genannt: die «sociale Bildung» der Arbeiter, ihre Belehrung über die gesetzlichen Rechte und die Zurückweisung der falschen Theorien besonders des Sozialismus. Empfohlen werden, wie in andern Regiunkeln auch, die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine. In der gleichen Regiunkel spricht 1911 ein Referent in wohlwollender Weise über die Heilsarmee und ihr karitatives Wirken, aber ein Mangel sei, dass sie «für das gewaltige Ringen der ganzen Arbeiterklasse im wirtschaftlichen Interessenkampf wenig Verständnis zeigt». In diesen Referaten kommen Begriffe vor, die nicht im katholischen Milieu beheimatet sind: Arbeiterklasse, Klassenkampf, Proletarier.

Dass man auch von einem Thema her, von dem man es kaum erwartet, auf die Arbeiter zu sprechen kommt, zeigt 1912 Diessenhofen. Eine Schrift des schweizerischen «Vereins für freies Christentum» ist der Anlass zu einem Vortrag über den liberalen Protestantismus. Dieser vertrete das «System des gewalttätigen subjektiven religiösen Synkretismus», ein solches «Christentum ohne Christus» sei aber nicht imstande, «die vollständige Negation aufzuheben» und «das Versinken der Arbeitermassen in radikalen Materialismus zu verhindern».⁵⁸⁴

584 Der Referent, F. H. Achermann, Vikar in Schaffhausen, ist der Verfasser zahlreicher, früher viel gelesener prähistorischer und anderer Romane wie «Der Jäger vom Thursee» und «Nie kehrst du wieder goldene Zeit».

4.12 Stellung zum Protestantismus

Im Allgemeinen fühlten sich die Katholiken und mit ihnen der Klerus als eine Minderheit, die Anfeindungen ausgesetzt ist. Der Staat wurde als ein «protestantischer» wahrgenommen, so etwa bei den Klosteraufhebungen oder im Kulturkampf.

Nur in zwei Regiunkeln kommt 1861 das grundsätzliche Verhältnis der Konfessionen zur Sprache. In Arbon hält Kammerer Zweifel ein Referat zum Thema «Behandlung der konfessionellen Unterscheidungslehren in Predigt und Unterricht». Es sei notwendig, die prinzipiellen Unterschiede aufzuzeigen, um die Wahrheit deutlich zu machen. «Der Unglaube erhebt sich mehr als sonst, seine Angriffe gelten namentlich der katholischen Kirche. Neben dem Unglauben regt sich der Protestantismus, unterstützt vom Radikalismus. Seine Befeindung gegen die Kirche ist nicht ohne gefährliche Rückwirkung auf die Katholiken.» In der Katechese aber «soll man sich hüten vor der Verletzung der Liebe etwa durch gehässige Anspielungen; man behandle das negative Moment in Rücksicht auf wirkliches Bedürfnis, die Differenzpunkte mehr von der gemüthlichen praktischen Seite.» In der Predigt sei «Vorsicht und Klugheit besonders nothwendig, daher allseitige Vorbereitung; die Widerlegung der gewöhnlichen Vorwürfe geschehe in würdigem versöhnlichem Geist.»

In Müllheim gibt Pfarrvikar P. Brumbacher seinem Referat den Titel «Benehmen und Verfahren eines vom Protestantismus umgebenen katholischen Geistlichen». Er geht aus von der Notwendigkeit der Darlegung der Lehrunterschiede in der Katechese, besonders bei der reiferen Jugend. Dabei aber gelte es, «die Gerechtigkeit und Liebe für die getrennten Brüder und Schwestern des Protestantismus zu pflanzen» sowie den Unterschied zu lehren «zwischen Irrthum und irrender Person». In der Predigt soll die katholische Lehre in positiver Weise dargelegt werden, «das Wort Protestant, reformiert, sollte von der Kan-

zel gar nie ertönen und ebenso wenig die Namen von Luther, Calvin und Zwingli. Solche Ausdrücke und Benennungen haben immer einen gehässigen Ton und verletzten. Umso mehr und öfters sollten jene Lehrsätze unserer Kirche auf der Kanzel zur Behandlung kommen, welche die Gegner der Kirche über Bord geworfen haben.»

Gelegentlich finden sich indirekt noch Bemerkungen zum Verhältnis katholisch-evangelisch: In den paritätischen Gemeinden würde die katholische Jugend unter Spott und Geringschätzung leiden (Arbon 1854). In einem Vortrag über die «alleinseligmachende Kirche» wird gesagt, die äussere Verbindung mit der Kirche genüge nicht, wer mit Schuld nicht zur Kirche gehöre, könne das Heil nicht erlangen, «über die schuldlos Irrenden steht das Urtheil bei Gott» (Arbon 1862). «Schön wäre eine Vereinigung, aber die Protestanten sind sich selber nicht einig» (Arbon 1876). «Der Protestant ist in der Praxis oft besser als in der Theorie, beim Katholiken umgekehrt» (Diessenhofen 1884). Beide Kapitel weisen 1901 hin auf «gehässige Artikel im evangelischen Kirchenboten» und auf die «agressive Haltung der protestantischen Geistlichkeit gegen die katholische Kirche». Zur Abwehr von Verfolgung und Verleumdung beschliesst das Kapitel Frauenfeld-Steckborn ein Komitee zu bestellen; das Kapitel Arbon unterstützt das Vorhaben. In eine andere Richtung geht es, wenn Konferenzdirektor Johann Baptist Schmid 1841 in Diessenhofen mitteilt, der evangelische Kirchenrat habe beschlossen, Sterbenden das Abendmahl zu reichen, woraus anzunehmen sei, dass sich der evangelische Kirchenrat dem Katholizismus schon etwas nähere.

4.13 Atmosphärisches

Bis zu den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wird oft gefordert, es sei das Gemüt anzusprechen, zu erbauen, religiöse *Empfindungen* hervorzurufen,

ob in der Predigt oder im Religionsunterricht. Eine andere oft gestellte Forderung ist, dass etwas zweckmässig sein soll, oder auch passend, angemessen; das gelte von **A**ndachten bis zu **Z**eremonien. Es wird im Abschnitt VI 5 zum Ausdruck kommen.

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zeigt sich immer mehr eine Anhänglichkeit an Papst Pius IX. (1846–1878). Das könnte begonnen haben mit der Flucht des Papstes aus Rom im Jahr 1848; 1850 durfte er wieder zurückkehren. Mit etwas Verspätung wird 1852 in Sirnach die Heimkehr des Papstes in die «Hauptstadt der Christenheit» erwähnt. Ende

der 1850er-Jahre entstehen Pius-Vereine. Auf die Verbundenheit mit dem Papst weist hin die «Huldigungs- und Theilnahmeadresse der Katholiken des schweizerischen Kantons Thurgau, Diözese Basel, an seine Heiligkeit Papst Pius IX.» von 1860 mit insgesamt 4093 Unterschriften, 1188 aus dem Dekanat Arbon und 2905 aus dem Dekanat Frauenfeld-Steckborn.⁵⁸⁵ Zum 50-jährigen Bischofsjubiläum des Papstes 1877 schenkt ihm das Kapitel Frauenfeld-Steckborn einen silbernen Kelch im Wert von 150 Franken mit einer Widmung im Fuss, begleitet von einem lateinischen Cantamen, verfasst von Dekan Kuhn:

Cantamen April 1877 zum goldenen Bischofsjubiläum von Papst Pius IX.

Dem neunten Pius, dem Pontifex Maximus
der Klerus des Kapitels Frauenfeld-Steckborn,
Schweiz

Hoher Bekenner des Herrn,
welchen die Völker Vater und Wohltäter
des menschlichen Geschlechtes nennen:
Nimm gnädig an unsern Gesang.

Sei eingedenk des alten Schweizervolkes,
dessen Schar der Heiligen strahlt
und vereint mit vielen Engeln
das göttliche Wesen anbetet.

Eingedenk des geliebten Vaters
ist auch das ganze Volk,
das dem goldenen Pfade Christi folgt
und mit Liedern das Lob darbringt.

Vieles erträgst du, wir leiden mit dir.
Aus dem Los des Vaters geht hervor
Hoffnung, Tugend und Kraft zum Leiden,
soviel wie den Gerechten genügt.

Es rast die Wut der Feinde, schäumende
Wogen schlagen an den Fels des Petrus.
Es ist vergebliches Tun,
die Wut der teuflischen Aufruhr vergeht.

Mögen die Wellen toben, unerschüttert
steht der heilige Pontifex, dem der Herr des Himmels
übertragen hat, zu wachen
am schönen Tor der Stadt und der Welt.

Froh senden wir dir zum wunderbaren Fest
unsere Wünsche, die hervorgehn
aus aufrichtiger Gesinnung. Wir bitten,
sie mögen dem besten Vater gefallen.

Einstimmig ruft das Volk auf der ganzen Erde
zum Himmel empor:
«Sei glücklich, Vater, bis du erlangst
die göttlichen Freuden ewigen Lebens.»

⁵⁸⁵ StatG Bd 3'20'2, 13 und StatG Bd 3'50'1, 6.

Auch für den Thurgauer Klerus dürfte gegolten haben: «Im Widerstand gegen die staatliche Reglementierung suchten Pfarrklerus und Laien Rückhalt beim Papst. Daraus wuchs in zunehmenden Maß das Interesse an einer Stärkung der päpstlichen Autorität, die päpstliche Unfehlbarkeit wurde zum Fanal einer kirchlichen Freiheitsbewegung.»⁵⁸⁶

So hatte auch der Alt- oder Christkatholizismus im Thurgau keine Chance; es gebe unter den Geistlichen keinen einzigen Apostaten, führte Dekan Kuhn 1874 im Kapitel Frauenfeld-Steckborn aus. Es scheint, dass der Pfarrer von Mammern diesbezüglich zögerte, wenn man die Aufforderung des Kapitelsvorstands 1876, sich unzweideutig an Kirche und Geistlichkeit anzuschliessen, dahingehend versteht. Im Kapitel Arbon kam 1874 der «sog. große Volkstag» in Solothurn zur Sprache, eine altkatholische Veranstaltung, die zeige, «von welchem Geist diese Freiheitschwärmer beseelt sind». Zitiert wurde die Aussage: «Der römische Katholizismus ist ein Gift in den Händen der Pfaffen, um die Freiheit der vernünftigen Menschenseele zu ertöten.» Dekan Ruckstuhl fügte hinzu: «Die Tätigkeit der Kirche ist vielfach gehemmt, da die proklamierte Glaubens- und Gewissensfreiheit angethan ist, der Willkür und Frechheit freien Lauf zu geben, wozu eine antichristliche Presse durch Verhöhnung des Katholizismus mit Rührigkeit auffordert.» Auch von Laienseite her gab es keine Bestrebungen, altkatholische Gemeinden zu gründen. Zwar waren auch im Thurgau liberale Katholiken; der spätere Bundesrat Fridolin Anderwert gehörte «zu den führenden Promotoren der christkatholischen Kirche», doch ist von Anstrengungen Anderwerts, im Thurgau eine romfreie Kirche zu gründen, nichts bekannt.⁵⁸⁷ Das ist insofern erstaunlich, als er der (einzige) Vertreter des Thurgaus an der Diözesankonferenz war, die Bischof Lachat absetzte. An ihn ist auch ein Zirkular gerichtet, welches am 25. März 1873 das «Central-Comité des schweizerischen Vereines freisinniger Katholiken an das Tit. Leitende Comité des

Kantons Thurgau» sandte.⁵⁸⁸ Bischof Lachat schrieb am 20. März 1877 als Antwort auf die Zusicherung der Loyalität der freien Priesterkonferenz: «Es wird in der That stets als ein schönes Zeugniß dereinst in der Geschichte des thurgauischen Klerus gelten, dass er kein abtrünniges Glied zu bedauern hat, noch eine abfallende Gemeinde beklagen muß.»⁵⁸⁹

Durch die Eingriffe des Staates in kirchliche Angelegenheiten während Jahrzehnten, besonders aber im Kulturkampf, hatte sich der Zusammenhalt des Klerus gefestigt. Damit und mit der Hinwendung zum Papst dürfte eine weitere Entwicklung im Zusammenhang stehen: Besonders in liturgischen Handlungen und Riten war lange Zeit eine grosse Mannigfaltigkeit zu verzeichnen. Ging es zuerst um die Sprache, so wurde später mehr und mehr eine Vereinheitlichung im Sinne des Römischen Rituals verlangt, wenn auch gegen manchen Widerstand, wie die Ausführungen im folgenden Abschnitt VI 5 zeigen werden. Die Synodalstatuten, die Bischof Haas erlassen hat, sind Zeugnis für diese Vereinheitlichung im Sinne einer stärkeren Ausrichtung nach Rom.

Einen Einblick in die Haltung und Stimmung des Klerus gibt das Gedicht, das 1894 als Abschluss in das Protokoll der thurgauischen Freikonferenzen geschrieben wurde und das auch die Freude zeigt, den Kulturkampf unbeschadet überstanden zu haben:

586 Pottmeyer, S. 347.

587 Angehrn, S. 182–183.

588 StATG 4'991'8.

589 StATG Bb 0, 0/17.

Zum Geleit in die Zukunft

Einst trug ein böser Drache
Im Mantel der «Kultur»¹
Dem Papst zu Trotz und Rache
Den Irrthum² auf die Flur.

Da fing es an zu stürmen
Auf Gottes Kirche los;
Der Fels mit seinen Türmen
Stand aller Wehrmacht bos.

Es sollte rings zersplittern
Des Glaubens Hochaltar
Und vor der Erde zittern
Des Gottes «Unfehlbar»³.

Man riss den guten Hirten,
Den Bischof⁴ von dem Thron.
Des Hasses Pfeile schwirrten,
Es blank Verräter Lohn.

Manch Schwächling in der Runde
Brach schmähen den heil'gen Eid,
Und manche tiefe Wunde
Grub des Verräters Neid.

Da schart' sich voll Vertrauen
Mit unverletztem Lenz⁵
Der Klerus der Thurgauer
Zur freien Konferenz.

Da stand er fest im Sturm;
Da hielt er treu die Wacht,
Und Thurgau glich dem Turm
In wilder Winternacht.

Drum blieb dem Wappenleue⁶
Zur Kraft und zu dem Mut
Der Ruhm der Glaubenstreue,
Der Seele Glück und Gut.

Es zogen dann die Jahre
Am Firmament vorbei.
Nun stehen am Altare
Die Priester alle treu.

Nun stehen mit den Herden
Die Hirten eng vereint,
Daß trotz den Heilsgefährden
Der Eintracht Sonne scheint.

So ging darauf zu schlafen
Im stillen Glaubenslenz
Nach vielem Müh und Schaffen
Die müde Konferenz.

Sechs Männer waren Zeugen,
Wie sie da sanft entschlief.
Und mit bedächt'gem Neigen
Dem süßen Schlummer rief.

Nun schläft sie, bis ein Toben
Sich ringsum wieder hebt,
Und bis der Geist von oben
Uns her zur Führung schwebt.

Dann sieht der alte Drache
Uns wieder kampfbereit,
Und Gott sieht auf der Wache
Uns treue wie vor Zeit.

Anmerkungen des Gedichtverfassers, Johann Evangelist Hagen
(1925–1955 Domherr):

¹ Kulturkampf

² Irrthum = Staats- und Alt-Katholiken

³ Päpstliche Unfehlbarkeitserklärung

⁴ Gewalttätige Absetzung des Bischofs Eugenius Lachat

⁵ Da sämtliche thurg. Geistliche katholisch blieben

⁶ Löwe im thurg. Wappenschild

5 Kirchliches Leben, Seelsorge

5.1 Katholikenzahl und Pfarreien

1813 lebten im Kanton Thurgau 17 214 Katholiken (22,2 % der Gesamtbevölkerung)⁵⁹⁰, bei der Volkszählung 1831 waren es kaum mehr, nämlich 17 498 (21,5 %). Im Visitationsbericht von 1841 schrieb Dekan Meile, die Katholiken seien allerorts zerstreut, «ein kleines, abgeschlossenes und ziemlich armes Häufchen, beinahe die Hälfte im Bezirk Tobel, übrige Hälfte in den sieben übrigen Bezirken, sehr abhängig und meist außer aller Verbindung unter sich». Erst in den 1870er-Jahren nahmen die Katholiken zahlenmässig und prozentual zu: Waren es 1880 noch 27 123 (27,2 %), so stieg die Zahl bis 1910 auf 48 501 (36 %). Der Zuwachs war sehr ungleich verteilt; weit über dem Durchschnitt hatte die Katholikenzahl gemäss Volkszählungen zugenommen in den Gemeinden Amriswil, Arbon, Emmishofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden (zum Teil durch Zuzug ausländischer Arbeitskräfte⁵⁹¹).

Neue Pfarreien entstanden: Emmishofen wurde zwar 1818 von Konstanz, St. Stefan, getrennt, aber erst 1831 zur Pfarrei erhoben. Die bereits bestehende, zu Uesslingen gehörende Filiale Warth kam 1833 zu Pfarreirechten, ebenso 1854 die Kapelle Schönholzerswilen, die von Wuppenau getrennt wurde. Gleiches gilt 1872 für die Arboner Kaplanei Steinebrunn. Nach St. Pelagiberg kam schon 1852, nach der Aufhebung des Chorherrenstiftes Bischofszell, ein Kaplan, 1908 ein Pfarrer. Zwei Pfarreien, die ohne Vorläufer waren, wurden 1911 gegründet: Horn, das vorher zu Arbon gehörte, und Amriswil, ehemals Pfarrei Sommeri; in den damaligen Ortsgemeinden Amriswil und Mühlebach wohnten 1831 noch keine Katholiken! Einen Kaplan bekamen 1898 Romanshorn und 1906 Kreuzlingen. In Arbon waren seit 1908 statt des Kaplans zwei Vikare. Weitere Vikare wurden eingesetzt 1903 in Bichelsee, 1912 in

Sirnach (zusätzlich zur Kaplanei), 1916 in Amriswil, ebenfalls 1916 in Emmishofen (nach 1921 nahmen Redemptoristen aus Bernrain die Stelle ein). Hingegen wurden in den beiden ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einige alte Kaplaneien nicht mehr besetzt.⁵⁹²

Paritätische Verhältnisse wurden aufgelöst an folgenden Orten: Beide Konfessionen bauten neu 1810 in Altnau, 1909 in Mammern (nach dem Brand der Kirche). Weil die alten Kirchen zu klein geworden waren, erstellten beide Konfessionen 1911 in Romanshorn und 1922 in Weinfelden neue (noch bei der Volkszählung von 1831 lebten in Weinfelden neben 2000 Reformierten nur 60 Katholiken). 1910 bauten die Katholiken in Dussnang eine neue Kirche. 1919/20 beschloss Arbon das paritätische Verhältnis aufzulösen, 1922/1924 wurde die evangelische Kirche gebaut.⁵⁹³ In einigen paritätischen Kirchen fand man offenbar, dass zwei Taufsteine zu viel seien, weshalb man zweigeteilte, «paritätische», errichtete.⁵⁹⁴

590 Hungerbühler III, S. 249.

591 Zwei Extrem-Beispiele: 1904–1913 wurden in der Pfarrei Kreuzlingen, bei Konstanz gelegen, 967 Kinder getauft; davon waren von den Vätern 48 % Deutsche, 31 % Italiener, 17 % Schweizer, 4 % Österreicher. Im gleichen Zeitraum wurden in der Pfarrei Arbon, in der damals grössten Industriestadt im Thurgau, 1810 Kinder getauft; davon waren von den Vätern 40 % Italiener, 31 % Schweizer, 22 % Deutsche, 7 % Österreicher. Schon im vorhergehenden Jahrzehnt waren die Schweizer nicht an erster Stelle.

592 Nach QTG 4 und Personalverzeichnissen; alte vakante Kaplaneien: Diessenhofen, Homburg, Lommis, Mannenbach, Sommeri.

593 QTG 4, S. 96, 120, 103, 139, 128 und 97.

594 1850 gab Bischof Salzmann Sirnach dazu die Erlaubnis unter der Bedingung, dass der katholische Teil abgeschlossen werden kann (StATG Bb 0, 0/15). Ein solcher Taufstein stand auch in Arbon, in Sommeri befindet sich heute noch ein gleicher neugotischer Taufstein.

5.2 Die Reformen Wessensbergs

Der Beginn des 19. Jahrhunderts war in der Diözese Konstanz geprägt vom Willen Generalvikar Wessensbergs, das religiöse und sittliche Leben zu erneuern. Die einzelnen Reformmassnahmen wurden an der betreffenden Stelle bereits erwähnt. Für seine Reformabsichten fand er allerdings im Thurgau kein besonders offenes Ohr, Klerus und Volk waren gegenüber seinen Bestrebungen kritisch eingestellt: 1809 beauftragte der Kirchenrat Dekan Hofer, «bei der Curie auf Verlangsamung der Reform zu dringen, weil diese das am Althergebrachten festhaltende Landvolk erregten».⁵⁹⁵ Vom ersten Dekan des Kapitels Arbon schrieb Kuhn: «Nur ungern gab er dem Wunsch der Kapitularen [das Dekanenamt zu übernehmen] nach, weil er keine Würde suchte und sich nicht als Werkzeug der Wessensbergischen Kurie brauchen lassen wollte.»⁵⁹⁶

5.3 Die Feier der heiligen Messe

5.3.1 Wessensbergs Bemühungen

Wessenberg wünschte die innere Teilnahme des Volkes an den liturgischen Handlungen, um dadurch das religiöse und sittliche Leben zu vertiefen. Er verlangte, dass jeden Sonntag gepredigt werde, aber nicht am Beginn der Messe, sondern nach dem Evangelium; auch in der Frühmesse sollten eine Homilie gehalten und während der Messe an Stelle des Rosenkranzes deutsche Lieder gesungen und passende Gebete vorgetragen werden. 1812 veröffentlichte er ein «Christkatholisches Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauche bei der öffentlichen Gottesverehrung in dem Bisthum Constanx», das noch 1865 in der 31. Auflage erschien⁵⁹⁷ – es hat im Thurgau aber wenig Eingang gefunden. 1808 forderte Wessenberg den Kirchenrat auf, seine Bestrebungen zur Ein-

führung des deutschen Kirchengesanges zu unterstützen, und zwar vor allem und zuerst in Frauenfeld, meinend, der Hauptort sei beispielgebend für den ganzen Kanton. Es blieb aber alles beim Alten.⁵⁹⁸

5.3.2 Aus der Visitation von 1805/1810

Die Antworten sind nur teilweise vorhanden. In den meisten Pfarreien ist der Beginn des Gottesdienstes im Sommer um acht und im Winter um neun Uhr, teilweise auch früher. Die gestellten Fragen gehen nicht konkret auf den Gottesdienst ein, ausser bei der Frage, ob Oblationen, Opfergänge, noch üblich seien. Das waren sie in früheren Zeiten, denn einige Pfarrer schreiben: «sind noch üblich». Aber bereits herrscht eine grosse Verschiedenheit. Ursprünglich waren wahrscheinlich zwei Gänge, denn noch heisst es bei einigen Pfarreien: «nach der Opferung die Weibsbilder, nach der Wandlung die Mannsbilder». In den meisten Pfarreien aber ist nur noch ein Gang, etwa an Feiertagen, Beerdigungen, Monatssonntagen.⁵⁹⁹

5.3.3 Die Visitationsberichte der Pfarrer von 1831/32

Diese Berichte geben einen vollständigeren Einblick in die damalige Situation. An den gewöhnlichen Sonntagen wird meist während der Messe der Rosenkranz gebetet, an Festtagen und teils an den Monatssonntagen ein «deutsches Amt» gesungen: Die priesterli-

⁵⁹⁵ Hungerbühler I, S. 175.

⁵⁹⁶ Kuhn I/2, S. 136.

⁵⁹⁷ BvK 1, S. 150.

⁵⁹⁸ Hungerbühler I, S. 172.

⁵⁹⁹ Die Konstanzer Synodalstatuten von 1610 schreiben Oblationen «aus alter Gewohnheit» vor an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Maria Himmelfahrt; an den gewöhnlichen Sonntagen können sie aufgenommen werden, je nach der Gewohnheit des Ortes.

chen Gesänge sind lateinisch, das Ordinarium⁶⁰⁰ hingegen ist deutsch. Dieses deutsche Amt war schon im 18. Jahrhundert in Übung.⁶⁰¹ Choralämter erwähnen nur wenige Pfarreien. In Arbon ist an jedem Sonntag «ein musiziertes Amt, das Volk betet in der Stille», dafür hält Pfarrer König (wahrscheinlich als einziger im Kanton) die Predigt nach dem Evangelium; bereits bei der Visitation von 1805 erwähnt er dies, damals noch als Kaplan. Der Volksgesang scheint eher selten zu sein. Gepflegt wurde er früher in den Pfarreien des st. gallischen Offizialates, so dass sich «die Freude am Kirchenlied im katholischen St. Galler Volk bis heute auffallend erhalten» hat, schreibt Duft 1944.⁶⁰² Diese Tradition ging in den ehemals st. gallischen Pfarreien im Thurgau nicht gänzlich verloren, denn von den acht «st. gallischen» Pfarreien erwähnen immerhin vier den Volksgesang: In Romanshorn wird «das deutsche Amt vom Volk gesungen», Wuppenau hat «schöne deutsche Lieder während des Amtes», Welfensberg «passende Lieder» und Rickenbach einen «besonderen Volksgesang». Von den anderen Pfarreien führen den Volksgesang an: Berg, Fischingen, Güttingen; Dussnang feiert ein «figürliches Hochamt unter deutschem Volksgesang», in Eschenz «singt das ganze Volk mit», Wertbühl benützt das Konstanzer Gesangsbuch.

5.3.4 Kirchenmusikalische Situation um die Jahrhundertmitte

Zwei Referate sowie die anschliessenden Diskussionen zeigen die Situation auf. Pfarrer Johann Baptist Schmid von Diessenhofen bezeichnet 1847 in seiner Regiunkel den Choral «als den für den katholischen Gottesdienst geeignetsten Kirchengesang» und hebt seine «Thauglichkeit zur Erweckung und Stärkung religiöser Gefühle und Empfindungen» hervor. Zugleich möchte der Referent «die Harmonie des mehrstimmigen Gesanges, die man gar oft aus zu weit getriebenem Eifer für das Festhalten am Alten nicht selten un-

billig beurtheilt, nicht aus unseren Kirchen verdrängt sehen». Zwei Jahre später spricht er in positiver Weise über den Volksgesang im Gottesdienst. In der Diskussion wird der Wertschätzung des Chorals zugestimmt, aber betont, dass die Sänger den Inhalt verstehen sollten; daher wird gefragt, ob der Choralmelodie nicht ein deutscher Text unterlegt werden könnte. Die «moderne» Musik kommt nicht gut weg: Alles sei berechnet «auf Lärm, sinnliches Vergnügen, Kurzweil und sogenannten Kunstgenuß». Daher sei zu wünschen, «daß durch den Choral oder einfachen deutschen Volksgesang das weichliche Gewimmer geistloser Opernmessen aus unseren Kirchen möglichst verdrängt werde». Einige Mitglieder wünschen bessere Dichter und bessere Melodien für den Volksgesang und bedauern, dass das Kirchenlied nicht die verdiente Pflege und Auswahl finde.

1853 wägt der Arboner Kaplan Meinrad Steinauer in seiner Regiunkel die verschiedenen kirchenmusikalischen Formen gegeneinander ab. Die Instrumentalmusik, also das musizierte Amt, lehnt er ab, ebenso die Orchestermessen, «bey aller Achtung vor den herrlichen Schöpfungen berühmter Meister», denn meistens fehle dafür dem Volk das Verständnis, und für Landchöre seien sie schwierig. Dem Choralgesang zollt er einiges Lob, macht aber zugleich auf die Schwierigkeiten aufmerksam: Dieser sei selbst für den geübten Sänger nichts Leichtes, nur wenige Geistliche und Lehrer dürften dafür Geschick und Talent besitzen. Auch den mehrstimmigen Gesang könne er nicht ohne weiteres empfehlen, er könne durch den Abgang einer einzigen Person ins Stocken geraten. So findet er im Volksgesang das geeignetste Mittel «zum Ausdruck der religiösen Empfindungen nicht bloß Einzelner», denn es komme auch das zum Gottesdienst gehörende Gemeinschaftliche zum

600 Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Benedictus, Agnus Dei.

601 Jungmann, Josef Andreas: *Missarum solemnia I*, Wien 1949, S. 198–199.

602 Duft, S. 216.

Ausdruck. Er verlangt «eine angemessene Belehrung», wenn dem Volksgesang «als einer missliebigen Neuerung Hindernisse gesetzt werden». Die Regiunkel findet, dass der Referent «ein noch ganz unbearbeitetes Feld eröffnet». Eine Mehrheit gibt dem Volksgesang den Vorzug, eine Minderheit schätzt den Choral höher ein mit dem Hinweis auf Frankreich, wo er allgemein eingeführt sei. Um den Volksgesang solle sich auch das Ordinariat kümmern und «zweckmäßige Anordnungen» treffen, ist die Meinung. Verlangt werden aber auch «so wenig Lieder als möglich und zwar solche mit einer gemüthlichen, volksthümlichen Melodie». Andere meinen, die Lieder sollten nicht eine zu ausgedehnte Stellung einnehmen. Der Ansicht, beim Gesang herrsche mehr Andacht als beim mündlichen Gebet, wird widersprochen.

5.3.5 Volksgesang

Der Volksgesang im Gottesdienst stösst noch lange auf Hindernisse, vor allem fehlt ein gemeinsames Gesang- und Gebetbuch. 1847 schlägt die Oktoberkonferenz der Regiunkeldirektoren vor, deutsche Kirchenlieder zusammenzustellen. Diessenhofen schliesst sich 1856 der Frauenfelder Regiunkel an, die verlangt, dass «im hiesigen Kanton für alle Kirchen ein zweckmäßiges Gesang- und Andachtsbuch eingeführt wird»; «in wie weit das möglich sei, stehe dahin», ist die etwas resignierte Schlussfolgerung. Im gleichen Jahr ist Müllheim ungehalten, weil immer noch nichts geschehe. 1861 begrüsst Diessenhofen mit Beifall die Bemühungen des Kirchenrates zur Einführung eines thurgauischen Gesangbuches; gemäss dem Kapitel Arbon ist es das «Gebet- und Gesangbuch» von P. Anselm Schubiger.⁶⁰³ 1864 fragt Sirnach, was die Geistlichkeit tun könne, damit der allgemeine Volksgesang Wirklichkeit werde und nicht immer nur Theorie bleibe, und beschliesst, bestimmte Lieder auszuwählen, die in allen Pfarreien, besonders

mit der Jugend, eingeübt werden sollen. Für die Messfeier sind es nur wenige Lieder: für die Wandlung «Heilig, heilig, heilig», «Meinen Jesus laß ich nicht», vor der Predigt «Komm, o Hl. Geist», beim Segen «Tantum ergo», «Wir beten an». Hinzu kommen Marienlieder: «Maria voll der Gnade», «Sei Mutter der Barmherzigkeit», «Gegrübet seist du Königin», «O Mutter mit dem Himmelskinde». In der zweiten Konferenz desselben Jahres kommen die Hindernisse zur Sprache: die paritätische Schule, der Widerstand einzelner Lehrer und der Sänger im Kirchenchor, die sich zurückgesetzt fühlten. 1878 beklagt Arbon, dass ein «entsprechendes von den Bischöfen genehmigtes Gesangbuch» fehle. 1891 erklärt Bischof Haas das «Psalterlein» von Josef Mohr zum offiziellen Gesangbuch der Diözese.⁶⁰⁴ 1905 empfiehlt Frauenfeld, zur Pflege des Volksliedes nach dem Amt noch ein deutsches Lied zu singen. 1909 gibt Bischof Stammler das «Gesang- und Gebetbuch für das Bisthum Basel» heraus⁶⁰⁵ und im gleichen Jahr die These zur Behandlung in den Regiunkeln: «Welchen Nutzen hat der Volksgesang und wie kann er gefördert werden?» Für Diessenhofen trägt der Volksgesang bei zur Belebung der «Nebenandachten», zur regen Teilnahme am Gottesdienst, zur Vertiefung des religiösen Gemütes und zur Verdrängung schlechter und minderwertiger Lieder. Auch Sirnach sieht im Volksgesang eine Belebung der Andachten und eine Verschönerung des Gottesdienstes, zudem die Bildung des religiösen Gemütes. Die Regiunkel schlägt als Mittel vor das Einüben der Lieder mit dem Kirchenchor, mit der Jugend und, wo es geht, mit der Gemeinde. Missstände, denen man entgegentreten müsse, seien das Herausschreien der Lieder, das Se-

603 Benediktiner in Einsiedeln (1815–1888): LThK² 9, Sp. 498.

604 BvB, S. 209; Josef Mohr SJ (1834–1892). «Seine Gesangbücher, im ganzen deutschen Sprachraum verbreitet, hatten sehr hohe Auflagen»: LThK² 7, Sp. 522; einflussreicher Vertreter des Cäcilianismus: LThK³ 7, Sp. 375.

605 BvB, S. 237–238.

kundieren der zweiten Stimme und das «Schlappen». Aus den Frauenfelder Verhandlungen geht hervor, wie wenig verankert der Volksgesang noch ist: Das Volk soll ermahnt werden, das Gesangbuch zu kaufen, «den Organisten, die durch die Einführung des kirchlichen Volksgesanges vermehrte Arbeit haben, sei der Gehalt zu erhöhen»; das Volk habe das Bedürfnis, in der Kirche zu singen. Im Amt soll man Lieder singen, wo es erlaubt ist: vor der Predigt und am Schluss, ferner in der stillen Messe. Es wird vorgeschlagen, an einem Sonntag im Monat eine stille Messe zu feiern und dazu Lieder zu singen. Arbon spricht nur im Allgemeinen von der Kirchenmusik, Bischofszell behandelt die These nicht.

5.3.6 Cäcilianismus

Zugleich kommt in den 1870er-Jahren eine neue kirchenmusikalische Richtung zur Geltung: der Cäcilianismus, der den vierstimmigen Gesang a cappella nach dem Vorbild Palästrinas als wahre Kirchenmusik begreift und daher Orchester- und deutsche Messen ablehnt. Franz Xaver Witt war der Hauptförderer dieser Richtung; 1867 gründete er den «Allgemeinen deutschen Cäcilien-Verband».⁶⁰⁶ 1872 tritt der Diessenhofer Pfarrer Adolf Frölich in einem Referat vor der Freikonferenz vehement für die Reform der Kirchenmusik im Sinne des Cäcilianismus ein. Er berichtet, der Kirchenrat habe bereits eine Kommission mit fünf Mitgliedern eingesetzt, die einen kantonalen Cäcilienverband gründen solle, es gelte nun, die Chordirigenten zu schulen. Frölich wendet sich nicht nur gegen die deutschen Ämter – die Kirche wolle das Latein –, auch dem Volksgesang ist er nicht besonders gewogen, da bei diesem selten Andacht sei; denn wer viel singe, bete wenig. Auf die Bemerkung in der Diskussion, die Ansicht des Herrn Witt, die deutschen Messgesänge abzuschaffen, sei doch zu subjektiv, und die Einführung lateinischer Ämter sei schwer, ja durchwegs gar nicht einführbar, antwortet der Referent,

nicht die Person Witt gelte als Autorität, sondern die heilige Kirche, der deutsche Gesang sei ein eingefleischter Abusus (der Referent war wohl ein übereifriger Cäcilianer; denn der Cäcilianismus stand dem Volksgesang nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber). 1874 regt Sirnach die Gründung eines Bezirkscäcilienverbandes an, 1875 wird sie als gelungen erklärt; die erste «Produktion» sei am Ostermontag in Sirnach erfolgt. Ebenfalls 1874 ist in Bischofszell der Direktor erfreut über die Fortschritte des katholischen Kirchengesanges und lädt nach Weingarten/Württemberg zum Treffen von 16 Kirchenchören mit etwa 400 Sängern ein, «so daß im katholischen Württemberg der Eifer für den katholischen Kirchengesang unser eigenes Bestreben im thurgauischen Cäcilienverband noch zu übertreffen scheint». 1878 konstatiert Pfarrer Johann Georg Züllig von Arbon «ein langsames, aber sicheres Wachstum der cäcilianischen Bestrebungen». Im Visitationsbericht von 1880 über das Dekanat Frauenfeld-Steckborn nimmt Dekan Kuhn mit Befriedigung Notiz vom «edlen Streben nach wahren Fortschritt» in der Kirchenmusik, ein neuer Geist sei in die Musik gedrungen. «Aus dem bisweilen ganz filzigen und viele Misstöne erzeugenden Kampf zwischen der alten und der neuen Witt'schen Richtung ist letztere überall siegreich hervorgegangen. Keiner, der einen richtigen Begriff von der Würde des katholischen Kirchengesanges hat, namentlich bei der Messe, sehnt sich nach dem früheren Zustand zurück. Wer berücksichtigt, daß ein einmal herrschender Geschmack sich nur allmählich korrigieren läßt, den wird nicht befremden, daß die Läuterung auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Am meisten hat die Einführung der lateinischen Sprache bei den Messgesängen und die wenigstens teilweise Entfernung der Instrumentalmusik Staub aufgeworfen. Immerhin ist die Umgestaltung zum Bessern noch lange nicht als vollendet zu betrachten, finden sich

606 Kirchenmusiker in Bayern (1834–1888): LThK³ 10, Sp. 1253.

doch an manchen Orten Reminiszenz des früheren Geschmacks des styllosen Kirchengesangs, namentlich wo es den leitenden Persönlichkeiten an Sympathie und Geschick gebricht.» In diesen und späteren Jahren erfolgt die Umwandlung der Kirchenchöre in Cäcilienvereine.

Der Cäcilianismus stiess auch in Pfarreien auf Widerstand, wie das Beispiel der Pfarrei Kreuzlingen zeigt: 1877 lehnt die Kirchenvorsteherschaft Kreuzlingen eine Beteiligung am neugegründeten oberthurgauischen Cäcilienverband aus Kostengründen ab; zwar wird 1885 die erste «cäcilianische» Messe angeschafft, aber 1897 verlangt, dass neben lateinischen auch eine deutsche angeschafft werde, weil die Zeit schon wieder komme, dass deutsche Messen gesungen würden.⁶⁰⁷ 1903 verbietet Papst Pius X. das deutsche Amt.⁶⁰⁸

5.3.7 Gregorianischer Choral

Daneben ist der gregorianische Choral nicht vergessen. 1876 stellt Arbon fest, selbst die Geistlichen seien im Choral mangelhaft ausgebildet, überhaupt liege im Kirchengesang vieles im Argen. 1892 wird der Mangel an Kenntnis des Choralgesangs bei den Dirigenten gerügt, wie auch die vielfache Ablehnung des lateinischen Gesanges bei den Sängern, was sich ebenso auf die cäcilianischen Messen bezieht. 1899 hält der choralbegeisterte Kaplan Dominicus Kümmin aus Bischofszell in seiner Regiunkel einen Vortrag über den Choral. Das Protokoll ist dazu ausführlich und gibt ein Stimmungsbild wieder. Mit leiser Ironie beginnt der Sekretär seinen Bericht: Der Kaplan «erquickt die so wenig kirchengesangslustigen und kirchengesangkundigen Pfarrerskehlen mit einer zeitgemäßen und wohlthuenden Touché in der Behandlung des Themas «Der Gesang zum hl. Amt.»» Nach einem geschichtlichen Exkurs weist der Referent darauf hin, dass es streng geboten sei, in einem Amt alle Wechselgesänge zu singen.⁶⁰⁹ Alle bestehenden

Misstände müssten ausgerottet werden. «Die Dauer des hl. Amtes darf zu keinerlei Weglassung oder Verkürzung Anlaß sein, da letztere entschieden verboten und sündhaft sind. Die meisten unnöthigen Verschleppungen verschulden die Organisten mit ihren Prae-, Post- und Interludien, nicht die Orgel, der Gesang ist die Hauptsache.» Über die Diskussion schreibt der Sekretär: «Nachdem der Referent klar dargethan, daß die Strahlen der Beweise für seine Sache ihre Quelle und ihren Ausgangspunkt in der göttlichen Wahrheit, in der hl. Schrift und in den strengen, durch allgemein gültige Dekrete fixierten Gesetze der Kirche haben, werden einige Bedenken, welche von einzelnen Mitgliedern erhoben werden, bald mit frommen Citaten, bald mit brüsken Seitenhieben als unbegründet und nichtssagend zurückgewiesen und entkräftet.» Ein solches Bedenken ist die zu lange Dauer des Gottesdienstes, besonders in den paritätischen Kirchen; deshalb verzichte man auf das Absingen der Wechselgesänge und das Abwarten des Credo-Endes, selbst auf die Gefahr hin, als «Schänder oder Beschneider der Kirchenmusik-Gesetze verschrien» zu werden. Gemäss Protokoll erwidert der Referent: «Bezüglich der Dauer einer Predigt bestehen absolut keine stringenten Kirchenvorschriften, deshalb erscheine ihm der Gehorsam gegen die Kirche nach seiner beleuchteten Richtung verdienstvoller und zweckmäßiger, als wenn man durch allzu lange andauernden Wortschwall in der Predigt das gute Erdreich von den Herzen der Zuhörer wegschwemme»; das Choral-Credo nehme höchstens 3 bis 4 Minuten in Anspruch. Konferenzdirektor Zuber schliesst die Diskussion mit der Bemerkung,

607 PfA St. Ulrich-Kreuzlingen XV.B.1.2: Protokolle der Kirchenvorsteherschaft.

608 Zum deutschen Hochamt: LThK³ 3, Sp. 135.

609 Wechselgesänge oder Proprium: Introitus (Einzug), Graduale (zwischen Lesung und Evangelium; ausser der Fastenzeit mit Allelujavers), Offertorium (Opferung bzw. Gabenbereitung), Communio (Kommunion).

dass die meisten Mitglieder «das Schuldbewußtsein offenbaren mußten, daß noch vieles faul im Staate Dänemark, d. h. im Reich der Kirchenmusik sei, und die katholische Kirche auch in dieser Richtung eine streitende sei». Wie es in Wirklichkeit ist, zeigt eine Bemerkung im Arboner Protokoll von 1892: Bei den meisten Chordirigenten sei ein Mangel an Kenntnis des Chorals.

Darüber, wie der Sonntagsgottesdienst in den einzelnen Pfarreien gefeiert wird, gibt für das Dekanat Frauenfeld-Steckborn die Visitation von 1880 Auskunft, wenn auch nicht von allen Pfarreien Angaben vorhanden sind. Die meisten Pfarreien feiern immer ein Amt – ob mit Choral oder vierstimmigen Messen ist nicht erfragt worden; eine Reihe hat ein Amt nur an Monatssonntagen und Festtagen; hier könnte gelten, was Bichelsee angibt: «sonst Rosenkranz».

5.3.8 Die Bestimmungen der Diözesanstatuten von 1896

«Der wahre und eigentliche Kirchengesang, die kirchmusikalische Norm ist der gregorianische Choral. Eine Komposition ist darum um so kirchlicher, je mehr sie die Grundstimmung des Chorals in sich trägt, d. h. dessen Geist, Ernst, Würde, Erhabenheit und hl. aszetische Ruhe.» Für andere Kompositionen solle man sich an solche halten, die vom «allgemeinen deutschen Cäcilienverein» geprüft worden sind. «Das eigentliche Kircheninstrument ist die Orgel», es solle aber «die gottesdienstliche Handlung nicht durch Vor- und Zwischenspiele unnötiger Weise verzögert werden». Jene «instrumentale Kirchenmusik» sei untersagt, «welche theatralisches Gepränge, konzertierenden Charakter hat, denen Ausdruck weltlich ist». Gesungen werden dürfe im Amt nur, was im Missale vorgeschrieben ist; alle Wechselgesänge müssten ausgeführt werden. Zu jedem einzelnen Gesang sind sodann genaue Vorschriften angegeben.

Gesänge in der Landessprache seien im Amt nicht zulässig; «bei der Stillmesse, vor der Predigt und bei den nichtliturgischen Andachten» seien sie erlaubt.⁶¹⁰

1893, noch vor der Diözesansynode, gibt Bischof Haas folgende These zur Bearbeitung heraus: «Es soll die verbindliche Kraft aller Rubriken aufgezeigt werden, die innerhalb sowie vor und nach der Messe zu halten angeordnet sind.» Diesen streng verpflichtenden Charakter der Rubriken begründet Frauenfeld mit der Einheit und der Willenserklärung der Kirche. Sirnach weist aus kirchlichen Verlautbarungen nach, dass alle Rubriken eingehalten werden müssen. In Bischofszell hält Pfarrer Alois Weber von Heiligkreuz «die gegen diese Rubriken vorkommenden Verstöße und Fehler den Rubriken selbst entgegen»; er führt eine Reihe solcher Verstöße an, z. B. «zu den Worten Sanctus etc. sollen die gefalteten Hände nicht auf den Altar gestützt werden, sondern man soll sie zwischen Altar und Brust halten». Arbon hingegen kümmert sich um ein anderes Problem, nämlich um die Frage, ob der römische Ritus der Kommunionsspendung vor und nach der Messe beobachtet werden müsse. Die einen sind dafür, andere meinen, da die Pflicht der Einführung bezweifelt werde, sei noch Freiheit gegeben.

5.3.9 Predigt

Wie bereits bemerkt, gibt 1805 und 1832 als Einziger der Pfarrer von Arbon an, die Predigt sei nach dem Evangelium. Gemäss der Visitation von 1889 predigen nur die beiden Pfarrer von Arbon und Bischofszell an dieser Stelle, alle anderen vor dem Beginn der Messe (einige unterstreichen sogar dieses «vor»)⁶¹¹. Die Diözesanstatuten von 1896 verpflichten zur Pre-

610 Appendix: Verordnungen über Kirchen-Musik.

611 Die Predigt vor Beginn der Messe war vermutlich uralte Gewohnheit; die Konstanzer Synodalstatuten von 1610, die eindringlich die Prediger ermahnen, sagen nicht, wann die Predigt im Gottesdienst gehalten werden soll.

digst nach dem Evangelium, was in der Regiunkel Arbon als «Neuerung» empfunden wird. Nach Visitationen in den 1880er-Jahren ist es vielerorts üblich, dass die Predigt am Sonntag ausgelassen wird – nach alter Übung», schreibt der Pfarrer von Dussang.

Zur Predigt haben sich einige Regiunkeln geäußert, so 1837 in Müllheim Pfarrer Alois Strehler von Weinfelden im Vortrag «Kurze Bemerkungen über die Vorbereitung zur Predigt»: Ziel der Predigt sei es, den Verstand der Zuhörer zu erleuchten und viele Herzen für die Wahrheit zu nähren – dem müsse eine fleissige Vorbereitung vorangehen. Der mangelhaften Vorbereitung sei es vorzüglich zuzuschreiben, dass es im Guten so unbedeutende Fortschritte gebe und viele für Religion und Tugend gleichgültig blieben. Er tadelt jene, die es sich «zur gewissenlosen Gewohnheit gemacht haben, ohne alles Selbstdenken, wenn's gut geht, etwa am Samstag einen Prediger aus dem Bücherschrank aufzuschlagen und daraus ihrem Gedächtnis schnell soviel anzuvertrauen, als nothwendig seyn mag, tags darauf etwa eine halbe Stunde zu schwätzen.» Dann sei das Ganze statt bündig und verständlich, verworren und undeutlich. Das Niederschreiben koste zwar Zeit und Mühe, aber der gewissenhafte Seelsorger werde sich keines von beiden nehmen lassen. Durch Meditation gewinne der Prediger eine umfassende Einsicht in seinen Gegenstand. Landprediger würden ihre wenig durchdachten Predigten gern entschuldigen mit dem Ausdruck: «Die Bauern verstehen es nicht, wenn man ihnen nur etwas sagt.» Aber wer auch nur eine gewöhnliche Schulkenntnis besitze, könne schon unterscheiden zwischen einer geordneten und einer verworrenen Predigt. In der Diskussion wird gesagt, bei einigen Bemerkungen müsse man schon «*mea culpa* schlagen». Man wolle «fortan das innere und äußere Zeugnis ertheilen: Ich bin nicht der Hirt der Schafe um der Wolle willen, ich will zuerst ihren Hunger stillen.» In Sirnach gibt P. Maurus Tschudi 1844 zu bedenken:

Jede Predigt «soll vor allem Deutlichkeit, Gründlichkeit, Erhabenheit und Eindringlichkeit besitzen»; den Fortschritt der Volksbildung berücksichtigend «sollen die Erläuterungen und Beweise sich gut unterstützen, daß sie den Verstand des Zuhörers erhellen und überzeugen». Gleichnisse und Bilder aus der Natur und dem täglichen Leben würden helfen, «die damit verbundene Wahrheit recht anschaulich zu machen und dem Gemüthe tiefer einzuprägen». «Bei der Wahl der so vielseitig angepriesenen «Volkspredigten», die größtenteils mit einem schönen Aushängeschild versehen, aber oft ohne inneren Gehalt» seien, solle man vorsichtig sein, wird in der Diskussion beigefügt. 1862 warnt in Arbon alt Stiftsdekan von Kleiser aus Kreuzlingen vor einer «überschwänglichen Wortfülle», vor dem Gebrauch von Wörtern aus der theologischen Lektüre oder der Schulsprache. Der Prediger sollte es verstehen, die Wahrheiten durch Bilder, Gleichnisse und Beispiele anschaulich zu machen; bei der Stoffwahl nehme er Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die örtlichen Bedürfnisse, er ordne die Gedanken in einen harmonischen Zusammenhang. Das Ziel sei, auf Verstand, Gemüt und Wille einzuwirken. «Wie vor dem Gemeinen und Niedrigen» hüte sich der Prediger «vor unnatürlicher Zierlichkeit». Man fehle «namentlich durch die Sucht, in poetischen Redensarten zu glänzen oder durch Nachahmung von Vorbildern, deren Geist man nicht hat. Statt sich an fremde Predigten zu halten, soll der Prediger seine Vorträge selber bearbeiten.» Als Regel gelte das Niederschreiben der Predigt, «indem man sich sonst leicht gegen die Ordnung der Gedanken, gegen den Ausdruck, die Construction der Sätze und die dem Worte Gottes schuldige Ehrfurcht verstoße». Für die Zeitdauer einer Predigt genüge eine halbe Stunde, «unverhältnismäßige Verlängerung der Predigt ist ebenso zu rügen wie die Sucht, bei allen Funktionen Reden zu halten. Der katholische Cultus ist eine Predigt – ohne Worte.»

5.3.10 Aussetzung des Allerheiligsten

Eine allgemeine Gewohnheit ist die oftmalige Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz während der Messe. 1861 rügt sie der Kammerer des Kapitels Frauenfeld-Steckborn in seinem Visitationsbericht. In Arbon sagt man 1875, diese Praxis sei nicht gerade kirchlich, bedeute eine Herabwürdigung des Messopfers, sei daher als eine «bloße Staffage» der Messe nach Kräften einzuschränken; das Volk sei darüber zu belehren. Einen Einblick in die gängige Praxis gibt ein Referent 1890 in Bischofszell: Die Aussetzung sei erlaubt «beim Amt während der Fronleichnamsoktav, an den Festen Weihnachten, Epiphanie, Ostern, bei den Motivmessen von der heiligen Eucharistie am Donnerstag, den Roratemessen, wo bisher üblich». In der Diskussion «trägt man allseitig Bedenken, den bisherigen Modus, an den Monatssonntagen die Prozession mit dem Allerheiligsten vor dem Amt zu halten, dahin abzuändern, daß das Amt nicht unter Aussetzung gehalten, sondern die Exposition erst nach dem Amt und hierauf die Prozession stattfinden sollte.» Zwei Jahre später bemerkt ein Mitglied in der gleichen Regiunkel, das römische Rituale schreibe vor, dass an Fronleichnam das Allerheiligste erst am Schluss des Hochamtes ausgesetzt werde. Aber die Mehrheit ist der Ansicht, die Aussetzung zum Beginn sei «allzu innig mit dem Charakter des Festes verknüpft, ohne Verletzung der schuldigen Hochachtung vor dem Allerheiligsten» könne man sie nicht unterlassen, auch würde man «dem berechtigten Verlangen des Volkes entgegenhandeln».

5.3.11 Mesmer und Ministranten

Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn findet es 1889 Dekan Kuhn wünschenswert, für die *Mesmer* Kurse und Exerzitien durchzuführen. Der Kapitelsvorstand sieht 1890 einen dreitägigen Kurs nach dem Ende der Landarbeiten vor und bringt die Sache nochmals vor

das Kapitel, wo auch gefragt wird, ob der Besuch eines Kurses nicht Bedingung für die Wahl eines Mesmers sein sollte. Als Kursorte werden vorgeschlagen Frauenfeld, Fischingen oder Bischofszell. Das Kapitel Arbon hat in diesen beiden Jahren keine Versammlung. Aber Bischofszell nimmt den Vorschlag 1889 auf: «Nach dem Culturkampf soll es nun an die Cultur der Mesmer gehen und ihnen durch Abhalten von sog. Mesmerkursen Raison beigebracht werden». Der Konferenzdirektor will daher «von jedem einzelnen der anwesenden Pfarrherren wissen, ob sein Amtsbeistand culturfähig und culturbedürftig sei oder nicht. Nachdem im Allgemeinen ein solcher Kurs als wünschenswerth angesehen worden, besonders zur Erzielung von Einheit in geistlichen mit dem bewussten Assistenten vorzunehmenden Funktionen, werden von den einzelnen Herren Pfarrer auch die Vorzüge und Mängel ihrer Herren Lebensgefährten ins klare Licht gestellt, welche wiederzugeben aber hier Umgang genommen wird, weil der Werth derselben mit der hier angebrachten Drucker-schwärze nicht ganz im Aequivalent steht. Dagegen mag die von Seiten des Herrn Konferenzdirektors angefügte Mahnung zur Vorsicht bei der Wahl eines Mesmers hier seinen berechtigten Platz finden: daß man Männer wähle, welche nicht bloß des Verdienstes wegen von der Wahl gern betroffen werden, sondern die auch die richtigen moralischen und körperlichen Eigenschaften haben.» Ob die Kurse tatsächlich durchgeführt wurden, steht nirgends geschrieben. Arbon befasst sich 1890 mit den Ministranten. Dekan Ruckstuhl macht die Mitglieder aufmerksam auf «eine rationelle Behandlung der *Ministranten*: Dieselben sollen neben einer genauen äußeren Pflichterfüllung noch möglichst zur Andacht, Frömmigkeit, Reinlichkeit erzogen werden, nicht daß ihnen der Dienst beim hl. Opfer Veranlassung zu besonderen Versündigungen werde.»

5.4 Beichte

Zur *Erstbeichte* kommen die Kinder meist mit neun Jahren. Wie der Beichtunterricht erteilt werden sollte, fragt sich nur Arbon im Jahr 1850. Die einen meinen, die Kleinen sollten beichten nach folgender Einteilung: zu Hause, auf dem Feld, in der Kirche, in der Schule, oder auch: zu Gott, zum Nachbarn, zu sich selber; erst bei den Grösseren sei nach dem Dekalog vorzugehen. Andere wollen den Dekalog von Anfang an zugrunde legen, sonst leide darunter die Vollständigkeit des Bekenntnisses. Bedenken werden aber auch gegen einen Beichtspiegel in der Hand der Kinder angemeldet: Er verführe zum Mechanismus, die Gewissenserforschung sei ein Akt freier Tätigkeit. Wer zum ersten Mal gebeichtet hat, wird «Beichtkind» genannt. Praxis ist, dass die Kinder bis zur ersten Kommunion einmal im Jahr zur Beichte gehen. 1883 einigt sich Bischofszell darauf, die Beichtkinder jährlich zwei Mal zur Beichte zu führen. Wenn Beichtkinder Religionsunterricht und Gottesdienst versäumen, sollen sie nicht zur Erstkommunion zugelassen werden, auch wenn sie das erforderliche Alter haben. 1864 sagt Sirnach, nachlässige Kommunionkinder seien eine Zeit lang in die Reihe der Beichtkinder zu versetzen.

Die *Beichte* kommt in den Regiunkeln öfters zur Sprache. Beichtgelegenheit wird geboten vor allem vor den hohen Feiertagen, den Marienfesten, auch an den Monatssonntagen und Sonntagen der Fastenzeit, wie Visitationsberichte zeigen. Das Buss sakrament wird zwar hoch eingeschätzt, doch gegen allzu vieles Beichten gibt es auch kritische Stimmen. Arbon fragt 1848: «Warum äußert die Beichte nicht mehr ihren Einfluß auf die Sittlichkeit der Beichtenden?» und antwortet: Ursache sei teils die Gewohnheit, teils die mangelnde Disposition, aber auch der Missbrauch, den viele mit zu häufigem Beichten machten. 1856 will Müllheim das Buss sakrament fördern, aber meint zugleich: So hohen Wert es habe,

das allzu viele Beichten sei nicht immer praktisch, verlange Klugheit, Seelenkenntnis und Erfahrung von Seiten des Beichtvaters; Gewohnheitssünder sollten eher streng als zu milde behandelt werden, was aber im Einzelfall schwierig sei. In ähnlicher Weise äussern sich auch andere Regiunkeln.

5.5 Kommunionempfang

Zur *Erstkommunion* werden die Kinder meist im Alter von zwölf Jahren nach langer katechetischer Vorbereitung zugelassen, wie aus verschiedenen Visitationsberichten und Regiunkelverhandlungen hervorgeht. In den Visitationen von 1805/1810 gibt eine Reihe von Pfarrern an, die Erstkommunion werde festlich gestaltet; Pfarrer, die zum st. gallischen Offizialat gehörten, schreiben, das sei im St. Gallischen üblich. Eine zu frühe Erstkommunion gilt 1839 in Diesenhofen als Hindernis für den Glauben. Nach der Erstkommunion gehen die «Kommunionkinder» gemäss den Visitationen von 1805/1810 in einigen Pfarreien zwei bis drei Jahre lang nur an Ostern zur Kommunion, sodass sie wirklich Zweit- oder Drittkommunikanten sind. Dann erst ist ihnen erlaubt, im Jahr mehrmals die Kommunion zu empfangen. In andern Pfarreien ist es zwei bis vier Mal während des Jahres möglich. 1905 veröffentlicht Papst Pius X. das Dekret über den öfteren Empfang der heiligen Kommunion, das für die Zulassung zur Erstkommunion das «Verstandesalter» bestimmt. Wie die Verhandlungen in Arbon von 1910 zeigen, stiess das Zulassungsalter auf Widerspruch, denn gegen ein Alter von sieben Jahren – mit ihm begann nach allgemeiner Auffassung der Vernunftgebrauch – hätten besonders kirchliche Würdenträger im Ausland Bedenken angemeldet; Rom habe daraufhin nachgegeben und für deutsche Gegenden das neunte Altersjahr erlaubt. Ausführlich nennt das Protokoll die Pro- und Contra-Diskussion: Jüngere seien eifriger, leichter zu

begeistern, ihr Herz bereiter, anderseits sei der Katechismus zu schwierig für diese Kinder, mit sieben Jahren könnten sie kaum schon sprechen und unterscheiden, auch sei zu wenig Zeit für den Unterricht; wieder andere würden gern auf einen Entscheid der Bischöfe warten. Dass man sich der Neuerung nur zögernd annäherte, zeigt ein Beschluss der Regiunkel Sirnach von 1911: Am nächsten Osterfest sollen nun auch die Elfjährigen zur Erstkommunion zugelassen werden. In Frauenfeld trägt 1915 ein Pfarrer eine «Einleitungskatechese für den Privat-Erstkommunionunterricht für die Kinder im Alter von 7–11 Jahren» vor. In der Diskussion wird bemerkt, das Dekret des Papstes stosse mehr auf vermeintliche als auf wirkliche Schwierigkeiten.

Jeder Gläubige ist verpflichtet, jährlich wenigstens ein Mal zu beichten und die Kommunion zu empfangen, und zwar üblicherweise zur *Osterzeit*. Früh schon ist es an einzelnen Orten üblich, die Osterkommunion für einzelne Stände gemeinsam zu feiern: 1810 kommen in Fischingen am Passionssonntag die Schulentlassenen bis zum Alter von 24 Jahren, am Palmsonntag die übrigen ledigen «Manns- und Weibspersonen», an Ostern die Verheirateten und am Weissen Sonntag die Kinder zur Kommunion. 1832 meldet Romanshorn: «Am Palmsonntag wird gewöhnlich die liturgische Osterkommunion bereits allen Jünglingen und Jungfrauen mit viel Erbauung gehalten.» Nicht alle erfüllten diese Pflicht, ihnen dürfe man aber keinesfalls mit Zwang begegnen, der nur zum Verrat am Leibe Christi führe, mahnt 1840 Sirnach. Müllheim legt 1844 nahe, den Säumigen mit Klugheit und ernster Ermahnung zu begegnen. Wo ein Pfarrer trotz aller Bemühungen nichts erreiche, könne er sich sagen «*Salvavi animam meam*» und gegenüber den «Unbeugsamen» «*habeant sibi*», findet 1868 Bischofszell. Die Osterkommunion muss in der eigenen Pfarrei empfangen werden: 1859 wird in Müllheim die Meinung vertreten, ein Empfang ausserhalb der Pfarrei sei ungültig. Der Kammerer des

Kapitels Frauenfeld-Steckborn empfindet in seinem Visitationsbericht von 1861 dieses Auswärtsgehen als Übelstand. 1882 ist in Arbon die Mehrheit für Duldung, wenn dies zur Gewohnheit geworden sei, doch ändert es 1889 seine Meinung: Auswärts dürfe die Osterkommunion nur aus wohlerwogenen Gründen unter Anzeige ans Pfarramt empfangen werden. Die Austeilung von Beicht- oder Kommunionzetteln als Beweis der Erfüllung der Osterpflicht scheint mit der Zeit da und dort ausser Übung gekommen zu sein; 1849 wünscht Diessenhofen jedenfalls, Beichtzettel sollten vorschriftsgemäss von allen Pfarrern ausgestellt werden.

Üblich ist, dass die Kommunion nur vor oder nach der Messe ausgeteilt wird, aber der eine oder andere Pfarrer hat mit der Zeit begonnen, die Kommunion während der Messe zu spenden. So meint 1842 ein Mitglied der Regiunkel Diessenhofen, die Kommunion solle immer während der Messe ausgeteilt werden. Eine Aussage in der Regiunkel Arbon im Jahr 1895 lässt darauf schliessen, dass die Kommunion nicht während der Messe ausgeteilt wurde: Die Spendung der Kommunion nach einer Requiem-Messe in schwarzen Paramenten sei erlaubt, vor und nach der Messe habe man dabei neu den Segen zu geben.

Die Nachrichten über den Kommunionempfang der Erwachsenen sind spärlich, doch ist beiläufigen Bemerkungen zu entnehmen, dass er für die Mehrheit selten ist. Seit den 1840er-Jahren sind Bestrebungen erkennbar, den öfteren Empfang bei der Schuljugend zu fördern. In den Verhandlungen der Regiunkel wird von drei bis sechs Mal jährlich gesprochen. Die Visitationsakten von 1880 zeigen, wie verschieden der Brauch in den einzelnen Pfarreien immer noch ist: von einem Mal jährlich bis zu acht Mal. Auf Grund einer bischöflichen These wird 1884 dieses Thema in einzelnen Regiunkeln diskutiert. Arbon spricht von den Schwierigkeiten, die der öfteren Kommunion der Schuljugend begegnen: Die Eltern seien dagegen mit der Ausrede: «Man hat's früher

auch nicht so streng genommen und ist doch katholisch gewesen.» Bischofszell findet vier oder fünf Mal richtig und will mit der Förderung bei den Erwachsenen beginnen. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn einigt sich auf alle zwei Monate. 1873 kommen in Sirnach die Jünglinge und Männer ins Blickfeld: Schwierig sei es, sie zur öfteren Beichte und Kommunion anzuhalten; deshalb wird die «Verschaffung von Gelegenheiten, das heilige Sakrament ungeniert zu empfangen», empfohlen. Zugleich soll bei der letzten Kinderkommunion das Versprechen abgenommen werden, künftig die Sakramente zu bestimmten Zeiten zu empfangen. Bei der Behandlung einer bischöflichen These zur «Oftkommunion» von 1889 wird aus den Verhandlungen in Bischofszell der enge Zusammenhang von Beichte und Kommunion ersichtlich: Der Beichtvater soll nämlich «weder durch zu große Milde noch durch übertriebene Strenge» entscheiden, wie oft jemand zur Kommunion gehen darf oder soll. So sei der mindestens monatliche Empfang der Sakramente denen zu empfehlen, «welche in einer gewissen Gewohnheitssünde des Fleisches leben und den ernsten, aber geschwächten Willen haben, sich zu bessern». Der Kommunionempfang alle acht Tage sei zu empfehlen, obwohl «mit schwierigen Verhältnissen» zu rechnen sei, insbesondere mit der allgemeinen menschlichen Schwachheit. Auch andere Regiunkel habe diese These behandelt und weisen hin auf Vereine mit verpflichtender Monatskommunion. Auf die bischöfliche These von 1889 über die «Oftkommunion» der Männer ist nur Frauenfeld eingegangen: Sie müsse «grundgelegt» werden in Katechese und Christenlehre, es seien fremde Beichtväter zuzuziehen und die Mitgliedschaft in Vereinen und Bruderschaften sei zu empfehlen.

5.6 Firmung

1808 findet die letzte Firmung durch einen Konstanzer Weihbischof statt. Im Juni 1820 firmt der Churer

Bischof in Frauenfeld und Bischofszell. 1831 kommt der erste Basler Bischof, Josef Anton Salzmann, zur Firmung in den Thurgau; in Frauenfeld firmt er die Kinder des Dekanats Frauenfeld-Steckborn am 27. September in drei Abteilungen, je um acht, neun und zehn Uhr. Er wünscht, dass die Pfarrer sich zahlreich einfinden und zwar – «im Vertrauen gesagt» – auch «in anständiger klerikaler Kleidung». Bei der Weiterfahrt des Bischofs nach Bischofszell sollen in Pfyn, Müllheim und Weinfelden alle Glocken läuten.⁶¹² Wiederum kommt Bischof Salzmann 1839, 1845 und 1851 in den Thurgau. 1845 firmt er in fünf Kirchen vom 5. bis 8. August, im Dekanat Frauenfeld-Steckborn in Frauenfeld, Fischingen und Rickenbach (hier mit Kirchweihe), im Dekanat Arbon in Sommeri und Kreuzlingen. Nähere Auskunft zur Firmung von 1851 geben Notizen des Kapitels Arbon: Zugelassen sind alle, die schon gebeichtet haben. Gefirmt wird an drei Orten im Kanton, für das Dekanat Arbon ist es Bischofszell. Hier firmt der Bischof am 22. September, um acht Uhr beginnt die Feier der ersten Abteilung mit 366, um neun Uhr die zweite mit 470 Firmlingen.

1857 firmt Bischof Karl Arnold-Obrist. Arbon wünscht mehrere Stationen, um dadurch weite Wege mit zusätzlichen Unkosten, mit Zerstreuungen und Gedränge zu vermeiden, muss aber gestehen, dass für diesmal keine Änderung mehr möglich sei. Man will aber über eine zweckmässige Änderung der Firmfeier nachdenken. So bleibt es bei einer Station im Dekanat Arbon und bei zwei im Dekanat Frauenfeld-Steckborn. Gleichzeitig beschäftigt sich die Regiunkel auch mit den Paten und fragt, ob es besser wäre, wie im Badischen die Seelsorger für alle Firmlinge die Patenschaft übernehmen zu lassen. Die einen meinen, das Aufsuchen von eigenen Paten sei für die ärmeren Klassen oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden, andere aber geben zu bedenken, dass die Patenschaft auch Anlass zur Betätigung der Nächstenliebe

612 StATG Bd 1'20'2, 7: Zirkular Meile.

und für die Eltern eine wirksame Hilfe in der Erziehung sei. Für die Firmung im Dekanat Arbon hat Dekan Wigert von Bischofszell zuerst Sommeri vorgeschlagen. Da muss ihm Kommissar Meile mitteilen, dass dieser Wunsch nicht erfüllt werden könne: Der Pfarrer von Sommeri habe nämlich nur wenig Mobiliar, die «Sonne» und eine andere «Pinte» hätten den Betrieb eingestellt, sodass es nur noch drei ganz unbedeutende «Pinten» gäbe, in denen das Volk unmöglich untergebracht werden könne, abgesehen vom ganz erbärmlichen Zustand der Kirche. Daher müsse er Bischofszell nochmals die «lästige Ehre» zuweisen, Firmort zu sein. Zugleich gibt der Kommissar dem Dekan Anweisungen: Der Ehrenwein werde von Frauenfeld zugeschickt, nur noch für «einen Schoppen» Tischwein für die Kapitulare und allfällige Gäste habe er zu sorgen, Begleiter des Bischofs seien der Kanzler, der Kammerdiener, er selbst und Kammerer Rogg, auch Kammerer Meierhans werde übernachten. Der Bischof fahre mit der Eisenbahn nach Sulgen, dorthin sei «ein schönes drei- oder vierspänniges Gefährt zu schicken und so viele Chaisen, um die gesamte Begleitung des Bischofs nach Bischofszell zu führen». Auf dem Rückweg fahre der Bischof mit der Eisenbahn nach Romanshorn, vor dort mit dem Dampfschiff nach Konstanz, dann den Rhein hinunter nach Schaffhausen, von dort über Basel nach Solothurn. Gefirmt wird wieder in zwei Abteilungen, die erste um acht Uhr mit 455, die zweite um neun Uhr mit 399 Firmlingen.⁶¹³

1866 verbindet Bischof Lachat die Firmung mit der Visitation aller Pfarreien. Das Kapitel Arbon diskutiert einige Fragen bezüglich der zu haltenden Ansprachen und kommt zum Schluss: Beim Empfang des Bischofs gibt es keine Ansprache, bei der Firmung hält sie ein speziell zu bezeichnender Pfarrer, der sich dabei auf möglichste Kürze beschränken soll. Man will auch Blödsinnige zulassen, und sämtliche Mädchen sollen Kränze tragen. Zuerst wird von 14, dann in Rücksicht auf die zu erwartenden 3500 bis

3600 Firmlinge von 22 Stationen im Kanton gesprochen. Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn werden diese Fragen nicht besprochen, sondern nur die Zulassung ab der zweiten Klasse bestimmt. Das Kapitel Arbon ist für die Teilnahme sämtlicher Schulkinder, da eine nächste Firmung vielleicht lange auf sich warten lasse. Von den Firmungen 1875 im St. Gallischen und 1881 in Zug war bereits die Rede.

1886 kommt Bischof Fiala zur Firmung in den Thurgau; er soll, wie im Kapitel Frauenfeld-Steckborn gesagt wird, planen, alle drei Jahre zu kommen; aber 1888 stirbt der Bischof. Mit Bischof Haas beginnt ein Turnus von fünf Jahren. Erstmals 1890 erscheint er; vom 9. bis 22. Juni firmt er an fünf Orten. 1905 meldet das Kapitel Arbon fünf Jahre nach der letzten Firmung 1400 Firmlinge an, 1857 waren es nach einer Pause von neun Jahren 854.

5.7 Riten und Rituale

5.7.1 Deutsch oder Latein?

Zu Beginn des Jahrhunderts war das Konstanzer Rituale in Gebrauch, das Bischof Franz Konrad von Rodt 1766 herausgegeben hatte. Die einst zum Offizialat St. Gallen gehörenden Pfarreien hielten sich an das dort gebräuchliche Rituale, das aber gemäss Visitationsangaben bald vom konstanzerischen verdrängt wurde. Wessenberg förderte den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Sakramentspendung und bei den Prozessionen: Geeignete Evangelien sollten deutsch verlesen werden. Dazu erliess er Verordnungen und gab noch 1831, als das Bistum schon untergegangen war, ein Rituale heraus. Gegen diese Verordnungen regte sich auch Widerstand. So schreibt Dekan Pfister am 10. März 1815 an den neuen Administrator Göldlin: «Der deutsche liturgische Geist

613 StATG Bd 3'20'2, 13.

scheint auch über die Rheingränze gebrochen zu sein, indem sich Einzelne erlauben, die Taufe und andere kirchliche Uebungen in deutscher Sprache auszuspenden und so die Uniformität der lateinischen Kirche zu trüben. Und da nicht ein Damm gesetzt, könnte es leicht geschehen, daß nach und nach so viele zerschiedene Ceremonien gäbe als Ausspender.» In seinem Antwortschreiben weist Göldlin hin auf die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Einheit.⁶¹⁴ Gemäss einem Brief des neuernannten Kommissars Keller an Dekan König Ende 1831 ist für die Prozessionen und andere Riten das Konstanzer Rituale von Bischof Rodt zu gebrauchen, demzufolge alles in Latein, der Sprache der Kirche, sein muss, «es sey denn, daß die feierliche Abhaltung in deutscher Sprache schon vor dem Eintritt Thurgaus in das Bisthum Basel als eine herkömmliche Übung bestanden habe».⁶¹⁵

Die Visitationsakten von Beginn der 1830er-Jahre geben wenig Auskunft über den Gebrauch der *deutschen Sprache* bei Taufen, Beerdigungen und andern Riten. Mehr erfährt man hingegen über den Sprachgebrauch bei Prozessionen: Deutsch sind Fronleichnams- und Öschprozession⁶¹⁶ in Arbon, wo auch «ein Chor von Sängern und Sängerinnen angemessene deutsche Lieder» singt; ebenso in Berg, wo es heisst, die Menschen sagten: «Nun verstehen wir auch, was vorgebetet wird, wir erbauen uns daran»; nur mit grösster Unzufriedenheit würde man deshalb eine Abänderung wieder einführen können. Homburg bemerkt zu den Prozessionen in Deutsch: «Omnia probite, quod bonum est, tenete», «Alles prüft, was gut ist, behaltet». Weitere Pfarreien mit Fronleichnams- und Öschprozessionen in Deutsch sind Gachnang, Gündelhart, Mammern, Paradies, Müllheim, Wängi und Weinfeld; zwei Pfarreien tragen sich mit dem Gedanken, die deutsche Sprache einzuführen. Der Emmishofer Pfarrer schreibt: «Ich wünschte, daß sie [die Prozessionen] zur größeren Erbauung des Volkes in Deutsch gehalten würden, wel-

ches auch in der Nachbarschaft geschieht.» Eingehend begründet der neu in Sommeri eingesetzte Pfarrer Meierhans den Sprachwechsel noch über die Prozessionen hinaus: Bis jetzt seien Fronleichnams- und Öschprozession immer lateinisch gewesen, «ich komme nicht darum, mich dem Wunsch so vieler anderer Pfarrherren anzuschließen, Änderungen eintreten zu lassen durch die Zeit und die Bedürfnisse der Gläubigen. Erbauung ist der höchste Zweck des öffentlichen Gottesdienstes. Man darf nicht so engherzig am Althergebrachten kleben. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie wenig manche Formen des gegenwärtig ganz in der Sprache des Mittelalters abgefassten Rituals auf das Herz und das Gemüth der Gläubigen zu wirken imstande sind, wie manches Stück mit besseren vertauscht werden könnte, namentlich die Initia Evangelii bei Fronleichnamsprozessionen mit passenden evangelischen Perikopen über die Vorsehung, die Güte Gottes, über das Geheimnis des heiligen Altarsakramentes und entsprechend so manche Gebete bei Segnungen, Ausspendung der Sakramente: in der Sprache des Volkes. Das Volk ist nicht mehr in jener Zeit, wo es sich an toten Formen erbaut, denn diese vermögen nichts Lebendiges, keine christliche Thätigkeit zu befördern. Nothwendige Forderung: Der Gottesdienst muß Herz und Gemüth des Volkes aufschließen, dasselbe mehr und mehr für das Religiöse empfänglich machen, daß es am innern wie am äußern Leben der Religion Lust und Freude findet.» Die obige Aufzählung zum Ge-

614 StATG Bd 3'20'0, 0.

615 StATG Bb 0, 0/14.

616 Prozession «um den Ösch» an Christi Himmelfahrt mit vier Stationen. Ösch (schwäbisch) = Esch = Saat, Feldflur: Kluge, Friedrich: Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache²¹, Berlin/New York 1975, S. 174. Im kath. Gebet- und Gesangbuch «Gotteslob», Eigenteil für die Diözesen Freiburg und Rottenburg, Freiburg/Ostfildern 1975, unter der Bezeichnung «Öschprozession – Flurprozession». Der Begriff «Ösch» war damals im ganzen Thurgau noch gebräuchlich.

brauch der deutschen Sprache ist nicht abschliessend, da sich nicht alle Pfarrer dazu äussern; einige, die Latein angeben, fügen ausdrücklich hinzu: «nach Vorschrift der katholischen Kirche».

Die *Auseinandersetzung um die deutsche Sprache* ging weiter. Gegen ihren Gebrauch in liturgischen Handlungen wendet sich 1836 der Beichtiger von Kalchrain in Diessenhofen: Er bezeichnet das Latein als notwendig in Bezug auf die Einheit, das Dogma (die Riten betreffen nicht nur die Formeln, sondern auch das Dogma) und die Kirche als Anstalt für alle Zeiten und Völker. Alle Sprachen seien dem Wechsel unterworfen, nur das Latein nicht; es sei auch notwendig für den Verkehr zwischen Papst und Bischöfen und dem übrigen Klerus. Die Bestrebungen der «Neuerer» bezeichnet er als «Anmaßung». Wenn es im Protokoll heisst: «dieser Aufsatz erhielt den Beifall aller Konferenzmitglieder», so stimmt das nicht ganz. Ein Pfarrer meint, bei den Sakramenten sollten jene Formeln, die eine direkte Anrede enthalten, in Deutsch sein; ein anderer bestreitet heftig den allgemeinen Gebrauch des Lateins besonders «bei der Taufe und der Aussegnung der Weiber» und lobt die deutsche Sprache, «die jetzt ausgebildet und wohl auf dem Höhepunkt sey». 1854 macht ein Pfarrer in Bischofszell einen «Verteidigungsversuch gegen Abänderungen des Ritus und Einführung der deutschen Sprache»: Das Latein stehe «im Gegensatz zur Flachheit und der stets der Veränderung unterworfenen deutschen Sprache, in welcher sich das Sein und Wesens des Cults verliert und statt der Erbauung zu dienen gar oft zum Ärgernis gereicht.» Eine Diskussion ist nicht überliefert, es heisst nur: «Die Arbeit fand ihre verdiente Anerkennung.»

Dieses letztere Referat stand vielleicht im Zusammenhang mit dem *neuen Rituale*, welches 1850 von Bischof Salzmann herausgegeben wurde und das auf Konstanzer Tradition gründet. Aber Bischof Salzmann gab indirekt zu erkennen, dass er sich vom Rituale distanziert, das Wessenberg 1831 herausgegeben

hatte. «Im Vorwort betonte er nämlich, Grundlage für das Buch bilde nicht etwa das neue (gemeint: wessenbergische), sondern das alte Rituale.»⁶¹⁷ Wie verbreitet das Rituale Wessensbergs im Thurgau war, ist nicht genau festzustellen, schon kurz nach dem Erscheinungsjahr hatten es jedenfalls die Pfarrer von Gachnang und Gündelhart.

Die Regiunkel Diessenhofen fordert 1852 und 1854 einen einheitlichen Gebrauch des neuen Rituale. So dürfte nach und nach der Gebrauch der deutschen Sprache in den Riten wieder verschwunden sein. Aber noch 1867 wird in Bischofszell die Frage gestellt, warum von einigen Geistlichen bei Beerdigungen und andern Funktionen deutsche Gebete gesprochen und so andere Geistliche, die sich an das Rituale hielten, in Verlegenheit gebracht würden; der Einheit zuliebe solle man sich an das Rituale der Diözese halten. Zugleich wird aber auch der Wunsch nach einem besseren, inhaltsreicheren und ansprechenderen Rituale geäussert und darauf hingewiesen, sogar Geistliche aus der Umgebung der bischöflichen Residenz würden vom Rituale absehen; der Bischof wisse davon und schweige, weshalb auch Geistliche aus den Grenzorten zum Kanton St. Gallen glaubten, sich bei der Trauung an das besser zugehende st. gallische Rituale halten zu dürfen. Dass der Gebrauch der deutschen Sprache aufgehört hat, zeigt die Bitte der Kreuzlinger Kirchenvorsteherschaft, den Pfarrer Leonz Speck 1881 in Arbon vorträgt: Bei Beerdigungen solle man das deutsche Rituale verwenden, d. h. das in Konstanz gebräuchliche. Als Antwort darauf verliest der Dekan ein Schreiben des Ordinariates vom Jahr 1877, worin der Gebrauch des Diözesanrituales «sub re gravi» verlangt wird.

617 BvB, S. 77–78.

5.7.2 Römischer Ritus?

Das Rituale Bischof Salzmanns wird noch aus einem ganz anderen Grund als ungenügend empfunden: In Diessenhofen fordert 1866 ein Referent ein Rituale, das eine grössere Übereinstimmung mit dem römischen habe, worauf ihm ein Mitglied antwortet, dieses sei nicht so streng anbefohlen. Für Sirnach ist 1876 die römische Liturgie «ein mächtiger Stützpunkt der Kirche»; darum erwache, heisst es ein Jahr später, in den Bischöfen das Streben nach einer «einheitlichen, streng römischen Liturgie». Bereits 1896 gibt Bischof Haas als ein Ergebnis der Diözesansynode eine konsequent auf das römische Rituale ausgerichtete «Collectio rituum» heraus. Rituale und Diözesanstatuten werden in den Regiunkeln besprochen. In Diessenhofen ist man der Meinung, einerseits gelte es, die bischöflichen Vorschriften zu befolgen, andererseits sollte man durch einseitiges und schroffes Vorgehen das Volk nicht beleidigen. In Sirnach überlässt es ein Referent ohne Diskussion den Zuhörern, die Unterschiede zwischen bisherigen Gewohnheiten und den neuen Vorschriften zu erkennen. An der nächsten Versammlung kommt man nochmals darauf zu sprechen und kann sich bei verschiedenen Punkten nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Auch Arbon spricht von Neuerungen und nennt konkret das Verbot der deutschen Sprache bei der Kommunionausteilung. Frauenfeld sieht als Grund der Diözesanstatuten die Einheitlichkeit; Bischofszell meint, eine Einheit komme nur dann zustande, wenn man sich an das Rituale halte.

5.8 Kranke, Versehang

1827 rügt Dekan Hofer im Kapitel Frauenfeld-Steckborn jene Geistlichen, welche die Kranken nicht öffentlich versehen; durch zu viele Unterlassungen könnte das Recht zu diesem feierlichen Akt zunichte

werden. Ebenso werden 1842 in Diessenhofen jene getadelt, welche den Kranken die Kommunion heimlich, ohne Licht und ohne Begleitung, bringen, «wodurch der Glaube und die Achtung gegen das hl. Altarssakrament geschwächt werden muß»: Allzeit öffentlich und niemals heimlich müsse sie daher gebracht werden, dazu gehöre auch das Glockenzeichen. Nur einen einzigen Fall gebe es, wo man dies heimlich ohne Glockenzeichen zulassen könne: «Wo man durch den Boden von Akatholiken damit gehen muß, aber ohne Dispense auch in diesem Fall nicht ohne Licht.» Es wird «bedauert, daß man die gegentheilige Übung habe eintreten lassen und also fortsetzen müsse.» Nur durch einen Kapitelsbeschluss könne der Missbrauch beseitigt werden – ein solcher Beschluss wird aber nicht erwähnt. Arbon spricht 1866 von der Pflicht zum Krankenbesuch, vom Mitgefühl des Priesters und von den Beschwerden: Oft müsse der Seelsorger nüchtern und auf unbequemen Wegen gehen, treffe auf abstossende Verhältnisse beim Kranken, und bei ansteckenden Krankheiten sei Gefahr für das eigene Leben. Von den angebotenen «Krankenbüchern» für Gebete mit den Kranken könne man nur wenige empfehlen. 1880 wird Bischof Lachat angefragt, ob die Krankenprovision «in albis» (in liturgischer Kleidung) zu geschehen habe oder auch privat, in schwarzer Kleidung, möglich sei. Der Bischof antwortet, der erste Versehang sollte möglichst öffentlich sein, bei wiederholter Kommunion sei es nicht erforderlich, im übrigen dürfe man den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

5.9 Todesfall, Beerdigung

5.9.1 Allgemein

Es ist üblich, auch am Sonntag bei einer Beerdigung den Pfarrgottesdienst als Requiem zu halten, ebenso

bei Totengedächtnissen. 1847 ist das für einen Referenten in Müllheim ein gefährlicher Missbrauch, unvereinbar mit der Bestimmung des Sonntags. Es gelte, die frühere konstanzer Verordnung zu befolgen und diesen Missbrauch in einträchtigem Zusammenwirken der Kantonsgeistlichkeit sowie in kluger Belehrung des Volks abzuschaffen. Ein Jahr später findet auch Diessenhofen diesen Brauch nicht richtig, aber es sei allgemeine Übung und nur schwer zu ändern. 1848 geht das Kapitel Frauenfeld-Steckborn auf den Antrag, die Totengedächtnisse und Jahrzeiten vom Sonntag auf den Werktag zu verlegen, wegen der zu erwartenden Schwierigkeiten nicht ein. Wie lange solche Gottesdienste am Sonntag stattfanden, geht aus den Akten nicht hervor. Gemäss den Diözesanstatuten von 1896 darf am Sonntag die Tumba⁶¹⁸ nicht mehr aufgestellt werden. Darauf beginnen einzelne Pfarreien, wie die Regiunkeln Diessenhofen und Sirnach feststellen, die Gedächtnisse auf den Werktag zu verlegen. 1879 kommt in Bischofszell ein anderer Brauch zur Sprache, nämlich beim Requiem Bilder und Statuen mit Totenköpfen und gekreuzten Gebeinen aufzustellen. Das sei ein Abusus, den man aber nur schwer abstellen könne.

5.9.2 «Leichenreden»

1852 beschliesst die Regiunkel Diessenhofen, die Leichenreden abzuschaffen und daran festzuhalten, auch wenn das Kapitel nicht zustimmen sollte. Der im selben Jahr ans Kapitel gebrachte Antrag wird mit 17 Ja gegen 15 Nein angenommen; mit dem Kapitel Arbon will man gemeinsame Schritte unternehmen. Aber Arbon verwirft 1859 den Antrag einmütig: Es gehe um «die schuldige Berücksichtigung des katholischen Volkes, welches Leichenreden wünscht, die Berücksichtigung der Parität, nach welcher unser Volk bei Traueranlässen die Beehrung auch durch die andere Konfession sucht»; würden die Leichenreden wegfallen, wäre deren Beteiligung an der Beerdigung

in Frage gestellt. Es wird der Nutzen eines klug ausgewählten Themas bei Beschränkung des Personellen aufgezeigt und darauf hingewiesen, dass Leichenreden nicht so oft vorkommen, dass sie beschwerlich sein müssten. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn bleibt bei seiner Haltung und gelangt an Bischof Arnold-Obrist, der im Dezember 1860 antwortet, er habe die Leichenreden in allen Pfarreien des Bistums abgeschafft, erst vor fünf Jahren auch im Aargau: «Ich bin ganz der Ansicht jener, welche dieselben als einen Anlaß zu tausend Verlegenheiten für den Pfarrer, zu vielen Mißgriffen und daraus erwachsenden Verdrießlichkeiten für ihn, und nebst dem als von geringem Nutzen für das katholische Volk erachten. Ich erkläre hiemit als auch in meinem Willen gelegen, daß die Übung der Leichenreden aufhören und einfach das, was das Ritual vorschreibt, bei Leichenbegrabnissen beobachtet werde.»⁶¹⁹ Schon im Januar 1861 nimmt das Kapitel Arbon dazu Stellung: Der Bischof verlange die Nachachtung des Rituals, das aber darüber nichts enthalte, man könne nicht ganz mit Stillschweigen über spezielle Anlässe hinwegsehen, wenigstens sei ein Formular zu erstellen. Wahrscheinlich hält man aber doch weiterhin Leichenreden: 1904 jedenfalls will man in Arbon an der in diesem Kantonsteil üblichen kurzen Abdankung festhalten. Aber auch im Kapitel Frauenfeld-Steckborn sind nicht alle mit der Abschaffung zufrieden: 1867 wird in Sirnach geklagt, nicht alle Pfarrer hielten sich an die Verordnung des Bischofs. 1868 spricht das Kapitel Frauenfeld-Steckborn mehrheitlich die Entrüstung über das Nichteinhalten aus, und der Dekan ersucht die Kapitulare, sich an die bischöfliche Weisung zu halten. Noch ein anderes verlangt das gleiche Kapitel 1905: bei Danksagungen in der Zeitung die Namen der Geistlichen nicht mehr zu erwähnen.

618 Ein Gestell in der Form eines Sarges, über das ein schwarzes Tuch gelegt wird, auf beiden Seiten braune Kerzen.

619 StATG Bd 3'50'0, 0, bei der Stellungnahme zu den Statuten.

5.9.3 Kirchliches Begräbnis?

Die Frage einer *Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses* kommt in mehreren Regiunkeln zur Sprache. Dabei geht es um Verstorbene, die im Leben kirchlich abseits standen und die Osterpflicht nicht erfüllten. So fragt sich Müllheim 1854: «Soll die Beerdigung eines verstorbenen Namenskatholiken, welcher seit Jahren weder eine Kirche besuchte noch die hl. Sakramente empfang, auch mit allen den üblichen Gebeten und Segnungen der Kirche vorgenommen werden?» Es wird der Wunsch nach einer Weisung des Bischofs ausgesprochen. Ein Mitglied sagt: «In einer ganz katholischen Gemeinde dürfte ein solcher hartnäckiger Verächter der Kirche und ihrer Heilanstalten ganz nach den dießfälligen Strafbestimmungen der Kirche nicht beerdigt werden, in einer paritätischen Gemeinde jedoch möchte es rathsam sein, die üblichen Exequien vorzunehmen, bei der Abdankung aber der Selbstausschließung des Unglücklichen aus der Kirche ohne Leidenschaftlichkeit zu erwähnen und bei der Messe sich der Paramente des Festes statt eines schwarzen Messgewandes zu bedienen.» Sirnach meint 1857: Nur wenn man positiv überzeugt sei, dass der Verstorbene allen geistlichen Beistand abgewiesen habe und ohne Zeichen der Reue gestorben sei, dürfe die Beerdigung verweigert werden, bei plötzlich Verstorbenen jedoch mangle der Beweis. 1858 kommt Arbon zum Schluss, bei positiver Weigerung sei die kirchliche Bestattung zu versagen und der Hingeschiedene in ungeweihter Erde zu bestatten, jedoch solle zuvor der Kommissar angefragt werden. Wo jedoch nur einige Zeichen vorhanden seien, dass der Verstorbene den Willen hatte, die Sterbesakramente zu empfangen, sei die mildere Praxis anzuwenden. Eine bischöfliche These zu diesem Problem behandelt 1884 nur Frauenfeld: «Gegenwärtig muß aber hierin große Milde und Nachsicht geübt werden»; Exkommunikationen hätten besonders in indifferenten Gegenden bereits keinen Zweck mehr.

Ein anderes Problem sind die *totgeborenen und ohne Taufe verstorbenen Kinder*, die nicht kirchlich beerdigt werden. Müllheim sagt 1854, sie seien morgens früh oder abends spät zu bestatten, und im gleichen Jahr mahnt Sirnach, man dürfe sich nicht über kirchliche Vorschriften hinwegsetzen. 1871 stellt ein Pfarrer im Kapitel Frauenfeld-Steckborn den Antrag, bei solchen Beerdigungen einen milderer Modus einzuführen, nämlich im Chorrock beizuwohnen und Erde auf den Sarg zu werfen. Die Versammlung weist den Antrag ab, denn diese Angelegenheit sei weder Sache des Klerus, noch liege es in seiner Kompetenz, die Liturgie nach Gutdünken zu ändern. Dennoch sind vielleicht einzelne Pfarrer auf solche Weise vorgegangen. 1880 heisst es in Bischofszell, im unteren Kapitel sei die Ansicht geltend gemacht worden, der Priester könne in solchen Fällen im Chorrock ohne Stola Assistenz leisten, aber auf persönliches Mitleidgefühl könne nicht Rücksicht genommen werden, da eine kirchliche Beerdigung nicht gestattet sei. Auf die Frage, wie die Mütter solcher Kinder zu trösten seien, gibt Bischofszell 1880 die Antwort, wie sie auch in der Theologie üblich war: Die Kinder kämen weder in den Himmel noch in die Hölle, sondern an einen Ort natürlicher Glückseligkeit. Ein Pfarrer in der Regiunkel Arbon ging bereits 1854 weiter: Man soll zwar darauf achten, dem Dogma von der Heilsnotwendigkeit der Taufe nicht zu nahe zu treten, aber Gott, dem alles möglich sei, könne auf unbekannte Weise solche Kinder des Himmels würdig machen.

5.10 Vespren und Andachten

In den meisten Pfarreien findet an den Nachmittagen der Feiertage eine Vesper statt. Die deutsche Vesper aber, in den Nachbardiözesen Freiburg und Rottenburg als Konstanzer Tradition beliebt⁶²⁰, ist im Thurgau selten; Anfang der 1830er-Jahre wird sie nur in

620 BvK 1, S. 426–427.

einigen wenigen Pfarreien durchgeführt. Eine alte Übung sind die Bruderschaftsandenken sowie der Rosenkranz, meist am Sonntagnachmittag gehalten. In der zweiten Jahrhunderthälfte werden neue Andachtsformen eingeführt: 1861 nennt die Regiunkel Sirnach wie 1883 die Regiunkel Bischofszell die Herz-Jesu-Andacht sowie die marianische Maiandacht. Gegen die Einführung der letzteren, die zur volkstümlichsten wird, zeigt sich aber auch Widerstand. 1861 empfiehlt ein Referent in Sirnach die Einführung dieser Andacht, nennt als beste Zeit die Abenddämmerung, wünscht einen gehörig geschmückten Altar, meint, eine Statue habe eine bessere Wirkung als ein Bild und gibt den Ratschlag, alles «Trockene, Kalte, Ordinäre» zu vermeiden und «alle Seiten des Gemüthes» anzuregen. Dem Einwand, die Leute könnten am Abend aus allzu grosser Entfernung kaum kommen, begegnet er mit dem Vorschlag, die Maiandacht wenigstens an den Sonntagen mit dem Nachmittagsgottesdienst zu verbinden. Gewichtiger scheint ein Einwand aus ökonomischen Gründen gewesen zu sein: Die Maiandacht koste wegen der Lichter zu viel. Demgegenüber weist der Referent auf seine Erfahrung hin: Die tägliche Maiandacht von einer halben Stunde Dauer mit 15 Lämpchen und vier brennenden Kerzen habe 13 Fr. 70 Rp. gekostet und sei gedeckt worden durch eine Hauskollekte. Dieser ökonomische Einwand zeigt vielleicht weniger thurgauische Sparsamkeit an, sondern weist eher auf die nicht gerade auf Rosen gebettete finanzielle Lage mancher Pfarreien hin. Das kann auch für die Feststellung gelten, die in der gleichen Regiunkel 1897 gemacht wird, nachdem die Diözesanstatuten die Predigt nach dem Evangelium verlangt hatten: Während der Predigt dürfe man die Kerzen löschen. Eine Schwierigkeit anderer Art nennt 1883 Bischofszell: «Vielfach werde irrigerweise gesagt, die Maiandenken seien nur für das weibliche Geschlecht.» 1891 meldet Arbon, die Maiandacht sei in den meisten Pfarreien eingeführt.

Es werden auch weitere und zum Teil neue Andachten genannt: Advents-, Fasten-, Josefs-, Aloisiusandenken. Zugleich wird in Bischofszell 1883 die Ansicht geäußert, in kleinen und weitläufigen Gemeinden sei die Einführung von neuen Andachten schwierig, «der Feueifer erkaltet mitunter gar bald sowohl bei Geistlichen wie bei Laien». 1906 berichtet Diessenhofen, dass die Andachten am Nachmittag fast überall mangelhaft besucht würden und führt dies zurück auf die Abnahme des lebendigen Glaubens und die fortschreitende Entheiligung des Sonntags.

5.11 Sonntagsheiligung

1807 erlässt der Kleine Rat ein «Sabbath- und Sittenmandat», «in stetem ernstem Hinblick auf seine Pflicht, Religiosität und Sittlichkeit, als die erste Bedingung der Landes-Wohlfahrt, bey seinen Getreuen, Lieben Mitbürgern in christlich reiner Ausübung zu erhalten; und unter der sich Ihm dabey aufdringenden betrübenden Wahrnehmung, daß dennoch je länger je mehr leichtsinnige Vernachlässigung der Gebräuche unserer heiligen Religion und der Lehren der Sittlichkeit überhandnimmt, und daß die traurigen Folgen davon schon nur allzu sichtbar werden.» Die Bestimmungen gehen ins Einzelne: Man soll «bey Besuchung der Kirche sich aller Unordnung enthalten, an hohen Fest- und Communions-Tagen, so wie als Taufzeugen, wo es bis dahin üblich war, schwarze Kleidung tragen, in der Kirche sollen keine Hunde geduldet werden.» Andere Bestimmungen betreffen Kaufläden, Wirtshäuser usw.⁶²¹ 1836 wird das Mandat revidiert, 1855 unter dem Titel «Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festtagen» erneut herausgegeben. Da heisst es, dass «der Besuch der Wirths- und

621 Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, 6. Teil, Frauenfeld 1808, S. 139–145.

Schenkhäuser an hohen Fest- und Kommuniontagen für Einheimische während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes beider Konfessionen» bei einer Busse von bis zu 50 Franken verboten sei, an gewöhnlichen Sonntagen nur während des Vormittags. Wenn notwendige Arbeiten bewilligt würden, so gelte das nicht für «Minderjährige, die zum Kirchenbesuch verpflichtet sind, für die Dauer des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes».⁶²²

Ab der Jahrhundertmitte sieht der Klerus zunehmend die *Sonntagsheiligung gefährdet*. 1851 befassen sich beide Kapitel mit der Entheiligung der Sonn- und Feiertage. Frauenfeld-Steckborn verlangt eine genaue Einhaltung der Verordnungen über die Sonntagsruhe und lehnt besonders die Militärzüge ab, die es den katholischen Milizen unmöglich machten, wie bisher den Sonntagsgottesdienst zu besuchen. Gemäss einer Verordnung des thurgauischen Sabbath-Mandates muss für eine Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht nur die Bewilligung beim Gemeindeammann, sondern auch beim Pfarrer eingeholt werden. Was aber zu tun sei, wenn sich jemand darüber hinwegsetze, fragt 1852 ein Pfarrer in Müllheim, und bekommt zur Antwort: Da von den weltlichen Behörden keine Unterstützung zu erlangen sei, soll der Fehlbare dem Landjäger verzeigt werden, «welcher denselben, wenn auch nicht aus Eifer für die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe, so doch des Gewinnes wegen zur Büßung leiten wird». Im Frühjahr 1853 meldet derselbe Pfarrer, der Fehlbare sei nun gebüßt worden, und zwar von der Kirchenvorsteherschaft. Im Herbst aber muss er mitteilen, dieser «Sabbathschänder» hätte sich wegen der Busse an eine weitere Behörde gewandt, welche die Vorsteherschaft als dazu inkompetent erklärt habe; der «Nämliche» lasse nun weiter ohne Not am Sonntag arbeiten und halte Christenlehrlingpflichtige vom Gottesdienst ab. Beim «in den Stall Mähen am Sonntag», worüber man auch diskutiert, sei es am zweckmässigsten, dieses in der Christenlehre als unerlaubt dar-

zustellen. Als 1855 das neue Sabbathgesetz ansteht, wird in den Regiunkeln und an einer Konferenz der Kapitelsvorstände beraten, wie Einfluss genommen werden könnte, aber sofort erkannt, dass alle Bemühungen umsonst wären. Als Gefahr für die Heiligung der Sonn- und Feiertage nennt Arbon 1858: die Reisemanie, Eisenbahnfahrten, politische und industrielle Veranstaltungen, Schützenfeste, militärische Übungen.

5.12 Feiertage

5.12.1 Feiertagsreduktion 1858

Im Thurgau gab es zwanzig katholische Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fielen.⁶²³ Mit dem Anschluss an das Bistum Basel wurden bereits 1831 die Feiertage Philipp und Jakob, Johannes der Täufer, Erzengel Michael und Johannes Evangelist aufgehoben. Sollte das Volk diese Aufhebung nicht verstehen, so sei es zu belehren, dass es um eine gleichförmige Festtagsordnung im ganzen Bistum gehe, schreibt Dekan Meile.⁶²⁴ Es fielen aber zu dieser Zeit auch die Dienstage nach Ostern und Pfingsten weg, und zwar

622 Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahr 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rathes des Eidgenössischen Standes Thurgau, Bd. 7, Frauenfeld 1852, S. 303–305.

623 Beschneidung des Herrn (Neujahr); Epiphanie (6. Januar); Maria Lichtmess (2. Februar); Josef (19. März); Maria Verkündigung (25. März); Ostermontag; Christi Himmelfahrt; Pfingstmontag; Fronleichnam; Philipp und Jakob (1. Mai); Johannes der Täufer (24. Juni); Peter und Paul (29. Juni); Maria Himmelfahrt (15. August); Maria Geburt (8. September); Michael (29. September); Allerheiligen (1. November); Maria Empfängnis (8. Dezember); Weihnachten; Stefanstag (26. Dezember); Johannes Evangelist (27. Dezember); es scheint, dass auch Oster- und Pfingstdienstag zum Teil noch Feiertage waren.

624 Zirkular Meile: STATG Bd 1'20'2, 7.

auf Antrag des Klerus, wie dem Protokoll des Kapitels Frauenfeld-Steckborn zu entnehmen ist. Mit der Aufhebung war man nicht allorts zufrieden; in Gündelhart «wurde über die Pfarrherren und überhaupt über die ganze Geistlichkeit gemurrt und geschimpft», heisst es bei der Visitation von 1832.

Nun will 1851 die Regierung vom Kirchenrat ein Gutachten zur Abschaffung von Feiertagen, denn im Grossen Rat ist ein Antrag zur Abstellung einiger Feiertage angenommen worden. Mit Entrüstung erinnert Sirnach daran, dass dieser Antrag vom katholischen Grossrat und Architekten Keller von Frauenfeld eingebracht wurde. Der Kirchenrat gelangt nun an die Geistlichen mit der Frage: «Ist es zweckmässig, angemessen und in den Bedürfnissen des Volkes liegend, daß die Feiertage reduziert werden sollen?» Nach ersten Besprechungen in den Regiunkeln ist das Kapitel Arbon befremdet, «daß der hohe Kirchenrath nicht von sich aus beantwortet oder zurückgewiesen hat»; nur das bischöfliche Ordinariat könne darüber entscheiden. Einstimmig wird beschlossen, in Form eines Memorials dem Kirchenrat zu berichten, man wolle an den bisherigen Feiertagen festhalten. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn weist auf die Abneigung des katholischen Volkes gegen eine weitere Reduktion der Feiertage hin und schliesst sich dem Memorial von Arbon an.

In der Folge bleibt es ein paar Jahre ruhig, bis «am Schluß einer Sitzung des Regierungsrathes ein Regierungsrathsmitglied, veranlasst durch einen interessierten Fabrikherrn, mit der Feiertagsfrage hervorrückte». Dem Abgeordneten an der Diözesankonferenz wird nun die Instruktion erteilt, auf die Aufhebung der Feiertage hinzuwirken; 1857 gelangt das Begehren um Reduktion der Feiertage an Bischof Arnold-Obrist, der es seinerseits an den Papst weiterleitet – so der Bericht Kommissar Meiles im Juni 1858 in Sirnach als Rückblick nach erfolgter Reduktion.

Am 6. März muss Kommissar Meile den Erlass des Bischofs vom 1. März 1858 mitteilen, das Fest des hl.

Josef (19. März) und Maria Verkündigung (25. März) seien für zehn Jahre aufgehoben bzw. auf den Sonntag verlegt; schon in diesem Jahr sollen sie nicht mehr gefeiert werden: «Persönlich schmerzt mich dieses Ereignis sehr. Der Kath. Kirchenrath war auch immer dagegen, dagegen ist auch die Geistlichkeit und das Volk, allein in meiner Stellung kann es nicht sein, den bischöflichen Erlaß, der gerade zuerst von unserer Regierung postuliert wurde, bei Seite zu legen und das Exequatur zu unterdrücken.»⁶²⁵ Vergebens habe er um Aufschub der Mitteilung ersucht. Am 8. März meldet auch Dekan Wigert seinem Kapitel Arbon: «St. Josef und Maria Verkündigung sind auf die Dauer von zehn Jahren aufgehoben.»⁶²⁶ Nun kommt in allen Regiunkeln die Enttäuschung des Klerus und der Unmut des Volkes zum Ausdruck. Aber der Klerus befindet sich wie zwischen Hammer und Amboss: auf der einen Seite der unerwünschte Erlass des Bischofs, auf der andern Seite das Aufbegehren des Volkes. Kommissar Meile kommt schliesslich zwischen alle Fronten. So wird etwa berichtet: Gemeindeweise habe sich das Volk für die Beibehaltung ausgesprochen (Bischofszell), das Volk wolle die Feiertage ungeachtet der Aufhebung weiterhin halten (Müllheim). In Arbon ist man sich zwar im Klaren, dass der Bischof in seiner Stellung zur Regierung die Abschaffung nicht zurücknehmen kann, aber «die Geistlichkeit sei es dem katholischen Volk und seiner so lebhaft ausgesprochenen Unzufriedenheit schuldig, in Sachen das Möglichste zu versuchen»; daher beschliesst Arbon eine Petition des Klerus⁶²⁷ um Beibehaltung der Feiertage an den Bischof zu verfassen; Bischofszell schliesst sich der Petition an. Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn hingegen verlangen die Regiunkeln Diessenhofen, Frauenfeld und Müllheim eine Kapitelsversammlung. Sirnach, unter der Leitung von Kommissar Meile, fin-

625 StATG Bd 3'20'2, 13.

626 StATG Bd 3'20'2, 13.

627 StATG Bd 3'50'1, 6.

det dies nicht nötig. Da kommt es zu einer Missstimmung: Meile habe es vorgezogen, mit Dekan Wigert und Deputat Zweifel eine Petition beider Kapitel zirkulieren zu lassen, wie im Juli 1858 in Müllheim kritisiert wird; trotzdem entschliesst man sich, die Petition ohne Kapitelsversammlung zu unterzeichnen.

5.12.2 Der «Conflict»

Damit aber nicht genug. Es folgt im Müllheimer Protokoll ein Bericht, den der Sekretär auf zehn Folio-Seiten verfasste unter dem Titel «Conflict des Hochw. H. Deputat Schmid von Homburg mit dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariat aus Anlaß der Feiertagsdispense vom 1. März 1858». Wenn auch nicht alle Pfarrer so hartnäckig waren wie Deputat Johann Baptist Schmid, so gibt der Bericht doch einen Einblick in die Gemütslage bei Klerus und Volk. Da er damals als überlieferungswürdig auch für kommende Zeiten erachtet wurde, sei hier eine Zusammenfassung geboten:

Ohne die Gesinnung bei Volk und Klerus zu erforschen und völlig unerwartet waren die Feiertage aufgehoben worden. Das veranlasste Pfarrer Schmid, «der inneren Erregung Ausdruck zu geben» und bei der Mitteilung der Abschaffung von der Kanzel zu sagen: «Noch nie habe ich einen bischöflichen Erlaß mit größerem Bedauern, Wehmuth und Schmerz verkündet wie die soeben verlesene Dispense über die beiden so werthen und theuren Feiertage. Diese Gemüths- und Seelenstimmung teilt mit mir die gesamte Geistlichkeit des Thurgaus. Man kann nicht begreifen, wie unser Diözesanbischof dahin gekommen ist, diese beiden Feiertage, ohne die Geistlichkeit auch nur zu vernehmen, auf 10 Jahre zu dispensieren. Und doch ist es geschehen, und was nach diesem Vorgang noch geschehen werde, muß einem mit banger Sorge erfüllen.»

Die teilte Schmid auch Kommissar Meile mit, der sich aber «gegen die gezeigte Opposition» aus-

sprach, worauf Schmid dem Kommissar «einige vielleicht zu starke Vorwürfe» machte. Die Korrespondenz übermittelte Meile dem Bischof. Dieser fasste die Sache als «böswillige Verletzung der bischöflichen Autorität» auf, «mit Beiseitesetzung aller geziemenden Ehrfurcht und Pietät»; er beschuldigte den Pfarrer, «Amtsbrüder und Volk aufgestachelt» zu haben und wies selber jede Schuld zurück, da er im Auftrag der Regierung gehandelt habe. Zugleich meinte er, die Schuld liege bei der thurgauischen Geistlichkeit, die nicht wie jene von Luzern und Zug vor dem Inkrafttreten der Dispens Schritte dagegen unternommen habe. Von Schmid verlangte er «unter harten Strafandrohungen», innerhalb einer Monatsfrist «die ausgesprochenen Verdächtigungen und Verunglimpfungen von der Kanzel herab zurückzunehmen».

Der Vorwurf, nichts unternommen zu haben, verschärfte den «Conflict». Weil er dem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sei, sagte Schmid, habe er am 2. Mai den Widerruf verlesen und seinen Pfarreiangehörigen gesagt, seine Korrespondenz mit dem Dekan sei an den Bischof gelangt; er wiederholte seine erste Mitteilung, die dem Bischof «weh getan habe», berichtete vom Vorwurf des Bischofs, die Geistlichkeit habe sich nicht gewehrt, verwahrte sich dagegen und gab den Vorwurf an den Dekan weiter: Der hätte nichts unternommen, aber um den Stand der Dinge gewusst. Dekan Meile hätte ihm am 22. März mitgeteilt, der Kirchenrat habe sich gegen die Abschaffung der Feiertage ausgesprochen und in jüngster Zeit der Regierung erklärt, die Neuerung sei gegen Geistlichkeit und Volk, Meile selber habe noch im Dezember den Bischof gebeten, ein Jahr zuzuwarten. Aber Schmid meinte, Meile hätte die Geistlichkeit auffordern sollen, sich zu wehren.

Dieser Widerruf ging an den Bischof, und Schmid schrieb dazu einen Begleitbrief: Darin beschwerte er sich, dass er auf Grund von Privatschreiben «ohne Untersuchung gerichtet werde». «Seine Stimme und

Sprache habe sich auch beim Volk geoffenbart, dessen frommer Sinn es nicht ertragen würde, daß die Reformierten ihm seine Feiertage dirigiere und zwei der schönsten und lieblichsten Blumen, zu deren Geruch und Schönheit es sich zur Zeit des Winterübergangs zum Frühling, wo es auf dem Feld noch wenig oder nichts zu thun habe, so gern erlab und erquicke, aus seinem Festkranz wegzupflücken.» Dieser Widerruf genügte dem Bischof nicht, er vermisste die «demuthsvolle Abbitte», sah den Vorwurf der Schuld an den Kommissar übertragen, glaubte, «böswilligen Trotz und hochmüthige Widersetzlichkeit» zu erkennen und schloss den Brief mit dem «weit bitteren Vorwurf»: «Herr Pfarrer, hiedurch haben sie sich selbst gerichtet.» Dazu legte der Bischof eine Erklärung bei, die Schmid «ganz einfach, ohne alle Restriktion oder Zuthat» zu verlesen habe und deren Verlesung von der Kirchenvorsteherschaft zu beglaubigen sei; im Fall einer Renitenz sei «geradezu Suspension in Aussicht gestellt».

Darauf verfasste Pfarrer Schmid einen Brief an den Bischof: Er sei bereit, «seine dem Oberhirten der Diözese hinzugefügte Beleidigung aufrichtig zu bedauern», weigere sich aber, dem Dekan solche Genugthuung zu leisten; denn der Dekan habe um den Stand der Dinge gewusst, das sei «keine Verdächtigung, sondern vollkommene Wahrheit». Dabei bezog er sich auf die Mitteilung Meiles vom 22. März. Ehe aber Schmid diesen Brief mit der Weigerung, die Erklärung zu verlesen, absandte, liess er sich von Mitbrüdern beraten, die ihm rieten, den Willen des Bischofs zu erfüllen: «Ein Nachgeben und Unterwerfen entehre da den Schwächeren nicht, sondern gereiche vor Gott und den Menschen zur Ehre.» Zwar sandte Schmid seine «Verteidigungsschrift» doch an den Bischof, aber mit der Zusage, die verlangte Erklärung abzugeben. Dies geschah am 18. Juli, die Kirchenvorsteher unterschrieben mit Kommentaren: «Ehre dem Hochwürdigsten H. Pfarrer Schmid, daß er die vom hochwürdigsten H. Bischof erlassene Feiertags-

dispense nicht billigen wollte.» «Auf diese zweite «bischöfliche Strafbestimmung hat H. Pfarrer Schmid statt Misskredit großes Zutrauen gewonnen.» «Es ist wirklich schade, daß die Pfarrgemeinde vor der obigen Verlesung nichts dazu wusste, damit dieselbe es hätte verhindern können.»

Schmid schickte die Bestätigung ab, «konnte sich jedoch nicht versagen», sich noch einmal über das ganze Verfahren zu beklagen. «Es ist die Sprache dieses Schreibens scharf entsprechend der Stimmung, mit der doch wohl auch ein Anderer die Resolution verlesen haben würde», am «schärfsten durch die Stimmung des Augenblicks gerechtfertigt, lautet die Stelle: Ich weiß nicht, soll ich es Ihnen schreiben, daß hie und da Einer anfängt, aus diesem Grund an der Gültigkeit ihrer Amtshandlung irre zu werden, diese Zweifel habe ich bestritten und werde sie immer bestreiten, allein, aufrichtig gestanden, muß ich Ihnen bemerken, daß ich bei etwas weniger Theologie, als ich mir erworben habe, aus Anlaß Ihrer mir angedrohten Suspension, wo kein Crimen vorliegt, leicht selbst an der Kirche hätte irre werden können.»

Der Bischof reagierte nicht mehr. Der Sekretär schliesst seinen Bericht mit den Worten: «Das Urtheil [über diesen Konflikt] dürfen wir dem Leser selbst überlassen, zufrieden, den wahren Thatbestand dargelegt zu haben.» Nach bald 150 Jahren sei das Urtheil auch heutigen Leserinnen und Lesern überlassen! Ob es noch zu einer Aussprache zwischen Pfarrer Schmid und Dekan Meile kam, wissen wir nicht. Zu einer Begegnung an einer Kapitelsversammlung kam es jedenfalls nicht mehr, denn Meile starb am 19. Juli 1860.

Hier sei angefügt, was Kuhn über Meile schreibt: Er «besorgte [...] mit großem Geschick und rastloser Thätigkeit die schwierigsten Geschäfte. [...] Freilich trug ihm gerade dieses Geschäft [die Klosteraufhebung] wenig Rosen; denn es war unmöglich, zwischen Scylla und Charybdis so ganz widersprechender Ansichten und Ansprüche [...] ohne Anstoß

hindurchzuschiffen. Was er aber that, geschah aus Ueberzeugung und mit klarer Beurtheilung der Zeitverhältnisse.»⁶²⁸ Das darf wohl auch für die Feiertagsverminderung gelten.

Pfarrer Schmid von Homburg war vielleicht doch ein etwas schwieriger Zeitgenosse. Kommissar Meierhans berichtet nämlich 1862, wegen der Visitationsordnung des Kirchenrates sei namentlich von jenen Geistlichen «die Hetze losgelassen [worden], welche seinerzeit in der Feiertagsfrage so großen Widerstand leisteten, und sonderbar steht an der Spitze ein Pfarrer, von dem ich gelegentlich einmal hörte, daß er und sein Kaplan fünf Sonn- und Feiertage nacheinander nicht gepredigt haben. Begreiflich ist da die Frage, ob regelmäßig gepredigt werde, sehr ungelegen».⁶²⁹ Damit kann nur der Pfarrer von Homburg gemeint sein, der als einziger in der Regiunkel Müllheim einen Kaplan hatte!

Angemerkt sei an dieser Stelle noch: Am 28. Januar 1808 bat Dekan Hofer in einem Schreiben an die Kurie⁶³⁰, mittels eines Dekretes den heiligen Josef als Landespatron zu erklären, was aber in Vergessenheit geriet; 1861 nennt Kommissar Meierhans dieses Patrozinium eine «unentschiedene Frage».⁶³¹

5.12.3 Nochmals Feiertagsreduktion

Die Diözesanstände und mit ihnen der Kanton Thurgau waren aber nicht zufrieden mit der Aufhebung von nur zwei Feiertagen. Neue Verhandlungen in Solothurn sind jedoch ohne Erfolg. Am 20. März 1866 teilt Bischof Lachat mit, er könne nur auf Gesuch hin für einige Feiertage Dispens zur Arbeit in Fabriken gewähren, die Arbeiter müssten an diesen Tagen aber der Messe beiwohnen. Nun überlassen die Diözesanstände jedem einzelnen Kanton das weitere Vorgehen. Am 3. Juli 1867 veröffentlicht die Regierung den «Entwurf eines Gesetzes betreffend die nähere Anwendung der Vorschriften über die Polizei an Sonn- und Feiertagen»: Für die Katholiken sollen als Feier-

tage gelten «Neujahr, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten», für die Protestanten «Neujahr, Charfreitag, Auffahrt und Weihnachten». In der Botschaft an den Grossen Rat begründet die Regierung ihre Vorlage: Die Feiertagsfrage sei nicht eine rein kirchliche, sondern eine vorzugsweise bürgerliche; der Bürger soll in seinem Recht auf Arbeit geschützt werden, es gehe um eine einheitliche Lösung für alle: «Indem wir uns bei deren Lösung auf den Boden der persönlichen Freiheit stellen, sind wir weit entfernt davon, die Feiertage abzuschaffen oder sie nur als solche zu beschränken», vielmehr lassen «wir der Kirche, was ihr gebührt, und vindicieren wir lediglich dem Staate seine Rechtsphäre». Auch würden diese Tage «von einem großen Theile unserer Bevölkerung, namentlich auch von der arbeitenden Klasse, längst nicht mehr im Sinne ihrer Stiftung und Einsetzung zugebracht», missbräuchliche Gewohnheiten könnten sich auf den Sonntag vererben.⁶³²

Schon 1865 verabschieden beide Kapitel einstimmig je eine Resolution an den Bischof und an die Regierung gegen eine abermalige Reduktion der Feiertage, da die vorhergehende Abschaffung noch schmerze. Im Bericht vom 30. Juli 1867 schreibt Kommissar Meierhans: Die Vorsteher beider Kapitel hätten sich versammelt, seien aber überzeugt, dass der Grosse Rat den Antrag der Regierung annehme. Trotz voraussehender Erfolglosigkeit sei es Pflicht der Geistlichkeit, die Aufhebung nicht mit Stillschweigen hinzunehmen. «Ohnehin darf an vielen, besonders Fabrikorten, auf das Volk nicht vertraut werden, was die Geistlichkeit abschreckt, eine Volkspetition zu veran-

628 Kuhn I/1, S. 334.

629 StATG Bd 2, 2/8.

630 BiASO A 2319.

631 StATG Bb 2, 2/8.

632 Amtsblatt des Kantons Thurgau 1867, Frauenfeld 1867, S. 449–461 (3. Juli 1867): Entwurf des Gesetzes und Botschaft.

stalten.» Am 2. August, als der Antrag noch nicht vor dem Grossen Rat ist, schreibt Meierhans: «Nach meiner Ansicht wird das Landvolk die Feiertage halten, Stadtvolk und Fabrikbevölkerung nicht. Mit der Zeit wird auch das Landvolk in die Gleichgültigkeit hineingezogen. Wage nicht zu urtheilen, welches das größere Übel ist: Jetzt schon noch mehr Feiertage preiszugeben oder das Volk in zwei Hälften, feiernde und nicht feiernde, zu theilen.»⁶³³

So wird den meisten Feiertagen der staatliche Schutz entzogen, was praktisch einer Abschaffung gleichkommt. Wie sich die Regiunkel Müllheim, die bei der Feiertagsaufhebung von 1858 am stärksten protestierte, verhalten hat, ist nicht mehr zu erkunden, da das Protokoll für diese Jahre fehlt. Die Regierung hat in der Folge auch den Antrag gestellt, die Nachfeiertage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die auch von den Evangelischen gehalten werden, abzuschaffen. Das ist nicht eingetroffen, hingegen gelten sie nicht mehr als kirchliche Feiertage. Bischofszell berichtet 1868, zur Beschwichtigung des Volkes habe man an diesen Tagen fast überall ein feierliches Hochamt gehalten.⁶³⁴ Diese Nachheiligtage werden 1913 im «Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage» als Feiertage aufgeführt.⁶³⁵

1911 reduziert Papst Pius X. «mit Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse der Neuzeit» die Zahl der gebotenen Feiertage für die gesamte Kirche.⁶³⁶ Im Protokoll der Regiunkel Arbon wird dazu vermerkt: Es geht «zur Evidenz hervor, dass die Kirche den Pulschlag der Zeit recht wohl versteht und ein warmes Herz hat für die Bedürfnisse des Volkes und namentlich die Notlage der niedern Stände.» Das Kapitel Arbon spricht 1913 vom projektierten Sonntagsgesetz; dieses sehe vor, dass die Munizipalgemeinden bestimmen könnten, ob Karfreitag und Fronleichnam Feiertage seien. So kam es dann auch.

5.13 Prozessionen, Bittgänge

Wessenberg wollte die in manchen Pfarreien vielen Bittgänge und Prozessionen vermindern. 1804 suchte er deswegen auch die Unterstützung der Regierung, da eine Reduktion ohne die Mitwirkung der weltlichen Behörde kaum möglich war.⁶³⁷ Nach den Visitationsberichten von 1805/1810 halten einige Pfarreien Bittgänge und Prozessionen gemäss dem bischöflichen Dekret, andere haben mehr als das Ordinariat erlaubt, wieder andere berichten von Widerständen. So können es die Aadorfer nicht verstehen, dass die Kreuzfahrt nach Dreibrunnen verboten ist. Als der Pfarrer sich entschuldigt mit dem Verbot des Generalvikars, erwidern sie, der habe ihnen nichts zu sagen in der grossen allgemeinen Not; drei Mal nach Dreibrunnen sei so viel wert wie einmal nach Einsiedeln. Der Pfarrer von Heiligkreuz meint, die Abschaffung der Bittgänge wäre eine vergebliche und gefährliche Mühe.

Gemäss den Visitationsakten aus dem Anfang der 1830er-Jahre sind Bittgänge und Prozessionen zum Teil immer noch zahlreich, am zahlreichsten mit bis zu sechs Bittgängen in den Pfarreien des Hinterthurgaus. Neben den Fronleichnams- und Öschprozessionen werden weiterhin jene am ersten Monatssonntag (teils nur während der Sommermonate) und an Marienfesten gehalten; Bittgänge finden in der Woche vor Christi Himmelfahrt statt. Auch andere Tage werden in etlichen Pfarreien als Bittgangstage erwähnt: der Markustag (25. April), etwas weniger Philipp und Jakob (1. Mai) und Johannes Baptist (24. Juni), zwei unlängst aufgehobene Feiertage; für Phi-

633 StATG Bb 2, 2/8.

634 In den Kommissariats- und Dekanatsakten gibt es keine Hinweise, wann kirchlicherseits die Nachfeiertage aufgehoben wurden.

635 StATG 3'00'222: RRB Nr. 2451 vom 26. September 1913.

636 LThK³ 3, Sp. 1254–1258.

637 Hungerbühler I, S. 173–174.

lipp und Jakob gibt Eschenz als Begründung an: «Aus Dank für die Erhaltung des katholischen Glaubens während der Reformation.» Einzelne Pfarreien geben zudem an: Kreuzauffindung (3. Mai), Kreuzerhöhung (14. September), Peter und Paul (29. Juni), Pfingstmontag. Solche Bittgänge führen nicht nur über Felder, sondern auch in Kapellen oder andere Pfarreien. Arbon geht am Sonntag vor dem Fest Johannes des Täufers nach Mörschwil. Wallfahrten werden selten genannt. Für eine weite Umgebung ist besonders an den Fastenfreitagen die Wallfahrt zum Heiligen Kreuz in Arbon üblich; sechs bis zehn Geistliche kommen zur Aushilfe. Am 3. Mai treffen sich die Wallfahrer von neun Pfarreien in Arbon. Erwähnt werden als Wallfahrtsorte auch Dreibrunnen und Einsiedeln. Einzelne Pfarrer geben Kommentare: Frauenfeld mit sieben Bittgängen will nur abändern, wenn es die Gemeinde verlangt. In Gündelhart, wo Wessenberg einige abgeschafft hat und nur noch drei sind, getraut sich der Pfarrer nicht, etwas zu ändern, denn die Reaktion wäre so lebhaft wie bei den kürzlich abgeschafften Feiertagen. In Berg meint der Pfarrer, es sei sicher der Wunsch der Pfarrer an paritätischen Orten, die Bittgänge abzuschaffen und statt dessen zweckmässige Andachten zu halten. In Sulgen geht es bei der Fronleichnamsprozession sehr ärmlich zu, weil «es an anständigem Apparat fehlt». Weil die fünf Bittgänge in Ermatingen auch über eine «öffentliche, sehr betriebene Landstraße» führen, seien entgegenkommende Pferde beim Anblick der Fahnen fast nicht zu halten; zudem sei «die Zerstreuung [...] sichtbar mehr als die Andacht». Der Dekan meint aber, eine Abschaffung unter den gegenwärtigen Umständen, ohne etwas Zweckmässiges zuvor eingeführt zu haben, könne nicht ratsam sein. Heiligkreuz geht an Christi Himmelfahrt nach Niederhelfenschwil und an Peter und Paul nach Wuppenau; die Pfarrgemeinde wolle beide Gänge abstellen. Der Pfarrer nennt aber auch eine Schwierigkeit anderer Art: Gestatte man nach dem Gottesdienst in den besuchten

Pfarreien einen «Stillstand», gingen die Leute ins Wirtshaus, gestatte man keinen, gingen sie während des Gottesdienstes. Zu Klagen Anlass geben die Bittgänge an Christi Himmelfahrt nach Sommeri: Hierher kommen die Pfarreien Altnau, Güttingen, Hagenwil und Romanshorn. «Ein öffentlicher Jahrmarkt hat sich gebildet und der Missbrauch wird von Jahr zu Jahr größer», rügt Pfarrer Meierhans. Das soll auch zum Spott von Reformierten führen. Güttingen und Romanshorn wollten nun statt dessen eine Öschprozession halten. Arbon hat die Prozessionen am Monatssonntag eingestellt und statt dessen eine feierliche Andacht am Nachmittag mit musizierter Vesper eingeführt. Visitationsakten aus den 1880er-Jahren zeigen, dass Bittgänge und Prozessionen zwar etwas weniger, aber immer noch zahlreich sind.

In den Regiunkeln ist selten von Prozessionen und Bittgängen die Rede. 1848 fragt Müllheim, wie gegen die oft beklagte Unordnung vorgegangen werden solle: Hinsichtlich der Zahl sei ein weises Mass einzuhalten, man solle zudem nicht länger als eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernt gehen; gehe man zu weit, würden Ruhepausen nötig, die «unnütze Gespräche» veranlassten und zum Missbrauch des Wirtshausbesuches führten. 1868 wird in Bischofszell das Verbot erwähnt, ausserhalb der Pfarrei zu gehen und 1891 daran erinnert, dass es verboten ist, in der Nähe des Allerheiligsten Lieder in der Landessprache zu singen.

5.14 Bruderschaften, Vereine

Gemäss der Visitation von 1889 gibt es nur in wenigen Pfarreien keine Bruderschaften, am meisten verbreitet ist immer noch jene vom Rosenkranz, aber bis in die 1880er-Jahre werden neue gegründet, vor allem Herz-Jesu-Bruderschaften. Einige Pfarreien erwähnen eine «Bruderschaft der christlichen Mütter», später «Mütterverein» genannt. Weinfelden meldet,

es sei leider keine Bruderschaft mehr vorhanden, weil Bischof Salzmann jene von «Maria zum Trost» aufgehoben habe; der Grund der Auflösung ist nicht angegeben. Dekan Meile schreibt 1831 bezüglich dieser Bruderschaft: «Es sind nur einzelne Auserwählte Mitglieder.»

Hingegen beginnt sich ab der Mitte des Jahrhunderts das Vereinswesen zu entfalten. 1858 wird in Diessenhofen die ein Jahr zuvor erfolgte Gründung des «Pius-Vereins» gerühmt; 1865 treten alle Mitglieder der Regiunkel Sirnach der Sektion Wil bei. Gemäss Mitteilung des Konferenzdirektors Alois Zuber von Bischofszell gibt es im Jahr 1872 Ortspiusvereine in Bischofszell, Tobel, Herdern, Dussnang, Bichelsee, Ermatingen und Sirnach; es seien nun Bestrebungen im Gang, einen thurgauischen Kreispiusverein zu gründen. In der Diskussion wird dem Piusverein «wohl das Wort gesprochen», aber man solle ihn nicht dort gründen, wo man voraussehe, dass er nicht lebensfähig sei. 1899 kommt der gleiche Direktor auf die Umänderung des Piusvereins in den Katholikenverein zu sprechen: Er sei dieser Neuerung vorerst abhold gewesen, habe sich dann aber damit anfreunden können, weil heutzutage jeder Verein in der Politik mitmachen müsse.⁶³⁸ Eine grosse Verbreitung hat dieser Verein nicht gefunden. Bei der Visitation von 1889 existiert er nicht mehr in allen oben erwähnten Pfarreien; ein paar neue sind hinzugekommen, von einem Kreispiusverein ist nicht mehr die Rede.

Zwei Vereine weisen auf ein neu erwachtes Interesse an der Missionstätigkeit der Kirche hin: Der erstmals 1859 und später oft erwähnte «Kindheit (Jesu)-Verein», «für den sich die Jugend so gern begeistern läßt» (Bischofszell 1872) und der 1889 in etwa zwanzig Pfarreien eingeführt ist, sowie der für die Erwachsenen bestimmte «Verein zur Glaubensverbreitung».

1892 will Papst Leo XIII. einen «Verein der christlichen Familie» auf der ganzen Welt einführen.⁶³⁹ 1894 gibt Bischof Haas gemäss der Regiunkel Arbon

dazu eine Verordnung heraus, als Vorbild diene die «Heilige Familie von Nazareth». Um die Einführung voranzutreiben, gibt der Bischof 1896 den Konferenzen eine These zur Bearbeitung, nämlich: «Was hat ein Pfarrer zu tun, um diesen Verein einzuführen?» Nicht alle Regiunkeln behandeln sie. Der Arboner Referent meint einleitend, es seien zwar Vereine und Bruderschaften für alle Bedürfnisse mehr als genug vorhanden, empfiehlt den Verein aber dennoch, weil der Bischof seinen Willen klar und deutlich ausgesprochen habe. Sirnach betont die Wichtigkeit der christlichen Familie, und Frauenfeld hört sich an, was einige Pfarrer von der Einführung des Vereins in ihren Pfarreien berichten. Die Pfarrer haben jedes Jahr eine Mitgliederliste an das bischöfliche Ordinariat einzusenden. Nach 1900 kommen diese Einsendungen ausser Übung⁶⁴⁰, und die Vereine werden wohl zu existieren aufgehört haben.

Dauerhafte Vereine, die ab etwa 1880 in verschiedenen Regiunkeln erwähnt und oft empfohlen werden, sind: Müttervereine, Jünglings- und Jungfrauenvereine (nach 1900 auch Kongregationen genannt), Vereinigungen von Buben und Mädchen, Gesellenvereine, Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, Ignatianischer Männerbund, Dritter Orden.

5.15 Religionsunterricht

5.15.1 Zeit und Ort

Nachdem sich 1833 der Erziehungsrat die Schulen unterstellt hat, muss die Erteilung des Religionsunterrichts neu geregelt werden. Deshalb übergibt Dekan Meile 1835 den soeben gegründeten Regiunkeln des Kapitels Frauenfeld-Steckborn folgende Fragen zur

638 Vgl. Altermatt, Urs: Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto, Zürich/Einsiedeln/Köln 1972, S. 235 und 246.

639 Vgl. HdKG VI/2, S. 273.

640 BiASO: Sammelmappen mit Listen (ohne Registernummer).

Beantwortung: «Sollte in unseren nunmehr unter Aufsicht des paritätischen Erziehungsrathes stehenden Elementarschulen nicht besonders Vorsorge getroffen werden, daß die Seelsorger der Schuljugend zu bestimmten Zeiten Religionsunterricht zu erteilen hätten? Sollte dies wöchentlich oder doch zum wenigsten alle 14 Tage geschehen? Nur während dem Winterschulkurs oder auch während der Sommerschule? An welchen Tagen? Wie viele Stunden? Bloß für die Alltags- oder auch für die Repetierschüler?⁶⁴¹ Wäre eine Festsetzung und nähere Bestimmung der Zeit ab Seite des Kirchenrathes wünschbar, was könnten dießfalls für Anträge zu gleichförmiger Ausführung im ganzen Kanton gemacht werden?» Sirnach und Diessenhofen betonen die Wichtigkeit des Religionsunterrichts. Er soll helfen, dass «die Gemüths- und Herzensbildung» gegenüber «der nun viel betriebenen Verstandesbildung die Wage» halte, bemerkt Sirnach. Wenigstens einmal in der Woche eine Stunde verlangen alle Regiunkeln; Diessenhofen weist hin auf die bischöflich-konstanzer Verordnung von 1803 und jene des katholischen Administrationsrates von 1822. Müllheim und Diessenhofen wollen sowohl in der Winter- wie in der Sommerschule Religionsunterricht; im Sommer ihn auszulassen hätte zur Folge, dass das im Winter Erlernte vergessen würde. Sirnach hingegen sieht den Unterricht im Sommer wegen der Feldarbeiten erschwert, möchte ihn nach Möglichkeit halten und während der Fastenzeit zwei Stunden zur Verfügung haben. Müllheim lässt den Tag offen, Sirnach möchte den Mittwoch. Diessenhofen bevorzugt den Montagvormittag, weil er für Gedächtnisübungen günstig sei, die Predigt abgefragt werden könne und man selber mehr Zeit und Musse habe. Bezüglich einer kantonsweiten Festlegung durch den Kirchenrat kommt Sirnach zu keinem Resultat, Diessenhofen sagt Ja bei paritätischen, Nein bei katholischen Schulen. Müllheim ist dafür, bemängelt aber, dass das obere Kapitel nicht mitbestimmen könne, weil es dort keine Pas-

toralregiunkeln gebe; diesen Mangel empfindet auch Sirnach.

In der Folgezeit haben die Pfarrer den Unterricht vermutlich zu verschiedenen Zeiten erteilt. Mit dem Schulgesetz von 1856 über die Neueinteilung der Schulkreise wird die Situation schwieriger. 1858 bemängelt Bischofszell, in den meisten Pfarreien fehlten, wenn der Unterricht nicht in Schulräumen erteilt werden könne, geeignete Lokale. 1864 nennt Arbon die «widernatürliche Zeitbestimmung», auch gebe es an den meisten Orten mit Ausnahme des Schulzimmers kein besonderes Lokal. «Es sei so der Geistliche genöthigt, die [Kinder] nach Ermüdung und Überladung mit anderen Gegenständen noch mit dem Katechismus eigentlich zu plagen.» 1871 verlangt dieselbe Regiunkel, es seien Schritte zu unternehmen, dass wenigstens ein halber Tag für den Religionsunterricht eingeräumt werde, was an der Freikonferenz beantragt wird mit dem Zusatz: Wo die Schule nicht Platz einräume, habe die Kirchgemeinde für ein geeignetes Lokal zu sorgen. Als 1875 ein neues Schulgesetz erlassen wird, reagieren die Kapitelsvorstände und beschliessen eine Eingabe an die Regierung, um eine bestimmte Zeit für den Religionsunterricht zu erlangen. Auch der Kirchenrat mache einen Vorstoss in der gleichen Richtung, kann dessen Mitglied Pfarrer Zuber dem Kapitel Arbon melden. Darauf erlässt der Regierungsrat am 20. Oktober 1876 eine Verordnung betreffend der Unterrichtszeit für den Religionsunterricht: «Für den konfessionellen Religionsunterricht ist für alle der Primar-, Arbeits- und Sekundarschule angehörigen Kinder der Mittwoch Nachmittag als Unterrichtszeit festgesetzt.»⁶⁴² Im Visitationsbericht von 1880 kann Dekan Kuhn für sein Dekanat melden:

641 Winterschule: Martini bis Ostern, Alltagsschule 6.–12. Altersjahr, Repetierschule 12.–15. Altersjahr. Das Minimum der jährlichen Schulzeit wurde von 18 auf 32 Wochen angehoben. Schoop 3, S. 120–121 (René Schwarz).

642 Neue Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, 29 Bde., Frauenfeld 1875–1990, hier Bd. 2, S. 488.

Eine grosse Zahl von Pfarreien habe ein eigenes Lokal für den Unterricht, aber mit ästhetischem Sinn erstellte Lokale seien in der Minderheit; eine beträchtliche Zahl Pfarreien könne am Mittwochnachmittag Schulräume benützen; wo weder das eine noch das andere der Fall sei, werde der Unterricht in der Kirche oder auch in der Wohnstube des Pfarrers gehalten. Der Unterricht beginne meist mit der zweiten Klasse.

5.15.2 Katechismus

Durch die Verhandlungen in den Regiunkeln zieht sich wie ein roter Faden die *Katechismusfrage*. 1831 gibt Bischof Salzmann eine «Kurze Religionslehre für Kinder vom 7ten bis zum 12ten Jahr» heraus. Kritik daran übt nur Müllheim: Nicht wohl bestellt sei man mit ihr, sie sei lückenhaft (1838, 1842). Weil ein Katechismus für die grössere Jugend fehlt, fragt 1845 das Kapitel Frauenfeld-Steckborn beim Bischof an, ob nicht der Konstanzer Katechismus eingeführt werden könne; der Bischof gibt die Erlaubnis. Vor dessen Druck will der Kirchenrat zuerst die Meinung der Geistlichen erfahren. Nun beginnt eine rege Katechismuskussion, die zeigt, dass die wenigsten den Konstanzer Katechismus zuvor gekannt haben: Vor eilig sei der Kapitelsbeschluss gewesen; einer «herrenlosen Münze» gleiche der Katechismus (Müllheim); er habe «veraltete Satzformen und Ausdrücke» (Diessenhofen). Ausgerechnet die Regiunkel Sirnach, die den Antrag auf Einführung gestellt hat, bemängelt nun ebenfalls, er sei veraltet: «Wahrheit in todter Abstraktheit, häufig vorkommende scholastische Schuldefinitionen, philosophische Speculationen, eher Zweifelsucht als Glaube erzeugend» usw. Im Kapitel Arbon ist zwar Bischofszell mit der Einführung einverstanden, hat aber dennoch einige Abänderungswünsche. Die Arboner hingegen stellen gleich drei Katechismen zur Auswahl vor: den Konstanzer, den Augsburger und den Mainzer; favorisiert wird der Mainzer. Hier, wie in andern Regiunkeln

auch, kommt man schliesslich aber zum Schluss, man wolle die Sache dem Bischof, wenn er zum Firmen komme, vortragen. In Sirnach bemerkt Dekan Meile, der Bischof habe angedeutet, «es werde wahrscheinlich in Bälde ein Katechismus ans Tageslicht gefördert werden», aber Arbon meldet, dass laut jüngsten Nachrichten der Bischof die Prüfung der Einführung des Mainzer Katechismus in Aussicht gestellt habe. Tatsächlich gibt der Bischof 1846 die «Christkatholische Religionslehre für die größere Jugend des Bistums Basel» heraus – ein Exemplar kostet 13 Kreuzer. Anzeichen deuten darauf hin, dass (mit der Zeit?) auch andere Katechismen verwendet werden: 1851 kommt in Diessenhofen der Regensburger Katechismus zur Sprache, 1856 erwähnt Bischofszell, dass mancherorts der Katechismus von Deharb⁶⁴³ eingeführt sei – der Bischof wisse es «et tacet, ergo ...». 1851 erscheint ein umgearbeiteter kleiner Katechismus. Der Kirchenrat, der ihn nicht von sich aus einführen will, überlässt den Geistlichen die Wahl zwischen dem alten und dem neuen. Wiederum ergibt sich eine Diskussion, in welcher die Vor- und Nachteile beider Katechismen gegeneinander abgewogen werden. Im Kapitel Arbon stimmen elf für den alten, neun für den neuen Katechismus, obwohl vorher in den beiden Regiunkeln je eine Mehrheit für den neuen war.

Das Verbot der Thurgauer Regierung, den 1859 von Bischof Arnold-Obrist herausgegebenen und als obligatorisch erklärten Katechismus einzuführen, bewirkt, dass in vielen Pfarreien der Deharbsche Katechismus zum Zug kommt – wenn auch vom Bischof nur geduldet, wie in beiden Kapiteln gesagt wird. Diessenhofen spricht 1861 von einer «heillosen Katechismusproduktion» und hält am Regensburger Katechismus fest. 1867 gibt Bischof Lachat einen neuen Katechismus heraus; im Kapitel Arbon will man ihn

643 Joseph Deharb SJ (1800–1871), Katechetiker. Weit verbreiteter Katechismus, in 15 Sprachen übersetzt: LThK³ 3, Sp. 58–59.

einführen, «ohne vorerst das Gutachten der protestantischen Regierung einzuholen». Obwohl auch dieser Katechismus als obligatorisch erklärt wird, ist man mit ihm vielerorts nicht zufrieden, sodass die Katechismusfrage weiterhin offen bleibt. In Sirnach werden 1878 als im Gebrauch erwähnt: für die unteren Klassen die Katechismen von Gruber oder May, für die mittleren Deharb, für die oberen der Diözesankatechismus. 1877 hält Pfarrer Leonz Speck von Kreuzlingen in der Arboner Regiunkel ein Referat mit dem Titel: «Ein Beitrag zur Anregung und Lösung der Katechismusfrage.» Zuerst erwähnt er, dass verschiedene Katechismen in Gebrauch seien, findet, dass der diözesane seinen Zweck, ein Haus- und Volksbuch zu sein, nicht erreiche und fordert eine «genetische Entwicklung des Stoffes»: Statt der Einteilung nach den zwölf Glaubensartikeln und den zehn Geboten will er eine «Glaubenslehre in geschichtlicher Darstellung» und eine Sittenlehre «organisch entwickelt aus den Geboten der Liebe Gottes, des Nachbarn und der Selbstliebe». Er schlägt vor, einen möglichst «universalen Katechismus anzustreben, nicht nur für die deutschschweizerischen Bistümer, sondern auch für die angrenzenden Länder». Bischof Haas gibt, um die Vereinheitlichung im Bistum zu fördern, 1892 den Grossen und 1893 den Kleinen Katechismus heraus.⁶⁴⁴ Zuvor hat er den Klerus eingeladen, Wünsche zu äussern. Im Kapitel Arbon wird 1891 «einstimmig zum Beschluß erhoben, dem hochwürdigsten Bischof das ehrerbietige Gesuch zu stellen, auf einen einheitlichen Katechismus für sämtliche Diözesen hinarbeiten zu wollen». 1911 folgen von Bischof Jakob Stämmler herausgegebene Katechismen⁶⁴⁵, von denen Arbon sagt, sie seien bedeutend kürzer und brauchbarer, doch wiesen sie auch Mängel auf.

5.15.3 Methodisches

Nur da und dort wird Methodisches zum Religionsunterricht erwähnt: Es gelte, den Geist des Kindes mit

Kenntnissen, das Herz mit Tugenden zu kultivieren und beides in Disziplin zu bewahren (Sirnach 1837). Der Unterricht soll als katechetischer Vortrag mit Fragen und Antworten gestaltet werden (Diessenhofen 1841). Nach sokratischer Weise soll der Unterricht erteilt werden, weil dadurch das in Frage und Antwort Gekleidete fasslicher und dem Gedächtnis bleibender sei, dabei müsse der Religionslehrer aber «selbst Ordnung in seinem Kopf haben» (Müllheim 1842). Bei jüngeren Kindern gelte es, Beispiele aus dem Leben zu bringen (Arbon 1847). Der Unterricht dürfe kein bloss mechanisches Eintrichtern der Katechismusantworten sein, sondern das Herz der Kinder sei anzusprechen; ausserdem seien die Lehren der Religion aufs Leben anzuwenden (Sirnach 1862). Selbstkritisch wird gesagt, der Religionsunterricht sei schon an und für sich schwierig und werde noch erschwert bei mangelhafter Ausbildung des Seelsorgers; zweckmässig wäre es darum, wenn der Bischof «Religionsexamen» anordnen würde (Diessenhofen 1868, Frauenfeld ist gleicher Meinung). Man dürfe nicht hart sein, es gelte, mit Freundlichkeit und Liebe auf die Herzen der Kinder einzuwirken (Bischofszell 1881). Im Unterricht solle man heiter, aber nicht lustig sein, nicht familiär, sondern väterlich und würdevoll; den Knaben sei mehr Aufmerksamkeit zu schenken «als den schon nach ihrem Wesen schmeichelhaften Mädchen» (Frauenfeld 1891).

5.15.4 «Biblische Geschichte»

Seit in der Primarschule das durch den Lehrer zu erteilende Fach «Biblische Geschichte» eingeführt ist, kommt es immer wieder zu Einwänden: Man dürfe dieses Fach nicht den Lehrern überlassen, weil die meisten glaubenslos seien (Arbon 1871); es werde zwar nur spärlich erteilt, dann aber im reformierten

644 BvB, S. 209.

645 BvB, S. 236.

Sinn (Bischofszell 1881). Auf die Motion der Regiunkel Bischofszell im Kapitel Arbon 1895, gegen diese «schreiende Übel» etwas zu unternehmen, wird ein offizielles Vorgehen abgelehnt: Jeder solle selber die Augen offen halten; im weiteren wird bemerkt, auch in katholischen Kantonen sei nicht alles vollkommen. 1901 unterzeichnen beide Kapitel eine Eingabe an den Kirchenrat mit der Forderung, Schritte zur Entfernung dieser «Ungehörigkeit» zu unternehmen. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn fordert 1903, katholische Eltern sollten ihre Kinder dispensieren können. 1909 ersucht der Kirchenrat, ihm allfällige Unkorrektheiten und Gehässigkeiten seitens der Lehrer zu melden (Kapitel Arbon).

5.15.5 Sekundarschule

Der Religionsunterricht an der Sekundarschule bietet nur einmal Anlass zu Diskussionen, als nämlich der Erziehungsrat die Hand auf ihn legte. So befassen sich 1859 einige Regiunkeln mit einem Zirkular des Kirchenrates, das zurückgeht auf eine Zuschrift des Erziehungsrates. In Arbon heisst es dazu: «Der Erziehungsrath ist in seiner Omnipotenz so weit gegangen, den Stoff für den fraglichen konfessionellen Unterricht zu bestimmen, der in nichts anderem bestehen soll als in biblischer Geschichte, Geographie von Palästina, Archäologie und Kirchengeschichte und dabey die Zumutung stellt, die Sekundarschüler von den übrigen kirchlichen Unterweisungen zu befreien.» Die Versammlung erkennt darin «einen neuen Beweis für dessen längst an den Tag gelegte Tendenz, einen positiv katholischen Unterricht [...] auf jede Weise zu verkümmern». Einhellig wird Ablehnung beschlossen. Müllheim geht auf den Stoffvorschlag nicht ein, hält an der Christenlehrepflicht fest und verlangt, dass auch in jenen Sekundarschulen, «in welchen die reglementarische Anzahl von 6 katholischen Schülern nicht vorhanden ist», der Pfarrer des Schulortes den Religionsunterricht erteilt.

Bischofszell überlässt die Antwort den drei Pfarrern, in deren Gemeinden es Sekundarschulen gibt. Die Sache dürfte sich bald erledigt haben.

5.16 Christenlehre

Die Katechese am Sonntagnachmittag, Christenlehre genannt, wird, wie bis anhin, grundsätzlich für alle gehalten. Gegen die Jahrhundertmitte zeigt sich aber ein Wandel: Erwachsene kämen nur noch selten und es sei wünschenswert, ein Altersjahr zu bestimmen, das von der Teilnahme entbinde (Arbon 1848). So versucht man mit der Zeit, ein diesbezügliches Alter festzulegen: 1863 verlangt man im Kapitel Frauenfeld-Steckborn, dass die Teilnahmepflicht mit dem erfüllten 20. Lebensjahr ende; der Vorschlag wird abgelehnt, da es Pfarreien gebe, in denen die Jugendlichen bis 25 kämen. (Dem damaligen Kammerer hat das gar nicht gefallen, er gab seinen Protest zu Protokoll). In einigen Pfarreien bleiben auch Jugendliche unter 20 Jahren fern. Noch 1880 ist das Alter jener, die an der Christenlehre teilnehmen, unterschiedlich: zwischen 16 und 20, teilweise auch darüber. In Bichelsee z. B. besucht die männliche Jugend bis zum Einzug ins Militär die Christenlehre, die weibliche bis 25. Mit der Zeit wird die Grenze der Pflichterfüllung auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt mit der Bemerkung, dass der Austritt mit 16 gesetzlich geschützt sei (Frauenfeld 1885, Bischofszell 1897). Wenn manche Pflichtigen nach der Schulentlassung nicht mehr kämen, sei es ratsam, zuerst mit den Eltern zu sprechen – nicht mit Zwang vorzugehen, sondern mit Klugheit zu reagieren (Arbon 1882). Von der Christenlehre würden Jugendliche oft durch weltliche Vereine abgehalten, vor allem von Turn- und Gesangsvereinen und Veloclubs (Bischofszell 1897). Der Inhalt der Christenlehre scheint kein Problem gewesen zu sein – verhandelt wird darüber jedenfalls nirgends.

5.17 Volksmissionen

Eine freie Konferenz der Geistlichen bringt 1855 die Idee in die Regiunkeln, in den Pfarreien Volksmissionen durchzuführen. Der Vorschlag stösst nicht überall auf Begeisterung. «Man mag dieselben ansehen und beurtheilen, wie man will», sagen in Müllheim die einen skeptisch, die anderen meinen, dass solche Missionen für das Volk wie Exerzitien für die Priester wären. 1858 weiss in Arbon eine Mehrheit die Idee zwar zu würdigen. Aber zugleich werden Schwierigkeiten genannt: Es sei schwierig, fremde tüchtige Ordensleute dafür zu finden, und für kleinere Pfarreien seien die Kosten zu hoch. Im gleichen Jahr sehen in Diessenhofen einige Pfarrer keine Aussichten auf die Verwirklichung. 1859 meldet Müllheim aber, Volksmissionen seien durchgeführt worden in Herdern, Ermatingen und an andern Orten der Regiunkel. 1910 sind für Arbon Volksmissionen eine Selbstverständlichkeit.

5.18 Pfarreibibliotheken

Schon früh, 1836, beschliesst Sirnach, in jeder Pfarrei eine Lesebibliothek einzurichten; ein Jahr später erkennt sie, dass die Sache noch nicht reif ist und beschliesst, eine Kommission einzusetzen. Im gleichen Jahr legt die Kommission einen Statutenentwurf für Bibliotheken vor samt einem Bücherverzeichnis; man wolle jetzt aber noch nichts beschliessen, sondern die Sache in Zirkulation geben. Dann hört man nichts mehr davon. 1859 berät Bischofszell, wie Pfarreibibliotheken ins Leben gerufen werden könnten (einige muss es damals aber bereits gegeben haben) und empfiehlt den Beitritt zum Borromäusverein⁶⁴⁶. 1893 ist Diessenhofen überzeugt, dass es einem Pfarrer möglich sein müsste, bei der heutigen «Lesesucht» eine Bibliothek für Jugend und Volk einzurichten und schlägt vor, alljährlich ein Opfer aufzunehmen und

eine Leihgebühr von fünf Rappen pro Buch zu verlangen. 1905 will eine bischöfliche These die Bibliotheken fördern. Arbon meldet, dass sie teilweise schon bestünden, Sirnach gibt praktische Hinweise, aber Diessenhofen, früher noch überzeugt und praktische Winke gebend, kommt zum Schluss, die Errichtung von Bibliotheken sei wegen Mangels an Mitteln schwierig.

5.19 Samstagsabstinenz

Von alters her war es geboten, nicht nur am Freitag, sondern auch am Samstag kein Fleisch zu essen. Wie im Kapitel Arbon mitgeteilt wird, hat Wessenberg 1810 dieses Gebot aufgehoben, doch führt es Administrator Göldlin 1815 wieder ein: Kriegszüge und Einquartierungen hätten aufgehört, daher sei die Samstagsabstinenz wie früher wieder zu beachten.⁶⁴⁷ Um die erneute Abschaffung hat sich schon früh die Diözesankonferenz bei Bischof Salzmann eingesetzt.⁶⁴⁸ 1831 ersucht das Kapitel Frauenfeld-Steckborn den Bischof um «ausgedehnte Macht an die Pfarrer in betreff Fleischgenuß am Samstag» (es geht um die Vollmacht zur Dispenserteilung). 1836 wägt Diessenhofen das Für und Wider einer Aufhebung ab: Fleischspeisen seien für gewöhnlich wohlfeiler, ihre Zubereitung einfacher als Fastenspeisen, in der angrenzenden Erzdiözese Freiburg sei der Fleischgenuß gestattet; andererseits meint man, ein erneuter Versuch zur Abschaffung wäre wie jener der Diözesanstände fruchtlos, Rom kenne die geographische Lage des Bistums zu gut, durch die Dispensation würde der Missstand an den Grenzen zu den Bistümern St. Gallen, Chur und Lausanne nur noch grösser. 1843 heisst

646 1844 in Bonn gegründet; Zweck: «Die Förderung von Geistes- und Herzensbildung auf kath. Grundlage durch Verbreitung guter Bücher»: LThK² 2, Sp. 613.

647 StATG Bd 3'20'2, 13.

648 Vgl. BvB, S. 64, Anm. 50.

es: «Wenn wir nicht von Konstanz getrennt worden wären, hätten auch wir die Dispens.» Aus der Oktoberkonferenz der Regiunkeldirektoren wird 1846 gemeldet, sämtliche Geistliche ausser dreien hätten eine Eingabe um Aufhebung unterzeichnet. 1847 erwähnt das Kapitel Arbon, die Eingabe für die so notwendige Dispens sei bis jetzt ohne Erfolg geblieben, man müsse sich über die Nuntiatur an den Hl. Stuhl wenden. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn wird gemeldet, es seien nochmals Schritte unternommen worden. Im August 1848 kann Dekan Lienhard dem Kapitel Arbon mitteilen, die Nichtbeobachtung der Abstinenz am Samstag habe «das Herz des Hl. Vaters schmerzlich berührt», aber wegen der ausserordentlichen Zeitumstände sei eine Dispens für drei Jahre angekommen.⁶⁴⁹ Es scheint, dass diese Dispens eine Zeit lang immer wieder erneuert wurde. 1856 schickt Dekan Wigert den Arboner Kapitularen ein Zirkular über die «Samstägliche Fleisch-Dispens», das verkündigt werden soll.⁶⁵⁰

5.20 Konfessionelles

5.20.1 «Paritätische» Ehen

Bis zum letzten Viertel des 19. Jahrhunderts sind paritätische Ehen – so wurden die konfessionell gemischten genannt – eher selten. Der Kammerer von Frauenfeld-Steckborn schreibt 1861 in seinem Bericht, solche Ehen würden oft von Dienstboten wegen erfolgter Schwangerschaft eingegangen; mit 21 Fällen unter 150 Katholiken seien solche Ehen in Weinfelden beispielsweise am zahlreichsten. In der unvollständigen Visitation von 1880 gibt Weinfelden an, die Hälfte der Ehen sei paritätisch, in Steckborn sind es «die meisten», einige wenige Pfarreien geben bis zu zehn paritätische Ehen an. Durch Belehrung will man weitere Mischehen verhindern: Eine solche Bekanntschaft könne traurige Folgen haben,

heisst es in Diessenhofen 1842. Die Belehrung solle auch dann geschehen, wenn man voraussehe, dass sie unnütz sei und «mit Lästerung und Beschuldigung religiöser Intoleranz vergolten werde» (Arbon 1846). Belehrend, warnend und bittend soll der Seelsorger auf den katholischen Teil eingehen (Arbon 1852). Auf die Unauflöslichkeit der Ehe, «welche der Protestant nicht anerkennt», sei hinzuweisen (Bischofszell 1859). Es gelte, mit «klugem Eifer» zu versuchen, vom Vorhaben «abwendig zu machen» (Müllheim 1861). Die Zunahme der Mischehen widerspiegeln folgende Aussagen: Grosse Fortschritte mache «das Übel der gemischten Ehe»; trotz aller Bemühungen «stehen wir diesem Übel rath- und mittellos gegenüber» (Bischofszell 1893); durch die Mischehen würden «in Deutschland und in der Schweiz jährlich 1000e von Kindern der katholischen Kirche verloren gehen» (Frauenfeld 1902), denn das schriftliche Versprechen der katholischen Kindererziehung sei oft wertlos und «die Katholiken der gemischten Ehen sind in religiöser Beziehung meist Nullen und somit auch ein schlimmes Zeugnis für den Protestantismus» (Arbon 1904).

1846 diskutiert Arbon die bei einer Dispens beigefügte Klausel, die Trauung sei «*extra ecclesiam*» vorzunehmen, also nicht in der Kirche, sondern in der Sakristei, im Pfarrhaus oder, wo vorhanden, in einer Kapelle: Das könne leicht zu verschiedenen Unannehmlichkeiten für den jeweiligen Pfarrer führen, ist die Meinung; in ähnlicher Weise äussert sich 1847 auch Müllheim. Im gleichen Jahr beschliesst das Kapitel Arbon auf Antrag der Regiunkel Arbon, beim bischöflichen Ordinariat das Gesuch zu stellen, von der Bedingung «*extra ecclesiam*» Abstand zu nehmen. Ein Erfolg war dem Gesuch aber nicht beschieden: 1881 meldet Dekan Heuberger im Kapitel Frauenfeld-Steckborn nämlich wiederum, der Bischof er-

649 StATG Bd 3'20'2, 13.

650 StATG Bd 3'20'2, 13.

laube die Trauung paritätischer Ehen nur «extra ecclesiam». In den einzelnen Pfarreien scheint man mit der Zeit unterschiedlich vorgegangen zu sein, denn 1921 beschliessen die Thurgauer Dekane, gemischte Paare sollen einheitlich im ganzen Kanton im Schiff der Kirche getraut werden.

Bei der Entscheidung, in welcher *Konfession* die Kinder erzogen werden sollten, waren die Eltern lange Jahre nicht frei. Schon 1777 entschied die Tagsatzung, die Knaben hätten der Konfession des Vaters, die Mädchen der Konfession der Mutter zu folgen.⁶⁵¹ Diese Regelung sah auch Wessenberg in seinem Konkordatsentwurf vor.⁶⁵² Einer Katholikin sei es daher nicht möglich, die Dispens zur Schliessung einer Mischehe zu bekommen, bemerkt Kommissar Meile im Visitationsbericht von 1841. In Sirnach wird 1845 zur Kenntnis genommen, dass ein Kind evangelisch bleiben müsse, selbst wenn eine katholische Mutter vom «liederlichen evangelischen Vater» geschieden werde. Aber bereits 1847 erwähnt Müllheim das Versprechen, in einer paritätischen Ehe die Kinder katholisch zu erziehen. 1851 kommt ein anderer Fall in der gleichen Regiunkel zur Sprache: Ein reformierter Vater hat ausserehelich von einer katholischen Mutter in einem andern Kanton einen Knaben, der katholisch erzogen wird. Nun verlangt die evangelische Gemeinde des Vaters, dass der 16½-Jährige den Konfirmandenunterricht besuchen muss; da der Knabe gesetzlich dem Vater zugesprochen sei, habe die evangelische Gemeinde das Recht, dies zu fordern. Als Missbrauch wird 1846 in Arbon die Regelung erwähnt, dass bei der Armenunterstützung die Konfession des Vaters massgebend sei auch für Frau und Kinder.

5.20.2 Konversionen

Von Konversionen ist selten die Rede. Sie werden, wie Kommissar Meile im Bericht von 1841 bemerkt, vom «Konvertitengesetz», erlassen am 5. Januar 1820⁶⁵³,

geregelt: Ein heimlicher Übertritt in eine andere Konfession sei unerlaubt und ungültig. Eine Konversion ausserhalb des Kantons bedürfe der Einwilligung des Kleinen Rates. Einem zur Konversion Geneigten dürfe ein Pfarrer ohne Rücksprache mit dem Kirchenrat keinen Unterricht geben. Sei die Erlaubnis da, habe der Konversionswillige zuerst drei Wochen Unterricht bei seinem bisherigen Pfarrer zu besuchen, dann beim anderen. Nach dem Unterricht in beiden Konfessionen müsse er schriftlich eine persönliche Erklärung abgeben, der der Präsident des Kirchenrates sein Visum zu geben habe. Sodann müsse er sich in die Kirchen-, Schul- und Armengüter seiner neuen Konfession einkaufen. Erst dann erfolge der Übertritt, der öffentlich zu geschehen habe. 1851 wird in Müllheim vom Zuzug einer Person gesprochen, die ursprünglich katholisch gewesen sei und nun zu dieser Konfession zurückkehren wolle – der betreffende Pfarrer wird ermahnt, das Konvertitengesetz zu beachten.

5.21 Religiös-sittliche Verhältnisse

5.21.1 Allgemeines

1841 beschreibt Kommissar Meile in seinem Visitationsbericht den «Grundcharakter» des katholischen Volkes als «ruhig, arbeitsam und wenn auch überhaupt etwas eigensinnig und rechthaberisch, gegen Gesetz und Obrigkeit doch meistens willig gehorsam. [...] Die sittliche und religiöse Beschaffenheit des katholischen Volkes verdient fortwährend Anerkennung. Frechheit in Rede und Handlungen bei Militärübungen, Ausgeschämtheit der Presse, die gegen

651 Hungerbühler I, S. 163.

652 Vgl. Suter, S. 36. Dekan Meile erwähnt diese Regelung auch im Visitationsbericht von 1841 und verweist auf ein Konkordat mit den Ständen vom 21. August 1821 und ein Gesetz vom 20. Dezember 1832.

653 Text in: Fritsche 2, S. 147–148.

alles Katholische loszieht, sind wesentliche Ursachen des allmählich überhand nehmenden sittlichen Zerfalles. Das Auswirken der vielen Fabriken im Murgthal, wo die meisten Katholiken wohnen, ist in diesem Punkt nachtheilig. Da der Thurgauer mehr Verstandes- als Gemüthsmensch ist, so ist bei ihm mehr gediegene Religiosität als Schwärmerei und Pietisterei.»

Anlässlich der Visitationen von 1861 und 1880 werden die Pfarrer nach der religiösen Haltung ihrer Pfarreiangehörigen gefragt. In beiden Jahren ist die Mehrheit damit zwar zufrieden, aber es fallen diesbezüglich auch Bemerkungen wie «Gleichgültigkeit», «Fabrikbevölkerung gleichgültig», «unbefriedigend, Müssigang und Wirthshausbesuch» (1861), «läßt zu wünschen übrig», «mangelhaft», «etwas flau», «be-trüblich», «viel Lauigkeit» und immerhin auch: «im Vergleich mit andern gut» (1880). Ein Unterschied zwischen grösseren und kleineren Pfarreien ist nicht festzustellen.

Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts mehren sich die Stimmen, die sich um die *Jugend* Sorge machen. So wird in Bischofszell 1877 gesagt, «die Kinder scheinen seit einigen Jahren leichtfertiger und frecher geworden zu sein und vielfach geht ihnen ab die Inklinaton zum positiven christlichen Glauben, auch das Gassenleben ist mitunter gefährlich, wo oft Gespräche vorkommen, welche dem Unglauben gelten». 1894 heisst es in der gleichen Regiunkel: «Gleichgültigkeit, Unbotmässigkeit und Respektwidrigkeit der Kinder [besteht] nicht nur gegen geistliche, sondern auch gegen weltliche Obere, namentlich sind es die Lehrer, welche in die Klagen der Seelsorger einstimmen.» Zu Beginn der Versammlung des Kapitels Arbon 1879 zählt Dekan Ruckstuhl die Gefahren auf, welche der Jugend drohen «durch schlechte Bücher und Zeitschriften, durch obszöne Darstellungen in Malerei und Plastik, durch Besuch der Wirthshäuser und genußsüchtige Vereine, durch Theaterspiele, nächtliche Zusammenkünfte, durch Schaubuden und Tanzanlässe bei öffentlichen Märk-

ten und namentlich durch frühreife und leichtfertige Bekanntschaften». 1882 werden in Arbon Jugendliche erwähnt, welche nach der Schulentlassung selten die Kirche und die Christenlehre besuchen. Als Übel wird 1890 in Frauenfeld der Wirthshausbesuch bezeichnet: Die Kinder kämen ins Wirthshaus mit den Eltern, bei Schulreisen, an Theater- und Tanzanlässen; «das alles erfordert neue Kleider und Sackgeld», daher sei den Eltern zu raten, den Kindern kein Taschengeld zu geben. 1904 kommen in Bischofszell die Vereine ins Blickfeld: Sie würden «die Vergnügungssucht ködern», die Jugendlichen dem Leichtsinne und der Unbotmässigkeit ausliefern. Diese Klagen und Sorgen begleitet in den Regiunkeln immer wieder der Hinweis auf die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes und der Christenlehre sowie die Empfehlung der pfarreilichen Jugendvereine.

Eine besondere Sorge gilt der Vermeidung der *unehelichen Geburten*. Auf 25 bis 30 Geburten käme durchschnittlich eine uneheliche, schreibt Meile 1841. Diese Thematik berühren auch zwei Fragen, die Wessenberg in seinem Fragebogen für die Visitation von 1805 stellt: «Ob Kinder und Dienstboten nach Geschlechtern getrennte Schlafkammern haben?» Und: «Ob der Abusus gemeinsamer Bäder unter der Jugend sei?» Auf letztere Frage antwortete der Pfarrer von Wuppenau kurz und bündig: «Das Baden ist hier vollkommen unbekannt.»

Mindestens so viele Sorgen machte sich auch der Staat, der in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Beförderung der Sittlichkeit als eine wesentliche Aufgabe sah; zudem fielen oft uneheliche Kinder und ledige Mütter dem Gemeinwesen zur Last. 1811 teilt Kommissar Hofer dem neuen Arboner Dekan mit, gemäss Gesetz vom 12. Mai 1807 hätte jeder Pfarrer alljährlich «ein Verzeichnis der in seinem Kirchensprengel ereigneten Fälle von frühzeitigem Beischlaf» dem Friedensrichter zu übergeben, um dem Beamten zu ermöglichen, die fällige Busse einzuziehen. Am 5. April 1825 verordnet die Regierung,

dass die Dekane die bezogenen Bussen und die Namen der Gebüssten einzuschicken hätten.⁶⁵⁴ 1841 nennt Meile als Aufgabe des Pfarrers, bei unehelicher Schwangerschaft das amtliche Verhör der Vaterschaftsklage abzufassen, es dem Bezirksgericht zu übergeben und das Urteil in Vollziehung zu bringen. Der Pfarrer hat aber auch jede Art von Unsittlichkeit und Irreligiösität zu rügen.

5.21.2 Einige Pastoralfälle

Um uneheliche Geburten geht es in einigen *Pastoralfällen*, welche der Sekretär der Sirnacher Regiunkel, Pfarrer Karl Ammann aus Sirnach, in den 1840er-Jahren getreulich aufgeschrieben hat – sie geben einen interessanten Einblick in Verhaltensweisen der damaligen Zeit.

Dass eine uneheliche Schwangerschaft angezeigt werden musste, zeigt ein Fall vom Frühjahr 1842: Eine Frau hat ihre Schwangerschaft nicht zur gesetzlichen Zeit angesagt. Daher macht der Kindsvater von jenem Gesetz Gebrauch, das ihn von der Unterhaltungspflicht des Kindes freispricht, wenn er sich nicht freiwillig als Vater erklärt. Die Regiunkel meint, von Gesetzes wegen sei er dazu tatsächlich nicht verpflichtet, wohl aber vom Gewissen und der christlichen Gerechtigkeit her.

An der Herbstkonferenz von 1842 behandelt die Regiunkel einen Fall, der mit dem Erbrecht in Zusammenhang steht: Ein Ehepaar ist kinderlos. Dies liegt am Mann, sodass dieser der Frau den Rat gibt, mit einem andern den Beischlaf zu pflegen. Dies geschieht, und bald erfreut sie ihren Mann mit einem Knaben. Dadurch aber wird den Verwandten die Anwartschaft auf das Erbe entrissen. Was tun? Die Regiunkel meint, das ganze Vermögen sei dem Kind zuzusprechen, denn beide Ehehälften seien Urheber des Kindes – die Mutter physisch, der Vater moralisch.

An der gleichen Konferenz kommt ein Fall zur Sprache, der zeigt, dass auch auf ungewohnte Weise

einem Unehelichen etwas zugute kommen konnte: Ein Mann stirbt, seine Rechnungsbücher hat er nicht pünktlich geführt. Da werden Schuldner und Gläubiger aufgerufen, sich zu melden. Ein Schuldner tut es nicht, da er annimmt, er sei nicht eingetragen. Später beunruhigt ihn das Gewissen. Er geht zu einem Geistlichen, der weiss, dass der Verstorbene früher eine Person geschwängert und nur mit kärglicher Ausstattung an einen andern verheiratet hat. Die Regiunkel kommt überein: Da dieser Mann als Vater des Kindes der Unterhaltungspflicht nicht genügend nachgekommen ist, soll das geschuldete Geld nicht den Erben, sondern diesem Kind ausbezahlt werden.

Auch der erste Fall an der Konferenz von 1847 zeigt, dass es wahrscheinlich nicht selten vorkam, dass einer eine von einem andern Mann geschwängerte Frau gegen Geld heiratete oder sich als Vater des Kindes erklärte: Ein Mann hat 500 Gulden erhalten, damit er sich als Vater ausgibt. Aber dieser Betrug wird ruchbar. Die Gemeinde will das Kind nicht als Bürger anerkennen, sondern es der Bürgergemeinde der Frau zuteilen. Davon wird dem Pfarrer Anzeige gemacht. Die Regiunkel ist der Meinung, da es sich um eine Polizeisache handle, sei es Aufgabe des angeblichen Vaters, sich der Sache anzunehmen.

Anders liegt der zweite Fall von 1847: «Eine Frau hat sich, von A geschwängert, mit B verheiratet». Nach einem Jahr stirbt B und hinterlässt ein grosses Vermögen, das nach dem Gesetz seinem Kind gehört und so den rechtmässigen Erben entrissen wird, denn es ist nicht bekannt, dass das Kind von einem andern stammt. Was ist der Mutter in einem solchen Fall anzuraten? Die Hälfte des Vermögens falle ihr zu, meint die Regiunkel, die andere Hälfte solle sie im Geheimen, um ihren guten Ruf nicht zu verlieren, den rechtmässigen Erben zukommen lassen oder diese mittels eigenem Testament, soweit das Gesetz dies gestattet, entschädigen.

654 StATG Bd 3'50'1, 4.

5.21.3 Eine «tragische Novelle»

1840 erzählt Dekan Meile einen «Casus», der schon gelöst ist und den Mitbrüdern wohl zur Erbauung dienen soll. Ausführlich und mit poetischem Einschlag hat ihn der Sekretär im Protokoll festgehalten und zu einer tragischen Novelle, so könnte man sagen, gestaltet. Sie sei hier dem Dunkel der Akten entrissen und für die geneigten Leserinnen und Leser ans Licht gebracht:

«Ein lebensfrohes Evastöchterchen verliebte sich in einen schönen Musensohn. Nach manchen Mühen war sie endlich in ihrem Wahne glücklich, Gegenliebe kosten zu können, erlebte zuweilen frohe Stunden mit ihm und wurde hin und wieder einer Umarmung werth gehalten. Das war alles, was aus dieser Liebesdurstigen wurde; sittlicher Anstand des Jünglings erlaubten keine weiteren Genüsse. Und auch diese mit dem ganzen Liebesgegenstand sollten ihr bald geraubt werden. Die abgelaufenen Ferien rufen den Jüngling auf ernste Bahn zu seinen Studien. Was sollte nur die von Amors Pfeil getroffene thun? Wie für immer den Gegenstand ihrer Liebe sich verschaffen? Gedanken, die sie Tag und Nacht quälten. Arm und unbedeutend von Herkunft, der Jüngling hingegen reich und Sproß edlen Stammes: ein Sandbank, den zu durchschiffen das Mädchen sich zu schwach glaubte. Um stärkeren Rath sah sie sich daher um, und er wurde ihr in einem ihr bekannten Ehemann. Diesem theilte sie die Herzensbürde mit und Dämons Rath floß aus seinem Munde. Sieh Liebe, da ist zu helfen! Du gibst dich für schwanger aus und diesen Dienst erweis ich dir, dann eilst du nach erfolgtem Effekt zu seinen Eltern und gibst ihn dort, im Verhör, vor Gericht und überall als Vater an und die gekränkte Ehre der Eltern und des Jünglings wird ihn dir durch die erfolgende Ehe zuführen. Wie gesagt, so gethan. Nur zu bald zeigten sich an dem Mädchen die Spuren des Rathes, der zu einem Töchterchen geworden war. Sie befolgte nun alles genau. Trostlos

waren die Eltern über den Fall ihres Sohnes, der zurückgerufen von seinem Studium vergebens seine Unschuld betheuerte und den Richter anriefte. Doch auch hier sollte seine Unschuld nicht siegen. Denn mit falschem Eid bekräftigte die Schamlose ihre Aussage und so erkannte der betrogene Richter eine Bürgerrechts-Vergütung von 200 fl und 16-jährige Verpflegung des Kindes und alle Kosten. Doch mit diesem hatte der Unschuldige die Hefe der Leiden noch nicht geleert. Entschlossen, sich dem geistlichen Stand zu widmen, vereitelte dieser Fall seinen Entschluß und er sah sich genöthigt, einem andern Beruf seine Kräfte zu weihen. Glücklich würde er als Arzt gewesen sein, wenn dieser Unstern seines Glücks ihn nicht ferner noch verfolgt hätte. Nur zu bald fragte das heranwachsende Töchterchen nach seinem Vater und die garstige Dirne war frech genug, den jungen Arzt als solchen zu bezeichnen. Eintretende Noth bestimmte das Mädchen, seinen Vater aufzusuchen und erpresste ihn mehrere Male mit den Drohworten, ihn an den Tag zu geben, denn in der Gegend, wo er praktizierte, war diese Geschichte nicht bekannt und so mußte er, obwohl er seine Unschuld dem Mädchen auch entdeckte, durch 5–6 Louisd'or seine Ehre auf Neue erkaufen. Der wahre Vater eilte indessen ins Elisium und so blieb die Sache verschlossen in des boshaften Weibes Herzen. Doch Gnade wurde ihr zuteil. Magdalenen gleich eilte sie zu Jesu Füßen und es wurde ihr Vergebung durch die kluge Leitung ihres Seelenarztes. Reumüthiges Bekenntnis ihres tiefen Falles, willige Ergebung zu nur möglichen Opfern erleichterten den Weg zur Sühnung. Flehentlich ging sie ihren geistlichen Vater an, sie mit dem Tiefgekränkten auszusöhnen. Er übernahm es auch, nachdem er zuvor eine schriftliche Vollmacht von ihr sich aushändigen ließ und löste die heikle Sache durch einen Brief, welchen der Schreiber dieß gerne geben würde, wenn ihm die Geistes- und Herzensgaben des Verfassers eigen wären, worin er die gnadenvolle Zeit – Gottes Barmherzigkeit und einstige Hoffen auf

diese – den Beleidigten zur Verzeihung und zum gänzlichen Nachlaß zu stimmen suchte, am Ende aber mit der Bemerkung schloß, daß er ihm über seine Ansicht berichten möge. Wenn aber keine Antwort erfolgen sollte, nehme er an, er habe sein verzeihendes Herz der Sünderin geöffnet. Und was geschah! Des Erlösers Worte «Deine Sünden sind dir vergeben» waren die seinen, denn keine Antwort folgte diesem Schreiben.»

